J. Can. U. 95-2

<36630003210018

<36630003210018

Bayer. Staatsbibliothek

Franz Xaver Gmeiner's,

kais. königl. Lehrers der Kirchengeschichte zu Graz,

Kirchenrecht.

Zweyter Theil.

Enthält

das Privat = Kirchenrecht.

Zwote, sowohl nach den neuesten österreichischen Verordnungen eingerichtete, als auch überhaupt, und vorzüglich durch die Anwendung des allgemeinen Kirchenrechts auf das besondere Kirchenrecht Deutschlands vermehrte Auflage.

Graz, 1790.

bey Caspar Zaunrith, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Von verschiedenen Sammlungen der Kanonen, oder kirchlichen Zuchtgesetze.

I.

Das Kirchenrecht ist die Kenntniß der Kirchengesetze (§. 1. Einleit. des öffentl. Kirchenr.). Die Gesetze, aus denen es bestehet, sind verhältnißmässig mit den Jahrhunderten, durch die die Kirche ihr Daseyn hat, gewachsen. Der Ursprung also, und die Vermehrung derselben ist einer der schicklichsten Gegenstände, mit welchem sich die Einleitung des Privatkirchenrechtes beschäftigen kann. *

* Das Wort Canon ist ursprünglich ein griechisches Wort, und bedeutet so viel, als eine Regel, oder Richtschnur. Da nun die kirchlichen Zuchtgesetze die Richtschnur sind, nach welcher die Mitglie-

der der Kirche zum gesellschaftlichen Endzweck geleitet werden sollen, so hat man sie Canones genennet, das Kirchenrecht aber, als das Kenntniß dieser Gesetze, hat daher den Namen des kanonischen Rechtes empfangen.

2.

In den ersten drey Jahrhunderten bestanden alle Gesetze der Kirche beynahe aus dem einzigen geschriebenen, und ungeschriebenen Worte Gottes; denn Kirchenversammlungen zu halten, um inselben Zuchtgesetze zu verfassen, hinderten die Verfolgungen, und besondere Verordnungen die Streitsachen zu entscheiden, machte die gemeinschaftliche Liebe unter den Gläubigen, und ihre Ehrfurcht gegen die Religion überflüssig. Im vierten Jahrhunderte aber, nachdem Konstantin der Grosse auf den Trümmern des Heydenthums der christlichen Religion Trophäen gebauet hat, verschwanden die Verfolgungen, und die Vorsteher der Kirche hatten die Freyheit in den Konzilien die Kirchenzucht zu bestimmen. Auch die Liebe unter den Christen fieng nach und nach an, zu erkalten, es entstanden mithin Streitigkeiten, derer Entscheidung Gesetze erfoderte. Endlich suchten Irrlehren die reine Lehre Christi zu untergraben, welches dann verursachte, daß man in den folgenden Jahrhunderten dergleichen Unordnungen durch kirchliche Gesetze vorzubeugen suchte.

3.

Daraus ist also die Menge der Gesetze, die das kanonische Recht (§. 1. *) ausmachen, entstanden. Weil sie aber in verschiedenen Zeiten abgefasset wurden,

und

und verschiedene Gegenstände in sich enthalten, so hat man sie, um sie leichter zu übersehen, in einen Band, oder Gesetzbuch (codex) zusammengetragen. Eine solche Sammlung nun kann entweder nach der Ordnung der Zeit, oder des Stofes gemacht werden. Jene wird die kronologische, und diese die sistematische genennet, weil in vorhergehender einzig auf die Zeit der Kundmachung eines Gesetzes, in der andern aber auf den Stof, über welchen das Gesetz abgefasset worden ist, gesehen wird.

4.

Wenn wir die verschiedenen Sammlungen der kirchlichen Zuchtgesetze, die uns die Geschichte aufbewahret hat, durchgehen, so sind jene ihres Alterthums wegen die merkwürdigsten, welche unter dem Namen der apostolischen Kanonen bekannt sind. Sie sind an der Zahl 85., und es war einst, besonders in der griechischen Kirche, fast die allgemeine Meynung, als wären die Apostel selbst die Verfasser derselben: allein die neuern Kritiker haben mit ununstößlichen Gründen erwiesen, daß sowohl die apostolischen Kanonen*, als auch die sogenannten apostolischen Konstitutionen** unächt, und untergeschoben seyen.

* Denn wenn die Apostel die Verfasser derselben wären, so wäre kein zureichender Grund vorhanden, warum sie nicht eben so, wie ihre eigenen Schriften, dem neuen Testamente seyen einverleibet worden, und warum sie Niemand dnrch sechs Jahrhunderte für einen Theil der heiligen Schrift gehalten habe? warum von ihnen weder der heilige Hieronimus, noch der Eu

sebius von Cäsarea eine Meldung machen? warum sie weder der Papst **Viktor** in der Streitfrage wegen der Begehung des Osterfestes wider die Asiatiker, noch **Cyprian**, und **Firmilian** wider den Papst Stephan in der Streitfrage wegen der Wiedertaufe angeführet habe? Zudem werden in diesen Kanonen nicht nur die Sekten der Manichäer, Novatianer, und Montanisten, die lang nach den Aposteln entstanden sind, bestritten, sondern es kommen auch Worte, und Ausdrücke vor, die weder in den Schriften der Apostel zu finden sind, noch auch zu ihren Zeiten bekant waren, als z. B. clericus, lector, cantor, laicus, pentecoste &c.

** Die apostolischen Konstitutionen sind in 8 Bücher eingetheilet, und haben vermuthlich einen Schriftsteller des fünften Jahrhundertes zum Verfasser, welcher selbst die Gründe an die Hand giebt, aus denen erwiesen wird, daß sie den Aposteln untergeschoben sind; denn er sagt: sie seyen von den zwölf Aposteln in der Gegenwart des heiligen Paulus, und der sieben Diakonen verfasset worden; nun aber weiß man aus der Kirchengeschichte, daß der heilige **Stephan**, einer der sieben Diakonen, bevor von den Juden gesteiniget worden sey, als Paulus zum Apostelamte beruffen wurde. Zudem zeiget die Menge der äussern Riligionsgepränge, die im 8ten Buche vorgeschrieben werden, daß diese Schrift nach den Zeiten **Konstantins** des Grossen verfasset worden sey, indem die Christen in den Zeiten der Verfolgung ihren Gottesdienst ohne vielem äusserlichen Gepränge hielten.

5.

Die übrigen Sammlungen sind theils in der morgenländischen, theils in der abendländischen Kirche gemacht worden. Unter den morgenländischen ist jene die erste, die unter dem Kaiser Theodos dem Grossen beyläufig um das Jahr 385. zusammengetragen wurde. Wie Fleury meldet, so wurden vom Konstantin bis auf Theodos den Grossen sieben Kirchenversammlungen gehalten *, unter denen zwo allgemeine waren. Die Kanonen nun dieser Konzilien sind unter der Aufschrift: die Reihe der Kanonen (consequentia canonum) von einem unbekannten ** in einem Band in chronologischer Ordnung (§. 3.) zusammengetragen worden, mit Ausnahme des Konzilium zu Nizza, welches, weil es das erste allgemeine war, den ersten Platz einnimmt.

* Ex quo Constantinus M. ecclesiæ pacem restituit, frequentiores, atque ordinatiores fuere episcoporum conventus. Ipso enim imperante celebrata sunt anno 314. Ancyranum in Galitia, & Neocæsareense in Ponto, quæ sunt eorum, quorum canones supersunt, antiquissima concilia. Ejusdem auspiciis coactum fuit anno 325. Nicææ in Bithinia concilium primum a cunctis orbis romani episcopis frequentatum. Secuta sunt tria particularia, videlicet anno 341. Laodicenum in Phrygia, anno 375. Gangrense in Paphlagonia, quorum Canones maximi habebantur. Denique anno 381. celebratum fuit Constantinopoli œcumenicum concilium II. (*Claudius Fleury Iust. jur. eccl.*)

* * Der Urheber dieser Sammlung ist unbekannt. Einige schreiben sie dem Sabinus Bischofe der Macedonier in Thrazien zu, andre hingegen, und vielleicht mit mehrerm Grunde dem Stephan Bischofe zu Ephesus.

6.

Diese consequentia canonum war bey den Griechen in so grossem Ansehen, daß sie die nachfolgenden Kirchenversammlungen eben so, wie die Evangelien für eine Quelle hielten, aus welchen kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden sind; denn ob sie gleich auch Verordnungen der Provinzialkonzilien enthielt, so haben sie doch das nämliche Ansehen mit den allgemeinen erlanget, sobald sie mit ihnen in einem Gesetzbuche vereinbaret, und von der ganzen morgenländischen Kirche angenommen wurden. In der abendländischen Kirche hingegen blieb sie bis auf die Zeiten der Kirchenversammlung zu Kalzedon unbekannt, denn noch zu den Zeiten des Innozenz I., der im Jahre 417. den päpstlichen Stuhl bestieg, hatte die lateinische Kirche keine Kanonen, als jene des Kirchenrathes zu Nizza *.

* Dieses lehret uns der Brief des Innozenz an den Klerus, und das Volk zu Konstantinopel.

7.

Als der Kirchenrath zu Kalzedon beschloß: daß alle Satzungen der vorigen Konzilien ihr eignes Gewicht, und Gesetzeskraft haben sollen, bewog solches den Stephan Bischof zu Ephesus der consequen-

quentia canonum die übrigen Verordnungen des konstantinopolitanischen Kirchenrathes (denn es wurden ihr anfangs nur drey davon einverleibet), wie auch der nachfolgenden Konzilien, als sieben ephesinische, und 29 kalzedonische in chronologischer Ordnung (§. 3.) anzufügen. Diese vermehrte consequentia canonum ist die zwote morgenländische Sammlung, die das Gesetzbuch der allgemeinen Kirche (codex ecclesiæ universæ) genennet wird.

8.

Die dritte erschien gegen das Ende des 8ten Jahrhundertes unter dem Namen: das Gesetzbuch der morgenländischen Kirche (codex ecclesiæ orientalis). Sie ist von den vorigen Sammlungen in nichts unterschieden, als daß ihr auch die Verordnungen des zweyten Kirchenerathes zu Nizza sind eingerücket worden.

9.

Um von der morgenländischen in die abendländische Kirche zu kommen, ist anzumerken, daß die Lateiner die vermehrte consequentia canonum, welcher der Name des Gesetzbuches der allgemeinen Kirche gegeben wurde (§. 7.), durch das Ansehen des Kirchenrathes zu Kalzedon bewogen, für ihr Gesetzbuch angenommen haben. Zu dem Ende wurde sie zum allgemeinen Gebrauche aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzet, und durch die Verordnungen der Kirchenversammlungen zu Sardis, und Kalzedon vermehret*.

* Der

* Der Name des Uebersetzers ist unbekannt, und welcher aus den vorhandenen, untereinander sehr verschiedenen Ausgaben dieses Gesetzbuches der Vorzug der Aechtheit, und des Alterthums einzuräumen sey? ist ebenfalls unentschieden.

§. 10.

Da aber diese Uebersetzung dunkel, und fehlerhaft war, so hat Dionysius mit dem Beynamen der Kleinere (Exiguus) im Anfange des 6ten Jahrhundertes eine neue vorgenommen, und der ersten den Namen der alten Uebersetzung (prisca canonum translatio) gegeben. Er hielt in seiner Uebersetzung diese Ordnung: in der ersten Reihe standen die Kanones der Apostel (§. 4.), diesen folgten die Satzungen der Kirchenversammluug zu Nizza, und der übrigen Konzilien, die in der consequentia canonum enthalten sind (§. 5.*) sammt den Verordnungen der Kirchenräthe zu Sardis, und Kalzedon, wie auch 138. aus dem Gesetzbuche der afrikanischen Kirche. Und damit nichts, was immer zur Bestimmung und Handhabung der Kirchenzucht gehöret, mangeln möchte, schloß er das ganze Werk mit den Dekretalbriefen* des Papstes Sirizius, Zosimus, Bonifacius, Cölestinus, Gelasius, Leo, und Anastasius **.

* Die Päpste wurden öfter von den Bischöfen über verschiedene Punkte, und Gegenstände der Kirchenzucht zu Rathe gezogen. Jene Briefe nun, in denen sie diese Zweifel entschieden, nannte man Dekretalbriefe. Der älteste unter denselben ist jener, den Papst Sirizius an den Himerius Bischof zu Tarragona in

Kata-

Katalonien gab. Die Gewohnheit, den Päpsten die Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten zu überlassen, erhielt sich nach den Zeiten des Sirizius (der zu Ende des 4ten Jahrhundertes lebte), wurde immer üblicher, und noch mehr ausgebreitet, welches zu einer Menge der Dekretalen Gelegenheit gab, die die Päpste des 5ten Jahrhundertes ergehen liessen. Auf diese Art gewann der römische Stuhl mehr, und mehr Gewalt, und das Vertrauen der Bischöfe gab den Päpsten Mittel an die Hand, alle Kirchengeschäfte an sich zu ziehen. Aus der Art, wie **Zosimus**, **Leo**, und **Gelasius** sich ausdrücken, ersieht man die Begriffe, die man sich schon damals zu Rom von der auf die gänzliche Regierung der Kirche sich beziehenden Gewalt der Päpste machte.

* * Dionysius hat dieses Geschäft zwar eigenmächtig ohne einen obrigkeitlichen Auftrag auf sich genommen, indessen fand seine Uebersetzung, und Sammlung der Dekretalbriefe doch einen solchen Beyfall, daß man sie nicht nur vorzugsweise corpus canonum nannte, sondern dessen Gebrauch, und das Ansehen hat sich auch bald durch die ganze Kirche ausgebreitet.

II.

Um eben diese Zeit, in der die Sammlung des Dionysius des Kleinen erschien, fiengen einige an Auszüge der kirchlichen Zuchtgesetze, und Vergleichungen derselben mit dem bürgerlichen Gesetze zu liefern. Die Gegeneinanderhaltung der kirchlichen, und bürgerlichen

 Ge-

Gesetze nannten sie Nomocanones, mit derer Verfertigung sich in jenen Zeiten Fulgentius Ferrandus ein Diakon, Joannes ein Sachwalter, Kreskonius ein afrikanischer Bischof, und andere damit beschäftigten.

11.

Weil Dionysius in der Sammlung der Dekretalbriefe vom Papste Sirizius den Anfang machte, und mit dem Anastasius II., der im Jahre 498 starb, schon geschlossen hat (§. 10.) so wollte gegen das Ende des achten Jahrhundertes ein Unbekannter unter dem Namen Isidor * den Abgang ersetzen, und die Welt auch mit den Dekretalbriefen jener Päpste, die dem Sirizius vorgegangen, und dem Anastasius nachgefolget sind, beschenken. Er fieng seine Sammlung von 93ten Jahre nach Christi Geburt an, und hat dem Papste Klemens, wie auch seinen Nachfolgern bis auf den Sirizius, und vom Sirizius wieder bis auf den Gregor den Grossen jeden insonderheit entweder einige Dekretalbriefe angedichtet, und untergeschoben, oder die ächten, die er gefunden hat, verstümmelt und verfälscht **.

* Wer dieser Isidor mit dem Beynamen Peccator, oder Mercator gewesen sey? ist unbekannt (§. 59. des öffentl. Kirchenr.). Was aber den Beynamen Peccator betrift, hat Peter von Marka angemerket, daß sich damal die Bischöfe aus Demuth Peccator unterschrieben haben. Nun konnte es aus einem Irrthume, oder Unachtsamkeit der Kopisten, und Abschreiber geschehen seyn, daß sie statt Peccator, Mercator gelesen haben.

** Die

** Die Gründe Isidors Dekretalbriefe für erdichtet zu erklären, sind folgende: 1) Es ist höchst unwahrscheinlich, daß diese Briefe, wenn sich ächt wären, der Aufmerksamkeit des **Dionysius**, eines Mannes, der nach dem Zeugnisse des **Kassiodor** eine ausserordentliche Belesenheit besaß, zu Rom lebte, und mit größter Sorgfalt die ältesten Dekretalbriefe aufsuchte, entfliehen konnte; 2) oder hätten sie wohl sonst **Eusebius** von Cäsarea, und **Hieronimus**, die sich um die Aufbewahrung der päpstlichen Briefe so verdient gemacht haben, gänzlich mit Stillschweigen übergangen? 3) ja wie hätte es geschehen können, daß solche Denkmale des Alterthums bis auf den Isidor, dieß ist: bis auf das Ende des achten Jahrhundertes der ganzen Welt unbekannt geblieben wären, und daß man bis dorthin nirgends Abschriften davon gefunden hat, da sie doch vermög ihrer Aufschrift in verschiedene und entfernte Ortschaften hätten sollen verschicket werden? 4) enthalten selbe Sachen, die den Päpsten, deren Namen sie führen, ganz unbekannt waren, von jenen Vorfällen hingegen, die in den ersten dreyen Jahrhunderten die wichtigsten waren, als von Sekten dieser Zeiten, von den Verfolgungen, von der öffentlichen Busse, von der Aufmunterung zum Blutzeugentode u. d. g. geschieht keine Meldung; 5) hat sich kein Papst bis auf den **Nikolaus** I. dieß ist: bis auf das 9te Jahrhundert derselben bedienet, um die Macht des römischen Stuhles zu erweitern; 6) werden in denselben Schriftstellen nach der Uebersetzung des heil. **Hieronymus**, die später erschienen ist, angezogen; 7) endlich wäre schon die Gleichheit, und

Ein-

Einförmigkeit der Schreibart, in der alle abgefasset sind, die noch überdieß von der den ersten Jahrhunderten angemessenen Zierlichkeit der lateinischen Sprache weit entfernt ist, ein hinlänglicher Grund, sie als Isidors Hirngespünste zu verwerfen.

13.

Die Ursachen, welche bewirkten, daß dieses Gedicht als ein ächtes Denkmal des Alterthums angenommen wurde, und sich unter der Hülle der Aechtheit so lang verborgen hielt*, sind leicht zu entwickeln, wenn man sich in jene Lage, in jene Umstände, und Zeiten, in denen Isidor war, versetzet; denn er lebte in einem Jahrhunderte, in dem man die Kritik, die doch in diesem Stücke das meiste Licht hätte aufzünden sollen, kaum dem Namen nach kannte. Hinkmar Bischof zu Rheims, der größte Kanonist seiner Zeit, sahe ein, daß die Dekretalbriefe Isidors kein Denkmal des Alterthums seyen (denn seine Schriften lehren uns die Zeit, in der sie erschienen sind) und dennoch war er aus Mangel hinlänglicher Einsichten in die Kritik unvermögend, Gründe anzuführen, daß sie untergeschoben sind, ja er begieng sogar die Unvorsichtigkeit, sich selbst auf selbe zu berufen, wenn es auf seinen eigenen Vortheil ankam. Wenn man zu diesem Umstande noch hinzusetzet, daß der erborgte Name Isidor die meisten betrog, indem man glaubte, diese Briefe seyen von jenem Isidor Bischofe zu Sevilla (Hispalis) der sein Andenken im 7ten Jahrhunderte durch eine Sammlung der Kanonen der Nachwelt verehrungswürdig machte, zusammengetragen worden, so wird man leicht begreifen, wie sich selbe ein solches Ansehen erwerben konnten. Dieser Irrthum verleitete

ver=

vermuthlich den Rikulph Erzbischof zu Maynz, daß er die unächte isidorianische Waare nicht nur zuerst nach Deutschland, und Frankreich gebracht, sondern auch durch sein Ansehen die Annahme derselben betrieben hat, welches auch sein Nachfolger Rabanus Maurus that. Doch würden die Bemühungen dieser zween Erzbischöfe, die Afterdekretalen zu verbreiten, nicht von so grossem Nachdrucke gewesen seyn, wenn nicht Papst Nicolaus der erste durch ein nachdrückliches Schreiben, das er im Jahre 865. an die Bischöfe Frankreichs erließ, die Annahme derselben betrieben hätte §. 59.** des öffentl. Kirchenr.) indem er wohl einsah, daß sie ein sehr wirksames Mittel seyen, die päpstliche Macht zu erweitern.

* Durch sieben Jahrhunderte hat Isidor die Welt getäuschet, denn fast eben so lang hat die Unwissenheit gedauert. Die ersten, welche die Aechtheit seiner Sammlung bestritten haben, waren die Magdeburgischen Centuriatorn, wider welche zwar der Jesuit Franz Turrian den Isidor vertheidigte, der aber vom David Blondell in einer Abhandlung mit der Aufschrift: Pseudo-Isidorus, & Turrianus vapulans zu Recht gewiesen wurde.

14.

Die übrigen berühmtern ältern Sammlungen der Kanonen sind jene des Rheginо eines deutschen Benediktinermönchs, die mit dem Ende des neunten Jahrhundertes unter der Aufschrift: von der Kirchenzucht, und der christlichen Religion erschien; dann jene des Burchard Bischofes zu Worms, der im Jahre

re 1020. alle die Kirchenzucht betrefende Verordnungen unter dem Titel: das grosse Buch der Dekreten, und Kanonen zusammengetragen hat. Weil er aber die Quellen selbst, oder die Urschriften nicht eingesehen (wie er es selbst in der Vorrede sagt) so hat er sich der Sammlungen seiner Vorgänger, und folglich auch der falschen isidorianischen (§. 12.) bedienet. Dem Beyspiele Burchards folgte Ivo Bischof zu Chartres, der gegen das Ende des 11ten Jahrhundertes seine Sammlung verfertigte, und sie excerptiones regularum ecclesiasticarum nannte, in der er aber das Meiste aus dem Burchard entlehnte *.

* Es erschien noch ein anderes Werk mit dem Titel: Panormia Ivonis, welches einige für einen Auszug der Ivonianischen Sammlung halten; allein die Kritiker sind noch nicht einig: ob selbes den Ivo von Charters zum Verfasser habe?

15.

Alle Sammlungen, die bisher angeführet wurden, gehören in jene Epoche, die das alte Kirchenrecht in sich schließt (§. 7. Einleit. in das öfentl. Kirchenr.). Sie erstrecket sich bis auf das 12te Jahrhundert, in dessen Mitte Gratian ein Benediktinermönch mit einer neuen Sammlung auf die Bühne trat, die alle vorhergehende verdunkelte, und eine neue Epoche in dem Kirchenrechte machte. Sie bestehet aus den Satzungen verschiedener sowohl allgemeiner, als besondrer Kirchenversammlungen, aus päpstlichen Briefen, Sprüchen der Kirchenlehrer, besonders des Hieronymus, Augustin, und Gregor, aus Schriftstellen, und aus den Gesetzen der römischen Kaiser,

und

und fränkischen Könige. Sein Hauptaugenmerk war, dem Kirchenrechte die förmliche Gestalt eines Lehrgebäudes zu geben, und die dem Scheine nach sich widersprechende Kanones zusammenzureimen, dieß war die Ursache, daß er seinem Werke den Namen: die Uebereinstimmung der sich entgegengesetzten Kanonen (concordia canonum discordantium) gegeben hat, heut zu Tage aber wird es gemeiniglich das Dekret Gratians genennet *.

* Gratian lebte in Bononien in dem Kloster des heil. Felix und Nabor. Ein Mann, dessen Einsicht in das Kirchenrecht zwar für seine Zeiten die weitschichtigste war, die aber doch immer nach dem Karakter seines Jahrhundertes abzumessen ist.

16.

Gratians Vorhaben war ohne Zweifel löblich, aber es gelung ihm nicht so, wie er es wünschte; denn Fehler wider die Kritik, Geschichte, Zeitrechnung, und dergleichen hat er in der Menge aufeinander gehäufet. Fehler, die (da sie noch die Unachtsamkeit der Kopisten um ein Merkliches vermehret hat) schon für sich selbst eine Beträchtlichkeit haben, die aber noch als ein Nichts zu jenem zu rechnen sind, daß er die Quellen und Urschriften nicht nachgesehen, sondern zu viel auf die Glaubwürdigkeit seiner Vorgänger Rheginо, Burchard, und Ivo gebauet hat, deren Sammlungen fehlerhaft waren (§. 14.). Was aber in seiner Sammlung am wenigsten Nachsicht verdient, ist dieses, daß er auch einige vom Isidor erdichtete Dekretalbriefe (§. 12. **) einrückte, und dadurch ihr Ansehen noch mehr unterstützte, und verbreitete *.

* Er

* Er hat sein Dekret in drey Theile eingetheilet. Der erste enthält die Grundsätze des geistlichen Rechtes durch 101. Abschnitte, die er Distinctiones nennet, der zweyte handelt von den geistlichen Gerichten, und Endurtheilen durch 36 causas, der dritte endlich beti: telt sich Tractatus de consecratione. Davon sind die bekannten Verse:

Una cum centum distinctio sit tibi prima,
Sex ac triginta causæ sunt parte secunda,
Tertia consecrat, ac finit distinctio quinta.

Dem zweyten Theile q. 3. caus. 33. hat er sieben Ab: schnitte von der Busse hinzugesetzet.

17.

Die häufigen Fehler Gratians haben nicht nur viele Privatpersonen bewogen sie zu verbessern, sondern selbst Papst Pius IV. hat einigen Gelehrten aufgetra: gen, alle Stellen mit den Quellen gegeneinander zu hal: ten, und alles Unrichtige anzuzeigen. Man nannte sie nachher correctores romani, deren Anzahl Pius V. bis auf 35 vermehret hat. Dadurch erhielt Gra: tians Dekret eine Gestalt, die Gregor dem XIII. an: sehnlich, und gut genug schien, um es im Jahre 1580. durch eine öfentliche Verordnung gutzuheißen, und unter dem Bannstrale zu verbieten, daß man weder Zusätze, noch Auslegungen darüber machen solle.

18.

Die Gesetzbücher der Kirche waren bis in das neun: te Jahrhundert mehr mit Verordnungen der Konzilien, als der Päpste angefüllet; allein die Revolutionen der

fol:

folgenden Zeiten, die sowohl für die Kirche, als den Staat eben nicht die besten waren, machten häufigere Dekrete des römischen Stuhles nothwendig, weil der Kriege wegen, mit welchen sich die aus dem Schutte des karolingischen Reiches hervorkommenden kleinern Fürsten aufrieben, weder die Bischöfe Versammlungen halten, noch die Metropoliten ihr Ansehen geltend machen konnten, um dem damal einreissenden Strome des Sittenverderbnisses, der schon weit umhergrief, Einhalt zu thun. Nun war der Papst allein noch übrig, der unter diesen Umständen auf sein Ansehen, und auf die ihm schuldige Folgeleistung einen Anspruch machen konnte, ja man bezeugte ihm auch wirklich mehr als ehedessen, nachdem die Macht der kleinern Könige um den römischen Bezirke gemindert wurde. Zudem wurden die Päpste des 12ten und 13ten Jahrhundertes, weil sie (besonders Innozenz, und Alexander III.) nicht nur in dem geistlichen, sondern auch in dem römischen Rechte, über welches man auf den öfentlichen Schulen las, sehr erfahren waren, von allen Orten in den wichtigsten sowohl weltlichen als geistlichen Geschäften um Rath gefragt, über die sie ihre Endurtheile und Endscheidungen gaben. Endlich wurden um eben diese Zeit die Bettelmönche, und errichtete Universitäten dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen, woraus dann erfolgte, daß man selten ein Gesetz annahm, welches nicht vom Papste, oder auf dessen Befehl von den Versammlungen der Kardinäle ausgefertiget wurde.

19.

Auf diese Art hatten sich also die päpstlichen Dekrete so stark vermehret, daß endlich die Päpste selbst an die Sammlungen derselben Hand anzulegen anfiengen. Innozenz, und Honorius der III. waren die

ersten,

ersten, die sich damit beschäftigten; doch gewann die gregorianische Sammlung über diese zwo vorhergehenden den Vorzug, indem selbe die erste war, die sich ein öffentliches, und allgemeines Ansehen erwarb. Es hat sie Raymund von Pennafort aus dem Predigerorden auf den Befehl des Papstes Gregor IX. im Jahre 1230. verfertiget, und bey der Kundmachung derselben im Jahre 1235. wurde zugleich eine neue Sammlung der Dekretalen ohne vorläufige Einwilligung, und Erlaubniß des römischen Stuhles vorzunehmen untersaget *.

* Man hat dem Raymund diese Kritik, und zwar mit Grund, gemacht, daß er viele Hauptstücke der Dekretalen, die ihm zu weitläufig schienen, abgekürzet und ihren Sinn dadurch dunkel, und unverständlich gemacht habe. Das ganze Werk besteht aus fünf Büchern, und jedes derselben wird wieder in Titl eingetheilet, die zusammen 185. ausmachen. Die Gegenstände, von welchen jedes Buch handelt, pflegt man also auszudrücken:

Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

dieß ist: das erste Buch handelt von der geistlichen Gewalt; das zweyte von den Gerichten, und der Verfahrungsart in den Rechtshändeln; das dritte von den Rechten, und Pflichten der Geistlichkeit; das vierte von den Eheverlobnissen, und Ehehindernissen; das fünfte endlich von kirchlichen Verbrechen, und Strafen.

20.

Das sechste Dekretalbuch folgte den fünf gregorianischen in einer Zeit von 68. Jahren, welches auf Befehl des Papstes Bonifacius VIII. verfasset, und kund gemacht wurde. Diesem folgten die klementinischen Konstitutionen vom Papste Klemens V. Sie werden zwar nicht aus der Ursache also genennet, als wenn sie aus Befehl Klemens V. wären kundgemacht worden (denn sie sind erst nach seinem Tode vom Johann XXII. kundgemacht worden) sondern sie haben darum ihren Namen vom Klemens V. bekommen, weil sie jene seiner Verordnungen enthalten, die er vor, in, und nach dem Kirchenrathe zu Vienne ergehen ließ. Endlich schliessen die Epoche des neuern Kirchenrechtes (§. 15.) die extravagantes Johanns XXII., und die extravagantes communes.

21.

Wenn mehrere Gesetze in einen Band zusammen getragen werden, entstehet ein Gesetzbuch, oder Kodex (§. 3.). Mehrere dergleichen Gesetzbücher wieder in einen Band vereiniget, können als Theile betrachtet werden, die einen ganzen Körper der Gesetze ausmachen. Aus diesem Begriffe kann man die Benennung corpus juris herleiten, indem das Korpus des päpstlichen Rechtes nichts anders ist, als die Vereinigung mehrerer in verschiedenen Zeiten verfaßter Gesetzbücher in ein einziges allgemeines Gesetzbuch *. Die Gesetze, die in dem Korpus des päpstlichen Rechtes enthalten sind, sammt jenen, die in der Zwischenzeit vom kundgemachten Dekrete Gratians bis zum Schlusse des corpus juris erflossen, aber in selbes nicht eingetra-

gen

gen worden sind, werden das neue Kirchenrecht genennet (§. 15.). Alle übrige Kirchengesetze aber, die nach dem Schlusse des corpus juris erschienen sind, machen das neueste Kirchenrecht aus (§. Einleit. zum öffentl. Kirchenr.), worunter hauptsächlich die Verordnungen der Kirchenräthe zu Pisa, Kostniz, Basel, und Trient, vorzüglich aber alle, kirchliche Angelegenheiten betrefende, landesfürstliche Gesetze gehören.

* Das Korpus des kanonischen Rechtes bestehet aus folgenden Theilen: aus dem Dekrete **Gratians** (§. 15.); den 5. **Dekretalbüchern** Gregors IX. (§. 19.); dem sechsten **Dekretalbuche** Bonifazius VIII. (§. 20.); den **klementinischen Konstitutionen**, und den **Extravaganten** (ebend.). Im Anhange befindet sich zwar das siebente Dekretalbuch (welches Peter **Mathäi** ein Rechtsgelehrter zu Lion mit dem Ende des 16ten Jahrhundertes zusammengetragen hat) und des Paul **Lanzelloti** Lehrbegriff des kanonischen Rechtes (institutiones juris canonici); allein das erste von diesen beyden Stücken ist nie gesetzmässig bestättiget, das zweyte aber nur aus der Ursache mit der Einwilligung des Papstes hinzugesetzet worden, daß auch ein kurzer Inbegriff des kanonischen Rechtes vorhanden sey.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Gebrauche, und der Verbindungskraft des kanonischen Rechtes.

22.

Um deutlich sowohl, als gründlich erklären zu können, wie weit sich das Ansehen, und die Gesetzeskraft des kanonischen Rechtes erstrecke, muß aus der Geschichte angemerket wetden, daß in der Belagerung der Stadt Amalphi unter dem Kaiser Lothar II. im Jahre 1137. die Pandekten des römischen Rechtes wieder gefunden wurden, welche die Akademie zu Bononien wieder in Aufnahme gebracht, und ehe noch Gratians Dekret erschien, auch über das römische Recht öffentlich gelesen hat*. Als nachdem Gratians Dekret erschien (§. 15.) hat selbes Papst Eugen III. im Jahre 1151. der Schule zu Bononien mit grosser Feyerlichkeit, und nachdrücklichster Anempfehlung zugeschicket, damit über selbes eben so, wie über die Pandekten öffentlich gelesen werden solle**, und kaum waren die Schulen mit dem Dekrete beschäftiget, so hörte man auch schon die Gerichte davon erschallen, ja die Kaiser und andre Fürsten hatten ein so grosses Zutrauen zu den Dekretisten (so nannte man jene, die über das Dekret lasen, die Lehrer der Pandekten aber hiessen Legisten), daß sie sich nicht nur ihres Rathes in den wichtigsten Staatsgeschäften bedienten, sondern ihnen auch das richterliche Amt überliessen***.

* Die Hauptumstände, die das justinianische Recht in Italien in Aufnahm brachten, waren 1) ein kritischer Streit wegen der Bedeutung des Wortes AS; 2) die

grosse

grosse Geschicklichkeit des Rechtsgelehrten Irnerius; 3) die Wiederfindung der Pandekten zu Amalphi, welchen Kodex Kaiser Lotharius II. den Pisanern schenkte, und der im Jahre 1406. nach Florenz gekommen ist. Als nachher nach dem Beyspiele der Akademie zu Bononien auch andere Schulen das römische Recht zu lehren anfiengen, ist selbes nach und nach in ganz Europa angenommen worden, wodurch die salischen, longobardischen, burgundischen, und andere bey verschiedenen Nationen übliche Gesetze verdränget, und abgeschaffet wurden.

* * Man lief aus Deutschland sowohl, als aus andern Provinzen der Schule Bononiens zu, um dort die Doktorswürde in den Rechten zu erhalten. Daher ist nachgehends der Gebrauch entstanden die graduirten Rechtsgelehrten Doktorn der beyden Rechte zu nennen, des päpstlichen nämlich, und des römischen, die zu Bononien gelehret wurden, und die damal das ganze juridische Studium ausmachten. Wie weit war in jenen Zeiten die Rechtsgelehrsamkeit von dem Grade der Vollkommenheit, den sie itzt besitzt, entfernet! da sie seither mit dem Natur: Staats: Lehn: peinlichen Rechte, mit dem Staatsrechte Deutschlands, der Reichsgeschichte, Polizey: Handlungs: und Finanzwissenschaft bereichert worden ist.

*** Als im 13ten Jahrhunderte die Bettelorden der Dominikaner, und Franziskaner entstanden sind, haben sie sich bald ein so grosses Ansehen erworben, daß sie nicht nur alle Universitäten, deren Ursprung in das nämliche 13te Jahrhundert fällt, als Lehrer

besetz:

besetzten, sondern es wurden ihnen auch die wichtigsten Staatsbedienstungen anvertrauet, und da ihnen die Fürsten auch die Ausübung des richterlichen Amtes überliessen, so war es ihnen ein leichtes, die Grundsätze des päpstlichen Rechtes der studirenden Jugend in den Schulen beyzubringen, in den Gerichtsstellen aber sie in die wirkliche Ausübung zu setzen, besonders da schon vorher viele nach der Rückkehr aus der Akademie zu Bononien die nämlichen Grundsätze mit sich in ihr Vaterland brachten. Dadurch aber wuchs das Ansehen, und die Gewalt der Päpste ungemein; denn da die Hauptabsicht jenes Betrügers, der die falschen isidorianischen Dekretalbriefe erdichtete, dahin gieng, aus dem Papste einen unumschränkten Monarchen zu machen (§. 59. des öffent. Kirchenr.) und da Gratian vieles von Isidors Sammlung der Dekretalen seinem Dekrete eingerücket hat (§. 16.) so wurden durch die Bettelmönche mittels des Dekretes Gratians zugleich die isidorianischen Grundsätze verbreitet, und gleichsam kanonisiret. Es zeigten sich also die Bettelorden auch von diesem Gesichtspunkte als die eifrigsten Vertheidiger des Papstes, und die Stütze seiner sich wider die Rechte der Landesfürsten, und Bischöfe angemaßten Gewalt. Hier liegt unter andern die Ursache, warum sie der römische Stuhl mit so vielen Vorrechten, und Begünstigungen überhäufet hat.

23.

So hat Gratians Dekret das Bürgerrecht erhalten, nachdem aber die Dekretalbriefe Gregors IX. im Jahre 1235. kund gemacht (§. 19.) und im Jahre 1251. zu Bononien öffentlich vorgelesen wurden,

haben

haben sie über das Dekret den Vorzug erhalten, und die Lehrer des kanonischen Rechtes sind nicht mehr Dekretisten (§. 22.), sondern Dekretalisten genennet worden.

24.

Nachdem einmal die Dekretalen in den Schulen, und Gerichten für das gemeine Recht angesehen wurden, war es auch für die übrigen Theile des heutigen corpus juris canonici (§. 21.*) leicht, sich das nämliche Ansehen zu erwerben, und daß sie es sich wirklich erworben haben, beweiset nicht nur die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495., in welcher Maximilian I. das kanonische Recht des Reiches gemeine Rechte nennet, sondern auch der Reichsabschied zu Speyer vom Jahre 1529.*, ja die Reichshofrathsordnung sagt überdieß ausdrücklich: daß das Korpus des bürgerlichen, und kanonischen Rechtes auf der Reichshofrathstafel vorhanden seyn solle, damit man sich deren in zweifelhaften Fällen bedienen könne**.

* „ Wiewohl in gemeinen Rechten (heißt es in dem „ angeführten Reichsabschiede) fürgesehen wird (de „ apostat. & reiterant. baptis.) daß keiner sich zum „ zweytenmal taufen lassen, und fürnehmlich in kai„ serl. Gesetzen bey Strafe des Todes verboten. (cod. „ ne sacr. bapt. reiter.) &c."

** Dieses nun aus der Geschichte voraus gesetzet, wird von der Gesetzeskraft des kanonischen Rechtes ein entscheidendes, und richtiges Urtheil zu fällen, weiter nichts erfodert, als daß man die kirchlichen Verordnungen, die über geistliche Gegenstände abgefasset sind, von jenen unterscheide, die bloß weltliche, und bürgerliche Angelegenheiten zu ihrem Stofe haben, wie es aus den nachstehenden Regeln, und Sätzen zu ersehen ist.

25.

Jene kirchlichen Verordnungen, welche die Glaubens: und Sittenlehre bestimmen, haben ihre Gesetzeskraft von sich selbst. Christus hat der Kirche in den zur Wesenheit der Religion gehörigen Stücken das Bestimmungsrecht, die Gesetzgebende, und rechtsprechende Macht verliehen, daher haben ihre dogmatischen Bestimmungen an und für sich Gesetzeskraft, besonders da das Wesentliche der Religion mit dem Besten des Staates nie im Widerspruche stehen kann (S. das öffentliche Kirchenr.).

26.

Auch die kirchlichen Zuchtgesetze, sobald sie das Plazetum erhalten, haben ihre Verbindlichkeit von sich selbst. Kirchliche Zuchtgesetze (die landeshohheitliche Genehmhaltung vorausgesetzet) sind in Rücksicht des Staates Mittelding (adiaphora) und können den Gesellschaftlichen Endzweck der Kirche befördern, daher sind sie ein Gegenstand des der Kirche von ihrem Stifter verliehenen Bestimmungsrechtes, indem selbes das Recht in sich begreift, sowohl unabänderliche, oder dogmatische, als auch zufällige, oder Disziplinarbestimmungen vorzuschreiben (öffent. Kirchenr. Erste Abtheil.)

20.

Kirchliche Verordnungen über öffentliche Staatsgeschäfte stimmen entweder mit dem allgemeinen, oder besondern Staatsrechte überein, oder nicht. Im ersten Falle verbinden sie nicht als kirchliche Gesetze, weil die bürgerliche Macht von der geistlichen unabhängend ist, sondern ihre Gesetzeskraft muß aus dem Naturrechte, von dem das Staatsrecht ein Theil ist, hergeleitet werden. Im zweyten Falle aber haben sie nicht nur keine Verbindungskraft, sondern können sie

auch unter keinerley Umständen haben, da alles was dem Naturrechte widerspricht, auch dem Willen des Kirchenstifters widersprechen muß (öffentl. Kirchenr. Einleit.)*.

* Daher haben jene päpstlichen, oder kirchlichen Verordnungen, die den Konkordaten Deutschlands, dem Religions- und westphälischen Frieden, oder andern Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes widersprechen, im deutschen Reiche nie Verbindungskraft gehabt, und können sie auch nie haben.

28.

Privat- oder besondere bürgerliche Geschäfte sind ausser der Sphäre der kirchlichen Gesetzgebung, es können also die kirchlichen Verordnungen über dergleichen Gegenstände nicht als kirchliche, sondern nur als landesherrliche Gesetze verbinden, wenn sie das Plazetum erhalten haben, fast auf eben diese Art, wie die Responsa prudentum in dem Gesetzbuche Justinian's nicht als solche, sondern weil sie vom Kaiser sind gutgeheissen, und angenommen worden, als kaiserliche Gesetze verbinden*.

* Also haben überhaupt jene kirchlichen Verordnungen über politische Gegenstände keine Verbindungskraft mehr, die den neuern landesfürstlichen Gesetzen, oder dem Munizipalrechte eines Landes widersprechen; denn gleichwie sie einst durch das Plazetum Gesetzeskraft erhalten haben, so wird ihnen selbes dadurch wieder benommen, wenn die Landesfürsten durch neuere Gesetze das Gegentheil verordnen. Daraus sieht man deutlich, daß die landesfürstlichen Gesetze mit vollem Rechte unter die Beweisgründe des Kirchenrechtes gezählet werden (öffentl. Kirchenr. Einleit.)

Des

Privatkirchenrechtes

Erste Abtheilung.

Ers

Erstes Hauptstück.

Von den zum geistlichen Stande erfoderlichen Eigenschaften.

1.

Die Tugend ist eine Fertigkeit seine Pflicht zu vollziehen, und gute Handlungen auszuüben. Wird die Fertigkeit Gutes zu üben bloß in so weit, als sie durch wiederholte Handlungen des Willens erlanget wird, betrachtet, so kann man sie die innere Tugend nennen, wenn man sie aber durch Thathandlungen, und äussere Merkmaale zu erkennen giebt, so wird sie mit einer gewissen Ehrbarkeit, oder mit einem äussern Wohlstande vergesellschaftet.

2.

Das Naturrecht sowohl, als das geoffenbarte Gesetz befiehlt zwar jedem Mitgliede der Kirche, sowohl innerlich tugendhaft zu seyn, als auch, daß man es sey, äusserlich zu bezeigen; indessen wird dieses doch in einem grössern Grade von den Altarsdienern gefodert, weil sie vorzüglich zum Dienste Gottes bestimmet sind, und den übrigen Gläubigen Beyspiele der Nachahmung geben müssen (Math. 5. Kap. 14. V. Paul. an den Titus im 2. Sendschr. 7. Kap.).

3.

Der Endzweck der gesetzgebenden Macht der Kirche ist die Beförderung des gemeinschaftlichen Endzweckes ihres Daseyns. Zur Beförderung dieses Zweckes gehöret auch die Aufsicht, daß die Religionsdiener alle ihrem Stande angemessene Eigenschaften haben. Diese haben entweder eine Beziehung auf die innere Tugend, oder auf den äussern Wohlstand (§. 1.), daher machen sie einen wichtigen Theil der geistlichen Gesetzgebung aus.

4.

Der äussere Wohlstand der geistlichen Personen kann in nichts anderm bestehen, als daß sie sich durch ihr äusserliches Betragen eine Ehrwürdigkeit erlangen alle ihrem Stande unanständige Handlungen unterlassen, und Beyspiele der Nachahmung geben sollen; und da man nach und nach auf die Meinung verfallen ist, daß eine gewisse Art der Kleidung bey dem Volke Achtung, und Ehrerbiethigkeit erwecke, so wurde verordnet, daß sich die Altarsdiener in ihrem Anzuge von den übrigen durch äussere Kennzeichen unterscheiden sollen *.

* Durch fünf Jahrhunderte war die Kleidung der Geistlichkeit weder durch die Gestalt, noch durch die Farbe, sondern bloß durch die Ehrbarkeit von jener der Laien unterschieden; denn die Christen im römischen Reiche bedienten sich der römischen Kleidungsart, die auch die Geistlichen beybehielten. Die Römer, die alle übrigen Nationen Barbarn nannten, unterschieden sich von selben nicht nur durch Artigkeit,

keit, und Geschmeidigkeit der Sitten, sondern auch durch die Kleidung; denn sie trugen einen langen, bis auf die Fersen reichenden Rock, mit abgeschnittenen Haaren, und geschorenem Barte, die Barbarn hingegen, die seit dem 5ten Jahrhunderte Einfälle in das abendländische Kaiserthum machten, hatten einen kurzen Rock, und lange Haare. Da nun die Römer nicht nur die Sitten, sondern auch die Kleidungsart der barbarischen Nationen verabscheueten, so mußten jene, die aus den zur christlichen Religion bekehrten Babarn zum Altarsdienste gewählet wurden, ihre Nationaltracht mit der römischen verwechseln, dieß ist: einen langen Rock tragen, und sich die Haare scheeren lassen, und dieses ist der erste aus dem Heydenthume entstandene Ursprung der klerikalischen Tonsur, und der Talare.

5.

Nachdem man die Meynung annahm, daß, sich mit Gewehre behängen, der Sanftmuth, die jedem Religionsdiener an der Stirne geschrieben stehen solle, nicht entspreche *, so haben ihnen die geistlichen Gesetze Waffen zu tragen auch unter der Strafe des Kirchenbannes nach Verschiedenheit der Umstände untersaget **.

* Die Römer behiengen sich nie mit Gewehren, auffer sie waren im Kriege, oder auf Reisen; die barbarischen Nationen hingegen giengen immer bewafnet. Gleichwie nun die aus den Barbarn gewählten Religi-

ligionsdiener ihre kurzen Röcke ablegen, und sich die Haare scheeren lassen mußten (§. 4. *) so wurde ihnen auch nicht gestattet, bewafnet einherzugehen. Ob nun gleich der Verbot, Waffen zu tragen, eben so, wie die **Tonsur**, und der **Talar** ein Ueberbleibsel der römischen heydnischen Delikatesse und des Abscheues gegen die Sitten, und Gebräuche der Barbaren ist, so ist selber doch sehr vernünftig, und auch zu unsern Zeiten selbst von den Weltleuten nachgeahmet worden; indem es sowohl lästig, als auch überflüssig ist, sich in den Städten, mitten im Schooße der Sicherheit, mit langen Degen durch die Gässen zu schleppen.

6.

Obgleich der Ehestand der Geistlichkeit weder durch das natürliche, noch durch das geoffenbarte Gesetz untersaget ist, so wurde doch nach der Zeit * den Altarsdienern die Ehelosigkeit unter dem Vorwande von den Päpsten auferleget, daß sie dadurch ihre Standespflichten vollkommner ausüben könnten **.

* Der Ehestand war in den vier ersten Jahrhunderten der Geistlichkeit nicht ausdrücklich untersagt. Erst gegen dem Ende des 4ten Jahrhundertes hat Papst Sirizius die Enthaltsamkeit zum Gesetze gemacht, wie es aus seinem Dekretalbriefe an den Himerius Bischof zu Tarragona (§. 10. Einleit.) zu ersehen ist, doch bekennet eben dieser Papst Sirizius, daß auch nach der Kundmachung seines Gesetzes viele Priester ihren Gemahlinnen beywohneten, ohne daß es

nach

nach dem Zeugnisse des Papst Innozenz I. ihre Bischöfe mißbilligten. Dadurch wird zugleich erwiesen, daß die Ehelosigkeit der Geistlichen durch keine in der ganzen Kirche eingeführte, und angenommene Gewohnheit in den ersten vier Jahrhunderten Gesetzeskraft erhalten habe, wie einige behaupten wollen; denn hätte der Cölibat schon vor den Zeiten des Sirizius durch die Gewohnheit Gesetzeskraft erhalten, so hätte sich schon vor dem Sirizius kein Priester verehelichen dürfen, und mithin wären keine vorhanden gewesen, welche ihre Gattinnen nach der Kundmachung des sirizianischen Dekretalbriefes hätten beybehalten können. Ueberhaupt wurde im Deutschlande das Cölibatgesetz nicht ehe, als in den Zeiten Gregors VII. dieß ist: im eilften Jahrhunderte, allgemein angenommen.

** Daß der Ehestand den Altärsdienern in ihren Standesverrichtungen hinderlich sey, leiteten in den neuern Zeiten fast alle aus dem 7ten Kap. des 1ten Sendschreibens an die Korinther her, wo der Apostel sagt: ich will aber, daß ihr ohne Sorge seyd. Wer unverehelicht ist, der ist sorgfältig für dasjenige, was des Herrn ist, wie er Gott gefallen möge. Wer aber ein Weib hat, der ist sorgfältig für dasjenige, was der Welt ist, wie er seinem Weibe gefallen möge, und er ist getheilet; allein man hat jenen Nutzen, der aus dem Cölibate entstehen sollte, wider alle Grundsätze der Hermenevtik aus dieser Schriftstelle herzuleiten gesuchet; denn als der Apostel dieses an die Korinther schrieb

schrieb, dachte er nicht einmal an die Ehelosigkeit der Altarsdiener; er rieth die Ehelosigkeit nicht nur den Altarsdienern der korinthischen Gemeinde, sondern allen Neubekehrten, indem er sein Sendschreiben an alle Korinther, die den Glauben der christlichen Kirche angenommen haben, an die Priester sowohl, als an die Layen richtete; denn die Korinther hatten sich bey dem Apostel Raths erholet: ob es in den Zeiten der Verfolgung besser sey, zu ehelichen, oder ehelos zu bleiben? und er antwortete ihnen: von dem ihr mir aber geschrieben habt, sage ich: es ist dem Menschen Gut, daß er kein Weib anrühre (1. Sendschr. an die Korinth. 7. K. 1. V.), deswegen halte ich dafür, daß solches gut sey, wegen der bevorstehenden Noth (ob instantem necessitatem) denn es ist dem Menschen gut also zu seyn (26. V.). Diese bevorstehende Noth war die Zeit der Verfolgung; denn in diesen Umständen hätte ein Ehemann, um nicht eine Witwe, und Waisen zu verlassen, sich leicht können vom Martertode abschrecken, und zum Abfalle vom Glauben bewegen lassen, daher sagte der Apostel: der ein Weib hat, ist sorgfältig, wie er seinem Weibe gefalle, und er ist getheilet (V. 33.), der eheloſe hingegen hat diese Schwierigkeiten nicht, sich zum Martertode zu entschliessen, dieser also ist sorgfältig für jenes, was des Herrn ist, und wie er Gott gefalle (V. 32.). Hieraus schließt der Apostel: es ist gut ehelos zu seyn für alle Christen, Layen sowohl als Priester um der bevorstehenden Noth willen (V. 26.) wegen der Gefahr vom Glauben abzufallen. Dieser Gefahr aber

ungeachtet, wenn jemand die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hätte, (er mag ein Laienchrist, oder Priester seyn) so lehrt der Apostel: er solle ehelichen, wenn sie sich aber nicht enthalten, sollen sie ehelichen, denn es ist besser ehelich werden; dann Brunst leiden (V. 9.), und um der Hurrerey willen habe jeder sein Weib, und jedes Weib ihren Mann (V. 2.). Nun begreift jeder: wie widersinnig dieser Schluß sey, und wie er wider alle Regeln der Hermenevtik laufe: „ der Apostel rathet „ den Korinthern, Priester sowohl als Layen, die „ Enthaltsamkeit vom Ehestande wegen der Gefahr, „ in den Zeiten der Verfolgung vom Glauben abzu„ fallen; können sie sich aber nicht enthalten, so be„ fiehlt er ihnen, sich zu verehelichen, folglich muß „ nach dieser Lehre des Apostels auſſer den Zeiten „ der Verfolgung allen Altarsdienern die Ehelo„ sigkeit nicht nur empfohlen, sondern ausdrücklich „ geboten werden, sie mögen nun die Gabe der „ Enthaltsamkeit haben, oder nicht “.

7.

Die Kirche würde den Endzweck, den sie durch den Cölibat zu erreichen trachtet, eben so leicht, und noch gewisser erreichet haben, wenn sie den Altarsdienern nach dem Beyspiele Christi, der Apostel, und der Kirchenvorsteher der vier ersten Jahrhunderte die Ehelosigkeit nur empfohlen, nicht aber ausdrücklich geboten hätte. Es wäre wider das Zeugniß der Kirchengeschichte, behaupten zu wollen: der Zustand der Kirche sey in den mitt-

mittlern Zeiten blühender gewesen, als in den vier ersten Jahrhunderten, da die Eheloſigkeit den Altarsdienern nur empfohlen, nicht aber ausdrücklich geboten wurde (§. 6.*). Nehmen wir nun beyde Fälle an, daß nämlich der Cölibat nur bloß empfohlen, oder auch zugleich geboten wäre, ſo würden im ersten Falle jene, die die Gabe der Enthaltſamkeit haben, und ſich dem Altarsdienſte widmen wollen, oder ſchon gewidmet haben, wo nicht alle, doch der gröſſere Theil, freywillig ehelos bleiben, theils ſich von den Beſchwerlichkeiten des Eheſtandes zu entfernen, theils um ſich mehrere Verdienſte zu ſammeln. In Rückſicht jener alſo, die die Gabe der Enthaltſamkeit beſitzen, ſolle es der Kirche gleichgiltig ſeyn, ob ſie den Cölibat gebiethe, oder bloß empfehle. In Rückſicht jener Altarsdiener, die fühlen, daß ſie die Gabe der Enthaltſamkeit nicht haben, wäre es ebenfalls beſſer, die Eheloſigkeit bloß anzuempfehlen, als ausdrücklich zu gebieten, beſonders da der Apoſtel nach dem Geſetze des Naturrechtes allen, Prieſtern und Layen ohne Unterſchied, wenn ſie die Gabe der Enthaltſamkeit nicht haben, zu ehelichen befiehlt (§. 6.**); denn es hat Muratorius, und mit ihm Philoſophen vom erſten Range ſchon längſt dieſen Satz erwieſen, daß ein kleineres, aber gewiſſes Gut dem gröſſeren aber ungewiſſen vorzuziehen ſey, nun aber iſt die Aufhebung des Cölibatgeſetzes vielleicht ein kleineres Gut, als die Beybehaltung deſſelben, jedoch aber ein gewiſſes, die Beybehaltung aber obſchon vielleicht ein gröſſeres, jedoch ein ungewiſſes Gut, denn das Gut, welches aus dem erzwungenen Cölibate entſtehen ſollte, iſt, daß die Altarsdiener ihre Standespflichten vollkommen und leichter erfüllen könnten (ob es ſchon gewiß iſt, daß ſie ſelbe in vier Jahrhunderten, da die Eheloſigkeit bloß empfohlen war (§. 6.*) eben ſo vollkommen erfüllet haben, als nachher, da ſie gebo-

ten wurde) dieses Gut ist aber ungewiß, weil es nicht gewiß ist, daß jene, die die Gabe der Enthaltung nicht haben, nicht ausschweifen, das Gute hingegen, was aus der blossen Empfehlung des Cölibats entspringen würde, ist gewiß, weil es gewiß ist, daß in diesem Falle einige fleischliche Vergehungen unterbleiben. Es wäre also die Wirkung der gegebenen Erlaubniß zu ehelichen die Verminderung der Ausschweifungen. Jenes, was die Beleidigungen Gottes verhindert, ist der Kirche nützlich, befördert derselben Endzweck, und ist folglich ein wahres, ein gewisses Gut, hingegen wäre der Schaden, den die Kirche dadurch fühlen könnte, dieser einzige, daß ein verehelichter Priester seine Standespflichten nicht mit jener Leichtigkeit ausübte, als ein unverehelichter (wie man falsch dafür hält, weil die Kirchenzucht der vier ersten Jahrhunderte das Gegentheil erweiset). Dieser eingebildete Schaden bestünde in dem nicht-Daseyn eines erleichternden Mittels zu einem Endzwecke, welches Mittel aber von Gott nicht geboten wird, daß nicht-Daseyn eines erleichternden, von Gott aber nicht gebotenen Mittels ist ein kleineres Uebel, als die Beleidigungen Gottes, welche das Gebot dieses erleichternden Mittels nach sich zieht. Im Zusammenstosse zweyer Uebel ist das kleinere in Rücksicht des grössern ein Gut, folglich ist es für den Endzweck der Kirche, nnd für das Seelenheil der Altarsdiener ein grösseres Gut, wenn der Cölibat bloß anempfohlen als ausdrücklich geboten würde, indem jene, die die Gabe der Enthaltsamkeit haben, freywillig ehelos bleiben würden. Was hat nun das Gesetz der Ehelosigkeit für einen Endzweck? und da es nicht nur das Seelenheil der Altarsdiener, sondern auch der übrigen Christen nichts befördert*, welche Ursache konnten Sirizius, und die nachfolgenden Päpste haben (§. 6.*) von dem Beyspiele Christi, der Apostl, und der Kirchenvorsteher

steher der vier ersten Jahrhunderte abzuweichen, die die Eheloſigkeit den Prieſtern zwar empfohlen, aber nie geboten haben? **.

* Denn was iſt einer Pfarrmenge daran gelegen, ob ihr Seelſorger verehelicht ſey, oder nicht, wenn er nur geſchickt genug iſt, ſie in der Glaubens- und Sittenlehre, in den bürgerlichen, und chriſtlichen Tugenden gut, und gründlich zu unterrichten, gleichwie es in den erſten vier Jahrhunderten der chriſtlichen Gemeinde keineswegs zum Nachtheil gereichte, daß die Eheloſigkeit den Religionsdienern nicht ausdrücklich geboten, ſondern nur empfohlen wurde. Oder wird wohl ein wahrhaft reumüthiger Büſſer weniger Reue über ſeine Sünden haben, weil er ſie einem verehelichten, und nicht einem eheloſen Prieſter beichtet? wird ihm Gott ſeine Sünden darum weniger verzeihen? Ein wahrer Chriſt, der auf das reine, und ſolide Chriſtenthum ſieht, wird mit der nämlichen Auferbauung und Andacht der Meſſe eines verehelichten, als eines eheloſen Prieſters beywohnen, er wird mit der nämlichen Ehrerbiethung aus den Händen eines verehelichten, als eines unverehelichten Prieſters das heiligſte Altarsſakrament empfangen, wie es die Chriſten der vier erſten Jahrhunderte thaten, in denen es hin und wieder verehelichte Biſchöfe und Prieſter gab, weil damals die Eheloſigkeit nicht ausdrücklich geboten, ſondern nur empfohlen wurde (§. 6. *).

** Ich habe dieſe Gründe nur aus der Urſache angeführet, um zu zeigen, daß die Päpſte den Endzweck,

zweck, den sie durch den Cölibat erreichen zu wollen schienen, nie erreichet haben. Was aber die Absichten der Landesfürsten betrift, das trennende Ehehinderniß der höhern Weihen noch beyzubehalten, so stehet es einem Unterthan nicht zu, sie zu untersuchen, indem für den Landesherrn die Vermuthung stehet, daß er nichts, als was dem Staate nützlich ist, anordnen wolle. Heut zu Tage ist also das Gesetz des Cölibates nicht mehr als ein päpstliches, sondern als ein landesfürstliches Gesetz anzusehen, indem sich der Landesfürst die Ausübung des ihm allein zustehenden Rechtes, trennende Ehehindernisse zu bestimmen, wieder zugeeignet hat.

8.

Da es der Kirche zusteht, die zum Altarsdienste erforderlichen Eigenschaften zu bestimmen (§. 3.), so fodert sie über die bisher angeführten Verordnungen, daß die Altarsdiener von einigen Verbrechen und Mängeln frey seyn sollen, mit deren einem, wenn jemand behaftet ist, so wird er für irregular gehalten: dieß ist: er hat ein kanonisches Hinderniß, die Weihen zu empfangen, oder die mit den schon empfangenen verknüpfte Gewalt auszuüben.

9.

Die Bestimmungen (determinationes) eines Dinges sind entweder dessen Vollkommenheiten, oder Mängel. Der Inbegriff dieser Bestimmungen macht den

den Zustand jedes Dinges aus (nach der Grundlehre). Weil aber selbe theils innere, theils äussere Bestimmungen sind, so läßt sich daraus der innere und äussere Zustand jedes Dinges begreifen. Der innere Zustand der Menschen ist der Zustand der Seelenfähigkeiten, den äussern Zustand aber machet der Zustand des Leibes, und der Glückesgüter aus. Da nun ein kanonisches Hinderniß, oder Irregularität entweder aus einem Verbrechen, oder aber aus einer zum innern, oder äussern Zustande gehöriger Unvollkommenheit, dieß ist: aus einem Mangel, der nicht zugerechnet werden kann (ex defectu non imputando) entstehen kann (§. 8.) so liegt die Quelle aller Irregularitäten, die eine Unvollkommenheit, oder ein unverschuldeter Mangel nach sich zieht, in den Mängeln der Seelenfähigkeiten, in den Gebrechen des Leibes, und in dem Abgange der äussern, oder Glücksgüter.

10.

Unter die Vollkommenheiten des innern Zustandes der Menschen gehört der Verstand, und der Gebrauch der Vernunft, daher werden aus Mangel desselben für irregular gehalten 1) die Besessenen (wenn es doch solche giebt) 2) die Mondsüchtigen; 3) die Wahnsinnigen; 4) die Unwissenden (welche nämlich in jenen Stücken nicht hinlänglich unterrichtet sind, die man wissen muß, um die mit der zuempfangenden Weihe verknüpften geistlichen Verrichtungen gehörig ausüben zu können) 5) die Neugetauften (Neophyti. Paul an den Timot. I. K. 3. V. 6); 6) die in einer schweren Krankheit getaufet worden sind (clinici); 7) die sich zum zweytenmal verehelichten (Bigami), worunter auch die Mönche, wenn sie ehelich werden,

zu

zu verstehen sind. Endlich dachte man auch, daß aus Mangel der Sanftmuth (defectus lenitatis) die zu den Vollkommenheiten des innern menschlichen Zustandes gehöret, und die Altarsdiener ungemein zieret (§. 5.) jene irregular seyn sollen, die zur Verstümmlung, oder zum Tod eines andern durch Rath, oder That auf eine erlaubte Art etwas beygetragen haben, als da sind: die peinlichen Richter, und ihre Beysitzer, die in einem rechtmässigen Kriege wider die Feinde des Vaterlandes streiten, Wundärzte, welche beschädigte Glieder abgenommen (amputiret) haben, u. d. g. *.

* Man hat die Irregularität der verletzten Sanftmuth entweder aus Unwissenheit, oder aus einer übertriebenen Gewissensängstigkeit nach und nach zu weit ausgedehnet; denn man getraute sich nicht, einen Verbrecher, der sich in die geistlichen Freystätte geflüchtet hat, der strafenden Obrigkeit auszuliefern, man weigerte sich, einen schon beerdigten Entleibten zur Erhebung des corpus delicti ausgraben zu lassen; ja man zweifelte sogar: ob es einem Geistlichen erlaubt sey, den Thäter, von dem er beraubet, oder sonst beschädiget worden ist, bey dem weltlichen Gerichte wegen der Schadloshaltung zu belangen. Es hat aber schon im Jahre 1765. Maria Theresia in einer Verordnung jenen die eitle Furcht der Irregularität abzulegen befohlen, welchen sie zum Vorwande diente, wider die Pflichten eines guten Bürgers die Auslieferung der Verbrecher, und zur Erhebung des corpus delicti die Ausgrabung der Entleibten zu verweigern, und daß es einer geistlichen Person erlaubet sey, einen Verbrecher zum Ersatz, oder Schad,

los:

loshaltung bey dem Gerichte zu zwingen, wenn gleich zufälligerweise, und wider den Willen des Klägers die Todesstrafe wider ihn gesprochen würde, ist im Cap. 2. de homic. in 6. entschieden.

14.

Die zwote Quelle der aus einem Mangel entstehenden Irregularitäten sind Leibesgebrechen (§. 9.) Weil aber alle Leibesgebrechen aus dem Mangel der ergänzenden Theile desselben, und aus dessen nicht gehörigem Baue entstehen, so sind auch daher alle aus den Leibesgebrechen entstehende Irregularitäten herzuleiten. Dem zufolge sind aus Mangel der den Leib ergänzenden Theile jene mit einer Irregularität behaftet, die 1) blind sind; 2) denen das linke Aug (welches das kanonische genennet wird) mangelt, wenn gleich das rechte unbeschädiget ist; 3) denen der Finger fehlt, welcher die Hostie zu brechen nöthig ist; 4) die einen Fuß, oder eine Hand sich haben müssen abnehmen lassen, oder gestümmelt zur Welt gekommen sind. In Rücksicht des üblen innern Körperbaues aber sind irregular 5) die Aussätzigen; 6) die Gichtbrüchigen; die mit der fallenden Sucht behaftet sind; 8) die Weinscheuen abstemii). In Rücksicht des üblen äussern Baues des Körpers gehören hieher 9) die Mißgeburten, derer häßliche Gestalt einen Eckel erwecken könnte; 10) die Zwergen; die stark Ausgewachsenen oder Bucklichten *.

* Den Mangel des zur Empfangung der Weihen erfoderlichen Lebensalters zählen die meisten auch unter die Klasse jener Irregularitäten, die aus dem

aus-

äussern Baue des Körpers entstehen; allein genau zu reden, ist dieser eine aus dem Mangel der Seelenfähigkeiten (§. 9.) und aus dem Mangel des Körperbaues gemischte Irregularität, indem die Ausübung der Seelenfähigkeiten von der gehörigen Entwicklung der Enpfindungswerkzeuge, und von einer gehörigen Festigkeit der Fibern abhängt, welches dann verursacht, daß man in den zu der Empfangung, und Ausübung der Weihen erfoderlichen Wissenschaften (§. 10.) nicht ehe, als in einem gewissen Alter gehörig unterrichtet werden kann. Aus der Ursache wird nach den gemeinen Rechten zum Diakonate das 22te, zur Priesterweihe das 24te, und zur bischöflichen Würde das 30te volle Jahr erfodert.

12.

Endlich sind aus Mangel der Glücksgüter (§. 9.) nach den gemeinen Rechten 1) jene mit der Irregularität behaftet, welche in den Rechten für ehrlos (infam) erkläret werden: 2) die keine Versicherung ihres lebenslänglichen Unterhaltes (Titulus mensæ) aufweisen können; 3) die Sklaven, oder Leibeignen; 4) die Rechnungen zu legen verbunden sind, ehevor als selbe erlediget sind; 5) die ausser der Ehe sind gezeuget worden *.

* Die Ursache, wegen der die uneheliche Geburt vom Altarsdienste ausschliessen solle, wird diese angegeben, weil zu besorgen ist, daß uneheliche Kinder Nachahmer der väterlichen Unenthaltsamkeit seyn wür-

würden; das aber diese Ursache unzureichend sey, lehrt die Erfahrung, indem von unenthaltsamen Eltern oft keusche Kinder, und umgekehrt, erzeuget werden. So dachte man noch in den Zeiten des Gratian, dieß ist: in der Mitte des 12ten Jahrhundertes (§. 15. Einleit.), der in seinem Dekrete folgendes anführt: Filii presbyterorum ordinandi non sunt, si paternæ incontinentiæ immitatores fuerint; verum si morum honestas eos commendabiles fecerit, non tantum sacerdotes, sed etiam summi sacerdotes fieri possunt.

13.

Die kanonischen Hindernisse, die aus einem Mangel entspringen, können nicht als eine Strafe, sondern müssen nur als eine Unfähigkeit zum Altarsdienste angesehen werden, weil solche unverschuldete Mängel Niemanden zugerechnet werden können. Wenn hingegen die Kirche jemand eines verübten Verbrechens wegen vom Altarsdienste ausschließt, so verbindet sie mit einer unerlaubten Handlung die Beraubung des Rechtes, sich dem Altarsdienste zu widmen, dieß ist: sie verhängt eine Strafe. Daraus sieht man die Ursache, warum von jenen Irregularitäten, die ein Verbrechen nach sich zieht (§. 9.) dort gehandelt werden müsse, wo die kirchlichen Strafen vorgetragen werden.

14.

Einige Irregularitäten sind ihrer Wesenheit nach mit gewissen geistlichen Verrichtungen unvereinbarlich

(als

(als z. B. die gänzliche Enthaltsamkeit vom Weine mit dem Messelesen) oder sie sind an, und für sich vereinbarlich (wie z. B. der Mangel des vorgeschriebenen Alters). Daraus folgt, daß zwar in diesen, nicht aber auch in den vorhergehenden ein Erlaß ertheilet werden könne, welche Macht nicht dem Papste allein, sondern auch den Bischöfen zustehet, wie es die Grundsätze zeigen, aus denen im öffentlichen Kirchenrechte die Gewalt der Bischöfe hergeleitet worden ist.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Ursprunge, der Erklärung, und Eintheilung der geistlichen Pfründen.

15.

Die Mitglieder der Kirche sind verpflichtet, ihren Seelsorgern, und Religionsdienern den standesmässigen Unterhalt zu verschaffen. „ Wer zieht in Krieg auf seinen eignen Sold? Wer „ pflanzet einen Weingarten, und ißt nicht von seiner „ Frucht? wer weidet eine Heerde, und ißt nicht von „ der Milch derselben? — — — Wißt ihr nicht, „ daß jene, welche im Heiligthume arbeiten, auch „ essen, was vom Heiligthume kömmt, und daß die „ dem Altare dienen, auch ihren Theil vom Altare „ empfangen? Oder ist es ein grosses Werk, wenn „ wir eure Zeitlichen Güter erndten, da wir euch geistliche gesäet haben? (Paul im 1ten Sendschr. an „ die Korinth.) Denn die Priester, die gut vorstehen,

„ stehen, sind zweyfach zu ehren, besonders die im
„ Worte, und in der Lehre arbeiten, weil die Schrift
„ sagt: einem Ochsen, der drischet, solltest du das
„ Maul nicht zubinden, und ein Arbeiter ist seines
„ Lohnes werth" (1. Sendschr. an Timoth.)

16.

Die Kirche ist im Staate. Da nun die Mitglieder der Kirche die Altarsdiener zu unterhalten verpflichtet sind, so ist es vorzüglich die Verbindlichkeit des Landesfürsten, als des obersten Schutzherrn der Religion (öffent. Kirchenr. 3te Abtheil.) den Altarsdienern standesmässige Einkünfte zu bestimmen, und aufzusehen: daß eine geringe Versorgung fähige Männer von Aemtern nicht entferne, welche nur von ihnen besetzet seyn sollten (Hr. v. Sonnenfels in den Grundsf. der Poliz. §. 93.).

17.

Weil in den Zeiten der Apostel die Monarchen nicht nur allein keine Christen waren, sondern sie sogar verfolgten, so ist es leicht zu begreiffen, warum sie es nicht unter ihre Pflichten rechneten, den Verkündigern des Evangeliums ihren Unterhalt anzuweisen, hingegen haben die vermöglichen Neubekehrten nach der Lehre des Apostels (§. 15.) freywillige Opfer den Aposteln hingegeben, von welchen sowohl den Religionsdienern, als auch den Armen der Unterhalt gereichet wurde (Apostlg. K. 2. V. 44. 45.)

18.

Auf diese Art entstand unter den ersten Christen so zu sagen eine Gemeinschaft der Güter, welcher Gebrauch sich durch vier Jahrhunderte erhielt. Im 5ten Jahrhunderte fieng man an, aus dem ganzen Zusammenflusse des Geopferten vier Theile zu machen, deren einer dem Bischofe, einer dem Klerus, der dritte den Armen gegeben wurde, der vierte aber wurde zur Unterhaltung der Kirchengebäude bestimmt (im 9ten Br. des Gelasius beym Gratian. C. 12. q. 2 C 27.) In dem sechsten, und zweyen folgenden Jahrhunderten haben sowohl die Päpste, als die Kirchenräthe diese Abtheilung durch ihr Ansehen so sehr unterstützet, daß sie nicht nur in Italien und Spanien, sondern auch im Frankreiche und Deutschlande nach und nach eingeführet wurde. Weil also die Bischöfe das meiste zur Festsetzung gemeldter Abtheilung beygetragen haben, wurde ihnen das Recht die Einkünfte der Kirche zu verwalten nicht nur nicht benommen, sondern sie machten sich vielmehr dieses Recht so eigen, daß sie schon im sechsten Jahrhunderte dem Landklerus statt ihres Unterhaltes zuweilen den Fruchtgenuß kleiner der Kirche gehörigen Landgüter (praedia) oder Feldstücke unter dem Bedingnisse verliehen, daß solche nach dem Absterben des Fruchtgenieſſers der Kirche rückfällig seyn sollen.

19.

Ob es aber gleich in der Willkühr des Bischofs stand, entweder das Rückgefallene liegende Gut dem Nachfolger des verstorbenen Fruchtgenieſſers zu geben, oder ihm einen andern Zufluß seines Unterhaltes anzuweisen, so wurde es doch nach nnd nach durch den

Ge-

Gebrauch eingeführt *, und festgesetzet, daß jeder Pfarrer ein beständiges Recht habe, alle Renten seines Pfarrbezierkes zu ziehen.

* Diese Gewohnheit entstand theils daher, weil die Bischöfe den Genuß derley Feldstücke zuweilen auch weltlichen Personen überliessen, theils weil es dem Landklerus zu beschwerlich schien, um die Einkünfte des Vorgängers bey jeder Veränderung mit einer neuen Bittschrift bey dem Bischofe anzuhalten.

20.

Dieser ist der Ursprung der heutigen geistlichen Pfründen, welcher zugleich erweiset, daß sie auf folgende Art erkläret werden müssen: eine Pfründe (beneficium ecclesiasticum) ist ein lebenslängliches Recht die Einkünfte einer Kirche wegen geleisteten geistlichen Diensten mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit zu geniessen.

21.

Die Eintheilungen, und verschiedene Gattungen der Pfründen haben ihre Benennung theils von der Art sie zu erhalten, theils von den damit verknüpften Verrichtungen, theils von den Personen, die einige derselben zu erhalten fähig sind, empfangen. In Rücksicht der Erhaltungsart sind sie entweder Wahlpfründen (beneficia electiva) oder Verleihungspfründen (collativa) je nachdem man sie durch die kanonische

nonische Wahl, oder durch die Benennung erlanget. In Rücksicht der mit denselben verknüpften Verrichtungen sind sie entweder einfache Pfründen, oder Kuratpfründen, vereinbarliche (compatibilia) wenn mehrere eine Person geniessen kann, unvereinbarliche, derer jede für sich selbst ihren eignen Pfründner erfodert. In Rücksicht der Personen endlich, denen einige Pfründen verliehen werden müssen, werden jene, die nur Weltpriestern können verliehen werden, Sekularpfründen, jene aber Regularpfründen genennet, wenn sie von Religiosen versehen werden. Nationale und Familienpfründen sind jene, derer nur jene fähig sind, die in einer gewissen Provinz, oder aus einer gewissen Familie entsprossen sind.

Anwendung des zweyten Hauptstücks auf Deutschland.

22.

Weil mit einigen Bistümern des deutschen Reiches die Kur: mit andern die Reichsfürstliche Würde verknüpfet ist, und weil selbe aus dem Mittel der Domkapitularen gewählet werden müssen, so kann diese Pfründen Niemand erlangen, der nicht vom deutschen Adel ist, und durch die Ahnenprobe seine Stiftsfähigkeit dargethan hat. Daher sind die Bistümer, und Kanonikate im deutschen Reiche Nationalpfründen (§. 21.).

23.

Ein gleiches Ausschliessungsrecht auswärtiger Nationen haben die Ritter des Joanniterordens im Deutschlande erhalten; denn als der Joannitermeister einige zum Großpriorate Deutschlands gehörige Kommenturen Ausländern verleihen wollte, hat der Orden hierüber eine Beschwerde bey dem Kaiser Leopold eingelegt, und nach Untersuchuug der Sache wurde auf dem Reichstage im Jahre 1706. beschlossen: daß zu Verhütung obiger nachtheiliger Dinge, und Abwendung des der deutschen Nation daraus erwachsenden grossen Nachtheils, auch des gedachten deutschen Großpriorates, als den im Deutschlande gelegenen Kommenturen und Pensionen keiner fremden Nation so wenig zu Kriegs- als Friedenszeiten zu verleihen sey.

24.

Ein Beyspiel von Familienpfründen (§. 21.) haben wir im 13. Art. §. 5. 6. des osnabrückischen Friedensschlusses, wo das osnabrückische Bistum dem Ernst August Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg mit diesem Bedingnisse überlassen wurde, daß nach dessen Ableiben in diesem Bistume zwar ein katholischer, und protestantischer sich wechselweise nachfolgen sollen, doch muß der protestantische immer aus der Familie des Georg Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg seyn.

Drittes Hauptstück.

Von der Art, geistliche Pfründen zu erhalten.

25.

Christus wollte das Wesentliche seiner Religion bis an das End der Welt unabänderlich erhalten. Ob aber gleich zur Wesenheit der Kirche eine ununterbrochene Reihe der geistlichen Hirten als Nachfolger der Apostel, und ihrer Jünger gehöret, so hat er doch die Art sie zu ernennen, oder zu erwählen unbestimmt gelassen. Auch die Apostel haben uns in dieser Sache keine festgesetzte Richtschnur hinterlassen; denn den Mathias haben sie durch das Loosen erwählet (Apostelgesch. im 1. Kap.), die sieben Diakonen erwählten die Jünger; (Apostelgesch. 6. Kap.) Jakob mit dem Beinamen der gerechte, wurde nach dem Berichte des Eusebius von Cäsarea (Hist. eccles. L. 2. C. 1.) von den Aposteln Peter und Johann zum Bischofe zu Jerusalem ernennet, und wie dann die Apostel neue Kirchsprengel errichteten, so haben sie eigenmächtig, ohne die Einstimmung des Volkes abzuwarten, Bischöfe in denselben eingesetzet, und eingeweihet.

26.

Daraus sieht man deutlich, daß die Art Bischöfe, und andere Religionsdiener zu bestellen unter die zufälligen Bestimmungen der Kirche, oder zur äussern

Kir-

Kirchenzucht gehöre, und daher hat dieses Geschäft auch seit dem Daseyn der Kirche so mannigfältige Veränderungen erlitten. Nach dem Absterben der Apostel wurden die Bischöfe von dem Klerus, und dem Volke mit gemeinschaftlichen Stimmen erwählet, welche Wahl sodann der Metropolit (nachdem diese geistliche Würde in der Kirche eingeführet wurde) mit den übrigen Bischöfen seiner Provinz in der Privinzialsynode bestättigte. Als Ursache dieses Gebrauches giebt der heilige Cyprian (Ep 68.) folgende an: weil nämlich in Gegenwart des ganzen Volkes entweder die übeln, oder guten Sitten und Verdienste eines jeden, auf den die Wahl ausfallen möchte, leicht entdecket werden könne, und geziemet es sich nicht (sagt Papst Leo), daß jener, der einer ganzen Gemeinde vorstehen muß, auch von der ganzen Gemeinde erwählet werde? *

* Qui præfuturus est omnibus, ab omnibus eligatur (Leo in Ep. ad episc. provinciæ viennen.)

21.

Daß daß Volk in der abendländischen Kirche noch im 9ten Jahrhunderte zu den Bischofswahlen beruffen wurde, zeigen nicht nur die in jenen Zeiten üblichen Wahlsformeln, sondern auch Hinkmar Bischof zu Rheims in einem Schreiben an den Henedulph*, weil aber selbes öfter Unruhen, und Verwirrungen angerichtet hat, wurde es nach und nach davon ausgeschlossen, mit ausnahme der Edlern und Adelichen, welche das Recht, ihre Stimmen zu geben, beybehielten, daraus dann erfolgte, daß man in den Wahlen der Bischöfe sein Hauptaugenmerk auf die Landesherrn

richtete, weil selbe durch ihr Ansehen für das Wohl der Kirche sorgen, die Kunstgriffe der Uebelgesinnten vereiteln, und die in der Wahl entstandenen Streitigkeiten beylegen konnten **.

* Ad eandem ecclesiam quantocius studeas properare, quæ electio non tantum a civitatis clericis, verum etiam de rusticanarum parochiarum presbyteris erit agenda - - -. Sed & *laici nobiles & cives* adesse debebunt, quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus obediri (*Epist. Hincmari ad Hened.*)

** Von der Zeit nun, als das Ansehen der Landesfürsten bey den Wahlen der Bischöfe ein so grosses Gewicht bekam, wurden selbe im Deutschland, und Frankreich also vorgenommen, daß erstens nach der Erledigung eines Bistums der Metropolitan bey dem Landesfürsten um die Erlaubniß, einen neuen Bischof wählen zu dürfen, bitten mußte, wo nach erhaltener Wahlfreyheit der Neugewählte nicht ehe eingeweihet werden durfte, bis der Landesfürst durch seine Einwilligung die Wahl gutgeheissen hat. (Daß die Genehmhaltung einer geistlichen Wahl unter die landesfürstlichen Rechte gehöre, wurde schon in der 3ten Abtheil. des öffentl. Kirchenr. erwiesen, wo von der dem Landesfürsten zustehenden **Wahlexklusion** gehandelt wurde.)

28.

Im 12ten und 13ten Jahrhunderte bekam die Art, Bischöfe zu wählen, eine neue Gestalt: denn die

die Domherrn der Kathedralkirchen suchten dieses Recht ausschliessungsweise an sich zu bringen, zu welcher Anmassung sie vielleicht dieses verleitet haben mag, weil sie sahen, daß fast zu eben dieser Zeit den Kardinälen das Recht eingeräumet wurde, mit Ausschluß des übrigen Klerus des römischen Kirchsprengels, den Papst zu wählen (denn ehedesseu wurden die römischen Bischöfe eben so, wie die Bischöfe andrer Kirchsprengel durch die gemeinschaftlichen Stimmen des Klerus, und des Volkes gewählet, erst nach den Zeiten des Papstes Nikolaus II. erhielten die Kardinäle dieses Recht ausschliessungsweise). Ob aber gleich die Domkapitel anfangs ausser dem bloßen Gebrauche keinen andern Grund des Rechtes, ausschliessungsweise Bischöfe zu wählen, anführen konnten, so wurde ihnen selbes doch nachher sowohl durch landesfürstliche, als päpstliche Verordnungen eingeräumet, und bestättiget. Gleichwie nun dieses Recht die Domkapitel in Rücksicht der Bischofswahl erhielten, so wurde selbes auch bald auf die Klosterkapitel, sich einen Abt zu wählen, ausgedehnet.

29.

Die Domkapitel behielten diese Wahlfreyheit bis in jene Zeiten unbeschränkt, in denen die Päpste zu Avignon die **Vorbehaltungen** (reservationes beneficiorum) und **Anwartschaften** auf noch unerledigte Pfründen (gratiæ expectativæ) wo nicht zuerst eingeführet, doch wenigstens ungemein vermehret haben*; denn **Klemens V.** (welcher der erste den päpstlichen Sitz von Rom nach Avignon verlegte) behielt sich die Verleihung jener Pfründen bevor, die bey dem römischen Hoflager (Curia) in Erledigung kommen. Nach ihm verordnete Johann XII., daß

alle

alle Bistümer, und jene Pfründen, die in seinen Lebzeiten bey dem römischen Hoflager erlediget werden, der apostolischen Verleihung vorbehalten seyn sollen; sein Nachfolger aber Benedikt XII. gieng noch weiter, indem er alle Patriarchal- erzbischöfliche, und bischöfliche Sitze, die sowohl unter seiner Regierung, als auch in die Zukunft bey dem römischen Stuhle in Erledigung kommen sollten, der päpstlichen Verleihung vorbehalten hat, dadurch nothwendigerweise die Domkapitel in ihrem Rechte, Bischöfe zu erwählen, sehr gekränket wurden.

* Nachdem die Päpste ihren Sitz nach Avignon in Frankreich verleget haben; ist durch ihre längere Abwesenheit von Rom ihr Ansehen in Italien so sehr gesunken, daß nicht nur die Gibellinen (eine die Macht des Papstes bestreitende Parthey) das päpstliche Ansehen in öffentlichen Schriften angefochten haben, sondern auch ihre Unterthanen im Kirchenstaate verachteten die päpstlichen Befehle, die aus Avignon nach Rom kamen, und weigerten sich ihre gewöhnlichen Abgaben zu entrichten. Da nun dadurch die gewöhnlichen Einkünfte der Päpste geschmälert wurden, so waren sie auf Mittel bedacht, wie dieser Abgang ersetzet werden könnte? Daher haben sie sich die Verleihung fast aller Bistümer, und anderer Pfründen vorbehalten, damit ihnen jeder, der von ihnen eine Pfründe erhielt, die Renten, die selbe im ersten Jahre abwirft, entrichten solle. Diese Einkünfte des ersten Jahres einer Pfründe, die ein neuernennter Pfründner der apostolischen Kammer entrichten muß, heißen Annaten. Villanus erzählet,

daß

daß Papst Johann XX. von den Annaten 25 Millionen bezogen habe.

30.

Wo aber noch die Domkapitel das Recht besitzen, aus ihrem Mittel Bischöfe zu wählen, da sind sie verbunden, die Wahl kanonisch, dieß ist, mit jenen Rechtsförmlichkeiten vorzunehmen, die in den Dekretalen (Cap. 42. de elect. & electi potest.) vorgeschrieben sind; widrigenfalls wenn diese nicht beobachtet werden, wird die Wahl als nichtig erkläret. Da in jenen Orten, wo die kanonische Wahl noch gebräuchlich ist, dieses Recht den Domkapiteln ausschliessungsweise (privative) zustehet, so folget daraus dieser Erkenntnissatz: Der Regel nach steht das Recht der kanonischen Wahl mit Ausschluß aller übrigen nur jenen zu, die Sitz und Stimme im Kapitel haben, wenn ihnen die Ausübung ihres Stimmrechtes weder durch die Natur der Sache selbst, noch durch die Gesetze gehemmet ist*.

* Daraus lassen sich folgende Sätze herleiten 1) Weil die **Domizellaren** (canonici domicellares) im Kapitel nicht Sitz und Stimm haben, so haben sie auch bey der Bischofswahl kein Stimmrecht; 2) Die aus rechtmässigen Ursachen vom Kapitel abwesend sind, würden wieder ihr Verschulden ihres Stimmrechtes beraubet, wenn sie zur Wahl nicht beruffen würden; sie können daher, falls sie nicht beruffen würden, die Rechtsbeständigkeit der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Wahl bestreiten; 3) den Wahnsinnigen

Kapi:

Kapitularen hemmet die Natur des Wahlgeschäftes, welches den Gebrauch der Vernunft voraussetzet, die Ausübung des Stimmrechtes; durch das Gesetz aber wird selbe gehemmet 4) wenn jemand von den Kapitularen das Subdiakonat noch nicht empfangen hätte, wenn er mit dem Banne beleget, oder von den Rechten als ehrlos erkläret worden wäre.

31.

Wenn die Wählenden kapitularisch versammelt sind (dieß ist: wenn sie von dem Dechant des Kapitels, oder in dessen Abgang von den ältesten Kapitularen zur Wahlsversammlung vorgeladen werden), so werden mit Einstimmung der übrigen drey aus ihrem Mittel (die man Skruratorn nennt) bestimmet, um die Stimmen der Wählenden zu sammeln, denen obliegt, die Stimmen in Geheim, von jedem einzelnweise, und sorgfältig abzufodern, und dann die Zahl der gesammelten Stimmen mit der Zahl der gegenwärtigen Kapitularen zu vergleichen, und kundzumachen: ob die Zahl jener mit diesen übereinstimme. Diese Art zu erwählen heißt die Wahl durch das Skrutinium*.

* Die Wahl durch die Einsprechung geschähe in jenem Falle, wenn Gott wider den ordentlichen Lauf der Natur seinen Willen, wer gewählet werden solle, äusserte, dergleichen Fälle sich in den Zeiten der Kirche hin und wieder ereignet haben möchten. Wenn aber die Wählenden ohne eine vorhergehende Berathschlagung, oder vorläufig beschlossenen Einverständniß,

auch

auch ohne, daß sie durch Geschenke bestochen worden sind, mit einhelligen Stimmen auf einen verfallen, so sagt man, daß selber gleichsam durch die Einsprechung (per quasi - inspirationem) gewählet worden sey.

32.

Der mit einem kanonischen Hindernisse behaftet ist, kann nicht kanonisch erwählet werden. Welche kanonische Hindernisse der Empfangung der Weihen überhaupt entgegen stehen, wurde schon im ersten Hauptstücke angeführet. Ueber dieses aber wird, damit jemand durch die kanonische Wahl zum Bischof gewählet werden könne, erfodert, daß selber wenigstens durch sechs Monate vor der Wahl Unterdiakon gewesen sey, und daß er nicht schon wirklich einem Bistume vorstehe. Sollten aber doch die wählenden zuweilen mit ihren Stimmen auf eine Person verfallen, welche mit einem kanonischen Hindernisse behaftet ist, so nennt man diese Wahl eine **Postulation**, und jener, welcher auf diese Art zu einer geistlichen Würde erhoben wird, pflegt nicht ein erwählter, sondern postulirter Bischof, oder Erzbischof genennet zu werden. Uebrigens müssen die Wählenden, wenn sie postulieren wollen, jenen Obern, der das Recht hat die Wahl zu bestättigen, ersuchen, daß er mittels der Ertheilung des Erlasses in dem kanonischen Hindernisse die postulirte Person zur erledigten geistlichen Würde fähig mache*.

* Ein **Breve der wahlfähigkeit** (Breve eligibilitatis) wird jenes vom Papste einigen Personen gegebenes Vorrecht genennet, vermög welchem keiner, der wegen

gen eines kanonischen Hindernisses nur der Postulation fähig ist, auf die gewohnliche Art gewählet werden kann. Mittels eines solchen Breve ist im vorigen Jahrhunderte der Kurfürst von Bayern zum Erzbischof zu Köln erwählet worden.

33.

Obgleich das Wahlrecht den Domkapiteln ausschliessungsweise zusteht (§. 30.) so können sie demselben doch entsagen, und es mit Einstimmung aller Kapitularen auf einen, oder mehrere Auswärtige übertragen. Die Uebertragung des Wahlrechtes auf einen oder mehrere, sie mögen vom Kapitel, oder Auswärtige seyn, wenn sie nur weder die Natur der Sache, noch die Gesetze des Wahlgeschäftes unfähig erklären (§. 30.) heißt ein Kompromiß, die auf diese Art geschehene Wahl aber wird die Wahl durch ein Kompromiß genennet.

34.

Die kanonische Wahl, oder Postulation hat nur in jenen Pfründen, oder Kirchen statt, die, wenn sie auf was immer für eine Art ihren Vorsteher verlieren, oder in Erledigung kommen * verwittibt (ecclesiæ viduatæ) genennet zu werden pflegen, jene Kirchen aber werden nach ihrer Erledigung verwittibt genennet, mit denen ihre Vorsteher, nach dem im Kirchenrechte (angenommenen Ausdrucke, eine geistliche Ehe bey ihrem Antritte geschlossen haben; Dergleichen sind 1) die Bischöfe; 2) die Aebte und Pröbste der Klöster

und

und regulirten Stifter; 3) die Prälaten in den Kollegiatkirchen, die eine Generaljurisdiktion haben.

* Jede Pfründe kömmt damal in Erledigung, wenn sie auf was immer für eine Art ihren Vorsteher verliert. Die Pfründen, bey denen die kanonische Wahl statt hat, kommen auf folgende Arten in Erledigung, oder was eines heißt: werden auf folgende Art verwittwet: 1) durch die Uebersetzung ihres Vorstehers zu einem andern Sitze; durch seine eingelegte, und angenommene Resignation; 3) durch die Absetzung desselben; 4) durch seinen Todfall. Nur dann also, wenn sich einer von diesen Fällen ereignet, kann das Kathedral- oder Klosterkapitel zur Wahl eines Nachfolgers schreiten, welche längstens nach 3 Monaten (von dem Tage an gerechnet, im welchen selbes die Erledigung in Erfahrung gebracht hat) geendiget seyn muß, widrigenfalls verlieren die Kapitularen für dießmal ihr Wahlrecht, und fällt selbes vermög dem Devolutionsrechte dem nächsten Obern heim, der ihre Saumseligkeit ersetzen muß.

35.

Durch die kanonische Wahl wird jener für erwählt gehalten, dem der grössere, und vernünftigere Theil des Kapitels seine Stimme gegeben hat *. Weil es aber unter besondern Umständen schwer zu entscheiden ist, welcher Theil der vernünftigere sey, so wird allemal der grössere auch für den vernünftigern gehalten. Wenn alle Kapitularen postuliren, so ist aus eben

dem

dem Grunde die Mehrheit der Stimmen erfoderlich, anders verhält es sich aber, wenn ein Theil des Kapitels postulirt (§. 32.) und der andere wählet (dieß ist: wenn ein Theil einer mit einem kanonischen Hindernisse Behafteten, der andere aber einer der gewöhnlichen Wahl fähigen Person seine Stimmen giebt); denn da die Postulation ein ausserordentlicher Weg ist zu geistlichen Würden zu gelangen, und daher von den Rechten nicht so begünstiget wird, als die gewöhnliche Wahl, so muß im Zusammenstosse der Postulation mit der gewöhnlichen Wahl der Postulirte $\frac{2}{3}$ der Stimmen haben **.

* Diese Art, die Wahl zu entscheiden, ist im Naturrechte gegründet; denn es liegt in der Natur der gleichen Gesellschaften der Grund, daß die gesellschaftlichen Berathschlagungen durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden müssen; nun aber macht auch das Kapitel eine gleiche Gesellschaft aus, und die kanonische Wahl gehöret unter ihre gesellschaftlichen Berathschlagungen. Doch gehet man bey der Wahl des Papstes von dieser Regel ab, indem in selber die Stimmenmehrheit nicht hinreichend ist; denn Papst Alexander III. hat im Jahre 1179. in dem III. Kirchenrathe im Lateran verordnet, daß nur jener kanonisch erwählet sey, dem $\frac{2}{3}$ der Kardinäle ihre Stimmen gegeben haben.

** Dem zu Folge hat Papst Innozenz XI. im Jahre 1688. den 20. September die Wahl des Kurfürsten von Bayern zum Erzbischofe zu Cöln, dem unter 24 Kapitularen nur neun ihre Stimme gaben, bestät-

stättigt, obgleich dreyzehn andre Kapitularen den Landgrafen von Fürstenberg, der Dechant des Erzstiftes Köln, und zugleich Kardinal war, postuliret haben.

36.

Acht Tage nach dem Schlusse der Wahl muß selbe längstens dem Gewählten kund gemacht werden, welcher sodann binnen einem Monate in die Wahl seiner Person einwilligen, oder selbe ausschlagen muß. Giebt er seine Einwilligung, so steht es dem Kapitel nicht mehr frey, einen andern zu wählen, hingegen ist der Neugewählte verbunden, binnen 3 Monaten, von dem Tage seiner Einwilligung gerechnet, die Bestättigung der Wahl von jenem, dem dieses Recht nach der Verschiedenheit der Nationalrechte zusteht *, zu begehren, widrigenfalls erlöschen alle Ansprüche, die er zu dem erledigten Sitz durch die Einwilligung in die Wahl erhalten hat; vor der erhaltenen Bestättigung darf sich der Neugewählte weder in die Ausübung der weltlichen noch geistlichen Gerichtsbarkeit mengen, von welcher Regel aber doch jene ausgenommen sind, die vom Papste die Bestättigung erwarten müssen, und die sich auser Italien befinden (Cap. 44. de elect.)

* Da die Ertheilung der Bestättigung eine Gerichtsbarkeit voraussetzet, so sieht man die Ursache, warum selbe nach den gemeinen Rechten von dem unmittelbaren Obern zu erwarten sey, daher sie auch einst der Metropolit (als der unmittelbare Obere, und die erste Instanz der Bischöfe) ertheilet hat, bis sich dieses Recht die Päpste vorbehalten haben (S. des öffent. Kirchenr. 2te Abtheil. 1. Hauptst.).

27.

In jenen Reichen und Provinzen, in welchen die kanonische Wahl nicht angenommen wurde, ist die **landesfürstliche Benennung** (nominatio regia) eingeführet worden, vermög welcher jenem, den der Landesherr zum Bischof ernennet, von der geistlichen Obrigkeit die Bestättigung und Einweihung ertheilet werden muß. Dieses Benennungsrecht (jus nominandi) ist üblich in den Niederlanden, in Spanien, Portugal, und Frankreich*, insonderheit aber haben sich die österreichischen Landesfürsten in ihren Erbländern dieses Recht eigen gemacht.

* Durch die vom Karl VII. Könige in Frankreich errichtete pragmatische Sanktion erhielt die französische Klerisey jeder Provinz das Recht ohne Einfluß des päpstlichen Stuhles die Bischöfe zu wählen, und ihre Wahl vom Könige bestättigen zu lassen. Weil aber die Päpste diese Sanktion ihrem Ansehen nachtheilig zu seyn glaubten, so entstanden daraus Zwistigkeiten zwischen dem römischen Stuhl, und dem französischen Hofe, bis selbe durch das im Jahre 1515. den 14ten December zwischen dem König Franz I. und Papst Leo X. errichtete **Konkordat** auf folgende Art sind beygeleget worden, daß der König zu allen hohen erledigten geistlichen Pfründen in Frankreich ohne vorhergehende Wahl binnen 6 Monaten eine Person ernennen, der Papst aber selbe bestättigen sollte.

38.

Die übrigen mindern Pfründen, die wenn sie in Erledigung kommen, nicht pflegen verwittibte Kirchen (§. 34.) genennet zu werden, werden weder durch die kanonische Wahl, noch durch die landesfürstliche Benennung, wenigstens nach den gemeinen Rechten, sondern durch die willkührliche Verleihung (collatio Simplex) erlangt; denn nach den gemeinen Rechten gehört die Vollmacht in seinem Kirchsprengel die Pfründen zu vergeben unter die bischöfliche Gerechtsame, obgleich durch die von den Päpsten eingeführten Vorbehaltungen (§. 29.) dieses Recht der Bischöfe eben so, wie jenes der Kathedralkapitel in den Bischofswahlen, sehr geschmälert wurden.

Anwendung des dritten Hauptstückes auf Deutschland.

39.

Das Recht der Kathedralkapitel, Bischöfe zu wählen, ist durch die päpstlichen Vorbehaltungen beschränket worden (§. 29.), was aber das deutsche Reich betrift, so ist in den Konkordaten Deutschlands (Einleit. zum öffentl. Kirchenr.) den Kapiteln der Erzstifter, der Kathedralkirchen, und der Klöster die freye, und kanonische Wahl der Erzbischöfe, Bischöfe, und Aebte bestättiget worden.

40.

Jene, die noch nicht das Subdiakonat empfangen haben, sind mit einem kanonischen Hindernisse behaftet (§. 32.) und können daher nicht auf die gewöhnliche Art gewählet, sondern nur postulieret werden (§. eod.). Weil nun die Kapitularen der protestantischen Kapitel keine Weihen empfangen, sondern sich davon durch das Ordensgeld erledigen*, so können sie nicht zum Oberhaupte eines protestantischen geistlichen Stiftes gewählet, sondern sie müssen postuliret werden. Daher führt ein solcher nicht den Namen eines erwählten Bischofs, soudern eines postulirten Administrators, doch gebraucht er sich dabey des Titels Hochwürdigst (Osnabrück. Friedensschl. Art. 5. §. 22.).

* S. des öffent. Kirchenr. 2te Abtheil. Anwend. des 2ten Hauptst. auf Deutschland.

41.

Wenn die kanonische Wahl in einer Zeit von drey Monaten nicht vollendet wird, so fällt vor dießmal die Wahlgerechtigkeit nach den gemeinen Rechten auf den unmittelbaren Obern (§. 34.*) vermög den Konkordaten Deutschlands hingegen kömmt das Devolutionsrecht nicht auf den nächsten Obern, sondern es ist selbes unmittelbar dem römischen Stuhle eingeraumet worden*.

* Da in dem westphälischen Frieden die Gerichtsbarkeit der Päpste über die Protestanten eingestellet worden ist, so folgt von sich selbst, daß das in den Konkordaten

daten dem Papste eingeraumte Devolutionsrecht auf die protestantischen Kapitel nicht ausgedehnet werden könne. Daher ist unter den Rechtsgelehrten der Streit entstanden, wem es zustehe die Saumseligkeit der protestantischen Kapitel zu erfüllen, wenn sie sich nach erledigtem Sitze binnen 3 Monaten noch kein Oberhaupt gewählet haben? Einige halten dafür, in einem solchen Falle hätte gar kein Devolutionsrecht statt, andere hingegen sind der Meynung, es stehe selbes dem Kaiser zu. Ein solcher Fall ereignete sich im gegenwärtigen Jahrhunderte, als die gefürstete Abtey des protestantischen Frauenzimmer-Stiftes Quedlingburg durch eine längere Zeit unbesetzt blieb, worüber im Jahre 1708. folgendes kaiserliches Reskript erfloß: **Als würde am rathsamsten seyn, auf die Prinzessinn Christina von Sachsen-Meinungen vor allen andern Reflexion zu zu machen, gestalten wir uns dann auf solchen Fall unsers** *juris devoluti in favorem capituli* **abdiziren — — — da hingegen Wir bey versperter Residenz — — — unser** *jus devolutum* **ausdrücklich vorbehalten.** Dieses Reskript zeigt deutlich, daß sich der kaiserliche Hof das Devolutionsrecht zueigne. Das Kapitel hat sich zwar dagegen an den Fürsten von Schwarzenburg auf folgende Art geäussert: **Wir wollen hier itzt nicht streiten: ob Ihre kais. Maj. bey hiesigem kais. immediaten Reichsstifte befugt sey, nach geschehener Reformation in die vormaligen Rechte der Päpste zu treten, und sich der dem Papste zugestandenen Konfirmation, und bey begebenden Fällen des**

juris

juris devoluti zu gebrauchen; allein daß dieses Recht dem Kaiser bey den unmittelbaren protestantischen Stiftern zustehe, ist leicht zu erweisen: denn die protestantischen Reichsstände üben ihre Gerichtsbarkeit über die Kapitel Kraft der reichsständischen Landeshohheit (superioritas territorialis) aus, daraus sie ihr Devolutionsrecht bey den mittelbaren Stiftern herleiten, folglich kann auch der Kaiser, da ihm eben fals die reichsständische Landeshohheit zusteht, in den unmittelbaren Stiftern das Devolutionsrecht ausüben.

42.

Die Bestättigung der kanonischen Wahl soll nach den gemeinen Rechten der nächste, oder unmittelbare Obere ertheilen (§. 36.*) allein in den Konkordaten Deutschlands §. 3. ist das Recht die erwählte Erzbischöfe und Bischöfe, wenn sie auch dem apostolischen Stuhle nicht unmittelbar unterstehen, wie auch die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfene Aebte der Klöster zu bestättigen dem Papste zugestanden worden *.

* Das Recht des Papstes die kanonischen Wahlen zu bestättigen erstreckt sich auf die protestantischen Bischöfe nicht, weil durch den westphälischen Frieden seine Gerichtsbarkeit über sie ist eingestellet worden. Diese werden daher von Sr. kais. Maj., nachdem sie binnen einem Jahre sich über ihre Wahl, oder Postulation ausgewiesen, und den Lehneid abgeleget haben, ohne weiterm belehnet, und wird

von

von ihnen über die gewöhnliche Taxe noch die Helfte vor die Belehnung abgefodert (Osnabrück. Friedensschl. Art. 5. §. 21.). Es wollten nemlich die katholischen Bischöfe nicht mehr beschweret seyn, als die protestantischen; weil nun diese die päpstliche Bestättigung nicht nöthig haben, und folglich der apostolischen Kammer weder die Annaten (§. 29.*) noch die Taxe für das erzbischöfliche Pallium erlegen, so drungen die katholischen Bischöfe darauf, daß die protestantischen eben so viel, was jene dem Papste geben, dem Kaiser entrichten sollten, damit unter beyden Religionspartheyen eine Gleichheit getroffen würde. Weil aber die protestantischen Stände sich weigerten, in diesen Vortrag zu willigen, so hat man endlich beyderseits den Mittelweg eingeschlagen, daß der Betrag der Taxe für die Belehnung um die Helfte erhöhet werden solle.

43.

Die Bischöfe und Aebte, die der Papst zu bestättigen hat, können, wenn sie ausser Italien seßhaft sind, vor der erhaltenen Bestättigung, vorausgesetzet, daß in der Wahl die Stimmenmehrheit erhielten, die Ausübung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit antretten (§. 36.). Vermög der Konkordaten ist das Recht die kanonisch gewählten Bischöfe und Aebte zu bestättigen dem Papste zugestanden worden (§. 42.) diese können daher vor der erhaltenen Bestättigung ihre Rechte ausüben *.

* Dem zu Folge erlangen die geistlichen Kurfürsten, und Fürsten, sobald sie in der kanonischen Wahl die Mehr-

heit der Stimmen erhalten, und in selbe ihre Einwilligung gegeben haben (§. 36.) alsogleich ohne die Bestättigung des Papstes erwarten zu müssen Sitz und Stimme auf dem Reichstage, wie auch steht dem gewählten Kurfürsten von Maynz vor der erhaltenen Bestättigung das Recht zu, das Direktorium bey den Reichstagen zu führen.

44.

Ob aber gleich den Kathedral- und Klosterkapiteln Deutschlands die Wahl ihrer Oberhäupter durch den Vertrag der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle bestättiget ist (§. 39.) so bleiben doch vermög der nämlichen Konkordaten alle erzbischöfliche, und bischöfliche Kirchen, Klöster, Priorate, Würden, Personate und Aemter, wie auch Kanonikate, Präbenden, und Kirchen, auch andere geistliche Pfründen mit, oder ohne Seelsorge, weltliche, und regulirte, was es immer für eine seyn mögen, wenn sie gleich vermög eines althergebrachten Gebrauches, oder der besondern Rechte durch die Wahl, oder auch durch eine andre Art vergeben werden sollen, der Verleihung des Papstes vorbehalten, wenn selbe bey dem apostolischen Stuhle auf was immer für Art und Weise in Erledigung kommen * (Konkord. Deutschl.).

* Bey dem römischen Stuhle kommen nach der Auslegung des Papstes Bonifaz VIII. (C. 34. Tit. de præb. in 6.) jene Pfründen in Erledigung (beneficia apud curiam romanam vacantia) welchen die zu dem

dem römischen Hoflager Geschäftehalber Reisenden, oder Rückkehrenden vorstehen, und auf dieser Reise in den der Kuria nahegelegenen Orten mit Tode abgehen. Die dem römischen Hoflager nahegelegene Orte aber sind jene, die nicht über zwo Tagreisen (eine gesetzmässige Tagreise, dieta legalis, auf 20 welsche Meilen gerechnet) vom selben entfernt sind.

45.

Ebenfalls sind vermög der Konkordaten jene Pfründen der Verleihung des römischen Stuhles vorbehalten worden, welche durch die vom Papste geschehene Absetzung, Uebersetzung, oder Translation erlediget werden; ingleichen diejenigen, wozu einige mit, oder ohne einhellige Wahl (in concordia, seu discordia electi) erwählet, oder postulirt seyn mögen, deren Wahl aber für nichtig erkläret, oder deren Postulation nicht angenommen, oder deren geschehene Verzicht (Renunziation) durch den römischen Stuhl zugelassen worden, oder wenn es sich ereignen sollte, daß vom Papste bey besagtem Stuhle, oder anderswo, wo es auch seyn mag der erwählten, oder postulirten, oder der in Zukunft zu erwählenden, oder postulierenden Wahl vor nichtig erkläret, oder ihre Postulation abgewiesen, oder ihre Renuntiation zugelassen würde (concord. Germ. in Corp. juris publ. S. R. I.)

46.

Das den Bischöfen ursprünglich zustehende Verleihungsrecht der in ihrem Kirchsprengel sich befinden-

den

den Pfründen ist durch die päpstlichen Vorbehaltungen geschmählert worden (§. 38.), allein in den Konkordaten Deutschlands sind gedachte Vorbehaltungen auf folgende Art eingeschränket worden: daß die Pfründen, die in den Monaten Februar, April, Junius, Augustus, October, December in Erledigung kommen, durch jene frey vergeben werden können, die nach den gemeinen Rechten solches zu thun befugt sind. Die Verleihungen jener Pfründen hingegen, die in den Monaten Jäner, März, May, Julius, September, November in Erledigung kommen, sind auf diese Art dem Papste vorbehalten worden, daß, wenn innerhalb drey Monaten (von dem Tage an gerechnet, in dem die Erledigung bekannt geworden) in dem Orte, wo die Pfründe befindlich ist, keiner erscheinen würde, der vom Papste dazu ernennet worden ist, alsdann, und nicht ehe der Ordinarius, oder ein anderer, dem es zukömmt, frey das Verleihungsrecht ausüben könne*.

* Da bey jenen Pfründen, die nach ihrer Erledigung nicht pflegen **verwittibte Kirchen** genennet zu werden (§. 38.) dem Papste in dem ersten, dem Ordinarius im zweyten Monate, und so fort wechselweise das Verleihungsrecht zusteht, so werden die erstern die **päpstlichen** (menses papales) die andern die **nicht-päpstlichen Monate** (non-papales) genennet.

47.

Die päpstlichen Monate (§. 46.*) sind durch den westphälischen Frieden in den pur protestantischen unmittelbaren Stiftern gänzlich aufgehoben und abgeschaffet worden, in den gemischten unmittelbaren Kapiteln

piteln aber finden sie noch statt, wenn sie im Entscheidungsjahre üblich waren (Osnabrück. Friedensschluß Art. 5. §. 19.)*.

* S. im öffent. Kirchenr. in der 2ten Abtheil. die Anwendung des 2ten Hauptst. auf Deuschland.

48.

Den Vorbehaltungen, die dem Papste in den Konkordaten Deutschlands sind zugestanden wordes, kann durch eine undenkliche Verjährung Abbruch geschehen (derogiret werden). Da es ohnehin durch die Rechte entschieden ist, daß sich die Verjährung wider die Kirche, und den römischen Stuhl in hundert Jahren vollende (Cap. 2. de præscrip. in 6. Nov. 131. cap. 6.), so muß um so mehr wider diese päpstlichen Vorbehaltungen die undenkliche Verjährung statt finden, weil auf diese Art das ursprüngliche Pfründenverleihungsrecht der Bischöfe zum Nutzen der Kirche ihnen wieder heim fällt, indem diese die nöthigen Eigenschaften zum Altarsdienste bey den Mitwerbern um eine Pfründe genauer prüfen, und also den würdigsten unter ihnen leichter erkennen können, als der Papst, der von dem Orte der erledigten Pfründe weit entlegen, und mit wichtigern Geschäften umgeben ist *.

* Alle Konkordaten sind ein wirklicher Vortheil für den römischen Hof, weil er durch dieselbe als Verträge jenes erhalten kann, was er von der Standhaftigkeit einiger Fürsten, die ihre Rechte kennen, nicht erhalten konnte.

Viertes Hauptstück.

Von den geistlichen Lehnschaften.

49.

Das ursprünglich den Bischöfen allein eigene Pfründenverleihungsrecht wurde nicht nur durch die päpstlichen Vorbehaltungen *, sondern auch durch die seit dem achten Jahrhunderte ziemlich häufig eingeführten geistlichen Lehnschaften (jus patronatus) geschmählert, denn mittels derselben bekamen jene, die eine Kirche gestiftet, erbauet, oder den Grund zur Erbauung gegeben haben, das Recht, einen Pfründner dazu vorzuschlagen **.

* Die ersten Spuren der päpstlichen Vorbehaltungen findet man im 12ten Jahrhunderte; denn um diese Zeit fiengen die Päpste an, jenen, denen nach den gemeinen Rechten die Verleihung der Pfründen zustand, gewisse Personen zu empfehlen, und sie bittweise zu ermahnen (preces monitoriæ), die von ihnen empfohlene Person zu begünstigen. Alexander III. der im Jahre 1159. erwählet wurde, hat seinen Bitten schon Befehle (preces præceptoriæ) beygefüget, da aber auch dergleichen Befehle öfter unbefolgt blieben, so haben die nachfolgenden Päpste Abgeordnete aufgestellet, die auch wider den Willen der Ordinarien ihre Befehle vollstrecken mußten (preces executoriæ). Diese Bitten, und Befehle sind zwar keine förmlichen

Vor-

Vorbehaltungen, aber sie legten doch den ersten Grund zu deren Entstehung; denn nachdem sie die Päpste eine Zeit auf die beschriebene Art ausgeübet haben, fiengen sie endlich an, ohne Einwilligung, und Mitwissen der Ordinarien nach Belieben sowohl die erledigten, als unerledigten Pfründen mittels der Anwartschaft (gratiæ expectativæ) zu verleihen. Als nachher die Päpste ihren Sitz nach Avignon verlegten, haben sie die Vorbehaltungen sehr vermehrt (§. 29.).

** Dem Namen nach, und in dem Verstande, wie sie hier genommen werden, waren zwar die geistlichen Lehenschaften den Alten unbekannt, aber nach ihrer Wesenheit betrachtet, hat auch das Alterthum Spuren von ihnen aufzuweisen; denn sie bedienten sich des Wortes **Stiftung**, und **Stifter** (fundator), welchem sie fast die nämlichen Vorzüge einräumten, welche in unsern Zeiten die **Lehenherren** (patroni) besitzen. Anfangs zwar hat man den Kirchenstiftern aus Dankbarkeit nichts als einige Ehrenbezeugungen angethan, ihren Namen, und einige Lobsprüche von ihnen in die Mauern der Kirche eingeätzet, und dergleichen. Im fünften Jahrhunderte gieng man schon weiter, man gestattete einem Bischof, der in einem fremden Kirchsprengel eine Kirche erbauet hat, nach Belieben, wen er wollte, zum Pfründner in derselben vorzuschlagen. Zeugniß dessen ist der erste Kirchenrath zu **Arausika** vom Jahre 441, welcher im 10. **Kanon verordnete**: Ecclesiæ, quam in aliena diœcesi extruxit episcopus, dedicationem celebrare non poterit, clericos tamen, qui eidem deserviant, præ-

sentare

sentare poterit. Das siebente Jahrhundert war für die Kirchenstifter noch günstiger, weil ihnen der Unterhalt, falls sie in die Armuth gerathen sollen, aus den Einkünften der von ihnen gestifteten Kirchen angewiesen wurde. Endlich erhielt im Jahre 655 jeder Stifter einer Kirche das **Vorschlagungsrecht** (jus præsentandi). Doch sind die Lehnherren von den **Vogtherren** der Kirche immer zu unterscheiden; denn in den mittleren Zeiten sind den Kirchen besondere Beschützer, die man nachher Vogtherren (advocati Ecclesiæ) nannte, zu dem Ende gegeben worden, damit sie in den bürgerlichen Rechtshändeln die ihnen anvertraute Kirche vertreten sollen, weil man es für unanständig hielt, daß sich die Bischöfe, oder die Priester in das gerichtliche Geräusch einmengen sollten.

50.

Nebst dem Vorschlagungsrechte hat ein Lehenherr noch andere sowohl Rechte, und Vorzüge, als auch Verbindlichkeiten. Unter die erste gehört das Recht im Armuthsfalle den Lebensunterhalt aus der erbauten oder gestifteten Kirche zu fordern, wie auch ausser dem Armuthsfalle jährliche Zinsen (census) wenn er sie sich im Anfange der Stiftung vorbehalten hat, zu ziehen. Die Vorzüge sind ein ansehnlicherer Sitz in der Kirche selbst, und die Bittgänge, mit denen man ihm entgegen geht, um ihn zu empfangen. Hingegen aber ist er auch verbunden, die Aussicht zu tragen, daß von den Pfründnern nichts der Kirche Nachtheiliges vorgenommen werde, und wenn dieselben, der vorgegangenen Ermahnungen ungeachtet, sie

übel

übel zu verwalten fortfahren, es der Obrigkeit anzuzeigen, und endlich zur Unterhaltung des Kirchengebäudes einen Beytrag zu machen. Wenn aber die Patronatskirche auf was immer für eine Art zu Grunde geht, so erlöschet auch das Patronatsrecht mit ihr, und kömmt dasselbe auf jenen, der sie neuerdings aufbauen läßt.

51.

Lang waren verschiedene Gattungen des Patronatsrechtes unbekannt, denn man findet weder in den alten Kanonen, noch in den Novellen Justinians dessen Abtheilung in das geistliche und weltliche, es entstand also erst in spätern Zeiten der Gebrauch, jenes Patronatsrecht ein geistliches zu nennen, welches mit einer Pfründe so verknüpft ist, daß, wer immer diese Pfründe erhält, mit ihr zugleich das Patronatsrecht überkomme, jenes aber, welches man durch eine in bürgerlichen Gesellschaften gewöhnliche Erwerbungsart an sich bringt, heißt ein weltliches Patronatsrecht.

52.

Das Vorschlagungsrecht eines Lehenherrn ist weder ein geistliches, noch ein mit einer geistlichen Sache verknüpftes, sondern ein bloß weltliches Recht. Es ist unläugbar, daß das Benennungsrecht (§. 37.) der Landesfürsten ein bloß weltliches Recht sey, nun aber ist die Wesenheit des Benennungsrechtes von dem Vorschlagungsrechte der Lehenherren nicht unterschieden, weil der Pfründner weder durch den Landesfürsten, noch durch den Lehenherrn, sondern einzig und allein von der geistlichen Obrigkeit durch die Einweihung (Ordinatio) seine Gewalt und Gerichtsbarkeit erlangt *.

* Daraus

* Daraus, daß das Volk bis in das neunte Jahrhundert berechtiget war, in den Wahlen der Bischöfe seine Stimmen zu geben (§. 27.) wird nicht gefolgert, daß es ein geistliches, oder ein mit einer geistlichen Sache verknüpftes Recht ausgeübet habe, also ist auch die Ausübung des Vorschlagungsrechtes kein geistliches Recht; denn es ist in sich selbst einerley: ob sich das Volk einst äusserte, wir geben der Person A unsre Stimme zum Bistume B, oder ob ein Lehensherr sich erkläret: ich schlage die Person A zur Pfründe B vor.

53.

Das Recht der Lehenherren im Armuthsfalle den Unterhalt von der Lehenkirche zu fordern, oder jährliche Zinsen zu ziehen, ist kein geistliches Recht. Die Unterhaltung der Armen überhaupt aus den Einkünften einer Kirche enthält nichts von den geistlichen Gerechtsamen in sich, und da jeder, der einer Kirche etwas vorgestrecket hat, aus den Einkünften derselben die Rückzahlung empfängt, ohne dadurch etwas von einem geistlichen Rechte zu überkommen, so verhält es sich eben so mit den jährlichen Zinsen, die ein Lehenherr von seiner Lehenkirche behebt (§. 50.).

54.

Der Vorrang des Lehenherrn in den Bittgängen, oder in der Lehenkirche, mit der Verbindlichkeit über die Verwaltung ihrer Einkünfte Aufsicht zu tragen, enthält nichts Geistliches in sich. Denn sonst wäre auch der Vorrang

der

der Landesfürsten, den man ihnen in der Kirche giebt, und ihre oberste Schutzleistung der Kirche ein geistliches Recht.

55.

Mit der ursprünglichen, oder gewöhnlichen Art, das Patronatsrecht zu erhalten, ist kein geistliches Recht verknüpfet. Die ursprüngliche Art, geistliche Lehenschaften zu erhalten, ist die Erbauung oder Stiftung einer Kirche (§. 49.). Zur Erbauung oder Stiftung einer Kirche aber wird nichts erfordert, als ein hinlängliches Vermögen, den dazu nöthigen Aufwand bestreiten zu können, welches keine geistliche Gerechtsame in sich enthält.

56.

Das Patronatsrecht in seinem ganzen Umfange genommen, ist weder ein geistliches, noch ein mit einer geistlichen Sache verknüpftes, sondern ein bloß weltliches Recht. Wäre das Patronatsrecht kein bloß weltliches Recht, so müßte entweder in der ursprünglichen Art es zu erhalten, oder in den Rechten und Verbindlichkeiten des Lehenherrn etwas von einem geistlichen Rechte verborgen liegen, weil diese Stücke den ganzen Umfang des Patronatsrechtes in sich schließen. Nun aber ist weder in der gewöhnlichen Art es zu erhalten (§. 55.), noch in den Rechten (§. 52. 53. 54.) des Lehenherrn ein geistliches Recht verborgen, folglich ist das Patronatsrecht ein bloß weltliches Recht. Daher sind desselben alle jene fähig, denen die Gesetze nicht untersagen, bürgerliche Rechte zu erwerben.

57.

Das Patronarsrecht kann nicht nur durch die ursprünglichen, sondern auch durch andere Erwerbungsarten, als durch die Erbfolge, Verjährung, Tausch, Verkauf, u. d. gl. erlanget werden. Man mag das Patronatsrecht auf was immer für eine Art an sich bringen, so erhält man nichts anders, als die Rechte und Verbindlichkeiten eines Lehenherrn. Nun aber sind die Pflichten und Vorrechte eines Lehenherrn, in ihrem ganzen Umfange genommen, ein bloß weltliches Recht (§. 56.) folglich erhält man durch das Patronatsrecht, auf was immer für eine Art es auch erworben wird, nichts anders, als ein bloß weltliches Recht. Da nun bloß bürgerliche Rechte durch die Erbfolge, Verjährung, durch Schankungen, durch den Tausch, Verkauf u. d. gl. erworben werden können, so ist eben dieses auch von dem Patronatsrechte erwiesen.

58.

Das Patronatsrecht kann entweder einem liegenden Gute so ankleben, daß es mit dem Eigenthume desselben verknüpfet ist, oder es wird bloß auf die Erben ohne Rücksicht auf ein unbewegliches Gut fortgepflanzet. Im ersten Falle ist es ein dingliches oder sachhaftendes (reale), im zweyten aber ein persönliches. Weil aber das leztere sowohl auf die nothwendigen und rechtmäßigen, als auch auf die auswärtigen Erben kann übertragen werden, so ist es nach diesem Unterschiede entweder ein persönlich-erbmäßiges (hæreditarium), oder ein persönlich-unerbmäßiges (gentilitium).

59.

59.

Die rechtsprechende Macht der Kirche erstreckt sich nicht auf bloß weltliche Streitigkeiten. Das Patronatsrecht ist ein bloß weltliches Recht (§. 56.) folglich hat die Patronatsrechtsstreitigkeiten, sowohl das Eigenthum, als den Besitz desselben betrefend (in petitorio, & possessorio) das weltliche * und nicht das geistliche Gericht zu entscheiden * *.

* In der 502ten S. des österreichen Rechtes wird verordnet: **daß alle Streite, und Berichtigungen die geistlichen Lehenschaften betrefend, von der N. O. Regierung unmittelbar vorgenommen werden sollen.**

* * Nach den päpstlichen Dekretalen wäre zwar die Geistlichkeit der ordentliche, und rechtmässige Richter in Patronatssachen; allein da die Dekretalen ihre Gesetzeskraft in weltlichen Sachen bloß von der Annahme haben (§. 28. Einleit.) so wurde ihnen selbe durch die neuern landesfürstlichen Verordnungen benommen.

Anwendung des vierten Hauptstückes auf Deutschland.

60.

Da die dem Kaiser zustehende erste Bitte nicht minder, als die geistlichen Lehenschaften das Vorschlagungsrecht zu einer Pfründe in sich enthält, so ist hier

der

der schicklichste Ort von selber zu handeln. Es ist aber das Recht der ersten Bitte (primæ preces) ein dem Kaiser zustehendes Recht, zur ersten nach seiner Wahl in jedem geistlichen Stifte des deutschen Reiches in Erledigung gekommenen Stelle einmal binnen seiner Regierung eine nach Beschaffenheit der Umstände taugliche Person vorzuschlagen *.

* Das Recht der ersten Bitte ist von den Panisbriefen (litteræ panis) wohl zu unterscheiden; denn diese letztern sind kaiserliche an weltliche Personen ausgefertigte Anweisungen, daß selbe in einem dem deutschen Reiche unmittelbar, oder mittelbar unterstehenden Kloster ihren Lebensunterhalt zu genießen haben, es ist daher der Endzweck der Panisbriefe die Versorgung einiger weltlichen Personen, die erste Bitte hingegen schließt das Recht in sich, jemand zu einer geistlichen Pfründe vorzuschlagen.

61.

Das Recht der ersten Bitte erstrecket sich nach dem im deutschen Reiche üblichen Gebrauche auch auf den römischen König, wie nicht minder in Rücksicht der weiblichen Stifter auf die Kaiserinn. Man weiß aus der Reichsgeschichte, daß das Recht der ersten Bitte auch bey Lebzeiten des Kaisers von dem römischen König sey ausgeübet worden. So hat Maximilian I. selbes gleich nach seiner Wahl zum römischen König in seinem Namen ausgeübet, wie es sein Diplom (in Append. cord. jur. publ. & eccl. Germ.) zeiget. In Betref der Kaiserinnen sind von der Eleonora drey Briefe, oder Diplomen der ersten Bitte vorhanden. Eines derselben

ist

ist vom Jahre 1459; das zweyte vom Jahre 1463; und das dritte 1464. Zwey andre sind von der Kaiserinn Blancha Maria, das erste vom Jahre 1494., und das zweyte vom Jahre 1495. (Corp. jur. publ. & eccl. Germ. pag. 90. seq.) *.

* Viele weltliche Reichsstände haben eben dieses Recht in ihren Ländern hergebracht.

62.

In der Natur der Reichsverwesung, welche die Reichsvikarien, so oft und so lang der kaiserliche Thron erlediget ist, versehen, ist kein Grund enthalten, der sie berechtigte, die erste Bitte auszuüben. Die Natur der Reichsverwesung fodert nicht, daß die Verweser desselben * den Kaiser in seinen bloß persönlichen Vorzügen, die aus der Wesenheit der Regierung nicht schliessen, vorstellen sollen, sondern dieses Amt erstreckt sich nur auf jene Rechte, die ihnen ausdrücklich sind überlassen worden, und auf jene Geschäfte, die keine Verzögerung leiden; nun aber gehört das Recht der ersten Bitte unter die persönlichen Vorzüge des Kaisers, es steht folglich selbes den Reichsvikarien nicht zu.

* Die Reichsverwesung wird von zweyen Reichsvikarien versehen; nemlich an den Orten, wo sächsische Rechte gelten, von Kur-Sachsen, und wo das fränkische Recht gilt, vermög der goldenen Bulle Kur-Pfalz, nun aber vermög eines neuern Reichsschlusses vom 7ten August 1752. wechselweise von Kur-Bayern, und Kurpfalz, da denn jeder Vikarius beym Antritte des Vikariats seinen Titel darnach richtet, und

Vikariatspatente an die unter seinem Bezierke stehende Reichsstände herumschickt, wiewohl über die Gränzen dieses gedoppelten Reichsvikariats allerley Zweifel entstanden sind, und verschiedene Stände dawider besondere Befreyungen behaupten.

63.

Das Recht der ersten Bitte ist in der goldenen Bulle den Reichsvikarien nicht zugestanden worden. Kaiser Karl IV., unter dem die goldene Bulle ist kund gemacht worden, äusserte sich, daß ihm das Recht der ersten Bitte vermög der Krönung (coronationis solennia) zustehe. Ob er nun gleich unter dem Ausdrucke der Krönungsfeyerlichkeiten die Krönung selbst nicht verstehen konnte, weil ein gewählter Kaiser auch vor der Krönung die erste Bitte auszuüben berechtiget ist, so mußte er doch dadurch angedeutet haben, daß das Recht der ersten Bitte unter die persönlichen Vorzügen des Kaisers gehöre. In den persönlichen Vorzügen aber stellen die Reichsverweser den Kaiser nicht vor (§. 62.) das Recht der ersten Bitte ist ihnen also vom Karl IV. in der goldenen Bulle nicht gegeben worden *.

* Daher kann unter dem Rechte zu geistlichen Pfründen vorzuschlagen, welches die goldene Bulle im 5ten Kap. §. 1. den Reichsverwesern giebt, nicht das Recht der ersten Bitte, sondern nur ein, oder andere Königspfründe, oder solche Patronatskirche verstanden werden, in welcher dem Kaiser das Patronatsrecht zusteht.

64.

Das Recht der ersten Bitte erstrecket sich nach dem alten im Reiche üblichen Herkommen keineswegs auf die Reichsvikarien. Es kann aus der Reichsgeschichte nicht erwiesen werden, daß die Reichsverweser das Recht der ersten Bitte je ausgeübet hätten, oder wenn sie es ausgeübet haben, daß dieser Schritt von den Kaisern gutgeheissen worden wäre; denn als nach dem Tode Ferdinand III. der Kurfürst in der Pfalz Johann Georg als Reichsvikar (§. 62. *) die erste Bitte auszuüben anfieng, hat dieses Verfahren der Kaiser Leopold, der Nachfolger Ferdinands III. nach seiner Wahl als widerrechtlich erkläret *.

* Da nun das Recht der ersten Bitte für die Reichsverweser weder aus der Natur ihres Amtes (§. 62.) weder aus der goldnen Bulle (§. 63.), noch auch aus einem alten Herkommen hergeleitet werden kann; so bleibt kein Rechtsschein (Titulus) übrig, vermög dessen sie sich selbes zueignen könnten.

65.

Die Kaiser bedürfen keines päpstlichen Indultes um das Recht der ersten Bitte ausüben zu können. Es zeiget die Reichsgeschichte, daß kein Kaiser vom Rudolph I. bis auf Friedrich III., und keiner nach Ferdinand III. den römischen Stuhl um ein Indult, oder die Erlaubniß, das Recht der ersten Bitte auszuüben, ersuchet habe *. Jene hingegen, die den Papst darum ersuchet haben, thaten es nicht, als wenn sie dazu verbunden zu seyn ge-

glaubet hätten, sondern nur, um dem römischen Stuhle eine Art von Ergebenheit zu bezeigen.

* Obgleich dermal die Kaiser kein Indult mehr vom Papste begehren, so ist es doch aus altem Herkommen üblich, daß der Papst, wenn ihm der neuerwählte Kaiser seine Wahl, und den Antritt seiner Regierung zu wissen thun läßt, demselben ein Indult wegen des Rechtes der ersten Bitte, nebst einem geweihten Hut und Degen zuschickt.

66.

Die Kaiser haben sich das Recht der ersten Bitte durch ein altes Herkommen, welches die Reichsgesetze bekräftiget haben, eigen gemacht. Weil die Kaiser zur Ausübung dieses Rechtes des päpstlichen Indultes nicht bedürfen (§. 65.), dasselbe auch nicht aus der Wesenheit ihrer Würde, oder aus der Grundverfassung des deutschen Reiches fließt, so kann es keine andere Quelle haben, als ein altes, im Reiche übliches, und durch die Reichsgesetze bestättigtes Herkommen *, auf welches sich selbst jene Kaiser berufen, welche den Papst um sein Indult ersuchet haben **.

* Dieses bestättiget folgendes Schreiben des Kaisers Rudolph I. vom Jahre 1273. Cum ex antiqua & adprobata, ac a divis Imperatoribus, ac Regibus inclytæ recordationis noſtris anteceſſoribus uſque ad nos producta conſuetudine quælibet eccleſia in romano imperio conſtituta - - - ſuper unius collatione beneficii precum noſtrarum primarias admittere teneatur &c.

** Karl

** Karl V. sagte nach dem vom Papste Klemens VII. erhaltenen Indulte: Pontificem ei indultum concessisse pro *juris & consuetudinis imperialis conservatione.*

67.

Das Recht der ersten Bitte widerspricht den Konkordaten Deutschlands nicht. Das Recht der ersten Bitte ist viel älter, als die Konkordaten; es hätte daher in denselben von dem Rechte der ersten Bitte, als von einem so erhabenen, zu den hohen Vorzügen des Kaisers gehörigen Rechte ausdrückliche Meldung geschehen müssen, wenn es wäre in den Konkordaten abgeschaffet worden *.

* Da die gesetzmäßige Auslegung der Konkordaten nicht dem Papste allein, sondern ihm und dem Kaiser zugleich zusteht (Einleit. zum öffentl. Kirchenr.), so ist die Bulle Klemens des XI., in der er das Recht der ersten Bitte als ein den Konkordaten widersprechendes Recht erkläret, keineswegs rechtsbeständig.

68.

In dem westphälischen Frieden ist dem Kaiser das Recht der ersten Bitte in den unmittelbaren Stiftern mit dem Beysatze bestättiget worden: daß in den evangelischen und vermischten Stiftern der Precist von eben der Religion, als sein Vorgänger seyn müsse * (Osnabr. Fried. Art. 5. §. 18.). In den mittelbaren Stiftern hingegen ist Sr. Maj. dieses Recht nur allein da gelassen worden, wo es Dieselben

den

den 1. Jäner des Entscheidungsjahres 1624 ausgeübet haben (Osnabr. Fried. Art. 5. §. 26.) **.

* Aus der Ursache wurde in der Erklärung des Rechtes der ersten Bitte gesaget: eine nach Beschaffenheit der Umstände taugliche Person vorzuschlagen (§. 60.), indem in den katholischen Stiftern ein Katholischer, in den evangelischen ein Evangelischer, in den gemischten aber ein solcher vorgeschlagen werden muß, der von eben der Religion ist, welcher sein Vorgänger zugethan war.

* * Einige sind der Meinung, das Recht der ersten Bitte sey durch diesen Absatz des osnabrückischen Friedensschlusses in den mittelbaren Stiftern sehr eingeschränket worden, weil es bekannt ist, daß der Kaiser, mit dem Kriege beschäftiget, im 1. Jäner des 1624sten Jahres in sehr wenigen Orten die erste Bitte ausgeübet habe; allein es ist eine bekannte Rechtsregel, daß man in den Gesetzen und Verträgen nicht so viel auf die Worte, als auf den Geist der Gesetze, und auf die Willensmeinung der einen Vertrag schliesenden Theile sehen müsse. Nun aber ist es nicht zu vermuthen, daß die friedenschließenden Mächte auf die wirkliche Ausübung der ersten Bitte in den mittelbaren Stiftern im 1. Jäner des Entscheidungsjahres gesehen haben, auch würde der Kaiser in eine solche Einschränkung seines uralten Rechtes nie gewilliget haben. Die Gesinnungen der Mächte waren also vielmehr auf das Recht der Ausübung, als auf die Ausübung selbst gerichtet, daß also der angeführte Absatz des Friedensschlusses diesen Sinn hat: in

allen

allen jenen mittelbaren Stiftern, in denen der Kaiser das Recht der ersten Bitte im 1. Jäner 1624 auszuüben berechtiget war, soll er auch in die Zukunft dasselbe ausüben können, welche Auslegung des Friedensschlusses um so weniger in Zweifel gezogen werden kann, weil dadurch der Gewissensfreyheit, die der Augapfel des westphälischen Friedens ist, nichts benommen wird.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten eines Pfründners.

69.

Eine geistliche Pfründe ist ein lebenslängliches Recht, die Einkünfte einer Kirche wegen der geleisteten geistlichen Dienste zu genießen (§. 20.), es ist folglich der zureichende Grund des Rechtes von der Kirche seinen lebenslänglichen Unterhalt zu genießen, die Verrichtung der vorgeschriebenen geistlichen Dienste. Da nun das Gegründete mit seinem zureichenden Grunde so verbunden ist, daß mit dem Nicht-Daseyn des einen auch das andere sein Daseyn nicht haben kann (nach der Grundlehre), so ist es deutlich, daß jeder Pfründner zu den bestimmten geistlichen Diensten verpflichtet sey.

70.

Wer immer zu einem aus zweyen mitsammen verknüpften verpflichtet ist, ist zugleich zu dem andern verbunden. Unter die Pflichten eines Pfründners gehört die Verrichtung der ihm vorgeschriebenen Religionsdienste (§. 69.), so oft er nun diese in dem Orte der Pfründe ohne seine persönliche Gegenwart nicht ausüben kann, so ist er zugleich die Residenz zu halten verbunden (Apostelgesch. 20. Kap. Johan. 10. Kap. Trident. Konzil. 1. Kap. 23te Sitz.).

71.

Wenn zwo, oder mehrere Pfründen mit solchen Religionsdiensten, die die beständige Gegenwart, oder die Residenz fordern, verknüpfet sind, so werden sie unvereinbarlich (§. 21.); denn da die Residenz dem Pfründner gebothen ist, nach den Gesetzen der Natur aber in mehreren Orten Niemand zugleich seyn kann, so verbiethet die Verbindlichkeit zur Residenz folgeweise auch die Besitznehmung mehrerer solcher Pfründen *.

* Die Mehrheit der Pfründen (sagt Thomas von Aquin q. 7. 1. L. 9.) ist eine Gelegenheit auszuschweifen, und ein Zunder des Geitzes, ja sie ist auch den Gesinnungen der Stifter entgegen, die gemeiniglich unter dem Bedingnisse Beneficien stifteten, daß jede ihren eigenen Pfründner haben solle. Aus diesen Ursachen hat die Kirche auch mehrere von solchen Pfründen, welche vermög des zu verrichtenden Gottesdienstes zwar vereinbarlich sind, derer aber

jede

jede zum standesmäßigen Unterhalte hinreichend ist, einer Person zu verleihen untersaget.

72.

Im Zusammenstosse mehrerer Pflichten ist die Ausnahme also zu machen, daß man jene den übrigen vorziehe, aus der eine größere Vollkommenheit entsteht (nach dem Naturrechte). So oft nun aus der Nichthaltung der Residenz im Zusammenstosse ein größeres Gut erfolget, so höret die Verbindlichkeit zu derselben auf.

* Nach dem Tridentinischen Kirchenrathe (1. Kap. der 23ten Sitzung) entschuldigen von der Pflicht zu residiren die christliche Liebe, eine dringende Noth, der schuldige Gehorsam, und ein augenscheinlicher Nutzen des Staats, oder der Kirche. Da nun der Kirchenrath die Lebensgefahr unter die von der Residenz entschuldigenden Ursachen nicht gezählet hat, so ist ein ordentlicher seelsorgender Pfründner in dem Falle, wo er sein Leben wagen muß (als z. B. in den Pestzeiten) zur Residenz verbunden, um seinen Schafen beystehen zu können. „Ich bin ein guter Hirt, sagt „Christus, ein guter Hirt giebt seine Seele für „seine Schafe, ein Mietling aber flieht, denn er „ist ein Mietling„ (Joh. 10. Kap. V. 11. 13.).

73.

Der zureichende Grund des Rechtes, die Renten einer Pfründe zu ziehen, ist die Verrichtung der damit verknüpften geistlichen Dienste (§. 69.). So

oft

oft nun diese ohne die Residenz zu halten nicht geleistet werden können, so hebt auch folgeweise die Nichthaltung der Residenz das Recht die Einkünfte zu genießen auf. Darum hat der Kirchenrath zu Trient (im 1. Kap. der 23ten Sitz.) die Nichtresidirenden mit der Sperrung der Einkünfte beleget *.

* Weil eine kurze Abwesenheit, nach dem Ausspruche der alten Kanonen, für keine gehalten wird, so ist auch ein Pfründner in die gemeldte Strafe nicht verfallen; es sey dann, daß die Zeit, durch die er in einem Jahre abwesend war, zwey oder höchstens drey Monate übersteige; und auch dann verlieret er nicht alle Einkünfte, sondern nur jene, welche mit der Abwesenheitszeit im Verhältnisse stehen (Trid. Kirchenr. im 1. Kap. der 23ten Sitz.).

74.

Einfache und mit keiner Seelsorge verknüpfte Pfründen (§. 21.) fordern nach ihrer Wesenheit zwar keine Residenz, da die damit verknüpften geistlichen Dienste auch ohne dieselbe können geleistet werden; allein vermög der Kirchenverordnungen ist auch in solchen Pfründen die Residenz aus dem Grunde zu beobachten, weil jede derselben überhaupt wegen der geistlichen Verrichtungen errichtet und verliehen wird *.

* Den Domherren der Kathedral- und Kollegiatkirchen ist es nicht erlaubt, in einem Jahre über drey Monate von ihrer Stiftskirche abwesend zu seyn. Im ersten Uebertretungsfalle werden sie mit dem Verluste

sechs-

sechsmonatlicher, in dem zweyten aber der jährlichen Einkünfte beleget (Trident. Kirchenr. im 12. Kap. 24ste Sitz.).

77.

Der Zusammenstoß der Pflichten erlediget von der Verbindlichkeit zu residiren (§. 72.). Wer immer also aus gegründeten Ursachen von dem Orte seiner Pfründe abwesend ist (§. 72 *), begeht keine unerlaubte Handlung, und ist folglich nicht strafbar: daher verlieren die aus rechtmäßigen Ursachen abwesende Pfründner den Genuß ihrer Einkünfte nicht. Weil aber doch der zureichende Grund des Rechtes die Einkünfte der Pfründe zu geniessen in der Verrichtung der geistlichen Dienste, und folgeweise mittelbar in der Haltung der Residenz liegt (§. 73.), so werden die rechtmäßig Abwesenden mittels der rechtlichen Nachsicht, um ihre Renten ziehen zu können, für gegenwärtig gehalten. Daher ist die Eintheilung der Residenz in die wahre, oder physische, und in die von den Rechten nachgesehene (Residentia ficta) entstanden.

76.

Die pfründlichen Einkünfte können entweder den zur standesmäßigen Unterhaltung des Pfründners nöthigen Aufwand übersteigen, oder demselben angemessen seyn. Im zweyten Falle wird sie der Pfründner entweder ganz anwenden, oder aus Häuslichkeit und Mäßigkeit einen Theil derselben im Ueberschusse behalten. Er kann also überflüßige, angemessene, oder ersparte Einkünfte haben.

77.

Der Endzweck aller Stiftungen und Pfründen ist die Unterhaltung der Religionsdiener, der Armen, und die Bestreitung des zum äussern Gottesdienste nöthigen Aufwandes. Die freywilligen Gaben und Opfer wurden in den ersten vier Jahrhunderten aus keiner andern Absicht von den Gläubigen dargereichet, als zur Erhaltung der Altarsdiener, und der Armen (§. 17.). Als im fünften Jahrhunderte das ganze Geopferte in vier Theile getheilet wurde (§. 18.), blieb die Wesenheit und der Endzweck derselben unverändert. Da nun aus jenem Theile, der für die Klerisey bestimmet wurde, die Art der heutigen Pfründen entstanden ist (§. 18. 19. 20.), so wird gefolgert, daß die pfründlichen Einkünfte einzig zur Unterhaltung der Altarsdiener, der Armen, und des äussern Gottesdienstes bestimmet sind.

78.

Die Pfründner sind nicht Eigenthümer ihrer überflüßigen Einkünfte. Wäre dieses, so müßte das Eigenthum derselben von den Stiftern der Pfründen auf sie übertragen worden seyn; allein aus der Absicht, und aus dem Endzwecke der Stifter wird keine Eigenthumsübertragung gefolgert (§. 77.), sie können also nicht Eigenthümer ihrer überflüßigen Einkünfte seyn *.

* Quidquid præter neceſſarium victum, & ſimplicem veſtitum de altari retines, tuum non eſt, rapina eſt, ſacrilegium eſt (*S. Bernard. Ep. 2. ad Fulcon. Epiſc.*).

79.

79.

Die Pfründner sind verpflichtet, ihre überflüßigen Einkünfte auf fromme Endzwecke zu verwenden. Sie sind nicht Eigenthümer der überflüßigen Einkünfte (§. 78.), folglich müssen sie zu jenen Endzwecken verwendet werden, zu welchen sie die Stifter bestimmet haben. Die Einkünfte der Pfründner haben seit ihrem Ursprunge zwo Perioden, derer die erste vor ihrer Zertheilung sich bis auf das fünfte Jahrhundert erstrecket, die zwote aber mit dem fünften Jahrhunderte nach ihrer Zertheilung in vier Theile anfängt (§. 17. 18.). Nehme man von den geschehenen Veränderungen, welche man will, an, so war der Endzweck der Stifter immer die Unterhaltung der Religionsdiener, der Armen, und der Kirchengebäude (§. 77.). Was immer also über Abzug der standesmäßigen Unterhaltung des Pfründners bleibt, muß auf die Armen, oder Kirchengebäude verwendet werden. Nun aber ist die Unterhaltung der Armen, und Kirchengebäude ein frommer Endzweck (causa pia), mithin folgt, was zu erweisen war *.

* Quidquid excepto *victu* & *vestitu* rationabili superfuerit, non luxuriæ reservetur, sed in thesauro cæleſti per elemosynam reponatur, quod si non facimus, *alienas* res invadimus (*S. Aug. Serm.* 219. *de temp.*). Quidquid habent clerici, pauperum est (*S. Hier.*). Et idcirco scientes clerici, nil aliud esse res eceleſiæ, nisi *vota fidelium*, *pretia peccatorum*, *et patrimonium pauperum* non eas vindicarunt in usus ut *proprias*, sed ut commendatas pauperibus diviserunt (*Con. Carthag. can.* 31.

80.

Die Pfründner sind auch die ersparten Einkünfte auf fromme Endzwecke zu verwenden verbunden. Alle Einkünfte der Pfründen, in ihrem ganzen Umfange genommen, sind zur Unterhaltung der Altarsdiener, der Armen, und der Kirchengebäude bestimmet (§. 77.), nun aber ist jedes aus diesen dreyen ein frommer Endzweck, es müssen also alle Einkünfte der Pfründen, in ihrem ganzen Umfange genommen, auf fromme Endzwecke verwendet werden. Hätte der Pfründner die ersparten Einkünfte verzehrt, so wären sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden, weil die standesmässige Unterhaltung eines Altardieners ein frommer Endzweck ist, da er sie aber nicht verzehret hat, so muß die Absicht des Stifters erfüllet, dieß ist, sie müssen auf fromme Endzwecke verwendet werden*. Denn wenn der Nichtgenuß der ersparten Einkünfte den Pfründner berechtigte, sie zu weltlichen Endzwecken zu gebrauchen, so müßte man sagen, er sey darum nicht verbunden selbe auf einen frommen Endzweck zu verwenden, weil sie noch zu keinem verwendet worden sind, und wäre dieser Schluß richtig, so könnte man ebenfalls fplgern, er sey auch nicht verbunden die überflüssigen Renten zu frommen Endzwecken zu bestimmen, weil sie noch nicht dazu verwendet worden sind.

* Wenn zu einem Kirchengebäude 1000 Dukaten bestimmet würden, der Baumeister aber brächte durch seine Geschicklichkeit, oder Anbringung wenigerer Verzierungen den vierten Theil in Ersparung, so müßte dieser Rest doch zu einem frommen Endzwecke verwendet werden, ob es gleich erlaubt war, alles zum

Gebäude zu verbrauchen. Man vergleiche diesen Fall mit den ersparten Einkünften.

81.

Ein Pfründner, der die überflüssigen, oder ersparten Einkünfte auf weltliche Endzwecke verwendet, ist zum Ersatze verbunden. Wer immer über eine Sache bloß die Verwaltung, und nicht zugleich das Eigenthum hat, und er veräussert sie wider die Absicht des Eigenthümers, so ist er zum Ersatze verbunden. Die Pfründner haben kein Eigenthum der überflüßigen (§. 78.), und ersparten Einkünfte (§. 80.) sondern bloß die Verwaltung derselben (§. 79.*), und wenn sie auf weltliche Endzwecke verwendet werden, so werden sie wider die Absicht ihrer ursprünglichen Eigenthümer, oder Stifter veräussert (§. 77.), die Pfründner sind also in diesem Falle zum Ersatze verbunden.

82.

Ein Pfründner ist unter keinerley Umständen berechtiget, die pfründlichen Einkünfte durch eine letztwillige Anordnung zu weltlichen Endzwecken zu vermachen. Weil er kein Eigenthum der überflüssigen und ersparten Einkünfte hat, so ist eine Erbeinsetzung, oder andere letztwillige Anordnung zu weltlichen Endzwecken (causa profana) unter allen Umständen im Gewissensgerichte* unerlaubt und nichtig.

* Bey dem weltlichen Gerichte werden dergleichen Testamente doch als giltig angesehen, weil in besondern Fällen die Patrimonialgüter von den pfründlichen Ren-

ten schwer zu unterscheiden sind. Für die Erbländer wurde in einer Verordnung vom 18ten Julius 1772 festgesetzet, daß von dem hinterlassenen Vermögen eines Pfarrers in casibus intestati ein Drittheil der Kirche, eines den Armen, und das letzte den nächsten Blutsverwandten zuzutheilen sey, wären aber die Anverwandten arm, so sey ihnen auch das zweyte Drittheil zuzuwenden. Diese Ausmessung jedoch wollten ihre Majestät dahin erkläret haben, daß erstlich jene Kirche verstanden wäre, welcher der Verstorbene letzlich vorgestanden ist, wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitzet, der Antheil nach vereinigtem Befunde des Ordinarius, und der Landesstelle einer andern armen Kirche in diesem Kirchsprengel zugewendet werden solle, worüber jedoch, wenn der Antheil 500 fl. übersteigt, oder die Meynungen ungleich ausfallen, die allerhöchste Entschliessung einzuholen seyn werde. 2) Daß der Antheil für die Armen dahin abzugeben sey, wie dießfalls in jedem Lande, wenn die Armen überhaupt benennet werden, die Vorschrift schon besteht, und 3) daß unter den Befreundten diejenigen verstanden werden, die nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Erbfolge ab intestato berufen sind: in dem seltnen Falle hingegen, wo keine Verwandte bis in den ausgemessenen Graden vorhanden wären, soll der erblose Theil dem Fiskus zufallen.

Sechstes

Sechstes Hauptstück.

Von den Neuerungsfällen der Pfründen.

83.

Ein Neuerungsfall der Pfründen (innovatio beneficiorum) ist jede Veränderung ihres ursprünglichen Zustandes.

84.

Jede Verknüpfung zweyer, oder mehrerer Pfründen ist eine Vereinigung derselben (unio beneficiorum), welche auf dreyerley Arten geschehen kann; denn entweder werden mehrere in eine zusammengeschmolzen, oder nicht. Die Zusammenschmelzung mehrerer in eine ist die Vereinigung mittels der gänzlichen Erlöschung (unio per suppressionem). Geschieht die Vereinigung ohne eine Zusammenschmelzung, so werden mehrere von einander abhängend, oder nicht. Die Vereinigung mittels der Abhängigkeit (unio per subjectionem) geschieht, wenn zwo, oder mehrere Kirchen untereinander zwar verschieden bleiben, jedoch einem einzigen Vorsteher also übergeben werden, daß eine vor der andern einen Vorzug hat, und die mindere von der grössern abhängend wird *. Endlich geschieht damal die Vereinigung ohne eine Abhängigkeit (unio per æqualitatem), wenn zwo, oder mehrere Kirchen nichts von ihrem ursprünglichen Zustande verlieren, ausser das alle einen einzigen Vorsteher haben **.

* Die grössere wird die **Mutterkirche** (ecclesia mater, seu matrix), die mindere aber die **Tochterkirche** (filia, seu filialis) genennet. Daher ist die Rechtsregel: Filia sequitur matrem.

* * Man nehme von den angeführten Arten der Pfründenvereinigungen, die man will, so ist mit jeder die Veränderung des ursprünglichen Zustandes derselben verbunden, dieß ist: jede Pfründenvereinigung ist ein Neuerungsfall derselben (§. 83.).

85.

Jede Pfründenvereinigung ist eine Kränkung der gemeinen Rechte. Sowohl der Willen der Stifter, als auch die gemeinen Rechte fodern, daß jede Pfründe ihren eignen Vorsteher, oder Pfründner haben solle (§. 71. *), da aber durch die Vereinigungen mehrere einem einzigen Vorsteher gegeben werden (§. 84.) so sind sie offenbar eine Kränkung der gemeinen Rechte.

86.

Wenn etwas wider die gemeinen Rechte angeordnet wird, so muß die Verletzung derselben wieder durch einen grössern Nutzen ersetzet werden, wenn nicht etwann die gemeinen Rechte einem unvermeidlichen Nothfalle weichen müßten. Daher ist keine Pfründenvereinigung erlaubt, es sey dann, daß selbe ein Nothfall, oder der Nutzen der Kirche foderte. Da nun die Unterstü-

tersuchung: ob im gegebenen Falle eine dieser Ursachen vorhanden sey? der Obrigkeit zusteht, so folgt von sich selbst, daß ohne Einwilligung der gehörigen Obrigkeit keine Pfründenvereinigung geschehen könne *.

* Vorzüglich aber ist die Einwilligung des Landesfürsten in Betref aller Pfründen überhaupts, in Rücksicht der Patronatspfründen aber auch die Einwilligung des Lehnherrn nöthig, weil selber durch die Vereinigung seiner Patronatskirche mit einer andern das Vorschlagungsrecht verliert, welches ihm wider seinen Willen nicht benommen werden kann.

87.

Der Pfründenvereinigung ist die Zertheilung, oder Zerstückung derselben entgegen gesetzet, welche im engern, oder weitläufigern Verstande geschehen kann. Eine Pfründenzerstückung im engern Verstande geschieht damals, wenn aus einer zwo, oder mehrere gemacht werden *, die Schmählerung hingegen, oder Verkleinerung der pfründlichen Einkünfte ist eine Zertheilung im weitläufigen Verstande **.

* Der Zerstückungen im engern Verstande sind wieder diese zwo Gattungen, daß entweder die Pfründe, die ursprünglich eine war, in mehrere zertheilet, oder die geschehene Vereinigung mehrerer (§. 84.) wieder aufgehoben wird. Denn weil mit dem nicht-Daseyn des zureichenden Grundes auch das Gegründete aufhört (nach der Grundlehre) so muß auch die

Pfründenverleihung aufhören, und ihr ursprünglicher Zustand wieder hergestellet werden, sobald die hinlänglichen Ursachen ihrer Entstehung (§. 86.) nicht mehr vorhanden sind, in welchem Falle sodann die Mutterkirche, alle Rechte, die sie in der Tochterkirche hatte (§. 83. *) verlieret.

** Es ist sehr befremdend, und auffallend, daß in den Dekretalen die Zerstückung der Pfründen öfter, und nachdrücklicher untersaget werde, als ihre Vereinigung, und noch auffallender wäre es, wenn dieser Verbot auch auf die mit überflüßigen Renten versehene Pfarreyen, und Pfründen ausgedehnet werden müßte; denn da der Endzweck der Kirche das Seelenheil ist, dieses aber desto mehr befördert wird, je öfter, und bequemer die Gläubigen von ihren Hirten den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, und die Sakramente empfangen können, so ist es nicht einzusehen, warum man nicht Pfarreyen, die mit überflüßigen Einkünften versehen sind, zerstücken, und auf diese Art kleinere Pfarrbezierke auszeichnen solle, damit nicht das Volk wegen der Weitschichtigkeit so viele Stunden auf dem Wege zum Gottesdienste, und Leichenbegängnissen zuzubringen, oder wegen der Rauhe der Winterszeit, und andern Beschwerlichkeiten nur selten zu erscheinen gemüßiget werde. Auch für die Seelsorger selbst sind solche Vorkehrungen nützlich, die oft, um den Sterbenden beyzustehen, nicht ohne Nachtheil ihrer Gesundheit, und Schwächung der

Leibes-

Leibeskräfte sehr weite, und beschwerliche Wege zu machen haben.

88.

Eine Zerstückung im weitläufigen Verstande ist die Schmälerung der Einkünfte (§. 87.). Hieher gehören die **Pensionen**, wenn nämlich ein Pfründner vermög eines obrigkeitlichen Auftrages, der sich in hinlänglichen Ursachen gründet, einer gewissen Person einen Theil seiner jährlichen Einkünfte zu überlassen verbunden ist. Weil aber das Recht, aus einer fremden Pfründe einen Theil der Einkünfte zu ziehen, einer geistlichen, oder weltlichen Person, und aus verschiedenen Beweggründen zustehen kann, so werden die Pensionen in **geistliche**, **weltliche**, und **vermischte** auf diese Art eingetheilet, daß man durch die ersten jene versteht, die einem Geistlichen wegen geleisteter Religionsdienste gegeben werden, jene hingegen sind weltliche, die jemand (er mag weltlichen oder geistlichen Standes seyn) **weltlicher Dienste** wegen genieſſet. Endlich werden jene gemischte Pensionen genennet, die nur eine geistliche Person aus andern Beweggründen als der geistlichen Dienste wegen zu ziehen berechtiget ist.

89.

Nach den gemeinen Rechten müssen die Pfründen ohne Schmälerung der Einkünfte verliehen werden *. Durch die Pensionen werden die Einkünfte geschmälert (§. 88.), sie widersprechen mithin den gemeinen Rechten. Alle Anordnungen wider die gemeinen Rechte müssen in hinlänglichen Ursachen gegründet seyn (§. 36.)

86.). Daraus dann folgt: daß eine Pfründe auſſer dem Falle wichtiger, und hinlänglicher Beweggründe nie mit einer Penſion zu beſchweren ſey **.

* Eccleſiaſtica beneficia ſine diminutione conferantur (im 3ten Buche der Dekretalen Tit. 12.)

** Den wahren Gebrauch der Penſionen, und die rechtfertigenden Urſachen haben jene Prälaten, denen Papſt Paul III. die im nächſten Synodus abzuſtellende Unordnungen aufzuzeichnen befahl, mit dieſen Worten beſtimmet: Alius abuſus, cum beneficia conferuntur, irrepſit in conſtituendis ſuper eorum fructibus penſionibus, immo quandoque cedens beneficio omnes ſibi fructus reſervat. Qua in re illud eſt animadvertendum, nulla alia de cauſa, nulloque alio jure penſiones conſtitui poſſe, niſi ut quasdam *elemoſynas*, quæ in pios uſus, & indigentibus concedi debent. — — — Nam reditus ſunt adnexi beneficio, ut corpus animo: ideo ſua natura pertinent ad eum, qui beneficium habet, ut poſſit ex iis vivere honeſte pro ſuo ordine, ſimulque queat ſuſtinere impenſas pro divino cultu, & templi ſacrarumque ædium reparatione, & quod reliquum eſt, impendat in pios uſus. Hæc eſt enim natura redituum. So lang alſo die Penſionen die Natur eines Almoſens an ſich haben, ſind ſie nicht zu verwerfen, weil nichts billiger iſt, als daß man mit den überflüßigen Einkünften der Pfründen die Religionsdiener, die keine ſtandesmäſſige Verſorgung haben, oder andere Nothleidende unterſtütze; allein im zwölften Jahrhunderte fieng man

an,

an sie zu mißbrauchen: denn man belegte damit die Pfründen ohne zu untersuchen: ob sie überflüßige Einkünfte abwerfen, oder ob jene, denen man Pensionen gab, bedürftig sind, oder nicht? daraus dann folgte, daß nicht nur allein die Pfründen so sehr geschmählert wurden, daß sie fähige Männer ausschlugen, sondern auch die Kirchengebäude, und andere zum äussern Gottesdienste nöthige Dinge nicht unterhalten werden konnten, ja es haben sogar viele, die nie im Sinne hatten den geistlichen Stand anzutreten, Pensionen erschlichen, und geerndtet, ohne gesäet zu haben, da doch nach der Lehre des Paulus jener, der nicht arbeitet, auch nicht essen sollte; denn sie wußten, daß ihnen, sobald sie eine Pfründe erhalten haben, der Weg zu resigniren mit Beybehaltung einer jährlichen Pension offen stehe, ohne daß sie nöthig hätten geistliche Dienste zu leisten, zu geschweigen daß die Gesetze, welche die Mehrheit der Pfründen untersagen, durch die Pensionen frucht- und kraftlos gemacht worden seyen. Diese Unordnungen, und Mißbräuche abzuschaffen hatte zwar der tridentinische Kirchenrath alle Pensionen, die nicht als ein Almosen konnten betrachtet werden, untersagen wollen; allein da dieses die Umstände der Zeiten nicht zuliessen, hat er sie wenigstens so weit beschränket, daß keine Kathedralkirche, deren reine Einkünfte sich nicht über 1000., und keine Pfarre, derer Erträgniß sich nicht über 100 Dukaten belaufet, damit beleget werden solle (24. Sitz. 13. Kap. der Reformationsdekr.).

90.

Wenn eine Pfründe auf was immer für eine Art ihren Vorsteher verliert, oder erlediget wird, so laufen die Erträgnisse derselben bis zur Besetzungszeit immer fort. Da nun die gemeinen Rechte die Pfründen ohne Verschmälerung zu verleihen gebieten (§. 89.*) so ist es nicht erlaubt, die in der Erledigungszeit verfallene Renten vorzuenthalten, sondern sie müssen dem Nachfolger überlassen werden, denn sonst würden dergleichen Pfründen im weitläufigen Verstande zerstücket (§. 87.).

91.

Die gemeinen Rechte bestimmen bisweilen selbst hinlängliche Ursachen, in derer Daseyn man wider ihre Vorschrift handeln darf. Obschon nun die Rentenvorenthaltung erledigter Pfründen in den gemeinen Rechten untersagt wird (§. 90.), so ist dieses doch nur unter dem Bedingnisse zu verstehen, wenn nicht rechtmäßige Ursachen das Gegentheil gestatten *.

* Unter die Fälle, unter welchen die in der Erledigungszeit verfallenen Erträgnisse, oder die Interkalareinkünfte veräussert werden können, rechnet man die Tilgung der Schulden, die nöthige Verbesserung der Kirchengebäude, u. d. g. Es ist auch (Cap. un. ut eccles. benef. sine dimin. conf.) entschieden: daß es den Pfründenverleihern erlaubt sey, sich einen Theil der Einkünfte des ersten Jahres vorzubehalten, wenn sie ein besonders Privilegium, eine durch die Verjährung

rung rechtmäßig eingeführte Gewohnheit, oder eine andere hinlängliche Ursache (als z. B. wenn es in der Stiftung wäre ausbedungen worden) dazu berechtigt, und darauf gründet sich das Recht der Erzherzoge von Oesterreich von allen Pfründen, die sie zu verleihen haben, Taxen zu fodern. In einer Verordnung vom Jahre 1772 den letzten December haben sich ihre des römischen Kaisers als Mitregentens Maj. in Ansehung der für das Künftige bey Verleihung der landesfürstlichen Pfarren, und Benefizien abzunehmen kommenden Taxen dahin zu entschliessen geruhet: daß in Betref jener Benefizien, die nicht die volle Kongrua haben, es bey der bisherigen Beobachtung, als nemlich der bloßen Expeditionstaxe mit 3 fl. gelassen, hingegen von denjenigen, deren Erträgniß von 300 bis 600 fl. und nicht mehr ausmache, künftig allgemein die Taxe mit 10 von hundert der jährlichen Erträgniß abgenommen, nebst dem auch bey dieser Gattung Benefizien das üblich gewesene, und bey den Landesstellen abgenommene Viertel, und respektive Fünftel der Hoftaxe nachgelassen, und lediglich die Expeditionstaxe abgenommen werden solle. Und endlich belangend jene Benefizien, und Pfarren, derer Erträgniß 600 fl. übersteigt, möge es bey der bisherigen Uebung, als nemlich dem dritten Theil der reinen Erträgniß sein Verbleiben haben. Was aber die Interkalareinkünfte der in Erledigung stehenden Pfründen betrift, so gehören selbe in den österreichischen Erb-

ländern

ländern nach der neuesten Verordnung des Kaisers Joseph II. zum Religionsfond.

92.

Annaten überhaupt sind ein Theil der Einkünfte des ersten Jahres, welcher der päpstlichen Kammer wegen einer erhaltenen Pfründe zu entrichten ist (§. 29.*). Sie werden in mehrere Arten getheilet; denn die Annaten, im eignen Verstande genommen, sind der halbe Theil der pfründlichen Einkünfte des ersten Jahres, die ganz der päpstlichen Kammer gehören, und sonst auch die **bonifazianischen** genennet werden, weil sie ihren Ursprung vom Papst Bonifaz IX. haben. Eine andere Art der Annaten sind jene, welche die **Gemeindienste** (servitia communia) genennet werden. Sie sind ein gewisser Betrag, welcher von einem Bistume, oder einer Konsistorialpfründe, dieß ist von einer Pfründe, die der päpstlichen Bestättigung untersteht, zu entrichten ist. Die Helfte von den Gemeindiensten behält der Papst, und das Uebrige wird unter die gegenwärtigen Kardinäle vertheilt. Mit den Gemeindiensten haben die **Kleindienste** oder **Sporteln** (servitia minuta) eine Aehnlichkeit, die unter gewisse päpstliche Beamte vertheilet werden. Endlich gehöret unter die Arten der Annaten die fünfzehnjährige Abgabe (quindennium), welche alle 15 Jahre für den Besitz auf immer vereinigter Pfründen zu entrichten ist *.

* Da die Annaten von der Rentenvorenthaltung, oder Schmählerung der Pfründen, diese aber von der Pfründenzerstückung nicht unterschieden ist (§. 87.),

so

so widersprechen dieselben den gemeinen Rechten (§. 89.), und können daher ohne hinlänglichen Ursachen nicht abgenommen werden. Die römischen Kurialisten geben zwar zur rechtfertigenden Ursache der Annaten die Oberherrschaft des Papstes über alle Pfründen an; allein da diese Völle der päpstlichen Macht (plenitudo potestatis) nichts als ein Hirngespünst ist, so haben die Annaten entweder gar keine rechtfertigende Ursache, oder wenn sie doch eine haben, so kann es keine andere seyn, als die Unterhaltung der römischen Kuria

---

Anwendung des sechsten Hauptstücks auf Deutschland.

93.

Das Ganze enthält alle seine Bestandtheile in sich, wenn also die Verleihung einer ganzen Pfründe jemanden zusteht, so kann nicht zugleich ein anderer berechtiget seyn, einen Theil der nämlichen Pfründe zu vergeben. Im deutschen Reiche steht vermög der Konkordaten die Verleihung der ganzen Pfründe in den nichtpäpstlichen Monaten den Ordinarien zu (§. 46. *) Nehmen wir nun an, daß der Papst eine in einem nichtpäpstlichen Monathe in Erledigung gekommene Pfründe mit Pensionen belegte, so würde er in diesem Falle selbe im weitläufigen Verstande zerstücken (§. 88.) dieß ist: er würde einen Theil derselben vergeben. Daraus dann folgt, daß vermög der Konkordaten Deutschlands der Papst die in den nichtpäpstlichen Monaten in Erledigung gekommene Pfründen mit Pensionen nicht belegen könne *.

* Also umgekehrt kann er die in den päpstlichen Monaten in Erledigung kommende Pfründen mit solchen Pensionen belegen, die die Natur eines Almosens an sich haben, wenn selbe anders überflüßige Einkünfte haben (§. 89. **), jedoch mit der Beschränkung, daß der Nachfolger dazu nicht verbunden sey, wenn die nämliche Pfründe wieder in einem nichtpäpstlichen Monate in Erledigung kömmt.

94.

Da aber der Anschlag der Annaten bey der apostolischen Kammer unebenmäßig gestiegen ist, so haben die Stände Deutschlands mehrmal ihre Beschwerden, besonders aber in dem Kirchenrathe zu Kostniz hierüber eingeleget. Daher sind sie in den Konkordaten Deutschlands auf folgende Art gemäßiget worden: Von allen Domkirchen, und den Mannsklöstern allein, die erlediget werden, sollen für die Einkünfte des ersten Jahres von dem Tage der Erledigung an die Geldsummen, die in den Geldbüchern der apostolischen Kammer angeschlagen sind, bezahlet werden (gemeine Dienstbarkeiten *servitia communia* genennet). Wofern aber einige zu hoch angeschlagen sind, sollen sie wieder neu angeschlagen werden — — — —. Vorbesagte Anschläge (Taxen) aber sollen die Hälfte innerhalb einem Jahre von dem Tage der angetrettenen ruhigen Besitzung ganz, oder größtentheils bezahlet werden, die andere Hälfte aber im folgenden Jahre; und wofern sie innerhalb einem Jahre zweymal oder öfter erlediget werden, so werden sie nur einmal bezahlt, noch soll die Schuld auf den Nachfolger in der Kirche, oder im Kloster kommen. Von anderen Würden, Personaten, Aemtern, und allen und jeden weltlichen Pfründen, wie auch den regulirten, die aus Macht des apostolischen Stuhls verliehen werden, oder von welchen die Provision geschehen wird (ausgenommen die wegen Kraft der Anwartschaften, oder wegen Vertauschung) sollen die Annaten, oder die halben Einkünfte nach dem gewöhnlichen Anschlage innerhalb einem Jahre von Zeit der Besitznehmung

mung an bezahlet werden, noch soll dergleichen Schuld auf den Nachfolger kommen. Von den Benefizien aber, die den Werth von 24 Kammer-Goldgulden nicht übersteigen, soll nichts bezahlt werden * (Konkord. Deutschl.).

* Weil also die Kanonikate in der apostolischen Kammer über 24 Goldgulden nicht angeschlagen sind, so werden von denselben seit der Errichtung der Konkordaten keine Annaten bezahlt.

95.

Nebst dieser Mäßigung der Annaten wurde auch in den Konkordaten beschlossen: Auch soll eine besondere Vorsehung geschehen bey den beschwerten Ländern nach Beschafferheit der Sachen, der Zeiten, und der Länder, damit sie nicht zu sehr beschweret werden. Welche aber dergleichen Beschaffenheiten der Sachen, Zeiten und Länder seyen, haben die Stände Deutschlands in ihren Beschwerden an den Kaiser Maximilian I. im Jahre 1510 auf folgende Art nachdrücklich erkläret: Es wäre dem Papste vorzustellen, daß die Provinzen Deutschlands durch verschiedene Kriege entvölkert, und durch häufige Sterbfälle die Zahl der Einwohner sehr vermindert worden sey; daher dann aus Mangel der Bearbeiter fast alle Aecker unbebaut liegen. Auch seyen die Bankalgefälle durch verschiedene Begebenheiten gemindert, die Berggruben der Metalle erschöpfet, und überhaupt würden jene Einkünfte von Tag zu Tag geringer, mit welchen die Erzbischöfe und Bischöfe, nebst ihren übrigen nöthigen Auslagen die Zahlung der Annaten bestreiten sollen *.

* In

* In den nämlichen Beschwerden haben die Stände auch folgende Bitte bey dem Kaiser eingeleget: Si cæsareæ Majestati consultum visum fuerit, proponatur summo Pontifici, & sacrosanctæ romanæ Ecclesiæ, quod grave, & intolerabile sit nationi germanicæ, ammodo tantas expensas & molestias pati, tantas pro confirmatione Archiepiscoporum inferre annatas, præsertim quæ in quibusdam duplicatæ esse dicuntur. Nam sedes Moguntina, ut dicitur, olim solum dedit decem millia florenorum, quæ quum quidam illic electus dare renueret, sicque ad mortem usque persisteret, electus post eum confirmationis cupidus se opponere timuit sedi apostolicæ offerens antiquam summam, puta decem millia florenorum. Is nec confirmationem impetrare potuit, nisi & reliqua decem millia simul redderet, quæ adhuc extabant, a suo prædecessore nondum persoluta, sicque cogebatur dare viginti millia florenorum, quæ tunc indubie in registrum cameræ signata sunt, & ad nostram ætatem in singulis Archiepiscopis exacta: & nedum viginti millia, sed & viginti quinque *propter nova officia, & novos Pontificum familiares.* Tandem excrevit summa ad viginti septem millia, quæ Archiepiscopus *Jacobus* nuper persolvere cogebatur, ut retulit vicarius in spiritualibus Moguntinensis. Sicque in vita unius hominis septies viginti quinque millia a solo archiepiscopatu Moguntinensi pro confirmatione Archiepiscopi Romam venerunt. Et cum Archiepiscopus *Jacobus* vix quatuor annos sedisset in archiepiscopatu, mox post eum electus Dominus de *Uriel* ad minus viginti quatuor

tuor millia coactus eſt perſolvere, quorum partem mutuam accepit fors a mercatoribus, ſed ut illis ſatisfaciat, imponere coactus eſt ſubſidium aut executionem in ſuos popolos, & pauperes agricolas, quorum aliqui nondum ſatisfecerunt tributo aut exactioni pro pallio a ſuo prædeceſſore Jacobo impoſito. Sicque non ſolum eviſcerantur noſtrates, & ad extremam inopiam rediguntur (de quo Reverendiſſimo Domino Bernardino tit. S. Crucis Cardinali, & nupero legato conſtat) verum etiam incitantur ad rebellionem, & quærendam utcunque libertatem, & ubi poſſunt inter ſe ſuſurrant de ſævitia in clerum. Und gleich darauf haben ſie von dem Erzbiſchof Jakob hinzugeſetzet: Se de ſua morte non adeo dolere, quam ob id, quod ſubditi ſui pauperes iterum pro pallio gravem exactionem dare cogerentur.

Des

Des

Privatkirchenrechtes

Zwote Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Von den zum Gottesdienste gewidmeten Sachen und Orten.

96.

Eine Sache überhaupt, im juridischen Verstande * genommen, ist alles jenes, welches auf was immer für eine Art zu dem Unsern gehören kann. Was folglich zu dem Tw der Kirche gehöret, ist eine kirchliche Sache.

* Im philosophischen Verstande ist alles jenes eine Sache, was entweder bloß möglich, oder überdieß auch wirklich in der Natur ist.

97.

Die Kirche ist eine Gesellschaft jener, die im Gottesdienste übereinstimmen (§. 1. öffentl. Kirchenr.). Der Gottesdienst, oder eine bestimmte Art, Gott zu verehren, wird in den innern und äussern eingetheilet. Da der innere Gottesdienst in den Handlungen des Willens und des Verstandes bestehet, so bedarf man zur Ausübung desselben keiner äusseren Geräthschaften; der äussere Gottesdienst hingegen, der in äusseren Handlungen besteht, fordert verschiedene Gepränge und Sachen. Daher sind jene Sachen, die unmittelbar zur Verrichtung des Gottesdienstes nöthig sind, Gott gewidmete Sachen (res sacræ), jene aber,

durch die die Kirche, in so weit sie eine Gesellschaft ist, unterhalten wird, und die folglich nur mittelbar eine Beziehung auf die Religion haben, werden kirchliche Sachen (res ecclesiasticæ) genennet.

98.

Weil der äussere Gottesdienst ohne äusserm Gepränge nicht bestehen kann, so ist es nöthig, daß dessen Begehungsart festgesetzet werde. Die Ordnung und Verfassung desselben insgemein wird Liturgie genennet. Da nun die Kirche von ihrem Stifter das Bestimmungsrecht erhalten hat (öffentl. Kirchenr. 1. Abtheil.), so ist sie berechtiget die Art, nach welcher der äussre Gottesdienst verrichtet werden soll, zu bestimmen, dieß ist: sie hat das Recht der Liturgie (jus liturgicum). Zum äussern Gottesdienste gehören die Sakramente, das Meßopfer, die Feyertage u. d. g., daher steht es der Kirche zu die Ausspendungs- und Empfangungsart der Sakramente *, die Gepränge des Meßopfers, und überhaupt die Begehungsart der Gottesdienstlichen Handlungen zu bestimmen.

* Da die Lehre von den Sakramenten eigentlich in die Theologie gehöret, so ist hier Orts einzig vom Sakramente der Ehe, in so weit selbe zugleich ein Vertrag ist, zu handeln.

99.

Die Ehe ist eine Gesellschaft von Personen beyderley Geschlechtes, die sie eingehen, um Kinder zu zeugen *, und zu erziehen. Da also die Theile der ehelichen Gesellschaft sich wechselseitig zu etwas verbinden, so ist selbe zugleich ein Vertrag. Alles, was

den ehelichen Vertrag entweder erlaubt, oder unerlaubt, und ungiltig zugleich macht, heißt ein Ehehinderniß, und zwar insonderheit wird jenes ein trennendes Ehehinderniß genennet, welches den ehelichen Vertrag unerlaubt und ungiltig zugleich macht, jenes hingegen ist nur ein verhinderndes Ehehinderniß, welches den ehelichen Vertrag zwar unerlaubt, aber wenn selber schon wirklich gemacht worden ist, nicht zugleich ungiltig macht.

* Daher ist der Vertrag der beständigen Enthaltsamkeit mit der ehelichen Gesellschaft unvereinbarlich; denn die eheliche Gesellschaft eingehen, heißt, sich durch einen Vertrag verbinden, Kinder zu zeugen, diesem Vertrage aber einen andern von der beständigen Enthaltsamkeit beyfügen heißt sich verbinden, keine Kinder zu zeugen. Nun aber ist es ein ofner Widerspruch, sich zugleich zum Kinderzeugen, und Nichterzeugen verbinden zu wollen, es sind also diese zween Verträge unvereinbarlich.

100.

Die Ehe ist ein Sakrament (Lehnsatz. aus der Dogmatik); die Kirche ist befugt vermög des Rechtes der Liturgie die Ausspendungs- und Empfangungsart der Sakramente zu bestimmen (§. 98.), also ist sie auch berechtiget Bedingnisse festzusetzen, unter welchen es unerlaubt ist, das Sakrament der Ehe zu empfangen. Bedingnisse, unter welchen es unerlaubt ist, das Sakrament der Ehe zu empfangen, sind verhindernde Ehehindernisse (§. 99.) folglich ist die Kirche berechtiget, der Ehe, in so weit sie ein Sakrament ist, verhindernde Ehehindernisse zu setzen.

101.

Die Giltigkeit des Ehevertrages ist vom Sakramente nicht unzertrennlich. Die Trennbarkeit des bürgerlichen Ehevertrages vom Sakramente ist um so weniger zweifelhaft, weil Eheverträge im alten Testamente bestanden, und noch heut unter den Protestanten bestehen, ohne mit der Würde eines Sakramentes verbunden zu seyn*. Ja selbst in der katholischen Kirche sind nach der Meynung aller Gottesgelehrten, die den Priester als den Ausspender (minister) des Sakramentes betrachten, jene Ehen, die von den Zeiten der Apostel bis auf den Kirchenrath zu Trient ohne priesterliche Einsegnung vollzogen wurden, immer giltige bürgerliche Verträge, obgleich keine Sakramente gewesen.

* „ Insbesondere werden sie sich belieben lassen, deut-
„ lich (so daß es eine vernünftige Seele verstehen
„ kann) zu erklären: wie getaufte, erwachsene Chri-
„ sten, die an kein Sakrament der Ehe glauben (wie
„ z. B. die Protestanten) ohne einige Intention
„ ja wider ihren ausdrücklichen Willen ein Sakra-
„ ment machen können? und wenn dieses ist, was
„ der unwissend, und wider Willen übernommene Ka-
„ rakter des Sakraments ohne eine sakramentalische
„ Gnade unter den möglichen Dingen für ein Ding
„ sey?" (Nahe Beleuchtung jener Einwürfe, die einige Kanonisten wider das kurbaierische Sponsaliengesetz vom 24. Julius 1769 machen). Soll demnach dea Ausdruck **Unzertrennlichkeit des Ehevertrages vom Sakramente** ja einigen Sinn haben, so kann es nur dieser seyn, daß das Sakra-

ment

ment der Ehe in der katholischen Kirche nothwendig einen an sich giltigen bürgerlichen Vertrag voraussetze, jener aber, der einen bürgerlichen Kontrakt der Ehe schließt, auch verbunden sey das Sakrament zu empfangen; unterläßt er es, so raubt er sich zwar die mit dem Sakramente verbundenen geistlichen Gnaden, aber daraus folgt keineswegs auch die Nichtigkeit des bürgerlichen Vertrages. Im eigentlichsten Verstande also ist wohl das Sakrament von dem bürgerlichen Vertrage unzertrennlich, weil dieser (nach der Schulsprache zu reden) die Materie desselben ist, aber nicht auch im Gegentheile der bürgerliche Ehevertrag ist vom Sakramente unzertrennlich; denn er bestand, und kann noch, ohne Sakrament zu seyn, bestehen.

102.

Das Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen ist ein Majestätsrecht. Es ist ein Majestätsrecht aufzusehen, daß keine im Staate sich befindliche Gesellschaft demselben nachtheilig werde (öffentl. Kirchenr. 3te Abtheilung.), die Ehe ist eine sich im Staate befindliche Gesellschaft (§. 99.), daher ist die Art, diese Gesellschaft einzugehen ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Weil nun ferner dieser Satz: unterlasse alle dem Staate schädliche Handlungen ein Gesetz des natürlichen Rechtes ist, so ist auch jeder Ehevertrag, der auf eine dem Staate nachtheilige Art eingegangen wird, entweder unzuläßig, oder auch zugleich ungiltig, daher ist der Landesfürst allein berechtigt zu bestimmen: unter welchen Umständen der Ehevertrag unzuläßig, oder ungiltig

tig zugleich sey. Da aber alles jenes, was den Ehevertrag unzuläßig und ungiltig zugleich macht, ein trennendes Ehehinderniß ist (§. 99.), so steht es dem Landesfürsten allein zu, trennende Hindernisse zu bestimmen *.

* Ehe als Christus den Ehevertrag zur Würde eines Sakraments erhoben hat, war derselbe, so wie andere Verträge, der bürgerlichen Gesetzgebung unterworfen; eben diese Macht aber blieb den Landesfürsten auch nach der Stiftung der christlichen Religion unbeschränktet; denn Christus hat in Ansehung der bürgerlichen Verfügungen über die Ehe den Mächten der Erde nichts vorschreiben **wollen**: man darf sogar sagen, nach dem Endzwecke seiner Weisheit nichts vorschreiben **können**, wenn man betrachtet, daß die christliche Religion sich unter allen Nationen verbreiten sollte. Jedes Reich und Volk hatte seine, der eignen und besondern Verfassung, seinen Umständen und bürgerlichen Bedürfnissen angemessene Ehegesetze, die über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Kontraktes entschieden. Hätte es der Weisheit des Kirchenstifters, der Absicht der allgemeinen Religionsverbreitung, der allgemeinen Seligmachung der Nationen entsprochen, alle diese Gesetze abzuschaffen? und wohl gar allen Völkern über ihre künftige Bedürfnisse die Hände zu binden, da Zeit und Umstände so oft Aenderungen in Gesetzen nicht bloß nützlich, sondern auch nothwendig machen? Welches Hinderniß wäre wirksamer gewesen, die Lehre des Evangeliums aus

allen

allen Staaten ausschliessend zu machen? Daher haben auch die ersten christlichen Kaiser ohne Einrede und Widerspruch mit Dank der Bischöfe Gesetze gegeben, wodurch Ehehindernisse eingeführt, oder aufgehoben wurden. Selbst die im päpstlichen Rechte enthaltene Ehehindernisse rühren nicht ursprünglich von Konzilien, oder Päpsten, sondern von den Kaisern her, wie es gleich unten wird erwiesen werden. Da nun kein Geschichtskündiger die Ausübung des Gesetzgebenden, und richterlichen Rechtes über die Eheverträge, die offenbare, und vieljährige Ausübung desselben läugnen kann, so würden gewiß, wenn dadurch die römischen Kaiser die Gränzen ihrer Macht überschritten hätten, unter so vielen eifrigen Bischöfen der ersten Kirche einige gegen diese Ueberschreitung sich erkläret, oder wenigstens gegen Gewalt und Mißbrauch geklaget haben; allein man findet hievon nicht nur keine Spuren, sondern sie wendeten sich vielmehr jederzeit an den Kaiser, so oft sie es für die Handhabung der Kirchenzucht rathsam erachteten, daß neue Verordnungen in Betref der Ehen gemacht würden. Ja hätten die Vorsteher der Kirche jemals geglaubt, daß sich die Kaiser in diesem Stücke einer ihnen nicht zustehenden Gewalt bloß angemasset haben, so war die erwünschte Gelegenheit, alles in sein eignes natürliches Geleit zu bringen, vorhanden, als das abendländische Reich zu Grunde gerichtet worden ist, und die barbarischen Nationen, die sich in dasselbe getheilet, nach und nach die christliche Religion angenommen hatten. Da es diesen Nationen selbst

an

an förmlichen Ehegesetzen gebrach, so war um so eher Hoffnung, daß sie sich in diesem Stücke die Vorschriften der Bischöfe würden haben gefallen lassen, von denen sie alles mit kindlicher Ehrfurcht annahmen, und bey weitem für sich die Einsichten nicht hatten, um die Gränzen ihrer, und der Kirchengewalt richtig bestimmen zu können. Zwar findet man von diesem Zeitpunkte an in mehreren Synoden auch Verordnungen über die Ehe, aber in so fern von der Giltigkeit die Frage war, hielten sich die Bischöfe nicht allein stets genau an die kaiserl. Gesetze, sondern sie beriefen sich entweder darauf, wie das zweyte Konzilium zu **Tours** vom Jahre 567, oder sie nahmen die eigentlichen Worte der Gesetze in die Kanones auf, wie das von **Maskon** im Jahre 585. Ob sich aber gleich in den mittlern Zeiten hierin einige Veränderung zugetragen hat, so folgt keineswegs, daß die Landesfürsten den Päpsten ihre Gewalt in diesem Stücke für beständig übertragen haben, und noch weniger, daß diese Gewalt ihnen von den Päpsten entzogen worden sey, indem weder ein Fürst auf landeshoheitliche Rechte Verzicht thun, noch die Päpste ihm solche benehmen können.

103.

Nur jener kann ein Gesetz in einzelnen Fällen aufheben, dem das Recht zusteht, dasselbe im Allgemeinen zu geben. Da jeder Erlaß (Dispensation) die Aufhebung des gemeinen Gesetzes auf den gegenwärtigen Fall ist, so steht das Recht in trennenden Ehehin-

Ehehindernissen einen Erlaß zu ertheilen eben so wie das Recht dieselbe zu bestimmen (§. 102.) dem Landesfürsten allein zu *. Seit dem also die Landesfürsten dieses Recht den Päpsten auszuüben überlassen haben, so hat der römische Stuhl Ehedispensen nicht in eigenem, sondern in dem Namen des Landesfürsten, bloß als sein Gewaltträger ertheilet.

* Die römischen Kaiser fanden es anfangs nicht für gut, die Ehedispensen an jemand andern zu überlassen: sie selbst haben ohne alle Einrede dieselbe ertheilet. Kassiodor hat uns sogar noch eine von ihnen herrührende Forme einer solchen Dispens, der sich in der Folge auch der ostogothische König Theodorich bedienet hat, hinterlassen (S. das Ehepatent Josephs II. vom 16. Jäner 1783 §. 16.).

104.

Eheverlobnisse (Sponsalia) sind ein Versprechen künftig einzugehender ehelicher Gesellschaft *. In so weit sie nun eine Beziehung auf das künftig zu empfangende Sakrament haben, gehören sie unter die geistliche, und in so weit sie eine Vorbereitung des künftig einzugehenden bürgerlichen Vertrages sind, unter die weltliche Gerichtsbarkeit **.

* In den österreichischen Erbländern sind durch eine Verordnung vom 12. April 1753 die Eheverlobnisse der Minderjährigen ohne Einwilligung des Vormundes und des Magistrats als ungiltig erkläret worden; Joseph II. aber hat sie, um den Uebeln, die aus gezwun-

gezwungenen Ehen gemeiniglich entstehen, vorzubeugen, ganz aufgehoben, so daß sie keine Verbindlichkeit nach sich ziehen.

* * Wenn gleich die Eheverlobnisse der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, so bleibt doch dem geistlichen Richter, wenn sich die Partheyen vor ihm stellen, ehe er sie die Ehe im Angesichte der Kirche zu schließen zuläßt, die Untersuchung und das Erkenntniß über die kanonischen Hindernisse, die Prüfung in der Christenlehre, und alles andere, was die Kirche anordnet, noch allzeit unbenommen, ohne daß ihm der weltliche Richter den geringsten Eintrag darin thun darf. Findet nun der geistliche Richter kanonische Ursachen, welche den wirklichen Ehekontrakt hindern, so fällt die Schadloshaltung und Abfindung von selbst weg, wenn sie allenfalls vom weltlichen Richter zuerkannt worden wäre, weil Niemand gehalten ist, jemanden wegen Nichterfüllung eines Versprechens schadlos zu halten, welches zu erfüllen nicht in seiner Macht steht.

105.

Einige Personen erkläret das Naturrecht, andere die willkührlichen Gesetze zur Ehe unfähig, daher können die trennenden Ehehindernisse in natürliche und willkührlich eingesetzte getheilet werden. Die Wesenheit der ehelichen Gesellschaft bestehet in der wechselseitig von sich gegebenen Verbindung der Eheleute Kinder zu zeugen und zu erziehen (§. 99.). Der nun

nun diese wesentlichste Pflicht, nämlich die eheliche Beywohnung, wegen einer Unvermögenheit (impotentia) nicht erfüllen kann, ist nach dem Naturrechte zur Ehe unfähig, wenn nämlich die Unvermögenheit immerwährend ist, und nicht gehoben werden kann *. Weil nun die Unmündigkeit, oder noch nicht erreichte Mannbarkeit nur eine zeitliche Unvermögenheit ist, so sind nach dem Naturrechte die Unmündigen fähig, einen Ehevertrag zu schliessen **, oder wenigstens Eheverlobnisse (§. 104.) einzugehen.

* Daß eine aus einer Krankheit entstandene immerwährende Unvermögenheit ein trennendes Ehehinderniß sey, widerspricht Niemand. Nun aber ist ein so hohes Alter, welches einen Theil der Gatten Kinder zu erlangen unfähig macht, eine lebenslängliche Unvermögenheit, weil also die aus einer Krankheit entstandene lebenslängliche Unvermögenheit aus dem Naturrechte ein trennendes Ehehinderniß ist, so muß man eben dieses von dem hohen Alter zugeben. Einige im Naturrechte wenig bewanderte Theologen pflegen zwar einzuwenden, die Zeugung der Kinder sey nicht der einzige Endzweck des Ehestandes, es könnten daher die Nebenendzwecke der ehelichen Gesellschaft auch dann erreichet werden, wenn sich alte zum Kinderzeugen unfähige Personen verehelichen, und daher sey eine solche Ehe auch ein Sakrament; allein wenn diese Ausflucht gegründet wäre, so könnte ich mit dem nämlichen Rechte sagen: obschon der Hauptendzweck des Ehestandes die Zeugung der Kinder ist, so ist er doch nicht der einzige Endzweck, es können daher die Nebenendzwecke des Ehestandes auch dann erreichet wer-

den

den, wenn sich ein Verschnittener verehelicht. Wer wird diesen Vernunftschluß für richtig ansehen?

* * Nach den römischen Gesetzen sind die Eheverträge vor erreichter Mündigkeit nichtig (L. 9. & 14. ff. de sponſ.) und die Mannbarkeit ist beym männlichen Geschlechte auf 14, beym weiblichen aber auf volle 12 Jahre gesetzet (Pr. Inſt. quib. mod. tut. fin.). Dieses Ehehinderniß der Unmündigkeit ist auch in den päpstlichen Rechten enthalten; jedoch mit dem Unterschiede, daß nach den bürgerlichen Rechten die Ehe für alle Fälle vor dem vollen 14ten Jahre männlichen, und 12ten weiblichen Geschlechtes nichtig ist; nach dem kanonischen Rechte hingegen ist die Ehe rechtsständig, wenn vor den gemeldten Jahren die Vermögenheit zur ehelichen Beywohnung vorhanden ist.

106.

Weil die Verbindlichkeit zum Endzwecke der ehelichen Gesellschaft aus einem Vertrage entsteht (§. 99.), so vernichtet das Naturrecht die Eheverträge aller jener Personen, die unfähig sind ihre Einwilligung von sich zu geben. Daher können jene, die des Gebrauches ihrer Vernunft beraubet sind, und nicht heitere Zwischenstunden (lucida intervalla) haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine giltige Ehe schliessen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, steht zur Schliessung der Ehe nichts im Wege, wenn anders der gehemmte Gebrauch des Gehörs und der Sprache nicht so beschaffen ist, daß dadurch die Erziehung der Kinder,

der, die auch eine wesentliche Pflicht des Ehestandes ist (§. 99.) unmöglich gemacht würde.

107.

Ein durch Gewalt, oder widerrechtlich eingejagte Furcht erzwungener Vertrag unter Privatleuten ist nach dem Naturrechte ungiltig, weil der eine furchteinjagende Theil das dadurch erpreßte Versprechen des andern gezwungenen Theils nicht annehmen darf. Eben dieses ist also auch auf den Ehevertrag anzuwenden *.

* Aus eben dieser Ursache hindert auch die **gewaltthätige Entführung** (raptus) eines Mädchens die Ehe mit dem Entführer. Nach den bürgerlichen Rechten ist eine solche Ehe dergestalt nichtig, daß wenn sich die Entführte auch nach der Hand die Heurath hätte gefallen lassen, der Entführer dennoch sie zu ehelichen auf immer unfähig blieb (L. un. §. 1. C. de rapt. virg. Nov. 143. C. 12.). Der tridentinische Kirchenrath hingegen hat beschlossen, daß die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten rechtsbeständig seyn solle, wenn die Entführte von ihrem Entführer befreyet, an einen sichern Ort gebracht worden ist, und freywillig ihn ehelichen will.

108.

Der die Person A zu ehelichen sich verbindet, aber zugleich in dem Irrthume ist, daß die Person B diese Person A sey, hat in der Sache selbst seine Einwilligung lediglich und einzig auf die Person A gerichtet.

Daher

Daher ist nach dem Naturrechte auch dann der Vertrag der Ehe ungiltig, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum hindert die Giltigkeit des Ehevertrages nicht *, es sey dann, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von einer Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränkt, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrüglicherweise vorgegeben worden wäre **.

* Als zum Beyspiel, wenn jemand glaubte, die Person, die er ehelichen will, sey vermöglich, adelich, jung, oder noch unbeschlafen u. d. gl. es fände sich aber nachher das Gegentheil, so ist die Ehe giltig, weil ein solcher Umstand die Person selbst, die man zu ehelichen eingewilliget hat, nicht ändert. Jedoch weicht in diesem Stücke von dem gemeinen Rechte das Ehepatent Josephs II. in so fern ab, daß das Ehehinderniß auch auf den Fall erweitert wird, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne keineswegs bewußt war, wenn dieser sobald als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

** Wenn von einer Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung auf eine bestimmte Eigenschaft der zu ehelichenden Person beschränket wird, so entsteht daraus ein bedingt-

bedingter Ehevertrag: ich will dich ehelichen, wenn du die Eigenschaft A. hast, widrigenfalls aber nicht. Aus bedingten Verträgen aber entsteht überhaupt keine Verbindlichkeit, wenn das beygesetzte Bedingniß nicht erfüllet wird.

109.

Minderjährige, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, können sich noch nicht selbst leiten, sie können daher ohne Einwilligung ihrer Aeltern keine giltigen Verträge schliessen. Daß die Eheverträge, welche Kinder gegen den Willen ihrer Aeltern, Leibeigne gegen den Willen ihrer Herrn eingehen, nichtig seyn sollen, wurde vom Kaiser Justinian aus dem alten römischen Rechte in die Digesten aufgenommen (L. 2. de ritu nupt.), und in den Institutionen bestättiget (Tit. de nupt. princip. & §. 12.) Der tridentinische Kirchenrath hingegen erklärt die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern als giltig *.

* Joseph II. hat in seinem Ehepatente das römische Recht bestättiget, und verordnet, daß Minderjährige zur Schliessung der Ehe nicht fähig seyn sollen, wenn sie nicht die Einwilligung des Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite hierüber eingeholet haben.

110.

Personen, welche die höhern geistlichen Weihen empfangen haben, sind weder nach den natürlichen, noch nach den geoffenbarten Gesetzen zur Schliessung

der

der Ehe unfähig, und wenn ihnen auch die Kirche die Ehelosigkeit gebiethet, so ist ein solches kirchliches Enthaltsamkeitsgesetz an, und für sich kein trennendes Ehehinderniß, weil der Landesfürst allein berechtiget ist, trennende Ehehindernisse zu bestimmen (§. 102.). Dieß bestättigt auch die Geschichte; denn Heurathen mit Personen, welche die heiligen Weihen empfangen, oder ein Gelübd abgeleget haben, einsam und ehelos zu leben, wurden so wenig als andre von geistlichen Personen gemachte, und nicht wider die göttlichen Gesetze laufende Verträge als ungiltig angesehen, bis derselben Ungiltigkeit von der landesfürstlichen Macht gutgeheissen, und bestättiget worden ist (L. 44. Cod. de episc. & cler. Nov. 6. Cap. 1. §. 7.) *.

* Kaiser Joseph II., sich seines Rechtes in diesem Stücke bewußt, verordnet in seinem Ehepatente: In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe lassen Wir das bisher Bestehende unabgeändert. Sagen: Wir lassen das bisher Bestehende unabgeändert, heißt stillschweigend sagen: Wir sind berechtiget, das bisher bestehende Ehehinderniß des geistlichen Standes, und der Ordensgelübde abzuschaffen, denn sonst würde dieses eben so widersinnig seyn, als wenn ein Landesfürst sagte: Wir lassen im Ansehen des Gesetzes, daß jeder Unserer Unterthanen einst sterben müsse, das bisher Bestehende unabgeändert.

III.

Heurathen zwischen Blutsverwandten in gerader Linie untersagt das Naturrecht durch alle Grade, weil selbe mit der der Ehrerbietigkeit der Kinder gegen Aeltern, und der Vorältern unvereinbarlich sind. Da aber diese Ursache in der Seitenlinie nicht besteht, so sind die Seitenverwandten durch alle Grade, selbst Brüder, und Schwestern nicht ausgenommen, sowohl nach dem Naturrechte, als auch nach dem Gesetze des Evangeliums eine Ehe untereinander zu schließen fähig. Weil aber die Zuläßigkeit solcher Ehen zu verschiedenen Uebeln im Staate Anlaß geben könnte, so verordneten die bürgerlichen Gesetze, daß in der gleichen Seitenlinie der zweyte immer verboten, der vierte aber immer zulässig, und in der ungleichen Seitenlinie der dritte Grad immer, der vierte, und die übrigen Grade aber nur unter jenen Personen verboten seyn sollen, derer die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater steht, obschon die andre entfernter ist (L. 53. ff. de rit. nupt. §. 1. & 5. Inst. de Nupt.). Der zweyte Theil dieses Verbotes hat zum Grunde, daß die letztere Person gegen die erste beynahe gleiche Ehrerbietung, als gegen die Aeltern zu tragen verbunden ist. Auch ist ein Gesetz vom Kaiser Theodos dem Aeltern vorhanden, in dem er die Ehen zwischen Geschwisterkindern untersagte (L. un. Cod. Theod. si nuptiæ ex rescripto). Es wurde also auch das Ehehinderniß der natürlichen Verwandschaft von dem bürgerlichen in das kanonische Recht übertragen; indem Papst Innozenz III. im lateranischen Kirchenrathe bestimmte, daß sich der Verbot der ehelichen Beywohnung über den vierten Grad der Blutsverwandschaft in der gleichen Seitenlinie nicht erstrecke, von der ungleichen Seitenlinie aber bestimmte Papst Gregor IX. daß eine Mannsperson, die

von

von dem gemeinschaftlichen Stammvater vier Grade, und eine Weibsperson fünf Grade von demselben entfernt ist, einander ehelichen können. Diese sind die verbotenen Grade des gemeinen Rechtes, seitdem das päpstliche Recht angenommen wurde *.

* Kaiser Joseph II. ist in seinem Ehepatente von dem gemeinen Rechte abgewichen, indem er das Hinderniß der Blutsverwandschaft also beschränket hat, daß sich dasselbe unter Seitenverwandten nicht weiter erstrecke, als zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heurath zwischen Schwester und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkinder.

112.

Nach dem römischen Rechte entstand auch ein Ehehinderniß, wenn jemand, welcher sein eigner Herr, und keines Andern Gewalt unterworfen war, dergestalt an **Kindesstatt** angenommen wurde, daß er in die Familie und väterliche Gewalt des Aufnehmers übertrat. Zwischen solchen Personen war die Ehe eben so verbothen, wie zwischen Blutsverwandten in gerader Linie auf immer, selbst nach der Entlassung aus der väterlichen Gewalt; zwischen dem Aufgenommenen und des aufnehmenden Vaters leiblichen Kindern hingegen nur so lang bis der Aufgenommene der väterlichen Gewalt erlassen ward (L. 17. & 55. de rit. nupt. §. 1. & 2. Inst. de nupt.). Dieses Hinderniß der **gesetzmäßigen Verwandschaft** (cognatio legalis)

galis) hat auch das päpstliche Recht nachgeahmet, und bestimmet, daß gleichsam in der geraden Linie vermög der gesetzmäßigen Vaterschaft zwischen dem Aufgenommenen und dem Aufnehmenden, wie auch überhaupt zwischen allen jenen Personen, die gegen einander durch die Annehmung an Kindesstatt als Aeltern und Kinder betrachtet werden; in der gleichsam Seitenlinie aber vermög der gesetzmäßigen Bruderschaft zwischen dem Aufgenommenen und des Aufnehmenden leiblichen Kindern ein trennendes Ehehinderniß seyn solle *.

* Dieses Ehehinderniß ist durch das Ehepatent Josephs II. vom 16. Jäner 1783. in den österreichischen Ländern abgeschafft worden.

113.

Auch die Ehehindernisse der geistlichen Verwandschaft (cognatio spiritualis) haben erst durch die bürgerlichen Rechte ihre Kraft erhalten, als nämlich in der justinianischen Gesetzsammlung verbothen wurde, diejenigen zu ehelichen, welche man aus der Taufe gehoben hatte (L. 26. Cod. de nupt.). Man hat nachher dieses Hinderniß in das kanonische Recht übertragen, und es erweitert, denn es hat schon der Synodus im Trullus in dem 53ten Kanon dasselbe auf die Aeltern des Getauften ausgedehnet. Der Grund dessen beruhte auf dem, daß, weil die Taufe eine geistliche Wiedergeburt ist, die Taufenden und die Getauften als Aeltern und Kinder gegen einander anzusehen seyen, welchen Begriff der geistlichen Vaterschaft man nachher auch auf die Taufpathen ausgedehnet hat. Und nachdem das Sakrament der Firmung von der Taufe abgesöndert wurde, ist die geistliche

Ver-

Verwandschaft auf die Firmungspathen erstrecket worden. Da aber dieses Ehehinderniß fast bis zum Aberglauben erweitert worden ist, so hat es der tridentinische Kirchenrath also eingeschränket, daß 1) der Taufende, der Getaufte und dessen Aeltern, 2) der aus der Taufe Hebende, der Gehobene und dessen Aeltern als geistliche Verwandte anzusehen seyen *.

* Auch dieses Ehehinderniß wurde in den österreichischen Ländern durch das Ehepatent Josephs II. gänzlich abgeschafft.

114.

Die Schwägerschaft (affinitas), welche nach leiblich vollbrachter Ehe zwischen dem Manne und seiner Gattinn Blutsverwandten, und zwischen dem Weibe und ihres Mannes Blutsverwandten entsteht (L. 4. §. 3. de grad. affin.), hat zwar eigentlich keine Grade; weil aber diese Verbindung einmal festgesetzt ward, nahm man es als eine natürliche Folge an, daß der Mensch im nämlichen Grade zu dem einen Ehegatten verschwägert sey, im welchen Grade er zu dem andern Blutsverwandter ist. Und bey dieser Voraussetzung der Schwägerschaftsgrade hat das römische bürgerliche Recht nach seiner Gradesberechnung das Ehehinderniß auf den zweyten Grad der Seitenlinie eingeschränket, ausgenommen zwischen Personen, unter welchen die kindliche Ehrerbiethung eintritt, wornach also nicht nur kein Bruder des Bruders Wittwe, sondern auch nicht die Wittwe des Vatersbruders ehelichen durfte (L. 4. 5. 8. 9. Cod. de incest. nupt.). Auch der Stiefvater konnte des Stiefsohns Wittwe nicht heurathen (L. 15. ff. de rit. nupt.). Auch dieses Hinderniß der Schwägerschaft hat das kanonische Recht ange-

angenommen, und zuerst bis auf den vierten, nachher gar bis auf den siebenten Grad nach der kanonischen Gradesberechnung ausgedehnet, Papst Innozenz III. aber hat es wieder auf vier Grade eingeschränket. Und da es nach den Dekretalen gleich viel war, ob die Schwägerschaft aus einer ehelichen, oder unehelichen fleischlichen Beywohnung entstanden sey, so hat der tridentinische Kirchenrath die leztere, die nämlich aus einer unzuläßigen fleischlichen Vermischung entsteht, auf zween Grade eingeschränket *.

* Durch das neue Ehepatent Josephs II. wurde in den österreichischen Ländern das Hinderniß der Schwägerschaft, ohne Unterschied: ob dieselbe aus einer ehelichen, oder unehelichen Beywohnung entstanden sey, auf zween Grade beschränket.

115.

Schon die römischen Rechte sahen auch die Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten oder Eheleuten noch vor der leiblich vollbrachten Ehe, dann zwischen den Blutsverwandten des einen und andern Theils in Betrachtung der öffentlichen Ehrbarkeit als eine Art von Verschwägerung an, welche doch die Ehe nicht über den ersten Grad hindern konnte (L. 8. Cod. de incest nupt). Nachdem das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicæ honestatis) aus dem bürgerlichen in das kanonische Recht übertragen wurde, hat man es ebenfalls auf mehrere Grade ausgedehnet, bis es der tridentinische Kirchenrath wieder auf den ersten Grad eingeschränket, und zugleich verordnet hat, daß dasselbe dort nicht Statt habe, wo die Eheverlobnisse aus was immer für einer Ursache ungiltig geschlossen worden sind *.

* Dieses

* Dieses Hinderniß wurde in den österreichischen Ländern durch das neue Ehepatent Josephs II. gänzlich abgeschafft (§. 104*).

116.

In dem justinianischen Kodex (L. 6. Cod. de jud.) wurden den Christen nur die Ehen mit Juden oder Jüdinnen verboten; allein durch Gewohnheit wurde in der Folge überhaupt die Ehe zwischen Christen und allen Ungetauften als verboten angesehen, und durch das kanonische Recht zum trennenden Hindernisse gemacht.

117.

Kaiser Karl der Grosse verordnete in einem seiner Kapitularen: Wenn ein Mann ein rechtmäßiges Weib hat, und sein Bruder Ehebruch mit ihr begeht: so soll der Bruder und das Weib, die den Ehebruch miteinander begangen haben, so lang sie leben, sich nie verheurathen dürfen; derjenige aber, dessen Weib sie war, soll, wenn er will, die Freyheit haben, ein anderes Weib zu nehmen (L. 5. Capit. N. 19.). Weil aber die Meinung jener Theologen, die behaupten, daß eine giltig geschlossene und vollbrachte Ehe nach dem Gesetze Christi unauflöslich sey, wo nicht gewiß, doch viel wahrscheinlicher, als die entgegengesetzte ist, so erklärte das kanonische Recht jene Ehen in allen Fällen ungiltig, welche noch bey Lebzeiten des einen Ehegatten mit einer andern Person geschlossen werden, welches Hinderniß in den Schulen das Hinderniß des Bandes (impedimentum ligaminis) genennet wird.

* Eben dieses verordnete auch Joseph II. in seinem Ehepatente in Rücksicht seiner katholischen Unterthanen; die übrigen Unterthanen aber, die der katholischen Religion nicht zugethan sind, betrefend, wird ihnen gestattet, daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der verlezte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne.

118.

Das Verbrechen des Ehebruches war nach dem römischen bürgerlichen Rechte ein Hinderniß, wodurch den beyden Schuldigen alle Hoffnung benommen ward, sich je ehelichen zu können (L. 26. ff. de rit. nupt. Nov. 134. c. 12), welches auch nachher vom kanonischen Rechte angeordnet wurde; allein Gratian, aus Mangel einer hinlänglichen Kenntniß im Alterthume und in der Kritik, hat das Hinderniß des Verbrechens (impedimentum criminis) nur auf diese zween Fälle eingeschränket, wenn 1) der Ehebruch mit dem Versprechen zukünftiger Ehe, oder 2) mit der Ermordung des Ehegatten verknüpfet war. Diese beschränkende Auslegung, welche Gratian dem Urtheilsspruche der Kirchenversammlung zu Tribur vom Jahre 895 über zween Ehebruchsfälle gab, erhielt in der Folge die Oberhand, und selbst die Päpste Alexander III. und Innozenz III. haben sie angenommen, von denen der leztere anordnete: die Ehe zwischen einem Ehebrecher und einer Ehebrecherinn sey nach dem Tode der rechtmäßigen Gattinn giltig, wenn nicht einer von den Schuldigen der verstorbenen Gattinn nach dem Leben gestrebet hat, oder wenn sie sich nicht bey Lebzeiten derselben die Ehe versprochen haben *.

Kaiser

* Kaiser Joseph II. hat in seinem Ehepatente die alten Gesetze des bürgerlichen und kanonischen Rechtes wieder erneuert, indem er für jeden Fall des Ehebruches ohne Ausnahme verordnet: daß Ehebrecher und Ehebrecherinnen eine giltige Ehe zu schliessen unfähig seyen, wo der Ehebruch vor der zwischen ihnen geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden.

119.

Da durch die Ehe sowohl der Staat als die Kirche fortgepflanzt werden muß, so war die weltliche und geistliche Obrigkeit immer besorgt, daß der eheliche Vertrag, um die Winkelheurathen zu hindern, mit öffentlichen Rechtsförmlichkeiten begleitet werde. Daher waren heimliche Ehen zwar immer verbothen, allein von der Zeit des tridentinischen Kirchenrathes werden nicht nur zufällige Feyerlichkeiten, derer Unterlassung die Ehe unzuläßig macht, sondern auch wesentliche, ohne welchen der Ehevertrag ungiltig ist, erfordert. Unter die zufälligen Förmlichkeiten werden gerechnet die priesterliche Einsegnung *, und die Aufgebote oder Abkündigungen (denuntiationes), unter die wesentlichen aber die Gegenwart des Pfarrers und zweener Zeugen **.

* Kaiser Leo setzte ein trennendes Hinderniß auf die Unterlassung der Einsegnung, und zwar aus dem Grunde, damit sich Verehlichte nicht für unverehelicht ausgeben könnten.

** So sehr das Konzilium von Trient für die Oeffentlichkeit der Ehen geeifert hat, so fand man dennoch

Wege,

Wege, eine Art von Winkelheurathen oder Gewissensehen einzuführen. Man bewirkte nämlich einen Erlaß vom öffentlichen Aufgebote, ließ sich dann von dem Pfarrer im Beyseyn zweener Zeugen trauen, aber sich zugleich von demselben die strengste Verschwiegenheit zusagen, welche Ehen nicht in das ordentliche Trauregister, sondern in ein Nebenprotokoll eingetragen wurden. Um diesen Schleichwegen vorzubeugen, hat Joseph II. die Aufgebote zur wesentlichen Förmlichkeit des Ehevertrages erhoben, und in seinem Ehepatente verordnet: daß eine ohne das vorgeschriebene dreymalige Aufgebot, oder ohne eine dießfalls erhaltene Nachsehung (welche die politische Stelle zu ertheilen hat) geschlossene Ehe gänzlich ungiltig und nichtig seyn solle. Ueberhaupt (um die eignen Worte einer neuern kaiserl. Verordnung zu entlehnen, die so sehr verdiente in den öffentlichen Blättern mitgetheilt zu werden) haben nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile die *Mariages de Conscience* erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch in geheim unterlassen: wer aber überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Trotz zu biethen.

120.

Gotteshäuser sind Orte, in denen sich die Gläubigen versammeln, Religionshandlungen auszuüben, sie gehören folglich unter die Gott gewidmete Orte

(§. 97.)

(§. 97.). Weder Gott gewidmete Sachen, noch Orte dürfen nach der gemeinen Rechtsregel * zu weltlichen Geschäften gebrauchet werden, daher ist es nicht erlaubt, in Gotteshäusern Handlung zu treiben, und Waaren oder andere Sachen abzulegen, ausser dem Falle einer dringenden Noth, als z. B. einer Feuersbrunst, oder eines feindlichen Einfalles.

* Semel Deo dicatum ad usus humanos amplius non est transferendum (C. *semel de reg. jur. in* 6. *Can. nulli* 12. *Quæst.* 2.).

121.

Weil die Gotteshäuser öffentliche zur Ausübung der Religion bestimmte Gebäude sind, so müssen sie unterhalten werden. Die Unterhaltungskösten muß nach dem gemeinen Rechte die Kirche selbst aus ihrem Stiftungsfonde tragen (Trid. Kirchenr. 21. Sitz. 7. Kap.), wäre aber dieser nicht hinlänglich, so können die überflüßigen Einkünfte des Vorstehers dazu verwendet werden (§. 77. 79.), sind aber auch diese nicht vorhanden, oder nicht zureichend, so muß die Pfarrmenge, und endlich der Lehenherr (§. 50) den nöthigen Beytrag leisten.

122.

Der Gebrauch der Gotteshäuser ist so alt, als die Kirche selbst. Denn obgleich die heutigen Pfarrkirchen ihren Ursprung im vierten Jahrhunderte empfangen zu haben scheinen, so hatten doch die Christen schon zu den Apostelzeiten eine Art von Gotteshäusern, wo sie sich zu versammeln pflegten, wie es

diese Stelle des Paulus im 1ten Sendschreiben an die Korinth. 11 Kap. erweiset: Wenn ihr in der Kirche zusammenkommet, so höre ich, daß Spaltungen unter euch seyen — — —. Habt ihr dann nicht Häuser zum Essen und Trinken? oder verachtet ihr die Kirche Gottes? Ja die Menge der Christen, die man schon zu den Apostelzeiten zählte, macht wahrscheinlich, daß sie sich nicht alle in einem Orte bey dem Bischofe versammelten, sondern in kleinere Gemeinden, derer jeder ein Priester vorstand, zertheilten, und also in einem Kirchsprengel mehrere Kirchspiele waren *. Als hernach zu den Zeiten Konstantins des Grossen die Verfolgungen ein End nahmen, und den Christen die öffentliche Ausübung ihrer Religion gestattet wurde, so fieng man an für jede Pfarrgemeinde eine eigne Kirche, oder ein Gotteshaus zu bauen. Weil aber auch die löblichsten Sachen in Mißbrauch ausarten können, so geschah eben dieses mit den Kirchengebäuden, indem bis auf den Kaiser Justinian schon eine so große Menge derselben erbauet worden ist, daß er sich gezwungen sah, in der 76. Novell. zu verordnen, daß künftig keine ohne die Einwilligung des Bischofs erbauet werden solle **.

* Denn nach dem 2. Kap. der Apostelgesch. wurden bloß zu Jerusalem in einem Tage 3000 getaufet, die alle in Gemeinschaft des Brodbrechens, und im Tempel verharreten: nun wie hätte es geschehen können, daß sich eine solche Menge in einem Orte hätte versammeln können, ohne entdeckt zu werden, da man sich in Jerusalem so sorgfältig bemühte, alle Zusammenkünfte der Christen auszuspähen, und sie auszurotten?

** Man

** Man kann verschiedene Ursachen angeben, welche den Verboth, ohne Einwilligung der Obrigkeit Gotteshäuser zu bauen, ersprießlich machen. Eine davon giebt **Gratian** Can. 10. de Consecr. d. 1. mit folgenden Worten: Si quis basilicam non pro devotione fidei, sed pro quæstu cupiditatis ædificet, ut quidquid ibidem de oblatione populi colligitur, medium cum clericis dividat, — — — hoc observari debet, ut nullus episcoporum tam abominabili voto consentiat. Eine andre ist im 1. Kap. der 67. Nov. **Justinians**: Multi simulantes fabricare quasi orationis domus, suis medentur languoribus, non orthodoxarum ecclesiarum ædificatores facti, sed spelunCarum illicitarum. Zu dem ist es nothwendig, daß eine Kirche hinlänglich dotirt sey; viele wurden aber ohne zureichende Stiftung erbauet, und endlich war öfters der Beweggrund der Erbauung der Ehrgeitz, ein Kirchenstifter genennet zu werden, wie es aus diesen Worten der angezogenen Novelle erhellet: Nomen forte desiderans, quo & ipse fabricator ecclesiæ vocetur.

Anwen-

Anwendung des ersten Hauptstücks auf Deutschland.

123.

Die zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Ehevertrages gehörige Gegenwart des Pfarrers und der zween Zeugen (§. 119.) hat nur in jenen Provinzen Gesetzeskraft, in denen der tridentinische Kirchenrath ist kundgemacht, und angenommen worden (§. 27. 28. Einleit.). Die tridentinische Verordnung von der Nichtigkeit der heimlichen Ehen wurde im Jahre 1563 abgefasset, und im folgenden Jahre bestättiget; es verbindet also dasselbe in der nämlichen Reichsstadt bald alle, bald nur einige Pfarren, je nachdem solche in den Jahren 1563 und 1564 katholisch waren oder nicht, indem die nichtkatholischen Gemeinden das Ansehen des Kirchenrathes verwarfen.

124.

In jenen Provinzen des deutschen Reiches, die protestantischen Landsherren unterstehen, ist die vom tridentinischen Kirchenrathe vorgeschriebene Art der öffentlichen Ehen den Unterthanen zu beobachten unmöglich geworden, und überhaupt würde aus der Verbindung dieser Verordnung in Rücksicht des ganzen Reiches mehr Uebles als Gutes entstehen, weil die aus heimlichen Ehen erzeugten Kinder für unehelich anzusehen wären, welches dem westphälischen Frieden widerspricht (Osnabrück. Fried. Art. 5. §. 35.). Daher

her sind im deutschen Reiche die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten rechtsbeständig, wenn auch die Vorschrift des tridentinischen Kirchenrathes nicht befolgt wird *.

* Dieses bestättiget auch der im Reiche übliche Gebrauch; denn als sich das pfälzische **Neuburg** wieder zur katholischen Religion bekannte, war Niemand, auch nicht einmal die katholischen Bischöfe besorgt, daß die ehedessen in Gegenwart der Magistrate oder des protestantischen Pastors geschlossenen ehelichen Verträge wieder erneuert, und nach der Vorschrift des tridentinischen Kirchenrathes im Beyseyn eines katholischen Pfarrers und zweener Zeugen bestättiget werden sollen.

125.

Nach den gemeinen Rechten steht den Bischöfen das Recht zu, zur Erbauung neuer Gotteshäuser (nach dem vorher eingeholten landesfürstlichen Plazetum) die Erlaubniß zu ertheilen (§. 122.); allein im deutschen Reiche macht das Recht, die Errichtung neuer Gotteshäuser zu gestatten, einen Theil des Reformationsrechtes aus, und hat daher eine besondere Richtschnurr erhalten *, wie aus folgenden Lehrsätzen zu ersehen ist.

* S. im öffentl. Kirchenr, in der 3. Abtheil. die Anwend. des 2. Hauptst. auf Deutschland.

126.

In den Reichsstädten vermischter Religion sind die Katholiken berechtiget, neue Gotteshäuser zu errichten. In dem westphälischen Frieden Art. 5. §. 49. wird den katholischen Bischöfen in den Reichsstädten gemischter Religion die Gerichtsbarkeit über die katholischen Unterthanen eingeräumet; nun aber gehört unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit das Recht, neue Gotteshäuser errichten zu lassen (§. 122.), daraus folgt, was zu erweisen war.

127.

Die katholischen Bischöfe sind berechtiget, in jenen ihnen unterstehenden Bezirken neue Gotteshäuser zu errichten, in welchen sich mehrere Protestanten befinden, die im Entscheidungsjahre 1624 die freye Uebung ihrer Religion hatten. In dem westphälischen Frieden Art. 5. §. 29. wird es den Unterthanen gemischter Religion untersagt, eine Religionsparthey von der Uebung ihres Gottesdienstes und ihrer Kirchengepränge zu verdrängen, nun aber begreift das Recht der freyen Religionsübung das Recht in sich, neue Gotteshäuser zu errichten, die katholischen Bischöfe sind daher in gemeldten Bezirken solches zu thun berechtiget.

128.

Wenn ein protestantischer Landesherr seine Religion ändert, oder ihm ein katholischer nachfolgt, so ist er berechtiget katholische Gotteshäuser erbauen zu lassen, wenn gleich im Entscheidungsjahre in diesem Lande keine vorhan-

den

den gewesen wären. Dem Landesherrn katholischer Religion steht das unschädliche Simultaneum zu, das ist, sie sind berechtiget, die Mitübung der katholischen Religion einzuführen (öffentl. Kirchenr. 3te Abtheilung). Unter die Ausübung der katholischen Religion gehöret auch das Recht Gotteshäuser zu errichten, folglich ꝛc.

Zweytes Hauptstück.

Von den kirchlichen Sachen, und den Erwerbungsarten derselben.

129.

Kirchliche Sachen gehören zu dem Tw der Kirche (§. 96.). Was zu dem Tw der Kirche gehöret, muß von ihr erworben werden. Weil aber die Arten, etwas zu erwerben, verschieden sind, so sieht man die Ursache, warum hier von den Erwerbungsarten kirchlicher Sachen gehandelt wird.

130.

Was zu dem Tw Meinen gehört, ist nicht in dem Tw Seinen eines Andern, wenn ich folglich anordne, was mit dem zu dem Tw Meinen gehörigen geschehen solle, verletze ich Niemand. Das Recht, ohne Verletzung eines Andern nach Belieben mit dem Tw Meinen zu walten, heißt das Eigenthum. Wenn nun jemand das Tò Seine, oder einen Theil desselben

ben der Kirche also übergiebt, daß sie ohne seine Verletzung damit anordnen kann, so übergiebt er ihr dessen Eigenthum. Eine solche Uebertragung des Eigenthums kann entweder durch Handlungen bey Lebzeiten (per actus inter vivos), oder durch leztwillige Anordnungen (per actus mortis causa) geschehen. Diese zwo sind also die Hauptquellen der Erwerbung * kirchlicher Sachen.

* Ob man hier durch die **Erwerbung** die Eigenthumsübertragung selbst (modum adquirendi), oder den Rechtsschein, der die mittelbare Ursache der Eigenthumserwerbung ist (causa dominii remota, seu titulus ad transferendum dominium habilis) verstehe, ist zu meiner Absicht einerley, obschon nach den Grundsätzen des römisch-bürgerlichen Rechtes zwischen beyden ein Unterschied ist; denn durch die Eigenthumserwerbung oder Uebertragung bekömmt man unmittelbar das Eigenthum, der Rechtsschein hingegen, oder der Titel ist nur die mittelbare Ursache, und der Grund der Eigerthumsübergabe. Durch die erste bekömmt man ein Recht in die Sache, durch den zweyten aber nur ein Recht zu der Sache, und darum giebt die erste das Recht, jeden Besitzer derselben, der Rechtsschein hingegen nur jenen, von dem man denselben durch einen Kontrakt überkommen hat, zu belangen. Beyspiele haben wir in L. 72. ff. L. 15. cod. de rei vindic. und L. 3. ff. de obl. & act. wo dieser Fall angeführet wird: Eine Sache, z. B. ein Buch, hat der Buchhändler erstlich mir, und dann wieder dem Terenz verkaufet, und ihm auch übergeben. Nun ist die Frage: ob ich,

als

als der erste Käufer, den Terenz belangen, und mir das Buch zueignen könne? Die Antwort ist verneinend; denn der erste Käufer hat nur den Rechtsschein oder Titel, nicht aber ein Recht in die Sache selbst bekommen, und daher kann er auch nicht jeden Besitzer des Buches, sondern nur den Buchhändler, der ihm mittels des Kaufvertrages den Titel, die Uebergabe des Buches fordern zu können, gegeben hat, belangen. Man präge sich den Rechtsspruch tief ein: Titulus nunquam dat jus in re, sed debet accedere traditio (*L.* 20. *Cod. de pact.*).

131.

Die freywillige, ohne den Zwang der Rechte geschehene Uebertragung des Tꝛ Seinen in das Eigenthum desjenigen, der sie nicht ausschlägt, heißt ein Schankniß. Ihre Wirklichkeit, und Ausfolgung hängt entweder von dem Tode des Schenkenden ab, oder nicht. Das erste ist ein Schankniß unter dem Bedingnisse des Todesfalls (donatio mortis causa), das zweite aber ein Schankniß bey Lebzeiten (donatio inter vivos). Daher können kirchliche Sachen durch Schanknisse beyderley Arten von der Kirche erworben werden.

132.

Nach dem Naturrechte ist zwar jeder befugt, nach Belieben (in so weit es den Pflichten gegen sich selbst nicht widerspricht) das zu dem Tw Seinen Gehörige zu verschenken; allein weil es dem Staate daran liegt, daß dessen Mitglieder ihre Sachen auf keine ihnen

nachtheilige Art veräussern, und es möglich ist, daß sie sich (obschon die Fälle selten sind) durch übermässige Schanknisse zu Grunde richten könnten, so waren zwar nach den bürgerlichen Rechten einst alle 200 Goldgülden (Solidos) * übersteigende Schanknisse, wenn ste nicht gerichtlich geschahen, ungiltig; die einzigen, die man frommen Endzwecken gab, ausgenommen, welche bis auf 500 Goldgülden ohne gerichtliche Anfrage und Bewilligung für giltig erkennet wurden: aber nachgehends hat Justinian (L. si quis 36. de donat.) alle Schanknisse ohne Unterschied, sie mögen frommen Endzwecken gegeben werden oder nicht, bis auf 500 Goldgülden ohne gerichtliche Bewilligung gutgeheissen, und auf diese Art den frommen Endzwecken ihr Vorrecht benommen **.

* Was durch die Solidos eigentlich verstanden werden solle, sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Heineccius, Karpzov, Strikius verstehen dadurch hungarische Dukaten. Solidus substantive pro aureo sumitur, quem in Cæsarum const. L. quoties C. de fuscept. lib. 10. ita taxatum legimus, ut 27. aurei libram conficiant, licet aureus, qui hodie in usu est, minoris sit æstimationis, cum 96 ex iis libra contineat. *Alciaco* videtur, aureum, quo hodie utimur, ex generali omnium populorum consuetudine esse veteri illi subrogatum: & ideo, quæ de solido in jure civili cauta sunt, ad nostrum hunc, quamvis levioris sit ponderis, referenda (*Simon Schardius in Lexic. jurid.*).

** Um den frommen Endzwecken diese Begünstigung zu retten, bemüheten sich einige zu behaupten, man müsse

müsse sie verhältnißmäßig also vermehren, daß gleichwie die Giltigkeit jener Schankniſſe, welche keinem frommen Endzwecke gegeben werden, ohne Rechtsförmlichkeit vermög des Gesetzes Justinians von 200 bis auf 500 Goldgülden ausgedehnet wurde, und folglich um 300 gestiegen ist, also müßten auch im Gegentheile die Schankniſſe zu frommen Endzwecken um 300 steigen, und ihre Giltigkeit ohne gerichtliche Bestättigung von 500 auf 800 Goldgülden ausgedehnet werden; allein Befreyungen und Rechtswohlthaten sind immer im engsten Verstande zu nehmen, und nie weiter, als es ein ausdrückliches Gesetz sagt, auszudehnen.

133.

Ein Schankniß ist zwar sowohl vermög der natürlichen, als bürgerlichen Rechte unwiderruflich, indessen giebt es doch Fälle, in denen selbes rechtmässig zurückgefodert werden kann. Hieher gehöret hauptsächlich der Umstand, wenn dem Schenkenden Leibeserben geboren werden, im welchen Falle er von allen auch einer Kirche, oder andern frommen Endzwecken gemachten Schankniſſen wenigstens so viel, als zur Erfüllung des den Kindern schuldigen Pflichttheiles (legitima) erfodert wird, zurückzubegehren berechtiget ist *.

* Der heil. Augustin erzählet (Cap. fin. 17. 9. 4.) daß der Bischof Aurelius wegen nachgekommener Leibeserben ein seiner Kirche gemachtes Schankniß zurückgestellet habe, und setzt hinzu, es hätte es selber auch ohne Verletzung des Gewissens nicht behalten können. Beym Gratian sagte er: Wer immer sei-

nen

nen Sohn enterben, und die Kirche zum Erben machen wollte, soll einen andern, nicht den Augustinus suchen, der die Erbschaft annehmen mag, und ich hoffe, er wird mit Gottes Gnade keinen finden (Can. 34, Cauf. 17. q. 4.). Jene, die die Verbindlichkeit von dem Schankniſſe zu frommen Endzwecken den Pflichttheil zurückzugeben aus dem Grunde abläugnen: es sey nicht zu vermuthen, daß jemand seine Kinder mehr, als seine Seele liebe, mögen den heil. Augustin eines Irrthums beschuldigen.

134.

In den Erwerbungen durch letztwillige Anordnungen richtet sich das gemeine Kirchenrecht nicht in allen Stücken nach den bürgerlichen Gesetzen *. Um zu wissen, worinn das kanonische Recht von dem bürgerlichen in Betref dieser Erwerbungsart abweiche? müssen die beyderseits gegebene Verordnungen untersuchet werden, und da das kanonische Recht in Rücksicht bloß bürgerlicher Gegenstände (dergleichen auch die leztwillige Anordnungen sind) seine Gesetzeskraft erst nach gegebener Bewilligung und Annahme der Landesfürsten erhält (§. 28. Einleit.), so muß nebst dem Unterschiede beyder Rechte auch von der Annahme des kanonischen Rechtes in diesem Stücke gehandelt werden.

* Die Gelegenheit von den bürgerlichen Gesetzen abzuweichen gab Justinian, nachdem er (L. 46. Cod. de episc.) befahl, daß die Bischöfe über die frommen Vermächtniſſe Sorge tragen, und die nachläßige Erben sowohl, als die Testamentsvollstrecker zur richtigen

richtigen Ausfolgung derselben anhalten sollen, falls sie aber nicht Folge leisten wollten, wäre jeder durch das in seiner Provinz sich befindliche Gericht zur Erfüllung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

135.

Der Inbegriff aller jener Sachen, die zu dem Tw Seinen eines jeden gehören, machen dessen Habschaft aus. Eine gesetzmäßige Anordnung aber, was mit den Habschaften eines jeden nach seinem Tode geschehen solle, heißt die leztwillige Anordnung.

136.

Unsere Habschaften bekommen nach unserm Tode den Namen Verlassenschaft oder Erbschaft. Der sie verläßt heißt der Erblasser (testator), und der das Eigenthum derselben bekömmt, wird der Erb genennet *.

* Diese Erklärung ist aus dem Naturrechte; denn nach den römisch-bürgerlichen Rechten ist jener der Erb, der in alle Gerechtsame und Verbindlichkeiten (in jus universum) des Erblassers eintritt (L. 24. ff. de v. S. L. 62. ff. de R. I.). Aus dem Grunde werden der Erblasser und der Erb als eine moralische Person betrachtet, und muß lezterer alle Schulden des erstern abtragen, wenn dieselbe auch die Erbschaft übersteigen sollten; wo hingegen nach dem Naturrechte der Erb über die Kräfte der angefallenen Verlassenschaft zu nichts verbunden ist.

137.

137.

Die gesetzmäßige Erklärung des lezten Willens, in welcher ein Erb geradezu und gebiethender Weise * eingesetzet wird, ist ein Testament.

* Daß im Testamente der Erb mit gebiethenden Worten einzusetzen ist, hat seinen Ursprung aus den Grundsätzen des römischen Rechtes, nach welchen ein Testament ein Gesetz war, weil es in einer Art von Landtagen, die sie comitia calata (von dem griechischen ΚΑΛΕΙΝ, Zusammenberufen) genennet haben, verfasset wurde. In dergleichen Volksversammlungen fragte der Magistrat das Volk: ob es wolle, nnd befehle: ob der Luzius Titius des Luzius Valerius Erb nach den Rechten und Gesetzen seyn solle? Nun aber werden die Gesetze nicht bittsondern gebiethenderweise abgefasset, und darum heißt in den 12 Tafeln testari so viel als legare a lege, quia legis modo aliquid testamento relinquimus (*Ulpian. Frag. Tit.* 24. §. 1.).

138.

Ein Testament ist die Erklärung unsers Willens (§. 137.). Wir erklären unsern Willen durch Sätze, die aus Worten bestehen (nach der Vernunftlehre). Worte können entweder geschrieben, oder mündlich ausgesprochen werden. Daher werden die Testamente in geschlossene oder geschriebene (scripta, vel clausa), und mündliche oder ungeschlossene (non scripta, aut nuucupativa) eingetheilet,

139.

Der jemanden von der wahren Willenserklärung des Erblassers überzeugung will, muß eine Thathandlung (factum) erweisen. Eine Thathandlung kann nicht anders, als durch die Umstände, oder Zeugen erwiesen werden (nach der Vernunftlehre). Daher kann der lezte Wille des Erblassers durch so viele Zeugen, als die Rechte fordern, erwiesen werden, oder nicht. Im ersten Falle haben wir ein mit den Rechtsförmlichkeiten (Solennitates juris), und im zweyten ein ohne dieselbe angeordnetes Testament, und daraus läßt sich leicht schließen, was durch gesetzmäßige und nichtgesetzmäßige Testamente zu verstehen sey (testamenta injusta).

140.

Die Rechtsförmlichkeiten der Testamente überhaupt können wieder aus zween Gesichtspunkten betrachtet werden; denn entweder gehören sie zur Wesenheit eines Testaments, oder sie werden von den Rechten als ein Mittel den letzten Willen zu beweisen erfodert. Die ersten werden innere, die zwoten äussere Rechtsförmlichkeiten genennet.

141.

Was sich nicht gedenken, und vorstellen läßt, ist ein Nichts, oder ein Unding. Sich etwas ohne seine Wesenheit vorstellen, ist sich ein Nichts vorstellen (nach der Grundlehre), daher ist auch ein Testament ohne innre Rechtsförmlichkeiten, dieß ist: ohne seine Wesenheit (§. 140.) so viel als keines, und nichtig (nullum). Zur Wesenheit des Testamentes

wird

wird erfodert die Einsetzung eines Erbens, und die Fähigkeit den letzten Willen zu erklären (§. 137.), folglich kann ein Testament aus Mangel eines von obgesagten Erfodernissen nichtig werden.

142.

Die des Gebrauches der Vernunft beraubet sind, sind auch ihren letzten Willen zu erklären unfähig *, folglich sind ihre Testamente nach dem Naturrechte nichtig (§. 141.).

* Weil jene Wahnsinnigen, die heitere Zwischenstunden haben, zur ehelichen Gesellschaft nicht unfähig sind (§. 106.), so können sie auch in solchen Zwischenstunden ihren letzten Willen erklären, und folglich sind ihre in den heitern Zwischenstunden gemachte Testamente nach dem Naturrechte keineswegs nichtig.

143.

Ein Testament ist eine gesetzmäßige Erklärung des letzten Willens (§. 137.). Nehmen wir an, daß jemand aus der Uesache seinen letzten Willen nicht erklären könne, weil es ihm die bürgerlichen Rechte untersagen, so würde in diesem Falle seine letztwillige Anordnung gesetzwidrig, und folglich so viel als nichtig seyn. Weil aber ein Testament nichtig ist, wenn der Erblasser seinen letzten Willen zu erklären für unfähig gehalten wird (§. 141.) so erhellet, auf welche Art ein nach dem Naturrechte giltiges Testament durch das bürgerliche Recht nichtig wird.

144.

144.

Die an Geisteskräften so schwach sind, daß sie nicht einsehen, was sie thun sollen, sind unfähig, ihren letzten Willen zu erklären (§. 142.). Die bürgerlichen Gesetze vergleichen die **Unmündigen** und die **Verschwender** mit jenen, welche nicht einsehen, was sie thun sollen, daher sind die Testamente derselben nach dem bürgerlichen Rechte nichtig, und weil mit körperlichen Gebrechen, besonders mit der Beraubung des Gebrauches einiger Empfindungswerkzeuge öfter eine Geistesschwäche verbunden ist, so erklären die Gesetze auch die Testamente jener nichtig, die stumm und taub zugleich * sind. Die Leibeignen endlich, die keines Eigenthums fähig sind, weil sie nach den römischen Rechten nicht als eine **Person**, sondern als eine **Sache** betrachtet werden, sind aus der Ursache Testamente zu machen unfähig, weil sie die Freyheit des Willens nicht haben **.

* Weil der Sprachlose schriftlich, der Taube aber durch Worte seinen Willen erklären kann, so ist sowohl das schriftliche Testament des ersten, als auch das mündliche (§. 138.) des zweyten giltig, also sind nur die Testamente jener Personen nichtig, bey denen die Sprachlosigkeit mit der Taubheit vereiniget ist.

** Die Testamente der Unmündigen, und der väterlichen Gewalt noch Unterstehenden werden vernichtet §. 1. Inst. tit. Quib. non est perm. fac. test. L. 5. ff. eod. L. 6. L. 19. ff. qui test. fac. poss., jene der Leibeigenen L. 19. ff. eod., der Verschwender L. 18. pr. ff. eod., der Gehörlosen und Tauben §. 3. Inst. tit. quib. non est perm. fac. test.

145.

Auch haben die bürgerlichen Rechte einigen Verbrechern zur Strafe die Testamentverfertigungen untersaget. Hieher gehören, die sich des Hochverraths schuldig machen, weil mit diesem Verbrechen die Einziehung der Güter verknüpft ist (L. 5. C. ad leg. Jul. maj.), die Abtrünnigen und die Ketzer (L. 2. pr. C. de apost. L. 4 §. 5. C. de hæret.), die in blutschänderischer Ehe leben (L. 6. & auth. incest. C. de incest. nupt.), die Pasquillanten (L. 26. ff. qui test. fac poss.), und die zum Tode verurtheilet sind * (L. 8. §. ult. L. 13. §. ult. ff. qui test. fac. poss.).

* Nach den römischen Rechten wurden die zum Tode verurtheilten Leibeigne der Strafe; weil also die Leibeignen unfähig waren, Testamente zu machen (§. 144.), so wurde eben dieses auf jene ausgedehnet, die zum Tode verurtheilet worden sind, welches jedoch heut zu Tage nicht mehr üblich ist, es sey dann, daß mit der Todesstrafe zugleich die Einziehung der Güter verknüpfet wäre.

146.

Ueber dieses hat noch das kanonische Recht zum Testamentmachen für unfähig erkläret die Ketzer, und ihre Beschützer * (Cap. 13 §. 5. de hæret.), die öffentlich bekannten Wucherer (Cap. 2. de usur. in 6.), die gewaltsame Hände an die Kardinäle legen (Cap. 5. de pœn. in 6.), und die Ordensleute, die durch feyerliche Gelübde der Armut gebunden sind **.

* Wenn

* Wenn die bürgerlichen Gesetze die Ketzer zum Testamentmachen für unfähig erklären (§. 145.) so ist solches nur von jenen zu verstehen, die im juridischen, und politischen Verstande Ketzer sind, das kanonische Recht hingegen erkläret auch jene für unfähig, die bloß im theologischen Verstande Ketzer sind. Da nun der römische Stuhl die Protestanten, und andere Reformirten im theologischen Verstande für Ketzer hält, so wären ihre Testamente vermög des päpstlichen Rechtes nichtig; allein weil im deutschen Reiche durch den Religions- und westphälischen Frieden die Religion der Protestanten und Reformirten das Bürgerrecht erhalten hat, so sind sie im politischen Verstande keine Ketzer, und folglich fähig Testamente zu machen.

** Die Fähigkeit ein Testament zu machen gehört unter die bürgerlichen Gerechtsame. Weil nun die Kirche Niemand seiner bürgerlichen Rechte berauben kann, so hat das kanonische Recht, in so weit es einige zur Verfertigung eines Testamentes unfähig erkläret, für sich keine Gesetzeskraft, sondern erhält selbe einzig durch die Annahme, und Genehmhaltung der Landesfürsten (§. 28. Einleit.).

147.

Der zweyte wesentliche Theil, oder die zwote innere Rechtsförmlichkeit eines Testamentes ist die Erbeinsetzung (§. 141.) daher wird selbes aus Mangel der Benennung eines Erbes nichtig. Weil es aber in der Sache selbst gleichviel ist, ob gar kein Erb, oder

oder ein solcher benennet wird, den die Gesetze zur Erbschaft unfähig erklären, so folgt, daß auch aus Mangel der Einsetzung eines gesetzmässigen Erbens ein Testament nichtig werde.

* Durch das bürgerliche Recht werden von den Erbschaften ausgeschlossen die Söhne jener, die sich des Hochverrathes schuldig gemacht haben (oder genauer zu reden, es wird ihnen unmöglich gemacht ihren Vater zu beerben, weil die Güter desselben der Fiskus einzieht), die Abtrünnigen und Ketzer (versteht sich im juridischen Verstande, daher kann den Protestanten, und Reformirten im Deutschlande vermög des westphälischen Friedens das Erbrecht nicht streitig gemacht werden §. 146.*), die Gemeinden der Juden, und alle unerlaubte Innungen, oder Gesellschaften. Durch das kanonische Recht aber werden von der Erbfolge ausgeschlossen, die die Kardinäle verfolgen, die Ordensleute, wenn nemlich sie selbst für ihre Person, und nicht für ihr Kloster die Erbschaft antretten wollten, die Konvente der mindern Brüder von der Observanz, wie auch der Kapuziner vermög ihrer besondern Ordensregel, und überhaupt alle jene Orden, die auch in der Gemeinschaft unfähig sind, Güter zu besitzen. In den österreichischen Erblanden sind die gewesenen Mitglieder der in den ganzen Erbstaaten aufgehobenen Mönchs- und Nonnenorden durch eine Hofresolution zur Erbfolge fähig erkläret worden.

148.

Nach dem heut zu Tage üblichen Rechte können auch erlaubte Gesellschaften, die Kirchen, und die frommen Endzwecke zu Erben eingesetzet werden. Der letzte Wille, in welchem eine Kirche, oder ein anderer frommer Endzweck zum Erben ernennet wird, heißt ein Testament zu frommen Endzwecken (testamentum ad causas pias.).

149.

Wer überhanpt unfähig ist ein Testament zu machen, ist auch unfähig zu frommen Endzwecken zu testiren. Ein Testament zu machen kann jemand entweder vermög des Naturrechtes, oder der bürgerlichen Gesetze unfähig seyn. Das Naturrecht erklärt jene für unfähig zum Testament machen, die ihren letzten Willen nicht erklären können (§. 142.) wer aber überhaupt seinen letzten Willen zu erklären unfähig ist, ist auch unfähig sich zu äussern, daß ein frommer Endzweck der Erb seiner Verlassenschaft seyn solle. Durch die bürgerlichen Gesetze wird jemand entweder eines Verbrechens wegen, mit dem die Einziehung der Güter verknüpfet ist (§. 145.*), oder aus andern Ursachen des Rechtes ein Testament zu errichten beraubet. Ist das erste, so kann solcher auch keinen frommen Endzweck zum Erben einsetzen, indem nach geschehener Einziehung seiner Güter nichts mehr vorhanden ist, was zu dem *Tuo* Seinen gehörte, in allen übrigen Fällen aber, in welchen ausser der Einziehung der Güter die bürgerlichen Gesetze jemand zur Erklärung seines letzten Willens für untüchtig erklären, ist zugleich die Erbeinsetzung der frommen Endzwecke darunter begriffen, weil der Landesfürst in bloß weltlichen Geschäften den frommen Endzwecken kein beson-

ders

ders Vorrecht einzuräumen verbunden ist. Oder wird man wohl einem Landesfürsten eine geringere Gewalt eingestehen, als einem Hausvater, der seinen Erben durch ein Fideikomiß die Freyheit zu frommen Endzwecken zu testiren benehmen kann?

150.

Wenn der Erblasser nach allen Gesetzen seinen letzten Willen zu erklären fähig ist, und einen vermög der Rechte von der Erbfolge nicht ausgeschlossenen Erben einsetzet, hat das Testament alle seine innern Rechtsförmlichkeiten, oder seine Wesenheit (§. 141.). Setzen wir aber, er habe einige der äussern Feyerlichkeiten unterlassen, alsdann wird es zwar keineswegs nichtig, jedoch widerrechtlich, oder gesetzwidrig (injustum) seyn (§. 139.). Unter die zur Giltigkeit eines Testamentes erfoderlichen äussern Rechtsförmlichkeiten gehöret nach den bürgerlichen Gesetzen hauptsächlich * die Gegenwart, Unterschrift, und Fertigung sieben dazu erbetener fähiger Zeugen.

* Die übrigen äussern Rechtsförmlichkeiten, da sie zu unserm Endzwecke nicht gehören, wie auch wer einen Zeugen abzugeben fähig sey, oder nicht, können in des Jo. Gottlieb **Heineccius** Elem. jur. civil. secundum ord. jnst. nachgesehen werden, nur ist hier anzumerken, daß in den österreichischen Erblanden vermög einer Verordnung vom 4ten September 1771 zur Verfertigung fremder Testamente sowohl Welt- als Ordensgeistliche, letztere aber auch zur Zeugenschaft für unfähig erkläret wurden.

151.

Zur Giltigkeit eines Testamentes zu frommen Endzwecken werden nach den bürgerlichen Rechten alle sowohl innere, als äussere Rechtsförmlichkeiten erfodert. Obschon das bürgerliche Recht zu den Testamenten der Aeltern unter den Kindern alle rechtlichen Feyerlichkeiten nicht fodert (L. 21. cod. de testam.), so finden wir doch nicht, daß die frommen Endzwecke von dieser Strenge der Rechte ausgenommen seyen, ja wir lesen vielmehr (L. 13. cod. de s. s. eccl.) das Gegentheil, wo verordnet wird: daß jenes, welches der Kirche, der Geistlichkeit, oder den armen vermacht wird, nur dann solle verabfolget werden, wenn der letzte Wille mit allen rechtlichen Erfodernissen befestiget ist.

152.

Da nun die Testamente zu frommen Endzwecken von den bürgerlichen Rechten nicht begünstiget sind (§. 251.), so wären zur Giltigkeit derselben sieben fähige Zeugen erfoderlich (§. 150.); allein hier ist es, wo sich das kanonische, und das bürgerliche Recht widersprechen (§. 134.), denn Papst Alexander III. hat, um die Strenge der bürgerlichen Rechte in diesem Punkte zu mildern, in einem Reskripte (Cap 11. tit. de test.) den Richtern zu Veltri befohlen, daß sie über die Testamente zu frommen Endzwecken ohne sieben, oder fünf Zeugen ihr Urtheil nicht nach den Gesetzen, sondern nach den Dekretalen*, vermög welcher nur zween Zeugen erfodert werden, fällen sollen, mit beygefügter Ursache, weil es geschrieben steht: daß in dem Munde Zweener, oder Dreyer die Wahrheit stehe (Matth. 18. Kap. 16. V.).

* Es

* Es hat der nämliche **Alexander** III. (cap. 10. tit. de test.) alle Testamente ohne Unterschied, welche die Pfarrkinder in Gegenwart ihres Pfarrers, und zweener oder dreyer Zeugen machen, für giltig erkläret; allein dieser Kanon hat keine Gesetzeskraft, indem Kaiser **Maximilian** I. in dem Reichstage zu Köln im Jahre 1512. die Art nach den römischen Rechten Testamente zu machen gutgeheissen hat (§. 28. Einleit.)

153.

Zur Giltigkeit der Testamente zu frommen Endzwecken werden nicht sieben, oder fünf Zeugen erfodert. Wenn das Reskript Alexanders III. in welchem er derlei Testamente in Gegenwart zweener Zeugen für rechtsbeständig erkläret hat (§. 152.) mittels der Annahme Gesetzeskraft erhalten hat (§. 28. Einleit.), so sind nicht so viele Zeugen, als das römische Recht fodert, nöthig, nun aber hat dieses Reskript Gesetzeskraft erhalten, wie es sowohl die Uebung und hergebrachte Gewohnheit aller Gerichte im Deutschlande, als auch das Zeugniß der berühmtesten sowohl katholischen, als protestantischen Rechtsgelehrten beweiset.

154.

Testamente zu frommen Endzwecken sind auch ohne Zeugen giltig, sobald der Wille des Erblassers durch ächte schriftliche Urkunden erwiesen werden kann. Aeussere Rechtsförmlichkeiten der Testamente sind von den Rechten bestimmte Mittel den letzten Willen des Erblassers vor Gericht zu beweisen (§. 140.). Wenn nun Papst Alexander III.

die

die zween Zeugen also zur Rechtsförmlichkeit, und zum Beweise des letzten Willens foderte (§. 152.), daß er in Abgang derselben andere Beweismittel nicht ausgeschlossen haben wollte, so müssen die Testamente zu frommen Endzwecken ohne einen einzigen Zeugen, so bald der Wille des Erblassers aus einer ächten schriftlichen Urkunde erkennt wird, rechtsbeständig seyn, indem sein Reskript durch die Annahme Gesetzeskraft erhalten hat (§. 153.). Daß aber ferner Papst Alexander III. ausser den zween Zeugen andere Beweismittel für hinlänglich erkennet habe, erhellet deutlich aus der seiner Verordnung beygefügten Ursache: in dem Munde Zweener, oder Dreyer stehet die Wahrheit, welchen Ausspruch Christus gewiß nicht in dem Verstande gemacht hat, daß er dadurch alle andere Mittel zu beweisen ausgeschlossen habe, weil widrigenfalls alle Gerichte, in welchen briefliche Urkunden als Beweismittel in verschiedenen Gerichtshändeln noch erkennet werden, wider den göttlichen Willen handelten. Da es also nicht zu vermuthen ist, daß der Papst Alexander den Ausspruch Christi in einem unächten Verstande habe nehmen wollen, so wird gefolgert: daß die Testamente zu frommen Endzwecken auch im Abgange aller Zeugen rechtsbeständig seyen, sobald der letzte Wille des Erblassers auf was immer für eine Art erwiesen werden kann*. Indessen können von diesem gemeinen Rechte die Munizipalrechte einzelner Provinzen abweichen, daher auf die besondern Landesgesetze immer gesehen werden muß.

* Wenn die Rechte einige Testamente nicht für gesetzwidrig erklären, wenn gleich alle, oder einige äussere Feyerlichkeiten unterlassen werden, so pflegen sie minder feyerliche, oder begünstigte Testamente genennet zu werden (testamenta minus solennia, seu pri-

vilegiata), dergleichen also auch die Testamente zu frommen Endzwecken sind.

155.

Ein Vermächtniß (legatum) ist ein Abzug von der sonst dem Erben gehörigen Verlassenschaft, welchen der Erblasser gebiethenderweise * jemanden zu geben verordnet (L. 116. ff. pr. de legat.). Muß dieser Abzug einem frommen Endzwecke ausgefolget werden, so ist es ein frommes Vermächtniß.

* Legatum est, quod legis modo, id est, *imperative* testamento relinquitur (*Ulp. tit.* 24. §. 1.).

156.

Wenn ein Testament in Rücksicht des Erbens, oder der weltlichen Vermächtnisse auch unvollkommen, und gesetzwidrig ist, so müssen nach den gemeinen Rechten die frommen Vermächtnisse dennoch verabfolget werden. Damit frommen Endzwecken etwas vermachet werden könne, wird nach den gemeinen Rechten nichts anders erfodert, als daß der letzte Wille des Erblassers auf was immer für eine Art erwiesen werden könne (§. 154.). Wenn also gleich aus Mangel der äussern Rechtsförmlichkeiten die Erbeinsetzung, und die weltlichen Vermächtnisse nicht bestehen können, so ist doch das Gegentheil nach den gemeinen Rechten von frommen Vermächtnissen zu verstehen.

157.

157.

Nach den Gesetzen der zwölf Tafeln stand es den Erblassern frey, so viele Legaten zu machen, als es ihnen beliebte *, allein sie mißbrauchten öfter diese Freyheit, und beschwerten ihre Erben mit so vielen Vermächtnissen, daß sie oft die Erbschaft ausschlugen, weil sie aus selber gar keinen, oder höchstens einen sehr geringen Vortheil ziehen konnten. Diesen Mißbrauch abzuschaffen, wurde zwar erstlich ein Gesetz (welches auch Cicero anführt) unter dem Namen lex furia mit dem Verbote gegeben, daß der Erblasser Niemanden über 1000 Pfund (asses) zu vermachen befugt seyn solle; allein dadurch würde den Erben noch nicht hinlänglich fürgesehen, denn wenn mehrern die nämliche Anzahl vermacht würde, so würde zwar das Gesetz erfüllet, die Erbschaft aber könnte eben so gut erschöpfet werden, als wenn alles einer einzigen Person vermacht worden wäre. Daher hat im 684ten Jahre von Erbauung der Stadt Rom unter den Burgermeistern Quintus Mävius Philippus, und Knejus Servilius Cäpio, der Zunftmeister Quintus Vokonius Saxa wieder ein Gesetz unter dem Namen: lex voconia gemacht, und verboten, jemanden mehr zu vermachen, als auf die Erben kömmt, aber auch dieses Gesetz war nicht für alle Umstände zureichend, denn nehme man an, daß jemand 100 Dukaten im Vermögen habe, und 99 davon eben so vielen Personen vermache, so würde dem Erben ein einziger bleiben, und dem Gesetze würde auf diese Art dennoch genug gethan worden seyn. Endlich hat unter der Regierung Augusts im 714ten Jahre von Erbauung der Stadt Rom der Zunftmeister Publius Falcidius unter dem Namen lex falcidia ein Gesetz gemacht, daß alle Vermächtnisse zusammengenommen nie neun Zwölftheile (Dodrantem **) übersteigen

sollen,

sollen, im Falle aber das Gegentheil wäre, so soll der Erb berechtiget seyn, so viel von den Vermächtnissen verhältnißmäßig abzuziehen, daß drey Zwölftheile der Verlassenschaft ergänzet würden.

* Paterfamilias uti legaſſet, ita jus eſto (*L. XII. Tab.*).

** Die ganze Verlassenschaft wird in den römischen Rechten AS genennet, welches so viel heißt, als ein Ganzes, und Ungetheiltes, daher wurde der Erb ex asse genennet: Hæredem Fabius Labienum *ex asse* reliquit sagt Martial im 7ten Buche der Sinngedichte. Dieses AS, oder Ganze, wurde in zwölf Theile getheilet, deren jeder seine eigene Benennung erhielt. Ein Zwölftheil davon heißt eine Unze (uncia), und der Erb desselben hæres ex uncia. Hier sind die Benennungen aller zwölf Theile der Ordnung nach:

Eine Unze, oder 1/12 heißt uncia.
Zwo Unzen, oder 2/12 ☶ 1/6 heißt: Sextans.
Drey Unzen, oder 3/12 ☵ 1/4 Quadrans
Vier Unzen, oder 4/12 ☳ 1/3 Triens.
Fünf Unzen, oder 5/12 Quincunx
Sechs Unzen, oder 6/12 ☲ 1/2 Semis
Sieben Unzen, oder 7/12 Septunx
Acht Unzen, oder 8/12 Bes
Neun Unzen, oder 9/12 ☱ 3/4 Dodrans
Zehn Unzen, oder 10/12 decunx, oder dextans
Eilf Unzen, oder 11/12 Deunx
Zwölf Unzen, oder 12/12 ☰ 1 AS.

158.

Der vierte Theil der ganzen Erbschaft, oder drey Unzen (quadrans), wird der vierte falzidische Theil (quarta falcidia) genennet, und der Abzug, welchen die Erben zur Ergänzung desselben von den Vermächtnissen machen können (§. 157.), wird der falcidische Abzug (detractio falcidia) genennet. Anfangs waren diesem Abzuge auch die frommen Vermächtnisse unterworfen, nachgehends aber hat sie Kaiser Justinian begünstigt, und davon ausgenommen *.

* Si autem hæres, quæ ad pias causas relicta sunt, non impleverit, dicens: relictam sibi substantiam non sufficere ad ista, præcipimus, *omni falcidia vacante*. quidquid invenitur in tali substantia, proficere provisioni sanctissimi locorum episcopi ad causas, quibus relictum est, sind die Worte der 131 Novelle im 12. Kap., und wenn gleich der Kaiser dieses Gesetz nur für jenen Fall gegeben haben möchte, wenn der Erb die Verabfolgung der frommen Vermächtnisse aufzögert, so ist dasselbe doch theils durch die Auslegung der Rechtsgelehrten, theils durch den in vielen Gerichten üblichen Gebrauch auf alle Fälle ausgedehnet worden.

159.

Wenn jemand ohne seinen lezten Willen erkläret zu haben, und folglich ohne eine Erbeinsetzung abstirbt, so findet das Erbrecht ausser Testament, oder die gesetzmäßige Erbfolge (successio ab intestato)

Statt

Statt *, in welcher die Gesetze bestimmen, wem in dergleichen Fällen die Verlassenschaft zuzutheilen sey **.

* Vor Alters war bey vielen Völkern der Gebrauch der Testamente unbekannt, indem durch die Gesetze die Erbfolge bestimmt wurde. Das jüdische Volk hatte vermög der mosaischen Rechte nur die gesetzmässige Erbfolge (Num. 36. Kap. 8. 9. V.). Auch bey den Griechen war der Gebrauch der Testamente unbekannt, ausser das Solon jenen Athenienfern, die keine Kinder hatten, Testamente zu machen erlaubte, wie Plutarch von ihm erzählet: Probatur etiam ejus (Solonis) eax de testamentis. Etenim antea ea non erant licita, sed penes defuncti genus pecunias, & domum remanere oportebat. Hic vero liberum fecit, liberis non existentibus, cuicunque visum esset, sua donare &c. Daß bey den alten Deutschen die Testamente nicht üblich waren, bezeuget *Tacitus de morib. German.* Hæredes, successoresque sui cuique liberi, & nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi. Eben dieses ist auch von den alten Sachsen zu verstehen, und Heigius ist einer irrigen Meinung, da er behaupten will, Karl der Grosse habe ihnen zur Strafe Testamente zu verfertigen untersaget. Bey keiner Nation wurde durch die Rechte die Freyheit, Testamente zu machen, so sehr begünstiget, als bey den Römern. Zeugniß davon ist der Ausspruch Konstantins (L. 1. Cod. de SS. Eccles.) nihil esse, quod magis hominibus debeatur,

beatur, quam ut ſupremæ voluntatis, poſtquam aliud velle non poſſunt, liber ſit ſtylus, & licitum, quod iterum non redit, arbitrium. Als daher das theodoſianiſche Recht im fünften Jahrhundert in Frankreich und den umliegenden Provinzen bekannt wurde, ward in denſelben auch der Gebrauch des Teſtaments verbreitet, dadurch ſich jenes leicht erklären läßt, was in den Formuln des Markulph von dieſer Sache zu leſen iſt; ja ſelbſt das Teſtament des Kaiſer Karl des Groſſen (welches Stryck in append. caut. teſt. n. 1. anführt) iſt aus dieſem in Frankreich angenommenen Rechte herzuleiten, daher iſt der Gebrauch der Teſtamente in Deutſchland zuerſt durch das kanoniſche Recht eingeführt, und nachher durch die Annahme des römiſch-bürgerlichen Rechtes beſtättiget worden.

** Kaiſer Juſtinian hat die geſetzmäßige Erbfolge in der 118. Novelle aus der Blutsverwandſchaft alſo hergeleitet, daß erſtlich die Verwandten des Erblaſſers in der abſteigenden, nach dieſer in der aufſteigenden Linie mit den leiblichen Brüdern und ihren Kindern, drittens die einſeitigen, oder einbändigen Brüder mit ihren Kindern, und viertens die übrigen Verwandten in der Seitenlinie, und in Abgang aller dieſer endlich die Hofkammer (fiſcus regius) zur Erbſchaft Anſpruch haben ſollen. Daß die abſteigende Linie der aufſteigenden, und dieſe der Seitenlinie vorzuziehen ſey, iſt ſelbſt im Naturrechte gegründet; denn die Verbindlichkeit zu einem aus zwey

mitein-

miteinander verknüpften schliesset auch die Verbindlichkeit zu dem zweyten in sich, der mithin verbunden ist, einen vorzugsweise zu lieben, ist zugleich verbunden, ihn zu vervollkommnen, dieß ist das Tò Seine, welches er nach dem Tode zur eignen Vervollkommung nicht mehr anwenden kann, ist in das Tò desjenigen, den er vervollkommnen solle, zu übertragen. Daraus fließt dieser Hauptgrundsatz des Erbrechtes auſſer Testament: Sobald keine Willenserklärung des Erblassers vorhanden ist, soll jener der Erb seyn, den er am meisten zu lieben verbunden war. Nun aber sind die Aeltern verbunden, ihre Kinder mehr, als jemand andern zu lieben, wie es im Naturrechte erwiesen wird, und daraus entsteht die Erbfolge der absteigenden Linie. Im Mangel der absteigenden Blutsverwandten sind die Kinder verbunden, ihre Aeltern den übrigen vorzuziehen, und also geht das Erbrecht von der absteigenden zur aufsteigenden Linie, und endlich wenn beyde vorige evloschen sind, folget erst die Seitenlinie nach.

160.

Patrimonialgüter der geistlichen Personen werden jene genennet, deren Eigenthum sie durch eine bürgerliche Erwerbungsart überkommen, die übrigen aber, die sie von den geistlichen Diensten beziehen, und zur standesmäßigen Unterhaltung nicht verbrauchen, gehören frommen Endzwecken (§. 79. 80.).

161.

Der Klerus kann von der gesetzmäßigen Erbfolge, und im Gegentheile seine Verwandten von der Erbschaft seiner Patrimonialgüter nicht ausgeschlossen werden. Der Klerus ist eben so, wie die übrigen Bürger fähig, Güter zu erwerben, und die erworbenen zu veräussern, und folglich sowohl Testamente zu machen, als auch Erbschaften anzutreten. Wo aber dieses Recht ist, muß auch die durch die Gesetze eingeführte Erbfolgsordnung statt finden.

162.

Die Klöster sind nicht Erben ihrer ohne Testament verstorbenen Novizen. Wäre dieses, so müßte sich das Kloster zu den Novizen, wie der Vater zum Sohne verhalten; die Rechte haben aber nirgends bestimmet, daß das Kloster in Rücksicht der Novizen in die Stelle des Vaters trete; mithin ist das Kloster nicht einmal den Pflichttheil (legitima) zu fordern berechtiget *.

* Aus eben dieser Ursache ist das Testament eines Novizen rechtsbeständig, in welchem er das Kloster oder den Orden weder zum Erbe einsetzet, noch demselben etwas vermachet, vielmehr würde die leztwillige Anordnung eines Novizen in jenem Falle, wenn die Erbschaft oder die Vermächtnisse, die derselbe seinem Orden zudächte, liegende Güter wären, in allen jenen Provinzen gesetzwidrig, in denen die Amortisationsgesetze den Klöstern die Erwerbung unbeweglicher Güter untersagen. Es hat schon Justinian im 5.

Kap

Kap. der 5ten Novelle verordnet, daß es jedem, der in einen Orden treten will, frey stehen solle, vor dem Eintrite mit seinen Habschaften nach Belieben anzuordnen. Um aber den Novizen die Rückkehr in den weltlichen Stand zu erleichtern, hat der tridentinische Kirchenrath im 16. Kap. der 25. Sitz. angeordnet: daß keine von den Novizen gemachte Veräusserung, wenn sie auch durch einen Eid bekräftiget, oder zu Gunsten eines frommen Endzweckes gemacht würde, giltig seyn solle, es sey dann, daß sie mit Genehmhaltung eines Bischofs, und zwar erst zwey Monate vor der geendigten Probezeit geschehen sey, auch sollen ihre Aeltern, Anverwandte, oder Vormunder unter keinem Vorwande dem Kloster vor der Ablegung der Ordensgelübde von ihren Habschaften etwas geben, damit ihnen die Furcht, im weltlichen Stande Mangel leiden zu müssen, wenn das Meiste von ihrem Vermögen schon das Kloster in Händen hat, ein Hinderniß seyn könne, den Orden zu verlassen.

163.

Güterfähige Klöster sind Erben ihrer Professen*, jedoch so, daß ihren Aeltern, oder Kindern der Pflichttheil (legitima) nach Ablegung der Ordensgelübde alsogleich ausgefolget werden muß. Leget hingegen jemand in einem Orden, der nicht güterfähig ist, die Profeß ab, ohne vorher ein Testament gemacht zu haben, so gehört seine Verlassenschaft den Blutswerwandten nach der rechtmäßigen Erbfolge (§. 159.**) eben so, als wenn er natürlichen Tods gestorben wäre.

* Auth:

* Auth. ingreff. cod. de f. f. eccl. Auth. fi qua mulier Cod. eod. Nov. 5. C. 5. Nov. 123. Cap. 38. Can. 7. 9. Caus. 19. q. 3.

Weil nach den römisch-bürgerlichen Rechten der Erb in alle seine Gerechtsame, und Verbindlichkeiten des Erblassers eintrat (§. 136.*), und folglich auch dessen Schulden bezahlen mußte, so ereignete sich öfter, daß er die Erbschaft nicht antreten wollte. Ebenfalls geschah es öfter, daß der Erb vor dem Erblasser starb, oder andrer Ursachen wegen nach den Gesetzen zur Erbschaft unfähig wurde, im welchem Falle wieder das Testament ohne Erben blieb. Endlich weil die Aeltern auch zuweilen ihre unmündigen, oder wahnsinnigen Kinder zu Erben ernennet haben, und sich besorgten, jene möchten in ihrer Unmündigkeit, und diese in der Wahnsinnigkeit, und folglich unfähig ein Testament zu machen (§. 142. 144.**) ableiben, so sind, damit weder das Testament wegen nicht-Antrettung der Erbschaft erblos (deſtitutum hærede) würde, noch die Unmündigen, und Wahnsinnigen ohne Testament (inteſtate) sterben müßten, die **Aftererbeinsetzungen** (ſubſtitutiones) erfunden worden, in welchen mehrere Erben in solcher Ordnung ernennet werden, daß dem Abgange des vorhergehenden immer der nachfolgende untergeordnet wird*.

* Die Lehrer des bürgerlichen Rechtes sind zwar in der Erklärung der Aftererbeinsetzung nicht einstimmig; allein dieser Streit kann hier von keiner Beträchtlichkeit seyn, indem jede derer, die pflegen gegeben zu werden, zu meiner Absicht hinreichend und einerley ist.

165.

In der Aftererbeinsetzung wird entweder gerade=dezu und mit gebiethenden Worten ein Erb dem andern aus dem Endzwecke untergeordnet, weil der erste nicht Erb seyn will, oder nicht seyn kann, oder es wird der erste Erb, der die Erbschaft wirklich angetreten hat, ersuchet, sie ganz, oder einen Theil derselben wieder zur bestimmten Zeit einem andern zuzustellen. Erstere wird eine gerade Aftererbeinsetzung (substitutio directa), die zwote ein Fideikomiß *, die Erbschaft aber, welche der Erb einem andern zur bestimmten Zeit ausantworten muß, ein rückfälliges Erbgut (hæreditas fideicomissaria) genennet.

* Ein Beyspiel der erstern wäre dieses: Sejus soll mein Erb seyn, kann, oder will er es aber nicht seyn, so sey es Salustius, in der zwoten heißt es aber: Sejus soll mein Erb seyn, aber ich bitte dich Sejus, daß du, wenn du die Erbschaft angetreten hast, sie ganz (oder einen Theil derselben) dem Salustius zurückstellest.

167.

Der Erblasser kann seinen Erben ersuchen, entweder die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben überhaupt, ohne etwas insonderheit zu benennen, oder aber eine einzelne benennte Sache zurückzustellen. Das zweyte ist ein besonderes, das erste aber ein allgemeines rückfälliges Erbgut, welches, wenn es frommen Endzwecken ausgeantwortet werden muß, ein allge=

allgemeines rückfälliges Erbgut zu frommen Endzwecken (fidoicomissum pium universale) genennet wird *.

* Obschon die Vermächtnisse, und die besonderen rückfälligen Erbgüter der Formul nach von einander unterschieden sind, indem die erstern gebiethenderweise (§. 155.), die zweyten aber bittweise ausgedrücket werden (§. 165.), so werden doch beyde von den Gesetzen durchgehends gleichgehalten (L. 1. C. Com. de leg.), daraus dann folgt, daß sich die weltlichen Vermächtnisse zu den weltlichen besonderen rückfälligen Erbgütern eben so verhalten, wie die frommen Vermächtnisse zu den frommen besonderen Fideikomissen. Da nun die frommen Vermächtnisse nach den gemeinen Rechten dem falzidischen Abzuge nicht unterliegen (§. 158.), so sind auch die besonderen rückfälligen Erbgüter zu frommen Endzwecken davon ausgenommen.

167.

Vor den Zeiten des August konnten die Erben durch keinen Rechtszwang angehalten werden, ruckfällige Erbgüter auszuantworten, sondern es wurde ihrer Redlichkeit, und Rechtschaffenheit überlassen, und dieses war auch mit den Grundsätzen des römischen Rechtes zusammenhängend, indem der Erblasser nur bittweise (§. 165. *) seinen Erben um die Zurückstellung ersuchte, aus einer Bitte aber, wenn der Gebettene sie zu befolgen nicht zusägt, kann keine Verbindlichkeit entstehen. Als sich aber Lucius Lentulus in Afrika dem Tode nahete,

hat

hat er den August mit seiner Tochter zu Erben ernennet, auch zugleich in einem Kodizill ihn ersuchet, verschiedene Fideikomisse zuzustellen, welches er nicht nur allein vollzogen, sondern auch auf Einrathen des Kajus Trebatius, eines der berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit, verordnet hat, daß künftig die Erben verbunden seyn sollen, die ihren von den Erblassern aufgetragene Zurückstellung der Erbschaft zu befolgen *.

* Diese Begebenheit erzählt Justinian in pr. Inst. de Codicill.

168.

Obschon dieses August einerseits weislich angeordnet, so sind doch wieder andrerseits einige Unordnungen entstanden: denn weil der Erb mit dem Erblasser nach den römisch-bürgerlichen Rechte für eine Person gehalten wird, so mußte selber auch alle Schulden zahlen (§. 136.*), und weil jener, der einmal der Erb war, solcher zu seyn nicht aufhört (L. 88. ff. de hæred inst.) so mußte selber auch im jenen Falle die Schulden des Erblassers bezahlen, wenn er die ganze Erbschaft dem ihm untergeordneteten Erbe wieder zurückstellen mußte. Wer ist aber so leicht zu bewegen, daß er eine Erbschaft antrete, aus der er nicht nur allein keinen Vortheil ziehen kann, sondern überdieß noch Schulden zu bezahlen verbunden ist? Daher es sich dann öfter ereignete, daß die Erbschaft ausgeschlagen wurde, und die Sache wider den Willen des Erblasser auf dem Fall der Erblosigkeit (casus intestati) zurückgieng, wodurch weder der erste Erb, noch der zweyte, dem der vorige die Erbschaft hätte zurückstellen sollen, etwas erhielt. Dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen wurde unter dem Nero in einem Rathschlusse,

unter

unter dem Namen Senatusconsultum trebellianum verordnet *, daß die Gläubiger ihre Forderungen nicht an den Erb allein, sondern auch an jenen, dem die Erbschaft zurückgestellet wurde, und zwar verhältnißmäßig also zu machen haben, daß wenn der Erb die ganze Erbschaft zurückgestellet, er von den Schulden nichts, wenn er aber nur einen Theil, als zum Beyspiel drey, vier, fünf, oder sechs Unzen (§. 157 **) ausantworten mußte, er auch nach diesem Verhältnisse nur den dritten, vierten, fünften, oder sechsten Theil der Schulden zahlen solle **.

* Dieses geschah im 714ten Jahre von der Erbauung der Stadt Rom, als **Lucius Annäus Seneca** und **Trebellius Maximus** Burgermeister waren.

** Si hæreditas ex causa fideicommissi restituta sit, omnes actiones, quæ jure civili hæredi, vel in hæredem competerent, ei, & in eum, cui ex fidei commisso restituta sit hæreditas, dentur (§. 4. *Instit. tit. de fideicomm. hæred. L.* 1. *ff. de SCto Trebell.*).

169.

Auf diese Art wurden zwar die Erben schadlos gehalten, aber weil ihnen auch vermög dieser Anordnung öfters kein Gewinnst überblieb, wenn sie nämlich die ganze Erbschaft zurückstellen mußten, und wenige Menschen von Natur aus geneigt sind, etwas ohne einem Vortheil zu unternehmen, so geschah es noch, daß die Erbschaft ausgeschlagen wurde. Daher war der Rath wieder unter der Regierung Vespasians * auf ein Mittel dagegen bedacht, und ver-

ordnete in einem Rathsschlusse, unter dem Namen Senatusconsultum Pegasianum, daß erstlich jeder Erb die Erbschaft antreten, und sie nach dem Willen des Erblassers wieder ausantworten müsse, im Falle er aber zweytens die ganze, oder doch den größern Theil derselben zurückzustellen hätte, so sollte er berechtiget seyn, wie bey den Vermächtnissen nach dem Gesetze des Falcidius (§. 158.) den vierten Theil zu behalten.

* Das Jahr, in welchem dieser Rathsschluß gemacht wurde, ist unbekannt. Burgermeister waren damals Pusio und Pegasius jener berühmte Rechtsgelehrte, welcher der Urheber der Pegasianer, einer juridischen Sekte war.

170.

Nun haben wir schon zween Rathschlüsse die wiederfälligen Erbschaften betrefend, des Trebellius nämlich (§. 168.), und des Pegasius (§. 169), allein beyden mangelte etwas. Der erste hielt die Erben schadlos, gestattete ihnen aber keinen Gewinnst, der zweyte hingegen erlaubte ihnen einen Gewinnst, hielt sie aber nicht schadlos. Daher mußte der Erb immer untersuchen: ob ihm nach der aufgetragenen Zurückstellung des Erbgutes der vierte Theil desselben bleibe, oder nicht. War das erste, so stellte er es zurück nach dem Trebellianischen Rathsschlusse, und mußte den vierten Theil der Schulden bezahlen (§. 168.), war aber das zweyte, dieß ist: daß ihm der vierte Theil nicht blieb, so hielt er sich an den Rathschluß des Pegasius, der ihm zwar den vierten Theil abzuziehen erlaubte, aber ihn zugleich alle Schulden zu zahlen verband, wo er dann wieder hat können überlistet

listet werden, wenn es unbekannt oder zweifelhaft war: wie hoch sich die Schulden des Erblassers belaufen. Aus diesem Gesichtspunkte hatte ohne Zweifel Kaiser Justinian die angezogenen Rathsschlüsse betrachtet, als er sie, um das Mangelhafte beyder zu ersetzen, in eines zusammenschmolz, und es nachgehends nach abgeschaften, und unterdrückten Namen Senatusconsultum Pegasianum * bloß Senatusconsultum trebellianum nannte, unter welcher Benennung es noch heut von den Rechtsgelehrten angeführet wird.

* Das Justinan diesen Namen unterdrücket hat, scheint daher zu kommen, weil er der Sekte der Sabinianer mehr geneigt war, als der Prokulaner, deren Schule Pegasius angeführet hat. Die Konstitution Justinians über die Vereinigung beyder Rathsschlüsse stand in seinem Kodex, und ist mithin mit selbem verloren gegangen, ein Auszug davon aber ist in §. 7. Inst. tit. de fideicomm. hæred. et ad SCtum Treb. zu finden.

171.

Der vierte Theil, den der Erb von dem ruckfälligen Erbgute abzuziehen berechtiget ist, heißt der vierte trebellianische Theil (quarta trebellianica) *.

* Daraus ergiebt sich der Unterschied zwischen dem falzidischen, und trebellianischen Abzug; denn ersterer hat bey den Vermächtnissen, und besonderen ruckfälligen Erbgütern (§. 166.*) der zweyte aber nur bey den allgemeinen ruckfälligen Erbgütern statt.

172.

Ein allgemeines Fideikommiß zu frommen Endzwecken ist dem trebellianischen Abzuge unterworfen. Nach den gemeinen Rechten kann von jeder allgemeinen ruckfälligen Erbschaft der vierte Theil abgezogen werden (§. 169.), den frommen Endzwecken aber wurde in diesem Stücke keine Rechtswohlthat verliehen, sie sind folglich ebenfalls darunter begriffen. Denn bloß daraus, daß die frommen Vermächtnisse dem falzidischen Abzuge nicht unterliegen (§. 158.), folgt noch nicht, daß auch von einem Fideikommiß in Betref des trebellianischen Rathsschlusses eben dieses zu verstehen sey, weil Rechtswohlthaten immer im engsten Verstande zu nehmen, und nicht weiter, als es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, auszudehnen sind*.

* Justinian hatte hinlängliche Ursachen, welcher wegen er zwar die frommen Vermächtnisse von dem falzidischen, nicht aber auch die allgemeinen ruckfälligen Erbgüter, die frommen Endzwecken ausgeantwortet werden müssen, von dem trebellianischen Abzuge ausgenommen hat; denn wenn gleich der Erb die frommen Vermächtnisse ganz ausantworten muß, so kann er doch von den übrigen Vermächtnissen zu weltlichen Endzwecken den vierten Theil der Erbschaft ergänzen, und wird sie also nicht ohne Gewinnst antreten. Ganz anders verhält es sich bey den wiederfälligen Erbschaften; denn müßte sie der Erb ganz, und zwar alsogleich nach der Antretung derselben einem frommen Endzwecke ohne Abzug zurückstellen, so wäre er bloß dem Namen nach Erb. Setzen wir aber

daß

daß er die Erbschaft erst nach seinem Tode, welches auch gemeiniglich geschieht, einem frommen Endzwecke ausantworten müsse, alsdann zieht er schon einen Vortheil von dem lebenslänglichen Fruchtgenusse derselben, der den trebellianischen Abzug, wo nicht übersteigt, doch wenigstens erschöpfet.

173.

Die Beschwerden wider ein pflichtwidriges, oder unbilliges Testament (querela inofficiosi) ist eine gerichtliche Handlung, durch welche jene, die den Pflichttheil (legitima) zu fodern berechtiget sind, wenn sie ohne hinlängliche Ursache enterbet, oder im Testamente gänzlich übergangen worden sind, das Gericht anflehen, daß das Testament unter dem Vorwande umgestossen, und nichtig erkläret würde, weil der Erblasser sinnenlos war *.

* Nach dem alten römisch-bürgerlichen Rechte war es den Aeltern erlaubt, ihre Kinder nach Belieben zu enterben. Weil aber solches öfter wider die Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder geschah, so fieng man an dergleichen Testamente durch die Beschwerde über die Pflichtwidrigkeit zu bestreiten, welche weder in einer kais. Verordnung, weder in einer Satzung des Vogtes, noch in einem sogenannten glicischen Gesetze gestattet wurden, sondern durch die Uebung, und durch ein Herkommen eingeführet worden ist (wie Bynkershoek, und von Rosta beweisen) denn da diesen widerrechtlich enterbten Kindern die geschriebenen Rechte nicht zu Hilfe kommen, so riethen ihnen die Rechtsgelehrten, sie

sollten

sollten die Sinnenlosigkeit ihrer Aeltern vorschützen, als wenn nämlich der Vater bey Verfertigung des Testamentes nicht bey Sinnen gewesen wäre, weil er auf sein eignes Blut nicht gedacht hat, und daß folglich sein Testament nichtig sey, weil Sinnenlose unfähig sind ihren letzten Willen zu erklären (§. 142.). Sobald nun das Testament auf diese Art umgestossen wurde, so verloren die auswärtigen ernennten Erben ihr Recht auf die Verlassenschaft, und dann trat die Erbfolge ausser Testament, oder die gesetzmässige Erbfolge ein, vermög welcher die Verlassenschaft auf die Kinder fällt (§. 159 * *). Diesen Vorwand der Sinnenlosigkeit nannten sie nicht eine gerichtliche Klage, sondern nur eine **Beschwerde** (querela), weil man von den Blutsverwandten nicht zu sagen pflegte, daß sie miteinander **rechten**, sondern nur daß einer wider den andern sich **beklage**, oder **beschwere**. Ferner hieß diese Beschwerde darum die Beschwerde über die Pflichtlosigkeit, oder über ein pflichtwidriges Testament (querela inofficiosi testamenti), weil die Aeltern gegen ihre Pflicht handelten, wenn sie die Kinder ohne hinlängliche Ursache enterbten, oder im Testamente übergiengen.

174.

Jenes was sich die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder erwerben, wird ein **Sondergut**, oder **Sondergütchen** (peculium) genennt, und zwar heißt jenes, was sich ein Minderjähriger im Kriege erwirbt, ein durch Kriegsdienste erworbenes eignes Gut,

daran

daran der Vater kein Recht hat (peculium castrense), jenes hingegen was er in Civildiensten, oder auf eine andre Art erwirbt, heißt ein gleichsam im Kriege erworbenes Sondergut (quasi castrense).

175.

Den noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern ertheilten die gemeinen Rechte diese Begünstigung, daß sie von ihrem Sondergute (§. 174.) nach Belieben Gebrauch zu machen berechtiget seyn sollen, und daß folglich ihre Testamente, in denen sie einen Erben ihres gleichsam — im Kriege erworbenen Sondergutes ernennen, durch die Beschwerde über die Pflichtlosigkeit (§. 173.) nicht könnten umgestossen werden. Von diesem gemeinen Rechte wich Justinian in Rücksicht der Minderjährigen, welche Kleriker sind, in der 123. Nov. 16. Kap. ab, indem er ihnen nur unter dieser Beschränkung im Testamente mit ihrem Sondergute eine Anordnung zu machen gestattet, wenn sie ihren Kindern, oder in deren Ermanglung ihren Aeltern den Pflichttheil (legitima) geben *.

* Einige wollen behaupten, die Testamente der minderjährigen Geistlichen, in denen die Kirche, oder ein anderer frommer Endzweck zum Erben ihres Sondergutes ernennet wird, könnten nicht umgestossen werden, wenn sie gleich ihre Kinder, oder Aeltern vom Pflichttheile ausschließen; allein dergleichen Begünstigungen sind nur aus einer übertriebenen Neigung zu den frommen Endzwecken von einigen Kanonisten erdichtet, nie aber durch die Gesetze gestattet, oder durch eine hergebrachte Uebung bestättiget worden. Anders, als diese Eiferer

ferer für die frommen Endzwecke dachte der heil. Augustin (§. 133. *).

Anwendung des zweyten Hauptstücks auf Deutschland.

176.

Das den letztwilligen Anordnungen beygesetzte Bedingniß, vermög dessen jemand zum Erbe ernennet, oder mit einem Vermächtnisse beehret wird, wenn er sich zur katholischen Religion bekennen will, ist keineswegs für nichtig, und für nicht = beygesetzt anzusehen. Jeder, der eine letztwillige Anordnung zu machen fähig ist, ist berechtiget, seine Erben an ein solches Bedingniß zu binden, welches zu erfüllen möglich, und erlaubt ist, das Bedingniß aber sich zur katholischen Religion zu bekennen ist zu erfüllen möglich, und durch die Fundamentalgesetze des deutschen Reiches erlaubet.

177.

Wenn ein katholischer Weltpriester zur protestantischen Kirche übergeht, so kann er dieser Ursache wegen von der Erbfolge ausser Testament nicht ausgeschlossen werden. Obgleich katholische Weltpriester, wenn sie sich zur protestantischen Religion bekennen, vermög des geistlichen Vorbehaltes (reservatum ecclesiasticum) ihre Pfründen verlieren, so kön-

können sie doch nicht von der gesetzmässigen Erbfolge (§. 159.) ausgeschlossen werden, indem es im westphälischen Frieden (osnabrück. Friedensschl. Art. 5. §. 35.) überhaupt entschieden wurde, daß Niemand der Religion wegen, zu der er sich bekennt, von den Erbschaften ausgeschlossen werden könne.

178.

Die Religiosen und Mönche bleiben auch in jenem Falle, wenn sie zur protestantischen Kirche übergehen, von der Erbfolge ausser Testament ausgeschlossen. Das von den Religiosen und Mönchen freywillig abgelegte Gelübd der Armuth, vermög dessen sie sich alles Erbrechtes begeben, hat die Natur und die Kraft eines Vertrages zwischen ihnen, und ihren Blutsverwandten, die Anspruch auf die Erbfolge ausser Testament haben. Durch diesen Vertrag also haben sie freywillig allen Rechten, eine Erbschaft anzutreten, entsaget, und selbes auf ihr Kloster, wenn es güterfähig ist (§. 163.), widrigenfalls aber auf ihre Blutsverwandte übertragen. Nun aber kann man Rechte, denen man freywillig entsagt hat, nicht wieder zurückfodern, und sich selbe zueignen *.

* Die Verordnung des westphälischen Friedens, daß der Religion wegen Niemand von Erbschaften ausgeschlossen seyn solle (§. 177.), ist auf die Mönche, die zur protestantischen Kirche übergehen, nicht auszudehnen; denn diese werden nicht der Religion wegen, zu der sie übergegangen sind, sondern wegen ihres Gelübdes der Armuth, durch welches sie freywillig ihrem Rechte zu Erbschaften entsaget haben, ausgeschlossen, fast eben auf diese Art wie ein katholischer Weltpriester

oder

oder Laye, der freywillig sein Recht zu Erbschaften auf seine Miterben übertragen, und folglich demselben auf immer entsaget hätte, nachgehends aber zur protestantischen Kirche übergegangen wäre, nicht der Religion wegen, zu der er sich bekennet hat, sondern wegen seiner freywillig gemachten Abtretung der Ansprüche zur Erbfolge auser Testament von selber ausgeschlossen würde.

Drittes Hauptstück.

Von den Zehnten.

179.

Die Zehnten überhaupt sind ein von den Gesetzen, oder durch die eingeführte Gewohnheit bestimmter Theil der Erzeugnisse, welchen der Eigenthümer derselben jenen entrichten muß, die diese Abgabe zu fordern berechtiget sind *.

* Dem Altertume waren verschiedene Gattungen der Zehnten bekannt. So mußte bey den Babyloniern von Allem, was eingeführet wurde, der Zehnt gegeben werden. Der ägyptische König Thao hat auf Einrathen des Glabria von Athen die Zehnten eingeführet. Apianus bezeugt, daß es üblich war, dem Staate den zehenten Theil von dem Getreide statt einer Abgabe, oder Steuer zu geben, welches von einem verlassen gewesenen, und wieder bearbeiteten Acker erbauet

bauet wurde. Von jenen, welche Erztgruben hatten, forderten die römischen Rechte den Zehnt (L. cuncti cod. de metalariis). Von einer andern Gattung der Zehnten macht Meldung Suetonius. Der Gebrauch der Zehnten in dem mosaischen Gesetze ist ohnehin bekannt.

180.

Jene Zehnten, welche die Altarsdiener geistlicher Verrichtungen wegen zu fordern berechtiget sind, werden geistliche, die übrigen aber weltliche genennt *. Weil nun die erstern die Unterhaltung der Altarsdiener zum Endzwecke haben, so ist es deutlich, daß sie kirchliche Sachen seyen (§. 97.).

* Folglich können weltliche Zehnten zu dem Tw Seinen eines jeden, der eines Eigenthums fähig ist gehören. Da nun die Weltpriester eben so, wie die übrigen Staatsbürger des Eigenthumes fähig sind, so können sie auch weltliche Zehnten erwerben.

181.

In den ältern Zeiten waren keine andern Zehnten bekannt, als dingliche, oder sächliche (reales), dieß ist solche, die von der Fruchtbarkeit der Erde, oder des Viehes zu entrichten waren, als aber nachgehends durch die unterschobenen Dekretalbriefe Isidors die Meynung verbreitet wurde, daß die Zehnten dem geistlichen Gerichte unterstehen, hat Papst Cölestin III. in einem Reskripte auch von dem durch Gewerbe und Künste erworbenen Gewinnste Zehnten zu geben befohlen,

fohlen, welchen man den Namen der persönlichen beylegte *.

* Persönliche Zehnten sind im Deutschlande ungewöhnlich.

182.

Die sächlichen Zehnten (§. 181.); insgemein zweyerley (in Rücksicht nämlich der Erzeugnisse) als der grosse und kleine zu Feld und zu Dorf. Der grosse zu Feld ist der Getreid- und Weinzehnt: unter dem Getreide aber der Weitzen, Gersten, Korn, Haber, Erbsen, Linsen, Bohnen, Heidekorn, Brey, und dergleichen zu verstehen. Der kleine zu Feld besteht im Safran, Kraut, Ruben, Flachs, und dergleichen; zu Dorf aber im grossen und kleinen Viehe, Eyer, Käse, und andern Sorten *.

* In dem Corp. jur. eccles. austriaci unter der Rubrique Zehnt.

183.

In Rücksicht des Grundes, von dem die Zehnten abgenommen werden, sind sie entweder alte, oder neue. Alte Zehnten sind jene, die von beständig bearbeiteten Aeckern, und neue, die von Neubrüchen gegeben werden. Man kann aber einen Acker im weitläufigsten, weiten, engen, und engsten Verstande einen Neubruch nennen. Ein Neubruch (ager novalis) im weitläufigsten Verstande ist ein Acker, den man durch ein Jahr brach (öde) liegen läßt, damit die Erde ausruhen könne; wenn man den Bau eines Grun-

des

des umändert, als z. B. wenn man aus einem Acker eine Wiese, oder einen Weingarten, und wechselseitig macht, so entsteht ein Neubruch im weiten Verstande, oder ein Aufbruch; fängt man aber an einen schon durch viele Jahre ödeliegenden Acker wieder zu bearbeiten, so ist es ein Neubruch im engen Verstande, und endlich werden jene Aecker im engsten Verstande Neubräche genennet, welche entweder gar nie, oder doch wenigstens von unerdenklichen Zeiten her nicht mehr gebauet wurden.

184.

Die geistlichen Zehnten waren in der Kirche bis in das vierte Jahrhundert unbekannt. Die Zehnten überhaupt sind ein von den Gesetzen, oder durch eine eingeführte Gewohnheit bestimmter Theil der Erzeugnisse (§. 179.); folglich sind die geistlichen Zehnten ein von den Gesetzen, oder durch ein altes Herkommen bestimmter Theil der Erzeugnisse, welche den Altarsdienern zur standesmässigen Unterhaltung abgegeben werden (§. 180.). Nun aber waren solche Zehnten bis in das vierte Jahrhundert in der Kirche unbekannt, weil durch die ersten drey Jahrhunderte die Altarsdiener von dem freywilligen Almosen der Gläubigen unterhalten wurden (§. 17.); ohne daß es schon damal durch ein Gesetz, oder durch eine eingeführte Gewohnheit wäre bestimmet worden, den wievielten Theil die Neubekehrten von ihren Habschaften zur Unterhaltung der Religionsdiener abzugeben verpflichtet seyen, vielmehr wurde der Willkuhr eines jeden überlassen, wie viel er zur Unterhaltung des Klerus, und der Armen opfern wolle.

185.

Die geistlichen Zehnten wurden seit dem vierten Jahrhunderte nach und nach durch die Gewohnheit, seit dem sechsten Jahrhunderte aber auch durch Synodalverordnungen also eingeführet, und bestimmet, daß der zehente Theil der Erzeugnisse dem Klerus zu entrichten sey. Weil es in dem mosaischen Gesätze geboten wurde, den Leviten den zehenten Theil der Erzeugnisse zu überlassen, so fiengen im vierten Jahrhunderte einige Vorsteher der Kirche an das Volk anzueifern, ihren geistlichen Hirten den Zehnt nach dem Beyspiele des alten Gesetzes, dieß ist: den zehenten Theil der Erzeugnisse zu geben. Weil sich nun die Christen jener Zeiten ihren geistlichen Vorstehern gerne willfährig erzeugten, so haben sie auch mit solcher Bereitwilligkeit diesen Ermahnungen Folge geleistet, daß die Entrichtung der Zehnten, die in dem zehenten Theile bestehen, nach und nach durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet wurde, welche nachgehends im sechsten Jahrhunderte der Synodus zu Maskon im Burgund zu einem ausdrücklichen Gesetze gemacht hat *, und auf diese Art wurde eine freywillige Gabe zu einer nothwendigen umgeschaffen.

* Statuunt Patres, ac decernunt, ut mos antiquus a Fidelibus reparetur, & decimas ecclesiasticas famulantibus Cerimoniis populus omnis inferat. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiæ omni tempore separetur (*Concil. Matisconense II. Can.* 5.).

186.

Nachdem einmal die Zehnten durch die Synodalverordnungen eingeführet waren, haben sie auch durch die landeshoheitliche Bewilligung Gesetzeskraft erhalten. Der erste unter den Landesfürsten, der sie annahm, war Kaiser Karl der Grosse, welcher in einem Kapitulare vom Jahre 779 die Entrichtung der Zehnten allen auflegte. Weil aber die Franken dieses Gesetz nicht befolgten, hat er es im Jahre 794 wieder erneuert *, und auch den Sachsen, nachdem er sie besieget hat, zu befolgen geboten * *.

* Decimas, & nonas, sive census omnes generaliter donent, qui debitores sunt ex beneficiis & rebus ecclesiarum secundum priorem capitularem Domini Regis. Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat (*in capit. Francofurtensi de anno* 794.)

* * Die Strenge, mit der unter Karl dem Grossen im Sachsen die Zehnten eingebracht wurden, machte dieser damal noch größtentheils heidnischer Nation die christliche Religion sehr verhaßt, wie Alkuin der Lehrmeister Karls des Grossen mit diesen Worten bezeuget: Si tanta instantia leve Christi jugum, & onus ejus leve duriſſimo Saxonum populo prædicaretur, quanta decimarum neceſſitas exigitur, forte baptismatis sacramenta non abhorrerent. Sint tandem aliquando doctores fidei apostolicis eruditi exemplis. Sint prædicatores, non prædatores (*Alcuini Ep.* 104. *operum pag.* 1647.)

187.

Die geistlichen Zehnten sind nicht vom Naturrechte, oder von der Offenbarung geboten.

Obschon es aus dem natürlichen Vernunftlichte sowohl, als auch aus der Lehre des Apostel Paulus für eine unzweifelhafte Wahrheit erkennet werden muß, daß die Gläubigen ihre Seelsorger standmässig zu unterhalten verpflichtet seyen (§. 15.), so kann doch kein göttliches Gebot dargethan werden, welches die Verbindlichkeit auflegte, den Zehnten, oder einen andern bestimmten Theil der Erzeugnisse zu diesem Endzwecke zu geben; oder aus welchem Grunde könnte es wohl erwiesen werden, daß nur der zehente Theil, und kein andrer zur standesmässigen Unterhaltung nothwendig sey, oder hinreiche *?

* Obgleich in dem mosaischen Gesetze die Zehnten geboten waren (§. 185.), so hat doch dieses Gebot, so wie die übrigen richterlichen, und Gepränge gebote, nach dem kundgemachten Evangelium seine Gesetzeskraft verloren. Hätte aber Christus in dem neuen Gesetze die geistlichen Zehnten geboten, so wäre der Gebrauch derselben nicht bis in das vierte Jahrhundert unbekannt geblieben.

188.

Die Kirche ist nicht berechtigt, die Entrichtung der Zehnten zu gebieten.

Obschon die Kirche berechtiget ist, vom Staate die Unterhaltung der Religionsdiener zu fordern (§. 15.), so ist doch diese Schuld des Staates eine unbestimmte Schuld, welche nicht die Kirche, sondern der Landesfürst zu bestimmen hat,

hat, indem die Gläubigen durch jede Art, durch welche die standesmässige Versorgung der Religionsdiener geschehen kann, ihre Pflicht erfüllen.

189.

Die Verbindlichkeit den Seelsorgern Zehnten zu entrichten, hat ihren zureichenden Grund in den Gesetzen der Landesfürsten. Diese Verbindlichkeit hat ihren zureichenden Grund weder in den göttlichen Geboten (§. 187.), noch in den Kirchengesetzen (§. 188.), es bleibt mithin nichts übrig, als der Wille der Landesfürsten, die aus mehrern möglichen Versorgungsanstalten die Entrichtung der Zehnten gutgeheißen haben *.

* Weil der Landesfürst die Versorgungsart der Seelsorger zu bestimmen berechtiget ist, so kann er, wenn es der Nutzen des Staats fordert, die Zehnten umändern, und eine andre Quelle der standesmässigen Unterhaltung anweisen. Herr von Sonnenfels hat im 93. §. der Grundsätze der Polizey mit guten Gründen angemerket, daß reine Geldeinkünfte die schicklichsten wären. Denn (sagt er) entweder bestehen die Einkünfte der Pfarrer in angewiesenen Grundstücken, in Zehnten, in Abgaben der Unterthanen, oder im Gelde. Die Sorge einer Wirthschaft zerstreuet sie zu sehr, und raubet ihnen eine Zeit, die dem Unterrichte ihrer Pflegebefohlenen, und dem Lesen gewidmet seyn solle. Die Abgaben der Unterthanen, wenn sie mit Strenge eingefordert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhaßt: man beschuldigt ihn einer unchristlichen Härte, und alle Lehren der Liebe

sind in seinem Munde kraftlos. Ist er aber nachsehend, so läuft er Gefahr, seiner Einkünfte verlustig zu seyn.

Die Entscheidung der Zehntstreitigkeiten steht dem weltlichen Gerichte zu. Die Zehnten haben ihren zureichenden Grund in den Gesetzen der Landesfürsten (§. 189.). Da nun jeder Gesetzgeber berechtiget ist, die vorkommenden Fälle mit seinen Gesetzen zu vergleichen, und auf dieselben anzuwenden, so steht es den Landesfürsten zu, durch ihre untergeordnete Gerichte alle Zehntstreitigkeiten zu entscheiden *.

* Wenn sie also an einigen Orten dem geistlichen Gerichte unterstehen, so entscheidet sie der geistliche Richter nicht in seinem Namen, sondern als ein abgeordneter Richter im Namen des Landesfürsten.

Da einige Zehnten weltliche, andre geistliche sind (§. 180.), so müssen die letztern jenen Pfründnern gegeben werden, welchen sie zu ihrer Unterhaltung bestimmet wurden. Damals als die Bischöfe noch die Verwaltung aller kirchlichen Sachen über sich hatten, waren auch die Zehnten ihnen zu entrichten, davon sie jedem Seelsorger einen zu seinen Verdiensten und Arbeiten ebenmässigen Theil gaben. Nachdem aber die heutige Art der Pfründen errichtet wurde (§. 20.), ist jedem Pfründner, wie in Rücksicht der übrigen Einkünfte, also auch in Rücksicht der Zehnten ein gewisser und bestimmter Theil ausgemessen worden.

192.

Nach den gemeinen Rechten gehören die Zehnten eines Pfarrbezirkes dem Pfarrer. Nachdem die Art der heutigen Pfründen, durch die jedem Pfründner sein bestimmtes Einkommen ausgewiesen wurde, eingeführet worden ist, so fieng für die Pfarrherren die rechtliche Vermuthung zu stehen an, daß dieselben berechtiget seyen, alle Zehnten ihres Kirchsprengels zu genießen, und diese Vermuthung steht für den Pfarrer so lang, bis jener, der ihm das Zehntrecht streitig macht, seinen Forderungsgrund nicht klar erwiesen hat. Diese Regel lehrt uns sowohl die Absicht, wegen welcher von den Gemeinden die Zehnten gegeben werden, als auch die alten Kanones und häufige päpstliche Rescripte, die die Landesfürsten gutgeheissen haben *.

* Man zweifelte einst: ob die Zehnten jenem Pfarrer zu entrichten seyen, von dem man die Sakramente empfängt, oder aber jenem, in dessen Kirchspiele das zehntbare Grundstück liegt? Denn es kann sich ereignen, daß jemand seinen Wohnsitz in der Pfarre A habe, wo er die Sakramente empfängt, in dem Bezirke der Pfarre B aber ein Grundstück besitze. Diesen Zweifel hat der Glossenschreiber (Cap. 18. de Decim.) also aufgelöset, daß die persönlichen Zehnten (§. 181.) in jenen Orten, in denen sie üblich sind, jenem Pfarrer zu geben seyen, von dem man die Sakramente empfängt; die auf der Sache haftenden Zehnten aber habe jener Pfarrer abzufordern, in dessen Kirchspiele das Grundstück liegt, welche Entscheidung allgemein angenommen, und durch ein altes Herkommen bestättiget worden ist.

193.

Auch von den Neubrüchen im engsten Verstande (§. 183.) sind nach den gemeinen Rechten die Zehnten jenem Pfarrer, in dessen Kirchspiele sie gemachet werden, zu geben, wenn gleich ein andrer die alten Zehnten abzunehmen berechtiget ist, es sey dann, daß der gewöhnliche Zehntherr die Rechtsbeständigkeit seines Anspruches auch auf die Zehnten der Neubrüche erweisen könne *.

* Cap. 29. tit. de decim. cap. 2. §. fin. tit. eod. cap. 30. h. t. Der Unterschied zwischen den Neubrüchen und Aufbrüchen, wie auch wann die Zehnten von beyden zu geben seyen? wird in den österreichischen Rechten also bestimmet: Die Neubrüche und Neugereithe werden genennet diejenigen Gründe, welche zuvor weder Furch, noch Strang, noch Kräfte gesehen, auch nie was angebauet worden. Die Aufbrüche aber jene Gründe, welche vorher zwar angebauet gewesen, aber kurz oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden sind. Was nun die ersten, nämlich die Neubrüche betrift, sollen dieselbe den geist- oder weltlichen Zehentherren, welche auf diesem Grunde die Zehentgerechtigkeit haben, wenn solche zu Acker gebauet worden, die ersten fünf Jahre, da sie aber zu Weingärten ausgesetzet würden, die ersten acht Jahre keinen Zehent, sondern erst nach Verfließung derer denselben zu reichen schuldig seyn. Die andern, als nämlich die Aufbrüche, wenn sie über zehen Jahre öde gelegen, sollen die Aecker drey, die Weingärten sechs Freyjahre haben. Da aber auf

einem

einem ganz freyen ein Neugereith gemacht würde, ist man davon keinen Zehent zu geben schuldig (*in corp. jur. eccles. austriac.* unter der Aufschrift Zehent).

194.

Ob aber gleich nach den gemeinen Rechten die Gemeinde ihrem ordentlichen Hirten die Zehent entrichten solle (§. 192.), so können doch dieses Zehentrecht auch andere sowohl weltliche als geistliche Gemeinden, oder Privatpersonen durch verschiedene Arten erhalten. Dergleichen Arten sind nebst den Privilegien und Verjährungen alle Verträge, die das Eigenthum von einem auf den andern übertragen.

195.

Weltliche Personen sind des Zehentrechtes (Juris decimandi) ohne einem päpstlichen Privilegium fähig. Das Zehentrecht für sich selbst betrachtet ist ein bloß weltliches Recht, mit welchem zwar ein geistliches verknüpfet ist, wenn man es geistlicher Verrichtungen wegen erlanget, aber darum noch keinen zureichenden Grund der Nothwendigkeit eines päpstlichen Privilegiums in sich enthält, wenn es auf weltliche Personen übertragen werden solle. Denn obgleich ein Geistlicher die Zehnten der geistlichen Dienste wegen genießet, aus welchem Grunde die Weltlichen weder für sich selbst des Zehntrechtes fähig sind, noch auch durch ein päpstliches Privilegium dazu fähig gemacht werden können, so steht doch kein Hinderniß entgegen, daß dieses Recht aus einem andern Grunde ohne ein päpstliches Privilegium nicht auf sie übertragen werden könnte, fast eben auf diese

Art,

Art, wie ein Geistlicher, um seine Schulden zu tilgen, den Gläubigen ohne ein päpstliches Privilegium seine Meßstipendien überlassen kann, wenn gleich diese Gläubiger Layen wären, und aus dem Grunde nicht berechtiget seyn könnten, Meßstipendien einzunehmen, aus dem die Priester dazu berechtiget sind. Denn in der Wesenheit des Grundeigenthums (dominium directum) ist es nicht enthalten, daß jener des Eigenthums einer Sache unfähig sey, wenn er sie nicht aus dem nämlichen Grunde oder Rechtsscheine besitzen kann, aus dem sie der ursprüngliche Eigenthümer besessen hat, widrigenfalls könnte jener auch nicht Erb mittels des Testaments seyn, der es mittels der Erbfolge ausser Testament nicht seyn kann *.

* Die Ursache, wegen welcher einige die päpstliche Erlaubniß zur giltigen Uebertragung des Zehntrechtes auf die Weltlichen für nöthig erachten, ist die Absönderung des geistlichen Titels von den Zehnten, weil sie ein Weltlicher aus keinem geistlichen Titel beheben kann; aber hätte diese Ursache einen Grund, müßte sie nicht eben auch in jenem Grunde geltend seyn, wenn ein Geistlicher zur Tilgung seiner Schulden den weltlichen Gläubigern seine Meßstipendien oder Stolltaxen überläßt. Also nicht das päpstliche Privilegium, sondern die blosse rechtmäßige Uebertragung des Zehnteigenthumes auf einen Weltlichen für sich selbst bewirket die Absönderung des geistlichen Titels.

Die Weltlichen sind fähig, das Zehntrecht mittels der Verjährung von undenklichen Zeiten

ten zu überkommen. Obschon nach den päpstlichen Rechten die Weltlichen durch die gewöhnliche und ordentliche Verjährung das Zehntrecht nicht überkommen können *, so kann doch dieses auf die Verjährung von undenklichen Zeiten (præscriptio immemorialis) nicht ausgedehnet werden, weil diese auch in jenen Umständen, in welchen sonst nach den Rechten die Verjährung nicht Statt hat, rechtsbeständig ist **.

* Laici decimas detinere non possunt, & sic nulla valent eas ratione præscribere (*Can.* 1. *XVI. q.* 7. *cap.* 7. *in fin. de præscript.*).

** Ubi tamen est ei jus commune contrarium, vel habetur præsumtio contra ipsum, bona fides non sufficit, sed est necessarius titulus, qui possessori causam tribuat præscribendi, *nisi tanti temporis allegetur præscriptio, cujus contrarii memoria non extat.* (Bonif. VIII. c. 1. de præscript. in 6.) Zudem sind alle, die den Weltlichen die Fähigkeit, das Zehntrecht durch die Verjährung an sich zu bringen, absprechen, einstimmig, daß sie es durch ein päpstliches Privilegium erhalten können; nun aber ist die Verjährung von undenklichen Zeiten ein hinlänglicher Vermuthungsgrund eines einst vom Papste erhaltenen Privilegiums.

197.

Jener, zu dessen Tw Seinem das Zehntrecht gehört, wird der Zehntherr (Decimator), und der den Zehent geben muß, der Zehnthold (Decimarius) genennet.

198.

Alle, die der Leitung eines Pfarrers oder Seelsorgers unterstehen, oder ein Zehntfeldstück besitzen, sind Zehntholden, dieß ist: erstere sind vermög ihrer Person, wo nämlich die persönlichen Zehenten üblich sind (Cap. 23. 24. de decim.), und die zweyten vermög ihres Feldstückes zur Entrichtung der Zehnten verbunden *.

* Cap. 4. 23. 24. tit. de decim. Daher auch die Unglaubigen, wenn sie ein zehentmäßiges Grundstück besitzen, nicht zwar wegen ihrer Person, sondern wegen des Eigenthumes eines solchen Feldstückes den Zehent entrichten müssen (cap. 16. de decim.).

199.

Ob aber gleich die Zehntholden entweder ihren ordentlichen (§. 192.), oder ausserordentlichen Zehntherrn (§. 194.) den Zehent zu entrichten verbunden sind (§. 198.), so können sie sich doch von dieser Pflicht durch ein Privilegium *, durch die Verjährung, oder durch einen Vergleich erledigen. Daher sind die Arten, das Zehntrecht zu erhalten, und sich von der Zehntentrichtungspflicht zu befreyen, fast einerley (§. 194.).

* Ein solches Privilegium, oder einen Erlaß von der Zehntentrichtungspflicht haben einige Mönchsorden erhalten. Nach den gemeinen Rechten wären zwar die Mönche verbunden, von ihren Grundstücken Zehnten zu geben (cap. 2. §. 10. tit. de decim.) Ceterum

rum religioſi tam exempti, quam non exemti de terris & poſſeſſionibus adquiſitis hactenus, & ammodo adquirendis decimas integre ſolvant illis eccleſiis, quibus eædem poſſeſſiones & terræ prius fuerant decimales, niſi ſuper hoc ſpeciali jure, vel privilegio ſunt muniti. Die Urſache deſſen, wie ſelbſt der Dekretaliſt Reifenſtuel bekennet, iſt, weil der Beweggrund, aus dem die weltlichen Zehnten zu geben verpflichtet ſind, auch bey den Mönchen Statt findet, indem ſie nach den gemeinen Rechten eben ſo, wie die Weltlichen, dem Pfarrer unterſtehen, und auch einſt, da ſie alle Layen waren, in der Pfarrkirche die Sakramente empfangen, und den übrigen gottesdienſtlichen Handlungen beywohnen mußten. Aus eben dieſem Grunde ſagte **Hieronymus**: Alia eſt cauſa monachorum, alia clericorum. Clerici paſcunt oves, ego paſcor: illi de altari vivunt, mihi quaſi infructuoſæ arbori ſecuris ponitur ad radicem, ſi munus ad altare non defero (beym Gratian *Cauſ.* 10. *q.* 1. *can.* 6.). Daher haben ſie auch wie andere Zehntholden ihre Zehnten bis auf die Zeiten des Papſtes Paſcal II., dieß iſt: bis in das zwölfte Jahrhundert entrichtet. Eben dieſer Papſt aber war der erſte, der ihnen hierinn ein Privilegium ertheilte: Ceterum a monachis (ſind die Worte Paſcals beym Gratian *cauſ.* 16. *q.* 1. *can.* 47.) ſeu clericis communiter viventibus nulla ratio ſinit, ut milites, aut epiſcopi, aut perſonæ quælibet decimas de laboribus: ſeu nutrimentis ſuis propriis extorquere debeant. Dieſe auf alle Orden ausgedehnte Befreyung hat Hadrian IV. auf die einzigen Ciſterzienſer, Tempelherren,

herren, und auf den Johanniterorden eingeschränket; die übrigen hingegen waren nur von den Neubrüchen, die sie selbst bearbeitet haben, von der Weide ihres Viehes und ihren Gärten zehntfrey. Als nachgehends der heilige Bernhard Abt zu Clairevaux zur Beylegung der Spaltung zwischen dem Anaklet und Innozenz II. sehr viel beytrug, und sich also dadurch um den römischen Stuhl sehr verdient machte, hat Innozenz II. zur Belohnung (wie Mabillon sagt) den Cisterziensern eigenmächtig die Befreyung von den Zehnten, ohne jene, die das Zehntrecht hatten, um ihre Einwilligung zu befragen, ertheilet, jedoch hat nachher wieder der Kirchenrath im Lateran diese Begünstigung in so weit beschränket, daß sie von allen zehntmäßigen Feldstücken, welche sie von der Zeit an, als gemeldter Kirchenrath gehalten wurde, an sich bringen würden, den Zehent zu geben verbunden seyn sollen. Neben den Begünstigungen, die in dem Corpus des päpstlichen Rechtes zu finden sind, geben einige Orden vor, besondere Zehntfreyheiten erhalten zu haben; allein solche Privilegien können nicht für rechtmäßig angesehen werden, es sey dann, daß man zwey Stücke vollständig erweisen könne; denn erstlich ist die Verleihung einer Begünstigung eine Thathandlung (factum), Thathandlungen aber werden nicht vermuthet, oder zum voraus als wirklich vorhanden angenommen, sondern müssen erwiesen werden. Zweytens muß gezeiget werden, daß dergleichen Privilegien durch die landesfürstliche Bewilligung, oder durch das Plazetum Gesetzeskraft erhalten haben. Merkwürdig ist

der

der Ausspruch des Peter von Blois, Erzbischofes zu Kantelberg, den er unter dem Namen Richard von dergleichen verdächtigen Privilegien machte, eine Stelle, die ganz niedergeschrieben zu werden verdient: Quæ est injuriosa vestra immunitas, ut exempti sitis a decimarum solutione, quibus obnoxiæ terræ erant, antequam vestræ essent? Si in vestram possessionem terræ devolutæ sunt, quare in hoc periclitatur alienum jus? nam ad vos terræ juxta communem æquitatem cum suo onere transierunt - - -. Si Dominus Papa indulgentia speciali quandoque privilegiaverit vos, dum ordo vester in paupertate gaudebat, potuit *tolerari* ad tempus, licet in communem redundaret injuriam, quod causa necessitatis fuerat introductum, nunc autem, quando possessiones vestræ multiplicatæ sunt etiam in immensum, privilegia hæc potius ambitionis, quam religionis instrumenta creduntur. Quidquid indulgent privilegia ecclesiæ romanæ, vobis expedire non credo contra conscientiam vestram, quod alienum est, usurpare. Quid si a sede illa publicum emanasset edictum, quod ubicunque inveneritis clericos, aut alterius habitus monachos equitantes, vobis licere eos de suis evectionibus dejicere, & equos in usus proprios detinere? quid interest, equos rapiatis, an decimas?

200.

Damit die Zehntholden ihre Verbindlichkeit erfüllen, ist es nicht hinlänglich, schlechterdings, und nach ihrem Belieben den vorgeschriebenen Theil der

Erzeug-

Erzeugnisse dem Zehntherrn zu geben, sondern es muß die Zeit, der Ort und die Art ihn zu entrichten beobachtet werden. Was die Art betrift, so sind die natürlichen Erzeugnisse, nicht aber der Werth derselben im Gelde zu geben, es sey dann, der Zehntherr habe sie mit Einstimmung des Zehntholden zu Geld geschlagen, oder sie wären von undenklichen Zeiten her im Gelde entrichtet worden. Die Entrichtungsart des Getraidzehents hat noch dieses besonders, daß man ihn nach Verschiedenheit der Orte und Gebräuche bald in Garben, bald im Kerne entrichten muß, daher ist der Unterschied des Garben- und Sackzehentes entstanden. Um die Zeit der Entrichtung zu bestimmen, muß unter den Gattungen der Zehenten dieser Unterschied gemacht werden, daß man von dem sächlichen gleich nach der Erndte und Einbringung der Früchte, von dem persönlichen aber (§. 181.), wo sie üblich sind, nicht gleich nach dem erhaltenen Gewinnste, sondern erst nach Verlauf eines Jahres, wie bey andern Zinsen, den vorgeschriebenen Theil geben müsse. In Rücksicht des Ortes endlich ist bey den Garbenzehnten gebräuchlich, daß man das Getraid nach dem Schnitte auf dem Felde lassen, wo der Zehentherr immer den zehnten Garben zu nehmen also berechtiget ist, daß es ihm frey stehe zu bestimmen, von welcher Seite der Anfang zu zählen gemacht werden solle. Das Wichtigste aber, und was den Zehentholden immer eine ihrer vorzüglichsten Pflichten seyn muß, ist dieses: daß sie, ohne etwas zu verschweigen oder zu verbergen, ihre Zehnten ganz und getreulich mit aller Bereitwilligkeit darreichen sollen *.

* Es ist nicht zu dulden, daß einige durch verschiedene Schleichwege den Kirchen ihre rechtmäßigen Zehnten zu entziehen trachten, oder, wenn

wenn sie den Kirchen gegeben werden, dieselben in ihren Besitz nehmen — — —, daher befiehlt der heil. Kirchenrath allen, wessen Standes und Würde sie auch sind, daß sie solche dem rechtmäßigen Zehntherrn ganz und ohne Vorenthaltung darreichen sollen (Trident. Kirchenrath in der 25ten Sitz. 12. Kap. der Reformationsdekrete).

201.

Setzen wir aber, daß die Zehntholden die ihnen obliegende Zehntentrichtungspflicht abstreiten wollten, oder im Gegentheil, daß wegen der Zehntgerechtigkeit selbst (jus decimandi) ein Streit entstünde, alsdann hat in beyden Fällen die gerichtliche Klage und der Rechtszwang Statt. Und zwar im ersten Falle, wenn die Zehntholden die schuldigen Zehnten nicht ausantworten wollen, ist entweder der Theil des Zehntherrn von dem übrigen Haufen schon abgesöndert oder nicht. Ist das erste, so hat der Zehntherr dessen Eigenthum schon erhalten, weil den Mangel der wirklichen Uebergabe die Rechte ersetzen (Can. 3. Dist. 16. q. 1.), und folglich kann er seinen Theil sich zueignen (vindicare). Wäre aber sein Theil noch nicht abgesondert, so kann er Klage auf die Person führen, die aus dem Rechte zu einer Sache entsteht (actio ex condictione nata ex jure *ad rem*). Im zweyten Falle hingegen, wenn nämlich von dem Zehntrechte selbst der Streit ist, ist die in den bürgerlichen Rechten * in Dienstbarkeitssachen gewöhnliche Klage über angemaßte Dienstbarkeit (actio negatoria), oder die Klage wegen Verhinderung an gebrauchha-

bender

bender Dienstbarkeit (actio confessoria) nach Gestalt der Sache zu führen.

* Daß die Zehntstreitigkeiten nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu entscheiden seyen, ist aus dem einzigen Grunde gewiß, weil sie ihre Beybehaltung und Gesetzmäßigkeit durch den Willen und die Begnehmigung der Landesfürsten erhalten haben (§. 189.), und also dem weltlichen Gerichte unterstehen (§. 190.), ohne darauf zu sehen: ob das geistliche Recht in diesem Stücke eine besondere Art, solche Rechtshändel zu führen, bestimmet habe, oder nicht?

202.

Die widerspenstigen Zehntholden können durch den Zwang des weltlichen Gerichtes zu ihrer Pflicht angehalten werden (§. 201.); da es nun mit den Kirchenstrafen so lang zurückzuhalten ist, so lang andere Mittel vorhanden sind, besonders, wenn es bloß bürgerliche Rechtshändel, worunter die Zehntstreitigkeiten gehören (§. 190.), betrift, so können Kirchenstrafen entweder gar nicht, oder höchstens in sehr seltenen Fälleu den Uebertretern der Zehntentrichtungspflicht angemessen seyn *.

* Der tridentinische Kirchenrath hat zwar in der 25ten Sitz. im 12. Kap. der Reformationsdekrete verordnet, daß alle, wessen Standes und Würde sie auch seyn mögen, die Zehnten den Dom- und anderen Kirchen, oder auch jenen Personen, die sie abzunehmen berechtiget sind, entrichten sollen: widrigenfalls aber wären sie mit dem Kirchenbanne zu belegen, und

vor

vor dem geleisteten Ersatze nicht loszusprechen. Allein in der nämlichen Sitzung im 3. Kap. befahl das Konzilium auch, daß in bürgerlichen Streitigkeiten (dergleichen auch die Zehnten sind) die Kirchenstrafen nicht Statt haben sollen, solang die persönliche oder sächliche Vollstreckung und Schlichtung der Rechtssache durch andere Mittel geschehen kann; daraus dann gefolgert wird, daß mit der Willensmeinung des Kirchenrathes die Verknüpfung der Kirchenstrafen mit der Uebertretung der Zehntentrichtungspflicht in sehr seltenen Fällen übereinstimme, besonders da ohne die landeshoheitliche Genehmhaltung Niemand mit dem Banne zu bestrafen ist (öffentl. Kirchenr. 1. Abtheil.).

203.

Mit den Zehnten haben eine Aehnlichkeit die Erstlinge (Primitiæ), oder die ersten Früchte des Landes, die in dem alten Gesetze in das Haus des Herrn zu bringen geboten war (im 2. Buche Moses 23. Kap. 19. V.) Wie viel von denselben geopfert werden müsse, wurde in dem mosaischen Gesetze nicht bestimmt, es scheint also anfangs eines jeden Willkuhr überlassen gewesen zu seyn. Nachgehends aber (wie Hieronymus dafür hält) hat die Gewohnheit, und das Ansehen der Lehrer des jüdischen Volkes den 40ten Theil zu dem größten, und den 60ten zu dem kleinsten gemacht. Nach dem Beyspiele des alten Gesetzes wurde auch in der christlichen Kirche der Gebrauch der Erstlinge eingeführet, welche nach den gemeinen Rechten dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezierke sie erzeuget werden, zu geben wären; allein sind durch eine lang

herge-

hergebrachte Gewohnheit auſſer Uebung gekommen. Gewöhnlicher ſind noch in unſern Zeiten die freywilligen Opfer (oblationes), welche die Gläubigen auf den Altar, oder auf ein anderes Ort der Kirche hinlegen.

Viertes Hauptſtück.

Von der Veräuſſerung kirchlicher Sachen.

204.

Kirchliche Sachen, die erworben werden, können auch wieder veräuſſert werden, daher iſt es der Ordnung gemäß, daß nach den Erwerbungsarten kirchlicher Sachen von der Veräuſſerung derſelben gehandelt werde *.

* Wenn von der Veräuſſerung kirchlicher Sachen die Rede iſt, ſo verſteht man durch die Kirche alle jene frommen Orte, über die den Biſchöfen die Aufſicht zuſteht (Nov. 7. princ. Cap. 1. 2. L. 19. de S. S. eccles.).

205.

Was zu dem Tw der Kirche gehöret, iſt eine kirchliche Sache (§. 96.), folglich iſt jenes, dadurch das zu dem Tw der Kirche Gehörige in das Tó Seine eines andern übertragen wird, die Veräuſſerung (alienatio) kirchlicher Sachen *.

* Weil

* Weil zu dem Tz Unsern das Grundeigenthum, oder der Fruchtgenuß einer Sache, wie auch verschiedene Gerechtsame gehören können, so geschieht immer eine Veräusserung, wenn eines von diesen Dingen entweder durch Handlungen bey Lebzeiten, oder durch letztwillige Anordnungen in das Tó Seine eines andern übertragen wird.

206.

So lang der Klerus, und die Armen von dem freywilligen Opfer der Gläubigen unterhalten wurden, und die Verwaltung desselben den Bischöfen zustand (§. 18. 19.), war ihnen die Veräusserung der Kirchengüter nicht untersaget, als aber nach erloschener Verfolgung die Kirche auch unbewegliche Güter zu besitzen anfieng, wurde zugleich die Verwaltungsart derselben abgeändert, und den Bischöfen die Veräusserung nur unter gewissen Bedingnissen gestattet.

207.

Die Zeit, in welche der Anfang dieser Aenderung zu setzen sey, kann nich genau bestimmet werden. So viel ist indessen gewiß, daß schon im vierten Jahrhunderte in einigen Orten Gesetze in Betref der Veräusserung kirchlicher Sachen erschienen sind. Der zuverläßigste, und bekannteste Kanon in diesem Punkte ist jener, welchen Gratian (obschon verstümmelt) aus dem Briefe des Papstes Leo anführt *.

* Wir verordnen ohne alle Ausnahme, daß kein Bischof von den Kirchengütern etwas vertau-

schen, verschenken, oder verkaufen solle, es sey dann, daß der Kirche daraus ein Nutzen zuwachse, und auch in diesem Falle soll eine dergleichen Veräusserung ohne die Berathschlagung und Einwilligung des ganzen Klerus nicht vorgenommen werden. Ein Bischof soll die Kirchengüter nicht als seine eigene, sondern als seiner Obsorge anvertraute Sachen ansehen, denn ein Verkauf, oder Tausch der Kirchengüter soll ungiltig und nichtig seyn, wenn ihn der Bischof ohne Einwilligung, und Unterschrift des Klerus gemacht hat (Gratian Can. 25. caus. 12. q. 2.).

208.

Auch die Landesfürsten haben durch ihre Gesetze die Veräusserung der Kirchengüter untersaget, indem alles, was die Kirche besitzt, ihr entweder von ihnen selbst, oder von ihren Unterthanen gegeben wurde*. Der Kaiser Leo scheint der erste gewesen zu seyn, welcher sein Augenmerk auf diesen Gegenstand richtete, indem er der Kirche zu Konstantinopel ihre Güter zu veräussern verbot (L. 14. C. de S. S. eccles.). Nach ihm hat Kaiser Anastasius dieses Gesetz auf das ganze konstantinopolitanische Patriarchat (L. 17. C. de S. S. eccles.), und endlich Justinian auf alle Kirchen ausgedehnet (Nov. 17. & 120.).

* Die Landesfürsten überschreiten keineswegs die Gränzen ihrer Gewalt, wenn sie der Geistlichkeit die Veräusserung der Kirchengüter untersagen; denn der Endzweck aller der Kiche gehörigen Güter ist die Unterhaltung

haltung der Religionsdiener, und die Bestreitung des zum äussern Gottesdienste nöthigen Aufwandes (§. 97.). Damit nun dieser Endzweck erreichet werde, müssen Gesetze vorhanden seyn, welche jenen, die die Verwaltung der Kirchengüter haben, untersagen, selbe zu einem andern Zweck zu verwenden. Solche Gesetze zu geben ist jener berechtiget, der verpflichtet ist, aufzusehen, daß die Kirchengüter nach ihrer Bestimmung verwendet werden, diese Pflicht aber haben die Landesfürsten, weil sie als die obersten Schutzherrn der Kirche für die standesmässige Unterhaltung der Altarsdiener (§. 16.) und für den zum äussern Gottesdienst nöthigen Aufwand sorgen müssen.

209.

Es können sich Umstände ereignen, in denen die Veräusserung der Kirchengüter nicht verboten ist. Der Endzweck, der die Veräusserung der Kirchengüter untersagenden Gesetze ist die Versorgung der Altarsdiener, und die Bestreitung des zum äussern Gottesdienste nöthigen Aufwandes (§. 208.*); weil aber unter jenen Umständen, unter welchen der Endzweck des Gesetzes nicht vorhanden ist, das Gesetz zu seyn aufhört, so erstreckt sich der Verbot kirchliche Sachen zu veräussern um so weniger auf alle Umstände, da die Gesetze selbst Ursachen, und Bedingnisse bestimmen, unter denen die Veräusserung giltig, und erlaubt ist *.

* Daher ist es den Kirchenvorstehern erlaubt, sowohl fahrende Güter der Kirche, die von keinem Werthe sind, als auch liegende, die nicht beträchtlich sind, zu

veräussern, weil in dergleichen Fällen der Endzweck des Gesetzes nicht hindangesetzet wird: denn wenn auch unbedeutende Kleinigkeiten veräussert werden, so ist noch keine Gefahr, daß den Altarsdienern ihr Lebensunterhalt, oder den Gotteshäusern die nöthigen Geräthschaften mangeln möchten.

210.

Die Verpfändung alles Haab und Gutes überhaupt ist unter den Veräusserungsarten nicht mitbegriffen. Die Absicht der Gesetze, welche die Veräusserung der Kirchengüter untersagen, ist die Versorgung der Religionsdiener, und Anschaffung der Kirchengeräthe (§. 208.*). Wenn eine Schuld aus gegründeten Ursachen gemacht wird, so wird durch die beygesetzte Verpfändung aller Güter überhaupt (hypotheca generalis) dieser Absicht nicht entgegen gehandelt, indem die Kirche das aufgenommene Darlehn zurückzuzahlen ohnehin verbunden ist*.

* Es soll den Vorstehern der Kirche erlaubet seyn, die Kirchengüter überhaupt zu verpfänden, nicht aber ihre Gläubiger auf ein besonders Pfand insonderheit anzuweisen (Nov. 7. Cap. 6. §. 1.).

211.

Unter die rechtmässigen Ursachen der Veräusserung kirchlicher Sachen gehöret die Ausübung der Liebeswerke gegen bedrängte Personen. Denn der Kaiser Justinian giebt seinem Verbote die heiligen Gefässe zu veräussern diese Beschrän-

schränkung, daß darunter die Erlösung der Gefangenen nicht begriffen sey, weil es nicht unanständig ist, die Seele des Menschen jedem Gefässe vorzuziehen. Der Erlösung der Gefangenen hat der heil. Ambros auch die Ernährung der Armen, und die Begräbniß der Christen hinzugesetzet *; diese und dergleichen Liebeswerke sind also ein hinlänglicher Beweggrund zur Giltigkeit der Veräusserung der kirchlichen Sachen.

* Die Stelle des heiligen Ambros ist so schön, daß sie ganz verdient niedergeschrieben zu werden: die Kirche hat Gold (sagt er in seinem 2ten Buche von den Pflichten im 28. Hauptst.) nicht daß sie es aufbehalte, sondern daß sie es auslege, und in den Nothfällen zu Hilfe komme — — —; denn es kann Niemand sagen: warum wird der Arme unterhalten? Niemand kann klagen, daß die Gefangenen erlöset werden. Niemand kann ungehalten seyn, wenn ein Gotteshaus erbauet wird. Niemand kann es übel nehmen, wenn die Grabstätte der Christen erweitert werden — —. Zur Ursache dessen giebt er diese an: Weil es besser ist, die lebendigen Gefässe, als die Gefässe von Metall zu erhalten (beym Gratian can. 70. caus. 12. q. 2.),

212.

Jene Veräusserung der Kirchengüter, durch welche der Kirche ein Nutzen zuwächst, ist unter den verbotenen Veräusserungsarten nicht mitbegriffen. Der Endzweck der Gesetze, welche

die

die Veräusserung kirchlicher Sachen untersagen, ist die Unterhaltung der Altarsdiener, und die Bestreitung der zum äussern Gottesdienste nöthigen Sachen (§. 208.), wo aber der Endzweck des Gesetzes aufhöret, muß auch das Gesetz aufhören. Da also bey Veräusserungen, aus welchen die Kirche einen Nutzen zieht, der Endzweck des Gebothes nicht vorhanden ist, so ist keine Ursache vorhanden, die sie unerlaubt machte, ja jene Sachen müssen auch veräussert werden, die, wenn man sie durch eine längere Zeit aufbehält, verderben, oder gar verwesen *.

* Wenn gesagt wird, ein der Kirche zuwachsender Nutzen sey eine rechtmäßige Ursache zur Veräusserung, so ist dieses nur von einem wahren, und nicht von einem Scheinnutzen zu verstehen. Daher sind jene einer irrigen Meinung, welche den Nutzen der Kirche nach dem Reichthume, Pracht und Menge der Gotteshäuser und des Klerus abmessen: Man kann diese Stelle des heiligen Bernhards nicht tief genug seinem Gedächtnisse einprägen: O Eitelkeit aller Eitelkeiten! aber nicht so Eitelkeit, als Unvernunft. Die Kirche strotzet vom Glanze an ihren Wänden, und die Armen schmachten; sie umwindet ihre Mauer mit Gold, und ihre Söhne läßt sie nackt. „Ich verbiethe es nicht „sagt der heilige Chrysostomus) prächtige Gotteshäuser zu bauen, aber ich halte dafür, es gezieme „sich, daß man vor allem andern dem Mitleiden Platz „einräume.“

213.

Es ist ein bekannter Rechtsspruch, daß die Noth kein Gesetz habe (L. 5. ff. de offic. proconf.). Wenn folglich ein unvermeidlicher Nothfall die Veräusserung kirchlicher Sachen fordert *, so muß sie erlaubt und giltig seyn. Daher sind drey rechtmäßige Ursachen der Veräusserung, nämlich die Ausübung mitleidiger und frommer Werke (§. 211.), ein wahrer Nutzen der Kirche (§. 212. *), und ein unvermeidlicher Nothfall.

* Ein Beyspiel eines Nothfalles wäre ein grosser Schuldenlast, daß die beweglichen Kirchengüter zu dessen Tilgung nicht hinreichten.

214.

Das Erkenntniß: ob im gegebenen Falle eine aus den dreyen hinlänglichen Veräusserungsursachen (§. 213.) vorhanden sey? überliessen die Rechte nicht jedem Vorsteher einer Kirche, sondern sie verordnen, daß es der Obrigkeit angezeigt werden solle, welche nach gehaltener förmlicher Unterhandlung und genauer Untersuchung der vorgegebenen Ursache (tractus solennis, & diligens causæ cognitio *cap.* 1. *tit. de reb. eccles. alien. vel non in* 6.) ehe ihre Einwilligung geben muß, bevor die Veräusserung bewerkstelliget werden darf *.

* Zur Veräusserung der Güter einer Pfarrkirche ist die Einwilligung des Bischofs hinlänglich, ist aber die

Frage

Frage von den Domkirchen, so ist so oft die Einwilligung des Domkapitels nothwendig, so oft es um die Veräusserung jener Güter zu thun ist, die nicht zu der sogenannten mensa episcopalis gehören. Wäre hingegen ein Stift, oder eine Kirche befreyet, und dem Papste unmittelbar unterworfen, so ist zur Veräusserung die Genehmhaltung desselben erforderlich. Papst Paul II. hat zwar verordnet, daß ohne die päpstliche Erlaubniß jede Veräusserung der Kirchengüter ungiltig seyn solle; allein diese Verordnung hat nur dort Gesetzeskraft, wo sie weder den Grundgesetzen eines Reiches, noch den Provinzialrechten widerspricht, und das landesfürstliche Plazetum erhalten hat (§. 27. Einleit.).

215.

Zur giltigen Veräusserung der Kirchengüter ist auch die landesfürstliche Einwilligung nöthig. Der Landesfürst ist verpflichtet für die standesmäßige Versorgung der Religionsdiener, und für den zum äussern Gottesdienste nöthigen Aufwand zu sorgen (§. 16.). Da nun das Recht und die Verbindlichkeit zu einem Endzwecke das Recht und die Verbindlichkeit zu den nöthigen Mitteln in sich enthält, so ist der Landesfürst folgeweise auch berechtiget aufzusehen, daß die Kirchengüter zu diesem Endzwecke verwendet werden; und dieses um so mehr, weil alle Güter der Kirche von ihm, oder von seinen Unterthanen herrühren (§. 208.*). Um aber zu wissen: ob die Einkünfte und Güter der Kirche zweckmäßig ver-

wendet werden, oder nicht? ist es unumgänglich nothwendig, die Veräusserungen derselben mit ihrem Endzwecke zu vergleichen. Wenn es sich nun veroffenbaret, daß eine unter gewissen Umständen zu machende Veräusserung dem Endzwecke, zu dem die Kirchengüter bestimmet sind, entgegen wäre, so ist der Landesfürst berechtiget, eine solche Veräusserung zu verbieten (§. 208.*), oder was eines heißt: seine Einwilligung zu derselben zu versagen. Wäre aber die landesfürstliche Einwilligung zur giltigen Veräusserung der Kirchengüter nicht nothwendig, so wäre der Landesfürst unter keinerley Umständen berechtiget, seine Einwilligung zu derselben zu versagen *.

* Da dieses Recht des Landesfürsten in dem hohen Eigenthumsrechte über alle Güter im Staate, und in der obersten Schutzleistung der Kirche, dieß ist: in den Majestätsrechten gegründet ist, so sind jene einer irrigen Meinung, welche vorgeben, daß ihm dasselbe kraft eines päpstlichen Privilegiums, oder als Stifter der Kirchengüter zustehe.

216.

Die Bedingnisse, welche die Rechte zur giltigen Veräusserung der Kirchengüter fordern, werden **Veräusserungsrechtsförmlichkeiten** (solennitates alienationis) genennet. Dergleichen Bedingnisse sind 1) eine aus den dreyen rechtmäßigen Ursachen (§. 213.); dann 2) die von der Obrigkeit vorläufig geschehene Untersuchung (§. 214.), und 3) die von derselben gegebene Einwilligung (§. 214* 215.). Mangelt eine von diesen Rechtsförmlichkeiten, so ist die Veräus-

serung

serung nicht nur unerlaubt, sondern, wenn sie geschehen seyn solle, so viel als nichtig.

217.

Zur Veräusserung nicht kostbarer fahrender, wie auch jener unbeweglichen Kirchengüter, die von keiner Beträchtlichkeit sind, werden keine Rechtsförmlichkeiten erfordert. Der Endzweck der Rechtsförmlichkeiten ist, damit die Kirchengüter zweckmäßig verwendet werden (§. 208 *), nun aber widerspricht der zweckmäßigen Verwendung die Veräusserung geringschätziger Güter nicht (§. 209 *), daher können dieselbe ohne alle Rechtsförmlichkeiten veräussert werden, weil das Gesetz dort aufhöret, wo dessen zureichender Grund nicht mehr vorhanden ist (can. 20. cauf. 12. q. 2.).

218.

Die Beobachtung der Rechtsförmlichkeiten bey den Veräusserungen kirchlicher Sachen ist eine Thathandlung (factum). Thathandlungen werden nicht vermuthet, sondern sie müssen erwiesen werden. So oft also ein Zweifel entsteht: ob eine geschehene Veräusserung giltig sey, oder nicht? so ist jener, der die Giltigkeit derselben bejahet, durch schriftliche Urkunden zu erweisen verbunden, daß keine Rechtsförmlichkeit unterblieben sey, es wäre dann, daß er die Verjährung (præscriptio) vorschützen könnte, welche den Abgang der Rechtsförmlichkeiten ersetzet *.

* Zur Verjährung unbeweglicher Kirchengüter werden 40 Jahre erfordert. Nach den österreichischen Rechten bestand einst keine Verjährung in diesem Punkte, sondern ein unrechtmäßig veräussertes Kirchengut mußte der Kirche ohne alle Ausnahme zurückgestellet werden. Nachgehends hat Kaiser Leopold in einer Verordnung vom Jahre 1704 die hundertjährige Verjährung gebilliget.

219.

Im Falle also, daß die Beobachtung der Rechtsförmlichkeiten unterblieben wäre, ist die Kirche berechtiget, die geschehene Veräusserung für ungiltig erklären zu lassen, und die Wiedereinsetzung in vorigen Stand (restitutio in integrum) zu fordern, weil sie die Vorrechte eines Minderjährigen genießt.

220.

Der Landesfürst ist berechtiget, die Kirchengüter zur Nothdurft, oder zum Nutzen des Staats zu veräussern, ohne den Papst oder den Klerus um die Einwilligung zu befragen. Im Zusammenstosse der Pflichten muß die Ausnahme so gemacht werden, daß die natürlichen Gesetze den positiven oder willkührlichen Gesetzen vorzuziehen seyen. Dieser Satz: Erhalte und rette den Staat in einem äussersten Nothfalle, ist in Betref der Landesfürsten ein Gesetz des Naturrechtes; dieser Satz hingegen: Verschaffe den nöthigen Aufwand zu den dem äussern Gottesdienste angemessenen Gepränge,

prängen, ist ein positives Gesetz, folglich können die Kirchengüter in einem Nothfalle zur Rettung des Staates von dem Landesfürsten um so mehr eigenmächtig verwendet werden, da er einerseits das hohe Eigenthumsrecht (dominium eminens) über alle Güter im Staate hat, andrerseits aber in den äussersten Nothfällen die Kirchengüter, so zu sagen, ihre Natur verlieren, und mit den übrigen Gütern, die sich im Staate befinden, gleich geachtet werden: fast auf eben diese Art, wie die Habschaften eines jeden einzelnen Bürgers in Rücksicht dessen, der in der äussersten Noth ist, die Beschaffenheit gemeinschaftlicher Güter an sich nehmen. Dieß ist das erste.

Weil Christus seine Kirche so eingerichtet hat, daß man in selber Gott vollkommen auf die von ihm bestimmte Art verehren könne, ohne daß es nöthig sey, je dadurch dem gemeinschaftlichen Beßten des Staates entgegen zu handeln (öffentl. Kirchenr. 3. Abtheil.) so fodert Gott keine so große Pracht des äussern Gottesdienstes, die dem Staate nachtheilig ist. Wenn also eine Kirche überflüßige Schätze und Kostbarkeiten besitzet, so kann sie der Landesfürst um so mehr zum Nutzen des Staats verwenden, weil solche überflüßige Kirchenschätze ohnehin nie zu den gottesdienstlichen Handlungen gebrauchet, sondern aus eitler Pracht bloß zur Schau ausgestellet werden. Und dieß ist das zweyte, das zu erweisen war *.

* Die meisten Kanonisten lehrten ehedessen, der Landesfürst sey verpflichtet, ehe die Unterthanen ganz zu entkräften, und auszusäugen, und dann erst die letzte Zuflucht zu den Kirchenschätzen zu nehmen, allein

wie

wie falsch diese Meynung sey, ist eben erwiesen worden. Vergeblich wendet man ein, daß die göttliche Schrift selbst sage: **was einmal geheiliget ist, das soll das Heilige der Heiligen dem Herrn seyn** (Levit. 27. Kap 28. V.), daraus die bekannte Rechtsregel hergeleitet wurde: **was einmal Gott gewidmet wurde, ist nicht mehr zum weltlichen Gebrauche zu verwenden**; denn diese Schriftstelle und die aus selber gezogene Rechtsregel sind nur in diesem Verstande zu nehmen, daß keine Sache ohne eine hinlängliche Ursache zum weltlichen Gebrauche verwendet werden solle, ein Nothfall aber, oder der Nutzen des Staats sind ein zureichender Grund solches zu thun. Noch ungründlicher ist die Meynung derjenigen, welche dafür halten, daß jene Flüche und Verwünschungen, mit welchen die Stifter dem Veräusserer ihrer frommen Stiftungen drohen, die Landesfürsten trefen würde, wenn sie dieselben im Nothfalle zum Nutzen des Staats verwenden; denn es ist dem Staate daran gelegen, daß kein Bürger seine Sachen übel verwende, oder mit selben eine Anordnung mache, die dem Staate schädlich ist, daher kann kein Unterthan eine ewige fromme Stiftung machen, als unter diesem Bedingnisse (welches, wenn es auch im Stiftbriefe nicht ausgedrücket ist, doch stillschweigend als beygesetzt angesehen wird), daß nemlich diese Stiftung so lang dauern solle, bis sie nicht anfängt, dem Staate nachtheilig zu seyn. Wenn nun der Landesfürst seine Majestätsrechte ausübt, wenn er erkläret, daß einige frommen Stiftungen dem Staate nachtheilig seyen, daß es weit nützlicher sey,

die überflüßigen Schätze der Kirche zu Staatsnoth: durften zu verwenden, so handelt er keineswegs gegen den Willen der Stifter (weil selber etwas Staats: widriges zu wollen nicht erlaubt ist, sondern er er: füllt vielmehr seine Pflicht, das Beste des Staates zu befördern. Gott also, der zugleich der Urheber des Staats, und der Kirche ist, wird einen Fürsten darum, weil er seine Pflicht thut, mit jenen schröck: baren Verwünschungen nicht strafen.

Anwendung des vierten Hauptstücks auf Deutschland.

221.

Nach dem gemeinen päpstlichen Rechte ist es vermög einer Verordnung des Papstes Paul II. (Cap. un. extravag. Com. tit. de reb. eccles. alien. vel non) nicht erlaubet, die Kirchengüter ohne die Einwilligung des Papstes zu veräussern (§. 214. *) Das päpstliche Recht ist im Deutschlande zwar angenommen worden (§. 24. Einleit.), aber nur in so weit, als es den Grundsätzen des deutschen Staats- und Lehnrechtes nicht widerspricht (§. 27. * Einleit). Die Verordnung des Papstes Paul II. aber in Betref der Veräusserungsart kirchlicher Güter widerspricht den Grundsätzen des deutschen Staats- und Lehnrechtes *, folglich hat sie im deutschen Reiche nie Gesetzeskraft durch die Annahme erhalten.

* Denn da die meisten Kirchengüter im Deutschlande Reichslehn sind, so hat nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechtes nicht der Papst, sondern der Kaiser das Recht die Veräusserungsart derselben zu bestimmen.

222.

Der Landesfürst ist berechtiget, ohne die Einwilligung des Papstes zu erwarten, die Kirchengüter zur Rettung.

Rettung, oder zum Nutzen des Staats zu sekularisiren (§. 220.); Kaiser Ferdinand III hat also keineswegs die Gränzen seiner Macht überschritten, da er ohne die päpstliche Einwilligung im westphälischen Frieden, um dem verwüstenden 30jährigen Kriege ein Ende zu machen, die Sekularisirung einiger Bistümer und Stifter zuließ. Eben dieses konnte auch Kaiser Karl V. im Religionsfrieden eigenmächtig thun *.

* Ein unvermeidlicher Nothfall ist eine hinreichende Ursache zur Veräusserung der Kirchengüter (§. 213.), ein solcher Nothfall ereignete sich aber unter den Kaisern Karl V., und Ferdinand III., indem sie sich gezwungen sahen, die Bistümer und Stifter, welche die Protestanten mit Gewalt in Besitz genommen hatten, ihnen zu überlassen, und sie folglich zu sekularisiren.

223.

Da die in dem Religions- und westphälischen Frieden geschehene Sekularisirung der Kirchengüter giltig war, so sind selbe aus dem Tw Seinem der Kirche in das Tó Seine eines andern übertragen worden. Wenn es sich nun ereignete, daß eines, oder mehrere dieser sekularisirten Güter einen katholischen Besitzer bekämen, so wäre selber keineswegs verbunden, sie der Kirche zum vormaligen Gebrauche zurückzustellen.

Des

Des
Privatkirchenrechtes

Dritte Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Von der Beschaffenheit und Verfassung der geistlichen Gerichte überhaupt.

224.

Die Kirche hat von ihrem Stifter die rechtsprechende Gewalt empfangen (öffentl. Kirchenr. 1te Abtheil.). Die rechtsprechende Gewalt kann nicht ohne Richter, und diese nicht ohne Gerichte bestehen, daher giebt es in der Kirche eine Gerichtsbarkeit *.

* Weil der Gerichtsstand (forum), überhaupt genommen, der Ort ist, wo die Gerichtsbarkeit ausgeübet wird, so ist der geistliche Gerichtsstand insonderheit der Ort, wo die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübet wird.

225.

Die Gegenstände, über welche die Kirche ihre Gerichtsbarkeit ausübet, haben entweder einen Zusammenhang mit ihrer wesentlichen Verfassung, und mit dem Endzwecke ihres Daseyns, oder nicht. Im ersten Falle übet sie ihre wesentliche, im zweyten eine ihr nur zufällige Gerichtsbarkeit aus.

226.

So oft die Kirche Streitigkeiten entscheidet, die in Rücksicht des Staates nicht Mitteldinge (adiaphora) sind, so übet sie eine ihr nicht wesentliche, sondern entweder eine angemaßte, oder durch die Einwilligung der Landesfürsten übernommene Gewalt aus, weil die weltliche Macht von der geistlichen unabhängend ist. In den ersten Jahrhunderten hat die Kirche keine Streitigkeiten zu ihrem Gerichte gezogen, als jene, die im strengen Verstande dem geistlichen Richter unterstehen, aber im zwölften Jahrhunderte, als man den innern Gerichtsstand (forum internum) von dem äussern (forum externum) zu unterscheiden anfieng, und die Gränzen zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt verwirret wurden, hat die Kirche ihre rechtsprechende Macht auf verschiedene Arten erweitert, und nebst der wesentlichen sich auch eine zufällige Gerichtsbarkeit zugeeignet.

227.

Der erste Vorwand selbe zu erweitern war der Vorwand einer Sünde, vermög dessen ein an sich selbst bloß bürgerlicher Rechtshandel, wenn die Gefahr in dessen Schlichtung eine Sünde zu begehen vorhanden war, von dem geistlichen Richter hätte sollen entschieden werden, und auf diesen Grund wurde die berüchtigte evangelische Anzeige (denuntiatio evangelica) gebauet, welche die Rechtsgelehrten einst als ein vorzügliches, und besonderes Mittel sich Recht zu verschaffen ansahen. Sie bestand aber darinn, daß der von dem weltlichen Richter nicht hinlänglich unterstützte Kläger den Beklagten nach einer zwofachen fruchtlos vorhergegangenen Ermahnung mit Zuziehung der Zeu-

gen bey dem geistlichen Richter aus dem Ende angeben konnte, damit er durch denselben mit Kirchenstrafen zur Busse, und folgeweise auch zum Ersatze des ungerechten Gutes angehalten würde. Die Rechtmäßigkeit der evangelischen Anzeige gründen ihre Verfechter auf den 31ten Can. de judiciis, wo Papst Innozenz III. die wegen einiger Lehen zwischen dem Philipp August König in Frankreich, und dem König in England entstandene Streitigkeit entschied, und sich auf das achtzehnte Kap. des Matth. berief, wo die bekannte Stelle steht: Wenn dein Bruder wider dich sündigt, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir, und ihm allein, — — — hört er dich nicht, so nimm noch einen, oder zween Zeugen zu dir, — — — und wenn er die nicht hört, so sage es der Kirche *. Wie also aus diesem Grunde die Päpste die Rechtssachen der Fürsten, so haben die Bischöfe die Streitigkeiten der Privatpersonen zu ihren Gerichten gezogen.

* Diese Schriftstelle wendet der Papst auf den gesagten Streit beyder Monorchen auf folgende Art an: Cum Rex Angliæ sit paratus sufficientur ostendere, quod Rex Francorum peccat in ipsum, & ipse circa eum in correptione processit secundum regulam evangelicam, & tandem quia nullo modo profecit, dixit ecclesiæ: quomodo nos, qui sumus ad regimen universalis ecclesiæ superna dispositione vocati, mandatum divinum possumus non exaudire, ut non procedamus secundum forman ipsius?

228.

Der zweyte Vorwand die rechtsprechende Macht zu erweitern war die Nachläßigkeit, und Saumseligkeit des weltlichen Richters, wegen welcher der ganze Rechtshandel aus seinen Händen kam, sobald der Kläger zu Rom mit einem Eide betheuerte, daß ihm keine Hofnung Gerechtigkeit zu erlangen übrig sey, weil der Richter in seinem Amte saumselig ist.

229.

Der dritte Vorwand war ein den Verträgen, oder andern rechtlichen Handlungen beygefügter Eid, welchen man als einen schon hinreichenden Grund ansah, den ganzen Rechtshandel dem geistlichen Gerichte zu unterwerfen. Da aber die Notarien selten unterließen, die errichteten Instrumente mit einem Eide zu bekleiden, so verursachte dieses, daß die weltlichen Gerichte fast öde und leer blieben, dergleichen Klagen bey den Alten häufig vorkommen.

230.

Endlich wurden unter dem Vorwande des Sakramentes alle Verlobniß- und Ehesachen, wenn auch nicht von der Giltigkeit des Sakramentes, sondern von bloßen Thatsachen die Frage war, und wegen der mit einem geistlichen Rechte verknüpften Gegenstände, wie auch die in Gegenwart des Pfarrers, und zwener Zeugen verfertigte Testamente, die frommen Endzwecke, die Patronats- und Zehntstreitigkeiten, und kurz alle kirchlichen Sachen zum geistlichen Gerichte gezogen.

231.

231.

Die Gefahr in der Schlichtung eines bürgerlichen Rechtshandels eine Sünde zu begehen, ist keine hinlängliche Ursache selben zum geistlichen Gerichte zu ziehen. Wenn gleich in der Schlichtung eines Rechtshandels die Gefahr einer Sünde mit unterliefe (§. 227.), so hat die Kirche bloß im Gewissensgerichte, und im Beichtstuhle, keineswegs aber im äussern Gerichte darüber zu urtheilen, und darum fällt auch das Gebäude der evangelischen Anzeige weg: denn ein irrender Bruder, der die geheime Ermahnung verachtet, soll zwar nach dem Ausspruche Christi der Kirche angezeiget werden, aber alsdann muß die Kirche nur mit liebreichen Ermahnungen, mit Bitten, und dergleichen gelinden Mitteln ohne äussern Gerichtszwang ihn aus dem Irrwege zu führen suchen, und erst dann, wann diese Mittel fruchtlos sind, kann sie ihn in den Bann thun, welcher aber auch seiner Wesenheit nach keinen Einfluß und Zusammenhang mit den bürgerlichen Rechtshändeln hat.

232.

Die Saumseligkeit, und Nachläßigkeit des weltlichen Richters giebt der Kirche kein Recht ihm einen seiner Entscheidung unterstehenden Rechtshandel wegzunehmen. Die weltliche und geistliche Macht sind wechselseitig unabhängend, so wenig also vermög dieser Unabhängigkeit der weltliche Richter befugt ist, eine der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehende Rechtssache wegen der Nachläßigkeit und Saumseligkeit der Geistlichkeit sich zuzueignen, eben so wenig ist der geistliche Richter es dem weltlichen zu thun berechtigt *.

* Unter

* Unter den hundert Beschwerden, welche die Stände Deutschlands in dem Reichstage zu Nürnberg dem päpstlicheu Abgeordneten vorlegten, befand sich auch die evangelische Anzeige (§. 227.) und der Vorwand der Nachläßigkeit (§. 228.).

233.

Der Eid, mit welchem bürgerliche Verträge befestiget werden, ist keine hinlängliche Ursache, sie dem weltlichen Gerichte zu entziehen. Der einem bürgerlichen Vertrage beygesetzte Eid umschaffet die Wesenheit desselben nicht, so lang aber die Wesenheit des Vertrages unabgeändert bleibt, unterliegt selber auch der weltlichen Gerichtsbarkeit. Alles was der Kirche in dergleichen Fällen zusteht, ist die Gewalt im Gewissensgerichte über die Giltigkeit, oder über die Verletzung des Eides zu urtheilen *.

* Unter den hundert Beschwerden der Stände Deutschlands (§. 232.*) war auch der Vorwand des Eides. Felicianus von Oliva erzehlet: daß es einst in Portugal unter der Strafe der Nichtigkeit und Ungiltigkeit verboten war, die Verträge mit einem Eide zu bekräftigen, damit sie unter diesem Vorwande nicht könnten zum geistlichen Gerichte gezogen werden (§. 229.).

234.

In so weit die Ehe ein bürgerlicher Vertrag ist, unterliegt sie der weltlichen Gerichtsbarkeit (§. 102.), daher

daher ist die Kirche keineswegs berechtiget, unter dem Vorwande des Sakraments jene Ehesachen, die mit dem Sakramente keinen Zusammenhang haben, zu ihrem Gerichte zu ziehen (§. 230.) es wäre dann, daß es mit der Einwilligung des Landesfürsten geschehe. Eben dieses ist von den Patronats- und Zehntstreitigkeiten zu verstehen, welche beyde zum weltlichen Gerichte gehören (§. 59. 190.).

235.

Gleichwie nun die Kirche in den ersten Jahrhunderten nur ihre wesentliche Gerichtsbarkeit ausübte (§. 226.), so war auch die Beschaffenheit der geistlichen Gerichte ganz einfach ohne allem gerichtlichen Geräusche, und wenn gleich die Bischöfe zuweilen bürgerliche Streitigkeiten entschieden, thaten sie es nicht als ordentliche Richter, sondern nur als Schiedsrichter (arbitri) nach dem Beyspiele, und Ermahnung des heiligen Paulus, welcher, als er eine zu übertriebene Neigung sich bey den heydnischen Gerichten zu zanken unter den Korinthern wahrnahm, sie im 6. Kap. des 1ten Sendschreibens an dieselbe, mit folgenden Worten bestrafte: **Wie darf einer unter euch, wenn er mit einem andern etwas zu thun hat, für den Gottlosen (Heyden) vor Gerichte stehen, und nicht für den Heiligen? (Gläubigen)*.** Hernach schlägt ihnen der Apostel diese Art ihre Rechtshändel zu endigen vor: **Wenn ihr zeitliche Sachen zu richten habt, so verordnet jene zu Richtern, welche in der Gemeinde am geringsten geachtet sind, dieß ist: es ist besser, wenn die Geringsten unter den Gläubigen, als aber die Heyden eure Rechtshändel entscheiden **, darum setzt er gleich hinzu: Dieses sage ich, euch zu beschämen. Ist denn**

nicht

nicht einer so weise unter euch, der zwischen seinen Brüdern Richter seyn könnte?

* Es ist aber wohl zu merken, daß der Apostel diese Worte nur auf den Kläger richtete, in dessen Willkuhr es stand, die Schlichtung und Beylegung des Rechtshandels entweder einem heidnischen Richter zu übergeben, oder aber sich unter den Gläubigen einen Schiedsrichter zu wählen; denn der Beklagte, wenn er vor das heydnische Gericht vorgefordert wurde, war verbunden zu erscheinen, indem Paulus selbst befahl, daß jeder dem weltlichen Gerichte, und mithin auch die Christen ihrem heydnischen Landesfürsten unterworfen seyn sollen (an die Römer 13. Kap.).

** Die Beweggründe, aus welchen der Apostel die Führung der Rechtshändel bey den heydnischen Gerichten mißbilligte, waren, weil die Christen, die sich rühmten, daß die wechselseitige Liebe ihr Fundamentalgesetz sey, durch die häufigen unter ihnen selbst entstandenen Streitigkeiten ein Aergerniß den Heyden gaben, und weil sich die rechtenden Theile der Gefahr aussetzten, einen falschen Eid zu schwören; denn wenn der heidnische Richter einem der rechtenden christlichen Theile entweder den Bekräftigungs- oder Reinigungseid abzulegen aufgetragen hätte, so hätte derselbe durch die falschen Götter schwören müssen, welches den Christen nicht erlaubt ist.

236.

Weil also der Apostel den Korinthern rieth, so viel es möglich ist, die heidnischen Gerichte zu meiden, und die Weisern unter den Gläubigen zu Schiedsrichtern zu wählen, so haben sie meistens in die Bischöfe, die bey dem Volke immer in grossem Ansehen standen, ihr Vertrauen gesetzet, und ihnen ihre bürgerlichen Rechtshändel als Schiedsrichtern zu entscheiden überlassen *, welchen Gebrauch die christlichen Kaiser anfangs gutgeheissen, und nachgehends auch durch ihre Gesetze aus dem Endzwecke bestättiget haben **, weil sie hofften, die Einigkeit und brüderliche Liebe ihren Unterthanen sicherer erhalten zu können, wenn sie sich ohne gerichtlichem Geräusche vor ihrem Bischofe vergleichen, welcher mit Hindansetzung der Strenge des bürgerlichen Rechtes ohne alle Weitläufigkeit ihre Rtchtshändel nach der natürlichen Billigkeit entschiede.

* Nichts war einfacher, nichts der christlichen Liebe angemessener, als diese Gerichte. Der Bischof saß in der Mitte der ihn umringenden Priester, als seiner Räthe. Die Diakonen standen gegenwärtig als Vollstrecker der Gerechtigkeit. Die rechtenden Theile bathen ihn um das Endurtheil, welches er alsogleich nach vorhergeschehener Untersuchung der Sache ertheilte, und zugleich die streitenden Theile don der Gerechtigkeit des gemachten Ausspruches zu überzeugen trachtete.

** Si quis ex consensu apud S. legis Antistitem litigare voluerit, non vetabitur: sed experietur illius

in

in civili duntaxat negotio *more arbitri* ſponte reſidentis judicium, heißt das Geſetz des Kaiſers Honorius vom Jahre 398.

237.

Dieſe einfache Beſchaffenheit und Verfaſſung der geiſtlichen Gerichte blieb beyläufig durch zehen Jahrhunderte unabgeändert, allein im zwölften Jahrhundert hat ſich das gerichtliche Geräuſch (tritura forenſis), und die förmliche Prozeßordnung in die geiſtlichen Gerichte ſchneller, als man es vermuthen konnte *, eingedrungen. Die Urſache einer ſo plötzlichen Veränderung läßt ſich leicht begreifen, wenn man aus der Geſchichte den Umſtaud bemerket, daß man ſich um die nämliche Zeit in Italien, und in den umliegenden Provinzen auf das römiſche Recht zu verlegen anfieng, und über die Pandekten öffentlich geleſen wurde, um derer Kenntniß ſich damals auch die Geiſtlichen mit eben ſo groſſem Fleiße, als nun die Kenntniß des geiſtlichen Rechts bemüheten, und folglich beyde zu vereinigen, oder vielmehr das römiſche Recht auf das geiſtliche anzuwenden trachteten (§. 22 * Einleit.).

* Einen Beweis, wie weit man ſchon im 13ten Jahrhundert mit der Einführung des weltlichen Rechtes in die geiſtlichen Gerichte fortgerücket ſey, finden wir in einer Verordnung des Kirchenrathes im Lateran vom Jahre 1216, wo es den Richtern befohlen wird: ut ſemper adhibeant perſonam publicam, quæ fideliter univerſi judicii acta conſcribat, videlicet citationes, dilationes, recuſationes, exceptiones, peti-

petitiones, reſponſiones, interrogationes, confeſſiones, teſtium depoſitiones, inſtrumentorum productiones, interlocutiones, adpellationes, renuntiationes, concluſiones &c. (*Cap.* 11. *X. de probat.*).

238.

Ueber dieſes iſt noch anzumerken, daß ſich nach der Zeit die Geiſtlichkeit faſt ganz allein auf das römiſche Recht verlegte, denn der Adel und die Civilbediente waren damals in der Rechtsgelehrſamkeit ſo unerfahren, daß ſie die Ordnung und Einrichtung ihrer Gerichte den Geiſtlichen zu beſtimmen überlieſſen, welche bey dieſer Gelegenheit ihre theoretiſchen Kenntniſſe aus dem bürgerlichen Rechte in Ausübung brachten *.

* Daher hat **Fleury** mit gutem Grunde angemerket, daß der heutigen Art, einen Rechtshandel vor Gericht zu führen, die Kanoniſten den Urſprung gegeben haben, und daß man denſelben nur aus den Decretalen vollſtändig erlernen könne.

Zweytes Hauptstück

Von der Gerichtsordnung.

239.

Nachdem die einfache Verfassung, und Beschaffenheit der geistlichen Gerichte ausser Uebung gekommen (§. 237.), ist nach und nach eine förmliche Ordnung einen Rechtshandel zu führen bestimmet worden, welche die Gerichtsordnung genennet wird.

240.

Die Führung eines Rechtshandels ist die Sammlung, oder der Inbegriff mehrerer gerichtlichen Handlungen, die sich in einer von den Rechten bestimmten Reihe aufeinander folgen, damit die Wahrheit entdecket, und jedem sein Recht verschaffet werden könne*.

* Es muß folglisch der Endzweck aller Gerichte die Entdeckung der Wahrheit, und die Verwaltung der Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf die Personen seyn.

241.

Die Rechtshändel werden in Rücksicht der Art sie zu führen in ordentliche, oder förmliche, und in überhauptgenommene (summarische) eingetheilet*.

Ein

Ein ordentlicher und gewöhnlicher Rechtshandel ist jener, in welchem sowohl auf das Wesentliche, als auch auf die Rechtsförmlichkeiten gesehen wird, bey dem überhauptgenommenen, oder abgekürzten hingegen werden nur die zur Entdeckung der Wahrheit unumgänglich erforderlichen Stücke beobachtet, die übrigen Rechtsförmlichkeiten aber unterlassen **.

* Ueber dieß wird ein Rechtshandel auch in den bürgerlichen, und peinlichen, der ersten, oder im weitern Zuge der zwoten, dritten Instanz, in den gemeinen, der den gemeinen Rechten gemäß ist, und besondern, welcher in jeder Provinz üblich ist, eingetheilet.

** In einem überhauptgenommenen, abgekürzten, oder summarischen Rechtshandel werden meistens solche Streitsachen entschieden, die entweder ihrer Natur nach, oder eines besondern Umstandes wegen keine Verzögerung leiden, weil Gefahr auf dem Verzuge haftet. Hieher gehören z. B. Streitigkeiten wegen der Besetzung erledigter Pfründen, Streitigkeiten in Zehnt- und Ehesachen, u. d. g.; denn wenn über dergleichen Sachen ein ordentlicher Prozeß mit allen Förmlichkeiten abgeführt, und folglich das Endurtheil lang verschoben würde, wäre es der erledigten Kirche nachtheilig, so lang ohne Vorsteher bleiben zu müssen, die Zehnten könnten zu Grunde gehen, und verderben; in Ehesachen endlich, wenn dessen Giltigkeit lang rechtshängig bliebe, wäre die Gefahr einer Unenthaltsamkeit zu besorgen.

242.

In einem ordentlichen Rechtshandel müssen die vorgeschrieben Förmlichkeiten beobachtet werden (§. 241.), welche mit der Einrichtung der Klagschrift (oblatio libelli) ihren Anfang nehmen. Durch die Klagschrift verstehen die Rechtsgelehrten die Anflehung des Richters, damit er dem Kläger jenes erwirke, zu welchem den Beklagten die Vorschrift der Gesetze verbindet *. Der Richter übergiebt die eingerichtete Klagschrift sodann dem Beklagten, damit er aus selber ersehen, und durch eine Frist von 20 Tägen mit sich berathschlagen könne: ob er der Forderung des Klägers genug zu thun verbunden sey? oder: ob er hierüber rechten könne?

* In summarischen Rechtshändeln wird keine Klagschrift erfordert, indem der Kläger sein Begehren auch mündlich dem Richter vortragen kann. Damal, als es noch gewöhnlich war, die Bischöfe zu Schiedsrichtern zu wählen (§. 236.) war auch keine Klagschrift nöthig; denn Justinian verordnete: ubi autem episcopus causam dirimere vult, sine scriptura omnia procedant (beym Gratian caus. 11. q. 1. can. 45.).

243.

Die wesentlichen Theile der Klagschrift sind der Foderungsgrund (causa petendi), die Erzählung des erlittenen Unfuges (species facti), und die Foderung selbst (petitio), daher ist die Klagschrift einer Schlußrede ähnlich, in welcher der erste aus den dreyen

en angezogenen wesentlichen Theilen den Obersatz, der zweyte den Untersatz, und der dritte den Schlußsatz ausmacht *.

* Als z. B. die Rechte verordnen, daß ein unrechtmäßiger Besitzer einer Sache sie dem Eigenthümer zurückzustellen verbunden sey (dieser Obersatz ist der **Forderungsgrund**), nun aber ist Sejus ein unrechtmäßiger Besitzer meiner Sache (dieser Untersatz ist die **Erzählung** der zugefügten Verletzung) folglich ersuche ich den Richter, den Sejus dahin zu verhalten, daß er mir meine Sache zurückstelle (in diesem Schlußsatze ist die **Forderung** des Klägers enthalten). Sonst pflegt man auch die Theile einer Klagschrift mit folgenden Versen auszudrücken:

Quis, quid, coram quo, quo jure petatur, & a quo
Recte compositus quisque libellus habet.

244.

Die Klagschrift kann auch abgeändert werden. Weil aber ein Ding, welches ein zufälliges Daseyn hat, sowohl aus wesentlichen, als ausserwesentlichen Merkmaalen besteht (nach der Grundlehre), so kann auch die Abänderung einer Klagschrift entweder in wesentlichen, oder nicht wesentlichen Stücken gemacht werden. Wenn die Klagschrift in einem ihrer wesentlichen Theile abgeändert wird, so hört sie auf die nämliche zu seyn (nach der Grundlehre), und folglich bleibt auch nicht mehr der nämliche Rechtshandel, weil jeder seine **bestimmte** Klagschrift haben muß (§. 143.*). Daher wäre in diesem Falle der Beklagte

von

von dem Rechtsstande (ab instantia) loszusprechen, der Kläger hingegen müßte nach geleistetem Ersatze der Gerichtskösten einen neuen Rechtshandel vornehmen.

245.

Die ausserwesentliche Abänderung der Klagschrift (§. 244.) heißt die **Verbesserung** derselben. Sie muß damal gemacht werden, wenn sie wegen der **Mehrfoderung** (plus-petitio) fehlerhaft ist. Das geforderte **Mehr** aber bestehet entweder in der Sache, in dem Orte, in der Zeit, oder in der Art des Rechtshandels selbst. So z. B. forderte der Kläger mehr in der Sache, wenn er vom Beklagten einen größern Betrag begehrte, als er schuldig ist; er forderte mehr der Zeit nach, wenn er vor dem Verlaufe jenes Tages, oder vor der Erfüllung jenes Bedingnisses, über welches sie einstimmig geworden sind, eine Forderung machte; er forderte mehr in Rücksicht des Ortes, wenn er das in dem Orte A zu geben versprochene in dem Orte B verlangte *; und endlich forderte er mehr in der Art des Rechtshandels, wenn er aus zweyen nur trennungsweise (disjunctive) versprochenen Dingen eines geradezu und ausdrücklich begehrte **.

* Diese Mehrforderung kann hauptsächlich in Rücksicht jener Waaren von Beträchtlichkeit seyn, derer Werth nach Verschiedenheit der Orte und Länder verschieden ist.

** Z. B. wenn Plautus dem Terentius versprochen hätte, entweder 20 Dukaten, oder ein Pferd zu geben, Terentius begehrte aber ausdrücklich das Pferd.

246.

Einst wurde der Kläger wegen der Mehrforderung sachfällig (causa cadere), nachgehends aber vermög der Zenonianischen Verordnung dem Beklagten die Zahlungsfrist verdoppelt, wenn der Kläger vor der geendigten Zeit eine Forderung machte. Nach den Gesetzen des Kaisers Justinian mußte der Kläger den Schaden, den der Beklagte wegen der Mehrforderung erlitten hat, dreyfach ersetzen. Heut zu Tage sind diese Strafen nicht mehr üblich; sondern der Beklagte wird losgesprochen, der Kläger aber kann nach bezalten Gerichtsunkösten eine neue Klagschrift einreichen.

247.

Die Fürforderung (citatio) ist eine gerichtliche Handlung, vermög welcher auf das Ansuchen des Klägers der Beklagte von jenem Richter, welchem er ruckfäßig und unterworfen ist, zu einer bestimmten Zeit vor dem Gerichte sich zu verantworten berufen wird.

248.

Die Nothwendigkeit der Fürforderung hat selbst im Naturrechte ihren zureichenden Grund. Der Endzweck der Fürforderung ist die Verantwortung des Beklagten (§. 247.), folglich ist sie eine Art der Selbstvertheidigung, welche das Naturrecht jedem gestattet. Oder man nehme diese Selbstvertheidigung weg, und dann wird jeder nach seinem Belieben ungegründete und widerrechtliche Forderungen von seinem Gegentheile machen können*.

* Selbst die alten Römer, ob sie gleich Heyden waren, haben es eingesehen, daß Niemand zu verurtheilen sey, bis er nicht verhöret worden ist. Zum Beweise dessen ist der Ausspruch des Festus im 25ten Kap. der Apostelgesch. 16. V. Es ist der Römer Gewohnheit nicht, einen Menschen zu verdammen, ehe dann jener, der angeklagt wird, seine Zeugen gegenwärtig habe, auch Zeit bekomme, sich zu verantworten.

249.

Die Fürforderung gehört zur Wesenheit eines Rechtshandels (§. 248.). Da nun der Kläger den Richter ersuchen muß, daß er den Gegentheil einberufe (§. 247.), so kann er es entweder in der Klagschrift selbst, oder in einem besondern der Klagschrift beygelegten Ersuchschreiben thun *.

* Einst war es nicht erforderlich, den Richter um die Vornehmung der Fürforderung zu ersuchen, sondern der Kläger konnte seinen Gegentheil eigenmächtig zum Gerichte einberufen; allein man erkannte es hernach für unschicklich, diese Gewalt der Willkühr der Privatpersonen zu überlassen. Auch aus diesem Punkte ist es zuträglicher, wenn die Einberufung ohne dem Ansehen des Richters nicht gestattet wird, weil derselbe untersuchen kann: ob der Streit nicht durch einen Vergleich beygeleget werden könne? wozu man sich nach geschehener Einberufung, und nach dem angefangenen Rechtshandel nicht mehr so leicht verste-

het. Vorzüglich aber soll das Augenmerk der geistlichen Richter dahin gerichtet seyn, alle mögliche Mittel eines gütigen Vergleiches vorzuschlagen, ehe der Rechtshandel vorgenommen wird.

250.

Wenn der Kläger den Richter um die Fürforderung ersuchet hat (§. 249.) so beruffet selber nach Verschiedenheit der Umstände, und des Rechtshandels entweder alle Mitwissende, und Mitverflochtene überhaupt *, oder eine gewisse bestimmte Person vor das Gericht, und daher entsteht die Eintheilung der Fürforderung in die allnemeine, und besondere.

* So z. B. werden alle Gläubiger überhaupt zum Gericht einberuffen, wenn des Schuldners Habschaften öffentlich feilgeboten, und versteigert werden (subhastare).

251.

In einem ordentlichen Rechtshandel (§. 241.) muß die Fürforderung dem Beklagten schriftlich eingeschicket werden (in summarischen Rechtshändeln ist die mündliche Fürforderung hinlänglich). Setzen wir aber den Fall, der Beklagte sey abwesend, oder er hielte sich verborgen, alsdann wird die Fürforderung an öffentliche Orte angeschlagen, damit er auf diese Art Nachricht davon einziehen könne. Erstere heißt die Privat: die zwote aber die öffentliche Fürforderung.

252.

Der Endzweck der Fürforderung ist die Verantwortung des Beklagten (§. 247.). Damit sich der Beklagte verantworten könne, ist es unumgänglich nöthig, daß er an dem vom Richter bestimmten Tage vor Gericht erscheine, es ist also die vorzüglichste Wirkung, die die Einberuffung nach sich zieht, die Erscheinung und Gegenwart des Beklagten. Wenn aber der Beklagte nach vorhergegangenen dreyen einfachen, oder nach der unverzüglichen Vorladung (citatio peremtoria), die dreyen einfachen gleichet, zu erscheinen unterläßt, so macht er sich eines Ungehorsams, oder der Halsstärrigkeit schuldig. Es ist folglich die Halsstärrigkeit (contumacia) die Vernachläßigung jener Dinge, welche jemand zur bestimmten Zeit vor Gericht zu vollziehen verbunden ist.

253.

Die vorgekehrte Einberuffung hat der Beklagte entweder in Erfahrung gebracht, oder nicht. Von der Privatfürforderung wird er allemal benachrichtiget, weil sie ihm eingesendet wird (§. 251.), und daher ist er, wenn er nicht erscheint, eines wahren Ungehorsams schuldig. Hingegen könnte es geschehen, daß er von der öffentlichen Fürforderung, besonders wenn sie in seiner Abwesenheit geschieht, keine Nachricht und Wissenschaft erhalten hätte. In diesem Falle nun kann er zwar nicht einer wahren Halsstärrigkeit beschuldiget werden; aber die Rechte vermuthen, daß die Vorladung vor Gericht ihm nicht unbewußt geblieben sey, weil sie öffentlich angeschlagen war, und wenn er es nicht in die Erfahrung gebracht, sey es aus seiner eigenen Schuld geschehen, weil er sich gefliessentlich aus der

Absicht

Absicht verborgen gehalten, oder entfernet hat. Er wird also mittels dieses Vermuthungsgrundes der rechtlichen Ordnung nach so lang für ungehorsam angesehen, bis er nicht entweder erwiesen hat: es habe ihn eine wichtige Ursache * zu erscheinen gehindert, oder bis er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhält.

* Die Ursachen, welche der Beklagte zur Entschuldigung vorwenden kann, sind eine Krankheit, die Beschäftigung mit einer wichtigern Rechtssache, und die Fürforderung vor ein höheres Gericht. Diesen setzen einige hinzu, wenn der Beklagte vor ein Gericht berufen wird, dessen Zwang er nicht unterworfen ist: nam judici limites suæ jurisdictionis egredienti impune non obeditur, sagt die Rechtsregel.

254.

Nicht nur der Beklagte allein, sondern auch die Kläger können sich des Ungehorsams schuldig machen, wenn sie nach eingereichter Klagschrift an dem vom Richter bestimmten Tage nicht erscheinen, und es fehlet ihnen auch nicht an einem Vorwande dieses zu thun; denn es ereignet sich öfters, daß sie voraussehen, sie würden mit ihren Beweisen nicht auslangen, besonders wenn sie erfahren, daß der Beklagte mit guten Vertheidigungsmitteln versehen ist. In solchen Fällen suchen sie dem gerichtlichen Ausspruche auszuweichen, oder doch wenigstens so lang zu verzögern, bis entweder die Urkunden verloren gehen, oder die Zeugen sterben, welche der Beklagte zur Vertheidigung aufbringen kann. Wäre es also nicht unbillig, wenn eine solche List ungeahndet bliebe *?

* Nach

* Nach den gemeinen Rechten soll der Richter wider den ungehorsamen Antworter mit der ersten und zwoten Einsetzung in dessen Habschaften fürgehen. Die erste Einsetzung (missio ex primo decreto) ist die Ertheilung eines Verwahrungsbriefes, mittels der der Kläger die Habschaften des ungehorsamen Antworters in seine Verwahrung nimmt, um ihn dadurch zu bewegen, daß er vor Gericht erscheine. Verharret er aber nach Verlauf eines Jahres in seinem Ungehorsame, so folgt die zwote Einsetzung (missio ex secundo decreto) mittels welcher dem Kläger nicht mehr die bloße Verwahrung, sondern die Besitznehmung der Habschaften des Beklagten vom Richter zuerkannt wird. Weil diese Verfahrungsart den Rechtshandel lang hinausdehnet, indem ein ganzes Jahr von der ersten Einsetzung bis zur zwoten verfliessen muß, so hat der Kirchenrath zu Lion unter dem Innozenz IV. befohlen, daß man sich dessen nicht gebrauchen solle, wenn wegen des Titels eine Pfründe zu erhalten eine Streitigkeit entsteht, und in dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 im 36. §. wird angeordnet: „daß, wenn der Kläger gegen den Citirten in contumaciam zu procediren gedrungen ist, „ es bey dem bisherigen üblichen Gerichtsbrauche, „ jedoch mit hinfüriger Aufhebung der bisher „ gebräuchlichen zweenen Wegen entweder auf „ die Strafe der Acht, oder Immißion *ex primo*: „ *vel secundo decreto* zu verfahren, bleiben solle". Nach den ältern österreichischen Rechten wird die erste Einsetzung Ansatz, die zwote aber Urlaub genennet.

255.

Aus der bisher gegebenen Erklärung der Gerichtsordnung erhellet, daß der Rechtshandel seinen Anfang mit der Einreichung der Klagschrift nehme (§. 242.), dieser folgt die Fürforderung des Beklagten auf das Ansuchen des Klägers (§. 249.), dessen Wirkung ausser dem Falle des Ungehorsams die Erscheinung des Beklagten ist (§. 252.). Der Beklagte erscheint um sich zu vertheidigen (§. 248.), und darum muß er auf die in der Klagschrift enthaltene Forderung, und Thatsache (factum) dem Kläger eine Antwort geben, welche die Rechtsbefestigung (litis contestatio) genennet wird.

256.

Wenn sich der Beklagte durch die Rechtsbefestigung äussert, läßt er sich entweder mit ja, oder nein auf die Klage ein. Im ersten Falle bekennet er die Wahrheit der in der Klagschrift enthaltenen Thatsache, und dann ist die Rechtsbefestigung bejahend, im zweyten Falle aber läugnet er sie entweder ganz, oder zum Theil, und dann wird die Rechtsbefestigung verneinend. Weiter wird jene Rechtsbefestigung eine allgemeine genennet, in welcher der Beklagte auf die ganze Thatsache und Klage zugleich, und überhaupt antwortet *, jene hingegen eine besondere, in welcher er es auf einen jeden Punkt, und Umstand insonderheit thut.

* Nach den päpstlichen Rechten ist die allgemeine Rechtsbefestigung hinlänglich; in dem Reichsabschiede aber vom Jahre 1654. wurde sie abgeschaffet, und im

37. §. angeordnet, daß sie kurz, gründlich, und deutlich, auch unterschiedlich, und klar: ob, und worin das *Factum* anders, als es der Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, sonderheitlich, und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeigen solle.

257.

Die Rechtsbefestigung ist die Grundlage eines Rechtshandels. Durch die Rechtsbefestigung läßt sich der Beklagte entweder mit ja, oder nein auf die Klage ein (§. 256.), folglich wird durch sie bestimmet, in was eigentlich der Streit zwischen dem Kläger, und dem Antworter bestehe, nun aber ist die Bestimmung des Rechtshandels die Grundlage desselben *.

* Es ist mithin sowohl in den ordentlichen, als summarischen Rechtshändeln die Rechtsbefestigung erforderlich, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie bloß in den erstern schriftlich abgefasset werden muß.

258.

Die bestimmte Zeit, binnen welcher die streitenden Theile eine der gerichtlichen Handlungen zu vollziehen verbunden sind, nennet man Fristung (dilatio), und insonderheit heißt sie die gesetzmäßige, wenn sie von den Gesetzen selbst bestimmet wird, dann aber die willkührliche, wenn die Bestimmung derselben der Willkühr des Richters überlassen wird. Weil aber die Aufzögerung der Rechtshändel der menschlichen Gesell-

schaft

schaft sehr nachtheilig ist (*L. quidam existimarunt ff. si cert. pet.*), so fordert das Beste des Staats, bey Bestimmung der sowohl gesetzlichen, als willkührlichen Fristungen auf die möglichste Kürze zu sehen.

259.

Ferien im juridischen Verstande genommen * sind Tage, in denen das gerichtliche Geräusch ruhen muß, und keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden darf, sie sind also eine Art von Fristungen (§. 258.). Sie werden in die ordentlichen, oder gesetzmäßigen, und in die ausserordentlichen, oder ungewöhnlichen eingetheilet. Erstere sind jene, welche jährlich zu einer bestimmten Zeit zurückkehren, die zwoten aber entstehen bloß in ausserordentlichen Fällen aus einer dringenden Ursache.

* Ferien im theologischen Verstande genommen, heissen Festtage, oder zum Gottesdienste vorzüglich bestimmte Tage, an welchen man sich von der knechtlichen Arbeit enthalten muß. In so weit aber auch in den theologischen Festtagen das gerichtliche Geräusch ruhen muß, werden selbe juridische Ferien genennet, weil juridische Ferien keinen Bezug auf die Enthaltung von der knechtlichen Arbeit haben.

260.

Theologische Ferien sind Tage, die vorzüglich zum Gottesdienste bestimmet sind (§. 259 *). Einige derselben hat Gott selbst, andere die Kirche vermög des Rechtes der Liturgie (§. 98.) eingesetzet.

Juris-

Juridische hingegen, als Schnitt- Weinlese- Herbst- Marktferien, und dergleichen ist bloß der Landesfürst zu bestimmen berechtiget, und da die von der Kirche eingesetzten Festtage sowohl in Rücksicht der Arbeit, dadurch sich die Bürger ernähren, als auch der Gerichte, die in solchen Tagen ruhen (§. 259 *), einen Einfluß in den Staat haben, so können sie ohne die landesfürstliche Bewilligung nicht eingesetzet werden *.

* Einst war die Einwilligung des Klerus und des Volkes zur Einsetzung der Feyertage nothwendig (C. 1. de consecr. D. 3.); diese kam aber ausser Uebung, und ist also in unsern Zeiten die Bewilligung des Landesfürsten hinlänglich.

261.

Der Kalender ist ein Buch, in dem die Bewegung der Himmelskörper, und die Jahrszeiten nach den Grundsätzen der Sternkunde bestimmt, wie auch die Festtage, besonders die beweglichen, eingetheilet werden *.

* Der Kalender (Calendarium) war bey den Römern ein Buch, in welches die Gläubiger den Ertrag des auf Wucher gegebenen Geldes, und den Namen der Schuldner eingeschrieben haben. Sie haben es hergeleitet von dem Worte Kalendas, nach welcher Monatszeit ihre Zinsen liefen, daher sagt Ovid:

Qui puteal, janumque timet, celeresque calendas,
Torqueat hunc æris mutua ſumma ſui.

262.

In dem Kalender wird die Zahl der Ferien bestimmt, und eingetheilet (§. 261.). Da aber keine Ferien (die von Gott selbst eingesetzet sind ausgenommen) ohne die landesfürstliche Genehmhaltung zu beobachten sind (§. 260.), so können sich die Gerichtsstellen nach keinem andern Kalender halten, als nach jenem, welchen der Landesfürst angenommen und gutgeheissen hat *. Wenn es sich nun ereignet, daß in einem Staate die Feyertage vermindert werden, so muß der Kalender abgeändert, und darnach eingerichtet werden, wie wir ein Beyspiel in den österreichischen Staaten, wo der Kalender nach der im Jahre 1771 geschehenen Verminderung der Feyertage eingerichtet worden ist.

* Der julianische Kalender, dessen Urheber Julius Cäsar war, wurde in der christlichen Kirche allgemein angenommen. Damit man aber aus demselben ersehen könnte, wann in jedem Jahre das Osterfest zu begehen sey, so haben die Väter des Kirchenrathes zu Nizza dem **Eusebius von Cäsarea**, und den alexandrinischen Sternkündigen den Mondeszirkel (cyclus lunaris), welchen Julius Cäsar seinem Kalender vorsetzte, also einzurichten, und mit dem Eingange der Sonne in den Widder, der damals den 21. März geschah, zu vergleichen aufgetragen, daß man für immer den Neumond, und folglich das Osterfest bestimmen und finden könne. Allein es sind zween merkliche Fehler mit der Zeit wahrgenommen worden; denn erstlich ist die Frühlingstagesgleiche (æqui-

(æquinoctium vernale) im 21. März, auf welchen Tag sie der Kirchenrath zu Nizza festsetzte, nicht stehen geblieben, sondern kam wegen der zu langen Dauer des Jahres, die angenommen wurde, immer früher, so daß sie in einer Zeit von 1257 Jahren, welche vom nizzenischen Kirchenrathe bis auf die Verbesserung des Kalenders verflossen sind, vom 21. März auf den 11. vorrückte. Zweytens sind die Neuscheine durch die goldne Zahlen um vier Tage später, als es hätte seyn sollen angedeutet worden. Beyde Fehler mit ihren Folgen haben Kenner der Sternkunde längst eingesehen, allein sie wurden nicht eher, als unter dem Papst Gregor XIII. verbessert, von dem auch der verbesserte Kalender den Namen des gregorianischen erhalten hat.

263.

In den Ferien müssen die Gerichte ruhen (§. 259.), es sind folglich alle gerichtliche Handlungen, die in solchen Tägen vorgenommen werden, nichtig und ungiltig *, es sey dann, daß eine dringende Noth das Gegentheil fordere, oder daß den weltlichen Ferien ein Theil freywillig entsagte.

* Aus diesem Grunde sind die Juden nicht verbunden, vor Gericht zu erscheinen, wenn sie von dem christlichen Richter in ihrem Sabath, oder andern jüdischen Festen fürgefordert werden (L. die sabath. 13. C. de judæis). Dieses Gesetz ist selbst in der Wesenheit der Toleranz gegründet; denn sobald der Landesfürst

die

die Ausübung einer Religion in seinem Staate geduldet, wird auch darunter die Heiligung der Feyertage, die ein Anhang der Religion, und ein Theil des Gottesdienstes sind, begriffen.

264.

Bevor der Beklagte mittels der Rechtsbefestigung sich auf die Klage einläßt (§. 256.), ist es ihm erlaubt, eine Gegenklage (reconventio) wider den Kläger zu führen, wenn gleich sonst der Kläger dem Richter des Beklagten nicht untersteht, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß man dort, wo man Recht suchet, auch Recht über sich sprechen lasse, und auf diese Art werden zwo Streitsachen in einem Gerichtshandel von dem nämlichen Richter entschieden *.

* Diese ist die Gegenklage im eigentlichen Verstande, denn wenn erst nach geendigter Hauptklage die Gegenklage vorgenommen wird, ist sie die uneigentliche Gattung einer Rekonvention, welche damals vorhanden ist, wenn die Gegenklage erst nach geschehener Rechtsbefestigung geführet wird.

265.

Wenn die Gegenklage bey dem rechtmäßigen Richter des Klägers geführet wird, wird sie das Wiederrecht, oder die wechselseitige Klage (petitiones mutuæ) genennet.

266.

Die Gegenklage kann weder vor einem Schiedsrichter, noch vor dem Richter zwoter Instanz statt haben. Die Gewalt des Schiedsrichters hängt von dem Einverständnisse der rechtenden Theile ab. Könnte aber eine Gegenklage statt haben, so müßte sich seine Gerichtsbarkeit weiter erstrecken, als es die rechtenden Theile bewilliget haben. Dieß ist daß erste.

Niemand kann der Wohlthat der ersten Instanz beraubet werden, nun aber müßte dieses nothwendig geschehen, wenn der Beklagte bey der zwoten Behörde die Gegenklage führen könnte, und dieß ist das zweyte, das zu erweisen war.

267.

Die Befreyung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit hindert nicht, wider sie eine Gegenklage bey dem weltlichen Richter zu führen, wenn die Rechtssache so beschaffen ist, daß sie der bürgerlichen Gerichtsbarkeit untersteht. Es ist dem Staate sehr nützlich, daß die Rechtshändel vermindert und beschleuniget werden, (§. 258.) dieses geschieht aber durch die Gegenklage, weil dadurch zwo Streitsachen in einem Gerichtshandel entschieden werden (§. 264.). Da nun der zureichende Grund der Rechtmäßigkeit der Gegenklage hauptsächlich in der Beschleunigung der Rechtshändel beruhet, und dieser Beweggrund auch in Rücksicht der Geistlichkeit statt findet, so kann wider sie um so mehr bey dem weltlichen Gerichte eine Gegenklage geführet werden, weil die Landesfürsten, welche die Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyten,

die

die Befreyung von der Gegenklage nicht nur allein nicht mit einbegriffen, sondern sie vielmehr ausdrücklich gestattet haben, wie es in dem 25ten Kap. der 123. Nov. Justinians zu sehen ist.

268.

Der Beklagte wird vor das Gericht beruffen um sich zu verantworten (§. 247.). Unter die Mittel der Verantwortung, und rechtlicher Schutzwehre gehören die Auszüge, oder Einreden (exceptiones), mit welchen der Beklagte die wider ihn vorgebrachte Klage entkräftet. Sie werden in die aufzögernde (dilatoriæ), und endlichen (peremptoriæ) eingetheilet. Durch die ersten werden die Rechtshändel nur auf eine Zeit gehemmet, und verschoben *, durch die zwoten aber werden sie gänzlich ausgelöscht, und abgeschnitten.

* Die aufzögernden Einreden können entweder die Person des Richters, des Klägers, oder den Rechtshandel selbst betrefen. Wider den Richter macht man Einreden, daß man seinem Richterstab, und Gerichtszwange nicht unterworfen sey (exceptio declinatoria fori), oder wegen seiner Partheylichkeit, Verwandschaft mit dem Kläger, wegen eines persönlichen Hasses gegen den Beklagten, und dergleichen. Wider den Kläger kann man einwenden, daß er vor Gericht nicht stehen könne, wenn er im Banne ist, oder wenn er vor der erreichten Großjährigkeit ohne seinen Vormund vor Gericht erscheint, und in Rücksicht des Rechtshandels selbst kann man aufzögernde Einreden machen

machen wegen der Ferien (§. 263.), wegen der Dunkelheit, und der Fehler der Klagschrift (§. 245.), oder wegen dergleichen Ursachen nach Verschiedenheit der Umstände.

269.

Die aufzögernden Einreden müssen vor der Rechtsbefestigung gemachet werden. Die aufzögernden Einreden betrefen entweder die Personen, oder den Rechtshandel selbst (§. 168.*), in jedem Falle aber werden sie gemacht um darzuthun, daß man zu antworten nicht schuldig sey. Nehmen wir nun an, daß sie erst nach der Rechtsbefestigung gemachet würden, so müßte der Beklagte auf das in der Klagschrift enthaltene Faktum antworten (§. 256.), und nachher wieder vorwenden, er sey nicht verbunden zu antworten. Dieses aber wäre eben so viel, als wenn man sagte: ich will antworten, und will auch nicht, so ein Widerspruch ist (§. 37. des Reichsabschiedes vom Jahre 1654.).

270.

Unter den endlichen Einreden (§. 268.) ist die Einrede der Verjährung (præscriptio) die merkwürdigste *, mittels welcher man eine Sache jenem, der der Eigenthümer derselben ist, auszuantworten nicht verbunden ist **.

* Die Auflösung der Frage: ob die Verjährung aus dem Naturrechte hergeleitet werden könne? hat schon viele Rechtsgelehrten und Philosophen beschäf-

tiger. Die der verneinenden Meynung sind, sagen, daß vom Naturrechte keine Zeit bestimmet sey, die zur Verjährung erforderlich ist, und daß die Art durch die Verjährung jemanden das Eigenthum zu nehmen eine Art von Strafe sey, in dem Stande der Natur aber, als in dem Stande der vollkommenen Gleichheit, und Unabhängigkeit hätte keine Strafe statt. Jene hingegen, die der bejahenden Meynung sind, pflegen die Verjährung auf die Grundsätze von den Verträgen zurückzuführen, und die aus der Verjährung entstandene Verbindlichkeit aus einem stillschweigenden Vertrage herzuleiten. Einen andern Weg hat Grotius eingeschlagen, denn er rechnet die Verjährung unter die ursprünglichen Erwerbungsarten, weil der Eigenthümer, der nicht widerspricht, wenn ein andrer etwas von dem Tw Seinen besitzt, sich dadurch stillschweigend äussert, daß er diese Sache in dem Tw Seinem nicht mehr haben wolle, daher dann selbe als eine verlassene Sache (res derelicta) anzusehen sey (**Puffendorf** *de jure nat & gent. L. 4. C. 12. §. 7.* **Roehl** *jur. nat. §. 1631. seq.* **Grotius** *L. 2. C. 4.*).

* * Zur Gesetzmäßigkeit, und Giltigkeit der Verjährung wird erfodert, daß eine Sache mit einem **Rechtsschein** (titulus), und **getreuem Besitze** (bona fides) durch die von den Gesetzen bestimmte Zeit ununterbrochen besessen werde. Nach dem bürgerlichen Rechte schadet der **bösglaubige Besitz** (mala fides), welcher sich vor der Verfliessung der zur Verjährung erfor-

erforderlichen Zeit äussert, dem Besitzer nicht; allein das päpstliche Recht fordert durch die ganze Verjährungszeit einen ununterbrochenen getreuen Besitz, darum war es bey den Kanonisten mitlerer Zeit allgemein angenommen, das bürgerliche Recht sey in diesem Punkt von dem päpstlichen als fehlerhaft erkläret, und verbessert worden; allein welch eine üble, und unächte Verbesserungsart sie der Kirche angedichtet, und wie sie den ganzen Grund, auf welchem die Rechtmäßigkeit der Verjährung ruhet, verkennet haben, kann auf das deutlichste erwiesen werden. Denn wie kann dieses eine Abschaffung und Verbesserung des bösglaubigen Besitzes seyn, daß man zwar keinen Augenblick vor dem Verlaufe zehn, oder zwanzig Jahre bösglaubig eine Sache besitzen darf, sobald aber diese Zeit verflossen ist, könne man aus einem bösglaubigen Besitze einen Vortheil ziehen? oder höret vielleicht der bösglaubige Besitz darum auf eine Sünde zu seyn, weil er sich erst nach Verlauf einer gewissen Zeit, und nicht ehe geäussert hat? Es bedarf kein bürgerliches Gesetz einer vom Papste gemachten Verbesserung in Rücksicht der Verjährung, weil den Besitzern nicht der durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen fortgesetzte getreue Besitz einer Sache, oder der Rechtsschein das Eigenthum derselben übergiebt, sondern einzig, und allein das hohe Eigenthumsrecht des Landesfürsten (dominium eminens), mittels dessen er berechtigt ist zum Besten des Staates das Eigenthum der Habschaften seiner Unterthanen durch die Verjährung von einem auf den andern zu

übertragen, und die zur Verjährung erforderlichen Stücke zu bestimmen, damit nämlich auf diese Art die Rechtshändel vermindert würden, das Eigenthum der Sachen nicht ungewiß, und zweifelhaft bliebe, die Sorglosen aber, die sich um das Ihrige nicht bekümmern, die Strafe ihrer Nachläßigkeit fühlen sollen. Nun aber frage ich: ob die Kirche, wenn sie berechtiget wäre die bürgerlichen Gesetze im Verjährungsgeschäfte zu verbessern, und für fehlerhaft zu erklären, nicht zugleich das Obereigenthum über die zeitlichen Güter der Gläubigen haben müßte, indem die Rechtmäßigkeit der Verjährung nur aus diesem allein herzuleiten ist? Folgendes Gleichniß setzt das ganze System von der Verjährung in ein helles Licht: **Lykurg** der spartanische Gesetzgeber hatte dem jungen Volke den Diebstahl (oder genauer zu reden die heimliche Entwendung) der Eßwaaren erlaubet, damit sowohl jeder Besitzer für die Erhaltung seiner Sachen wachbar und sorgfältig, als auch die Jünglinge zum Kriege geschickt gemacht würden, weil Sparta den Krieg als das Mittel ihrer Wohlfahrt und Aufrechthaltung ansah. **Lykurg** hat seinen Endzweck auch nicht verfehlet, denn dadurch haben sich die Spartaner nicht nur angewohnt in den Feldzügen selbst für ihre Nahrung zu sorgen, sondern auch mit wenigen sich zu begnügen, so zwar, daß die erfahrensten Heerführer in der Geschichte des Alterthums nichts mehr bewundern, als wie so ungeheure Kriegsheere der Lazedämonier sich an einem Orte so lang erhalten konnten, wo im Gegentheile ein anderes Heer, welches

ches so sparsam zu leben nicht gewohnt ist, längst aus Mangel der Lebensmittel abzuziehen gezwungen wor: den wäre. Dieses zum vorausgesetzet, läßt sich schon begreifen, wie der Diebstahl der Esswaaren, der für sich selbst widerrechtlich ist, bey den Spartanern er: laubt war, oder genauer zu reden, ein Diebstahl zu seyn aufhörte, indem dadurch das gemeinschaftliche Beste befördert wurde. Und überhaupt kann nach geschehener Eintheilung der Güter kein Bürger mehr besitzen, als ihm die Gesetze erlauben, und dann auch besitzet er es nur unter jenen Bedingnissen, welche das Gesetz vorschreibt. Daher als Lykurgs Gesetze an: genommen und eingeführet wurden, hat jeder von den 39000 Portionen, oder Loosen eines unter diesem Be: dingnisse erhalten, daß er zur Beförderung des ge: meinschaftlichen Besten nichts einreden solle, wenn ein junger Spartaner ihm etwas von seinen Eßwaaren zu entfremden geschickt genug ist (denn wenn er be: treten wurde, so wurde er abgestraft, nicht zwar des Diebstahls wegen, sondern weil er sich betreten ließ), und darum waren auch die Jünglinge zum Ersatze des Entfremdeten nicht verbunden, weil dort kein eigent: licher Diebstahl mehr ist, wo der Eigenthümer selbst die Einwilligung giebt, oder durch das Gesetz sie zu geben verbunden ist, sich seine Sachen entfremden zu lassen. Wenden wir nun dieses auf die Verjährung an: Sobald mehrere in eine bürgerliche Gesellschaft treten, müssen sie ihren Willen, und ihre Kräfte zur Erzielung des gemeinschaftlichen Besten vereinigen, daher gehen sie auch den stillschweigenden Vertrag

ein,

ein, sie wollten gedulden, daß zum gemeinschaftlichen Besten das Eigenthum ihrer Sachen durch die Verjährung auf einen andern übertragen werde, und auf diese Art wird der bösglaubige Besitzer in seinem Gewissen sicher, sobald die Verjährungszeit verflossen ist, ob er gleich gesündigt hat ein fremdes Gut, nachdem er den bösglaubigen Besitz erkennet hat, länger zu behalten: fast eben auf diese Art, wie jener, der etwas entfremdet, des verübten Diebstahles wegen zwar sündiget, aber doch hernach das entfremdete Gut mit gutem Gewissen behalten kann, wenn es ihm der Eigenthümer schenket. Ist es also nicht eine unumstößliche Wahrheit, daß die Kirche die bürgerlichen Gesetze, welche zur gewöhnlichen Verjährung keinen ununterbrochenen Besitz, in der unerdenklichen aber nicht einmal einen rechtmäßigen Besitzungsschein (titulus justus) fordern, zu verbessern nicht berechtiget sey? Weil aber doch das päpstliche Recht durch die Annahme Gesetzeskraft erhat hat. (§. 24. Einleit.), so kann auch darum die Verjährung, wenn vor dem Verlaufe der von den Gesetzen bestimmten Zeit ein bösglaubiger Besitz sich äussert, nicht fortlaufen, jedoch ist es wohl zu merken, nicht wegen der von der Kirche gemachten Verbesserung des bürgerlichen Rechtes, sondern wegen der Annahme des päpstlichen Rechtes.

271.

Gleichwie sich der Beklagte durch die Einreden vertheidigen kann (§. 268.), eben so kann auch der Klä-

Kläger mit einer Gegeneinrede die Einrede des Beklagten entkräften und widerlegen. Und weil es geschehen kann, daß die Gegeneinrede des Klägers von einer zwoten Gegenantwort des Beklagten und so wechselweis mehrere Gegeneinreden beyder rechtenden Theile abgelehnet werden können, so kann man eine Reihe von Gegeneinreden annehmen, in welcher wechselseitig eine von dem Beklagten, und die andere von dem Kläger gemacht wird. Die erste Gegeneinrede nennt man Replik, die zwote Triplik, die dritte Quadruplik, und so weiter *.

* Heineccius bemerket, daß bey wohleingerichteten Gerichtsstellen die rechtenden Theile bey der Duplik stehen bleiben, und daß die Richter nicht leichtlich die Triplik, Quadruplik, oder mehrere Gegenantworten zulassen sollen, weil es natürliche Billigkeit, und die Gesetze fordern, daß der Beklagte die letzte Rede habe, indem die Rechte den Beklagten mehr, als den Kläger begünstigen (L. favorabiliores 2. ff. 125. de reg. jur. L. matrem 17. C. de probat.).

272.

Sowohl der Kläger, als der Beklagte müssen alles, was sie vor Gericht bejahen, beweisen. Setzen wir aber, daß der Beklagte die Rechtmäßigkeit der vom Kläger gemachten Forderung eingestehe, so ist kein Beweis nöthig, indem das gerichtliche * Geständniß des Beklagten der stärkste Beweis ist.

* Die Rechtsgelehrten sind nicht einig, ob das aufferge-
richtliche Geständniß des Beklagten, dieß ist: das Ge-
ständ-

ständniß, welches er nicht vor dem Richter macht, hinlänglich sey? Einige unterscheiden zwischen den bürgerlichen und peinlichen Rechtshändeln, und geben nur in dem ersten dem aussergerichtlichen Geständnisse die Kraft eines vollen Beweises, weil es geschehen könnte, daß jemand seines Lebens überdrüßig geflissentlich ein Verbrechen, das er nie begangen hat, bekennte, um durch ein Todesurtheil aus der Welt geschaffet zu werden. Daß aber in bürgerlichen Rechtshändeln das aussergerichtliche Geständniß nicht hinlänglich seyn sollte, kann keine Ursache angegeben werden, besonders da das Gesetz sagt: nimis indignum esse judicamus, quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimonioque proprio resistere (*L. generaliter ff. de non numerat. pec.*) welche Worte auch in C. 10. de probat. zu finden sind.

273.

Das Gerichtliche Geständniß hat die Kraft eines Beweises (§. 272.). In dem Falle aber, wenn der Beklagte die Intention des Klägers leugnet, muß der Grund, und die Rechtmäßigkeit derselben sowohl in einem ordentlichen, als summarischen Rechtshandel erwiesen werden. Es ist daher der gerichtliche Beweis eine Handlung, wodurch die Wahrheit und Glaubwürdigkeit jener Thatsache, über welche die rechtenden Theile streiten, dargethan wird.

274.

Zur Erreichung eines Endzweckes sind die ihm zusagenden Mittel erforderlich. Wer immer vor Gericht

richt etwas beweisen will, setzt sich einen Endzweck vor. Die Mittel, die diesem Endzwecke zusagen, können keine andern seyn, als jene, die einen zureichenden Grund eine Thatsache zu bejahen in sich enthalten. Was immer also einen dergleichen Grund in sich enthält, wird ein Beweismittel genennet.

275.

Wenn der Beweis durch so viele Beweismittel (§. 274.) geführet wird, als die Gesetze fordern, ist er vollkommen, im Gegentheile unvollkommen. Im zweyten Falle wird entweder mehr als die Helfte der von den Gesetzen vorgeschriebenen Beweismittel, oder gerade die Helfte, oder auch weniger angewendet, und nach diesem Unterschiede ist auch der Beweis mehr dann halb, just halb, oder weniger als halb vollständig.

276.

Der gerichtliche Beweis kann in Rücksicht seiner Bestandtheile entweder bloß überhaupt genommen (summarisch), oder förmlich, und ordentlich seyn. Ersterer hat nichts, dann seine wesentlichen Stücke, der zweyte hingegen wird mit allen von den Gesetzen bestimmten Rechtsförmlichkeiten geführet. Da nun in summarischen Rechtshändeln bloß auf das Wesentliche mit Unterlassung der Rechtsförmlichkeiten gesehen wird (§. 241.), so ist in selben der summarische Beweis hinreichend.

277.

Der bloß verneinet, und nichts bejahet, kann nichts beweisen. Beweisen heißt die Gewißheit eines Satzes aus rechtmäßigen Beweismitteln herleiten,

leiten, ohne zugleich den zu beweisenden Satz zu bejahen, folglich kann keiner etwas beweisen, der bloß verneint, und nichts bejahet *.

* Daher haben die Rechtsgelehrten als einen Grundsatz angenommen: daß der bejahende Theil unter den rechtenden Partheyen zum Beweise verbunden sey.

278.

In der verneinenden Rechtsbefestigung läugnet der Beklagte die in der Klagschrift enthaltene Thatsache (§. 256.), und darum ist in diesem Falle der Kläger den Beweis zu führen verbunden (§. 277.). Wenn aber der Beklagte wider den Kläger Einreden macht (§. 268.), so bejahet er etwas (§. 268*), und dann muß er das Bejahte erweisen. Sollte aber der zum Beweise verbundene Theil es freywillig nicht thun, so muß er vom Richter dazu angehalten werden.

279.

Es liegt dem gemeinen Wesen viel daran, daß die Gerichtshändel auf das geschwindeste geendiget werden (§. 258.), weil sie aber leicht lang aufgezögert werden könnten, wenn es in der Willkuhr des zum Beweise verbundenen Theiles stünde, ihn nach Belieben zu führen, so steht es dem Richter zu, die Zeit zu bestimmen, in welcher er geführet werden muß, besonders da die gemeinen Rechte keine Beweisfrist festsetzen *.

* Denn das Gesetz sagt nur überhaupt, daß nach dem Unterschiede und Entfernung der Orte die Beweisfrist ver-

verschieden seyn solle (L. 1. C. de dilat. und C. 4. Cauf. 3. q. 3.). Gemeiniglich wird jenen eine Zeit von drey Monaten gestattet, welche ihre Zeugen und Urkunden in der nämlichen Provinz haben, in welcher der Rechtshandel geführet wird. Die dieselbe aus den benachbarten Provinzen holen müssen, bekommen sechs Monate, und die über das Meer schicken müssen, neun Monate Fristzeit.

280.

Durch den gerichtlichen Beweis muß die Wahrheit einer Thatsache dargethan werden (§. 273.). Thatsachen werden durch Zeugen, oder schriftliche Urkunden erwiesen (nach der Vernunftlehre), diese also sind zwey von den gemeinüblichsten Mitteln des gerichtlichen Beweises.

281.

Ein Zeug ist eine Person, welche die Wahrheit einer Thathandlung durch ihr Ansehen und Glaubwürdigkeit zu beweisen fähig ist. Zur Glaubwürdigkeit wird eine hinlängliche Einsicht des Zeugen (dexteritas), und seine Aufrichtigkeit (finceritas) erfordert (nach der Vernunftlehre), dieß ist: der Zeug muß von der Sache, über die er sein Zeugniß ablegt, genug unterrichtet, und fähig seyn sie zu begreiffen, damit man wissen möge: ob er nicht selbst getäuscht worden sey? zugleich muß er aber auch die Wahrheit sagen wollen, damit man versichert seyn könne, daß er Niemanden zu hintergehen gesinnet sey.

282.

282.

Man erlanget den Begriff und das Erkenntniß einer Thatsache durch die äussern Empfindungswerkzeuge des Gehörs, oder des Gesichtes *. Welcher eine Sache gesehen zu haben bezeuget, wird ein Augenzeug, und der sie nur erzählen gehöret, ein Ohrenzeug genennet.

* Es ist zu merken, daß hier bloß von jenen Thatsachen die Rede sey, die zu erkennen ausser den gesunden Empfindungswerkzeugen nichts erfordert wird. Naturerscheinungen, physikalische Versuche, und alle Gegenstände, die eine geübte Beurtheilungskraft, und eine genaue Aufmerksamkeit fordern, gehören hieher nicht, und man weiß ohnehin nach den Regeln der Vernunftlehre, in welchen Stücken einem ungelehrten, und gelehrtem Zeugen Glaube beyzumessen sey.

283.

Augenzeugen haben den Vorzug vor den Ohrenzeugen *, und die gleichzeitigen (coævi) vor den übrigen.

* Quidquid quis per auditum, & famam accepit, id plerumque est ejusmodi, ut a veritate multum abludat. Cum enim *Cajus* narrat factum aliquod *Titio*, tum Cajus de suo aliquid addere solet. Titius idem factum refert *Sempronio*, atque itidem de suo quid immiscet. Sempronius facit similiter, ut tandem

dem factum non videatur esse idem, fama enim crescit eundo, quo fit: *ut testis auritus eandem fidem non mereatur, quam meretur testis oculatus* (Baumeister in instit. philos. ration. p. 173.).

284.

Jener ist unfähig zur Zeugenschaft, dem die hinlängliche Einsicht, oder die Aufrichtigkeit mangelt (§. 281.). Die Rechte vermuthen wider einige Personen, daß ihnen die Aufrichtigkeit, oder Wille die Wahrheit zu sagen mangle; daher sind einige von den Rechten zur Zeugenschaft für unfähig erkläret worden. Hieher gehören: 1) die sich bestechen lassen, 2) die Eidbrüchigen, 3) die sich eines Verbrechens schuldig machen, mit dem die Ehrlosigkeit verknüpft ist, 4) die Juden für die Juden wider die Christen, 5) die Ketzer wider die Orthdoxen, 6) die Weltlichen wider die Geistlichen in peinlichen Gerichtshändeln *, 7) die Familienzeugen, wenn anders die Wahrheit ohne sie erhoben werden kann, 8) die Geistlichen, wenn der Rechtshandel jene Kirche, der sie vorstehen, betrift, 9) die Sachwalter in den ihnen anvertrauten Geschäften.

* Der Beweggrund, daß man das Zeugniß eines Weltlichen wider einen Geistlichen in peinlichen Fällen in den gemeinen Rechten für verdächtig erkläret hat, mag vielleicht dieser selten scheinende Rechtsspruch gewesen seyn: Laici oppido sunt infesti clericis (*Can. laici C. 2. q. 7.*), welcher aber nichts, dann ein Vorurtheil der finstern Zeiten ist. Doch nehmen auch die gemeinen Rechte von dieser Regel das Verbrechen

brechen der Simonie, der Ketzerey, und der beleidigten Landeshoheit aus, denn dieser Verbrechen wegen können die Weltlichen einen Geistlichen vor Gericht anklagen, und wider ihn Zeugenschaft ablegen (Cap. tanta de simon.).

285.

Wenn der Beweis durch so viele Beweismittel geführet wird, als die Rechte fordern, so ist er vollkommen (§. 275.). Da nun nach dem Ausspruche Christi die ganze Sache auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde bestehet (Matth. 18. K. 16. V.), so fordern die Rechte zum vollständigen Beweise wenigstens zween tüchtige und glaubwürdige Zeugen*. Daher hat ein einziger Zeug keine hinlängliche Glaubwürdigkeit, es sey dann, daß eine öffentliche Person ein Zeugniß über die ihre Bedienstung betrefende Stücke gäbe.

* Man könnte fragen: wenn zween Zeugen zum vollkommenen Beweise hinreichen, warum die bürgerlichen Rechte zur Giltigkeit der Testamente 5 oder 7 Zeugen fordern? (§. 150.). Diese Frage ist leicht beantwortet, wenn man bemerket, daß so viele Zeugen nicht um den lezten Willen des Erblassers zu erweisen nöthig sind, sondern daß sie bloß zu den Gesetzförmlichkeiten gehören.

286.

Der menschlichen Gesellschaft liegt viel daran, die Gerichtshändel auf das geschwindeste zu endigen (§. 258.), sie können aber nicht geendiget werden, wenn die Wahrheit und Beschaffenheit einer Streitsache nicht entdecket wird. Weil es nun öfter geschieht, daß die Wahrheit ohne die Aussage der Zeugen nicht kann entdecket werden, so können sie im Falle der Weigerung durch Zwangesmittel *, wenn es anders die Umstände zulassen **, zur Ablegung der Zeugenschaft angehalten werden.

* Die Art der Zwangesmittel ist nach dem Unterschiede der Personen verschieden. Wenn sich ein Geistlicher weigerte, eine Zeugenschaft abzulegen, ist er von seinem Dienste und seiner Würde auf eine Zeit zu entsetzen, wäre aber dieses fruchtlos, so wird er mit dem Banne belegt, und seiner Würde ganz entsetzt. Ein Weltlicher hingegen wird in bürgerlichen Rechtshändeln mit dem Gefängnisse, oder mit einer Geldstrafe zur Zeugenschaft angehalten. Einst wurden bey dem Kammergerichte die ungehorsamen Zeugen in die Acht (pæna banni) erkläret; allein diese Strafe ist im 36. §. des Reichsabschiedes vom Jahre 1654 mittelbar dadurch abgeschaffet worden, weil am angezogenen Orte die Acht des Ungehorsams wegen überhaupt aufgehoben wurde.

** Daß es Umstände geben könne, unter welchen es nicht erlaubt ist, jemanden zur Zeugenschaft zu zwingen, kann für ein Beyspiel dieses dienen, daß ein Beicht-

Beichtvater in einer Sache, die er bloß aus der Beicht weiß, keine Zeugenschaft ablegen darf, es sey dann (wie einige dafürhalten, welches aber noch nicht ausgemacht ist) in Betref des Hochverraths (crimen perduellionis).

287.

Die Zeugen kommen in Widerspruch (collisio) wenn jeder der rechtenden Theile einige für sich aufbringt. Weil aber nach dem Satze des Widerspruches zween sich widersprechende Sätze nicht zugleich wahr seyn können, so ist in dem Falle, in welchem sowohl der Kläger, als der Beklagte Zeugen für sich hat, zu sehen: ob beyderseits gleich glaubwürdige, und so viele, als zum vollkommenen Beweise erfordert werden, vorhanden seyen, oder nicht? Mangelt es den Zeugen eines Theiles an der Glaubwürdigkeit (§. 281.), oder erforderlichen Zahl (§. 285.), so sind sie zu verwerfen. Um aber den grössern Grad der Glaubwürdigkeit unter den sich widersprechenden Zeugen bestimmen zu können, ist zu bemerken, daß Augenzeugen den Ohrenzeugen, und die gleichzeitigen den übrigen (§. 283.) vorzuziehen seyen *.

* Was aber in jenem Falle zu thun sey, wenn die beyderseitigen Zeugen gleich tüchtig, gleich glaubwürdig und gleich an der Zahl wären? sind die Meynungen der Rechtsgelehrten getheilet. Die meisten wollen behaupten, man müsse ihre Glaubwürdigkeit nach ihrer Rechtschaffenheit, und tugendhaften Gesinnungen abmessen; allein selbst in der Bestimmung der Rechtschaffen-

schaffenheit sind sie nicht einstimmig. Einige stehen für die äussern Merkmale der Rechtschaffenheit, als da sind: der Adel, die Würden, der Reichthum, der geistliche Stand, und dergleichen; andere hingegen verwerfen diese, und lehren der innern Rechtschaffenheit, die in einem untadelhaften Lebenswandel, und in den guten Sitten besteht, den Vorzug geben, weil den äussern Glanz des Adels, der Würden, und des Standes nicht immer die Rechtschaffenheit begleitet, die doch zur Glaubwürdigkeit eines Zeugens erfordert wird (§. 281.), und ob man gleich nach dem Ausspruche der Gesetze (L. 3. C. de test.) untersuchen solle: ob nicht ein Bedürftiger aus Gewinnsucht ein Zeugniß ablege? so ist doch nicht die Armuth, sondern die guten Sitten das Kennzeichen, ob jemand sich habe bestechen lassen, oder nicht? indem man Beyspiele hat, daß einige Reiche äusserst geizig, und leichter als ein Armer zu bestechen seyen. Sollte endlich der Richter die Zeugen beyder Theile ganz, und von allen Seiten gleichwichtig finden, so muß er nach der Entscheidung des päpstlichen Rechtes (Cap. 3. in X. de prob.) die Zeugen des Beklagten vorziehen, weil die Rechte dem Beklagten günstiger sind, als dem Kläger (§. 271.*).

288.

Der gerichtliche Beweis kann auch durch briefliche Urkunden (Instrumente), dieß ist: durch Schriften, welche einen zureichenden Grund Thatsachen zu erweisen in sich enthalten, geführet werden (§. 280.).

Wenn dergleichen Schriften öffentliche Personen, die von der Obrigkeit dazu bevollmächtiget sind, ausgefertiget haben, werden sie öffentliche *, sonst nur Privaturkunden genennet.

* Unter die öffentlichen Urkunden werden auch die Kirchenmatrikeln, in welche die Getauften, die Verehlichten, und die Verstorbenen eingeschrieben werden, die von den Kapiteln sowohl der Dom- als Kollegiatkirchen errichtete, und mit ihrem Insiegel gefertigte Instrumente, wie auch die von den Notarien gemachte Schriften, wenn sie anders die nöthigen Förmlichkeiten beobachtet haben, gerechnet. Die Notarien scheinen mit jenen einerley zu seyn, welche die Römer tabelliones nannten, daher waren sie in den ersten Zeiten der Kirche unbekannt, indem man sie Anfangs bloß zu bürgerlichen Geschäften brauchte. Als aber im zwölften Jahrhunderte das gerichtliche Geräusch in die geistlichen Gerichte eingeführet wurde (§. 237.), und man eben so, wie bey den bürgerlichen Rechtshändeln den Beweis durch öffentliche Urkunden führen mußte, so sind durch die geistliche Obrigkeiten Notarien ernennet worden, welche in den der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Geschäften Urkunden zu errichten befugt waren, und von dieser Zeit fieng man an die geistlichen Notarien von den weltlichen zu unterscheiden. Die erstern sind bischöfliche, oder päpstliche (die man sonst auch apostolische nennet) je nachdem sie von ihrem Bischofe, oder vom Papst ernennet werden. Heut zu Tage sind unter den geistlichen Notarien die päpstlichen, oder apostolischen fast

allein

allein bekannt, denn weil der Bischof nur innerhalb dem Bezierke seines Kirchsprengels die Erlaubniß Instrumente zu errichten geben kann, der Papst hingegen sie allgemein ertheilet, so haben mit der Zeit fast alle, die ein solches Privilegium haben wollten, um selbes den römischen Stuhl ersuchet. Aber die Leichtigkeit, dergleichen Freyheiten vom römischen Stuhle zu erhalten, hat nicht nur allein eine übermäßige Zahl apostolischer Protonotarien (wie sie sich zu nennen pflegen) hervorgebracht, sondern es waren auch viele unter ihnen so unwissend, daß sie öfter großen Schaden verursachet, und zu vielen Zwistigkeiten Anlaß gegeben haben. Darum hat der trident. Kirchenrath (in der 25ten Sitz. 10. Kap. von der Reform.) verordnet: daß die Bischöfe berechtiget seyn sollen, als Abgeordnete des römischen Stuhls alle geistliche Notarien ohne Unterschied zu prüfen, und jenen, die untauglich befunden werden, die Ausübung dieses Amtes nach ihrem Gutbefinden entweder auf eine Zeit oder für immer zu untersagen.

289.

Zeugen kommen in Widerspruch mit den Zeugen, wenn jeder der rechtenden Theile einige für sich aufbringen kann (§. 287.). Eben so kommen auch die Zeugen mit den brieflichen Urkunden in Widerspruch, wenn ein Theil durch Zeugen beweiset, und der andre sich mit Urkunden vertheidigt, oder umgekehrt. Weil aber die Zeugen mit den Urkunden ein gleiches Gewicht bey den Gerichten haben*, so ist auf die Natur, und

Beschaffenheit der Streitsache selbst zu sehen, damit man bestimmen könne, in welchem Falle die Urkunden den Zeugen, oder diese jenen vorzuziehen seyen?

* In exercendis litibus eandem vim obtinent tam fides instrumentorum, quam depositio testium (*L.* 15. *C. de fid, instrum.*).

290.

Wenn in veralteten Thatsachen die Urkunden mit den Zeugen in Widerspruch kommen, so sind jene diesen vorzuziehen. Eine veraltete Thatsache kann keineswegs durch Augen- sondern bloß durch Ohrenzeugen erwiesen werden. Die Thatsache aber, die durch die Ueberlieferung von einem zum andern übergehen, bekommen meistens Zusätze *, was hingegen in schriftlichen Instrumenten, oder Urkunden aufgezeichnet ist, bleibt unabgeändert. Daher sind die Urkunden schicklicher als die Zeugen, veraltete Thatsachen zu erweisen.

* Wenn gesagt wird, daß eine Thatsache durch den Uebergang von einem Munde zum andern Zusätze und Abänderungen bekomme, so ist dieses nicht auch von der göttlichen Uebergabe zu verstehen; denn die Untrüglichkeit der Kirche ist uns Bürge, daß jene Glaubenslehren, die in der Schrift nicht aufgezeichnet sind, durch die Uebergabe rein, und unverfälscht von einem Jahrhunderte auf das andere fortgepflanzet worden sind.

291.

Wenn die Zeit, in welcher eine Thatsache geschehen ist, auf das genaueste und pünktlichste soll erwiesen werden, so sind im Widerspruche der Zeugen mit den Urkunden diese jenen vorzuziehen. Sollte die richtige Zeit einer vorgegangenen Thatsache durch Zeugen erwiesen werden, so müßte es entweder durch Augen- oder Ohrenzeugen geschehen (§. 282.). Ist das zweyte, so haben die Ohrenzeugen durch die Ueberlieferung die Wahrheit unabgeändert und unverfälscht überkommen, oder nicht. Im zweyten Falle sind ihnen die Urkunden vorzuziehen (§. 290.), im ersten aber: dieß ist: wenn die Ueberlieferung nichts abgeändert hat, kann man wieder nicht wissen: ob ihnen der Tag, oder die Stunde, in der eine Thatsache geschehen ist, nicht entfallen sey, weil einen das Gedächtniß in dergleichen Pünktlichkeiten leicht verlassen kann, in den Urkunden hingegen ist die einmal aufgezeichnete Zeit unauslöschlich. Und da auch den Augenzeugen eben so, wie den Ohrenzeugen eine solche Pünktlichkeit aus dem Gedächtnisse fallen kann, so wird richtig gefolgert, daß Urkunden den Zeugen vorzuziehen seyen, sobald es darauf ankömmt, die Zeit, in welcher etwas vorgegangen ist, auf das genaueste zu bestimmen *.

* Daß es zuweilen Fälle gebe, in welchen es auf den Tag und die Stunde ankömmt, kann dieses zum Beyspiele dienen, wenn von der Großjährigkeit ein Streit entsteht; denn wenn jemand beweisen kann, daß er in der nämlichen Stunde, in der er ist übervortheilet worden, minderjährig war, so kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum

integrum) begehren, die ihm im Gegentheil, wenn er schon großjährig war, nicht zuerkennet würde.

292.

Wie die Zeugen mit den Urkunden (§. 289.), so kommen auch die Urkunden unter sich in Widerspruch, wenn der Kläger mit Urkunden beweiset, und der Beklagte sich mit andern entgegengesetzten vertheidiget. In diesen Fällen, wenn die Urkunden beyderseits gleich ächt, und zum gerichtlichen Beweise hinreichend sind, ist eben dieses zu beobachten, was von dem Widerspruche gleich glaubwürdiger Zeugen gesagt wurde, nämlich der Beklagte ist loszusprechen, weil die Rechte diesem mehr, als dem Kläger günstig sind (§. 287 *.).

293.

Wenn weder Zeugen, noch schriftliche Urkunden vorhanden sind, kann zwar die Gewißheit einer Thatsache nicht dargethan werden; indessen giebt es doch Fälle, in welchen aus wahrscheinlichen Gründen etwas bejahet, oder vielmehr vermuthet werden kann. Daher ist die **Vermuthung** (præsumptio) eine im Mangel anderer Beweismittel aus wahrscheinlichen Gründen hergeleitete Bejahung einer Thatsache *.

* Die wahrscheinlichen Gründe haben verschiedene Grade, weil ein wahrscheinlicher Satz mehr oder weniger von der Gewißheit entfernt seyn kann (nach der Vernunftlehre). Da nun die Vermuthung aus

wahr-

wahrscheinlichen Gründen geschöpfet wird, so kann sie verschiedene Grade haben.

294.

Jenes, welches einen zureichenden Grund in sich enthält, etwas zu vermuthen, wird ein Vermuthungsgrund (fundamentum præsumptionis) genennet.

195.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß jedes Ding oder Wesen seine natürliche Beschaffenheit habe. Denn jener Satz ist wahrscheinlich, der auf einzelne Fälle angewendet öfter wahr als falsch befunden wird. Wenn man die einzelnen Wesen durchsuchet, so wird man viel mehrere finden, die ihre natürliche Beschaffenheit haben, als nicht haben. Dieser Satz giebt also folgenden Vermuthungsgrund, daß man vermuthen müsse, ein Wesen sey mit allem jenen begabet, mit welchem es entweder nach der Anordnung der Natur, oder der Gesetze begabt seyn sollte. Daher wird vermuthet, daß jeder zur Ehe fähig sey; daß ein Kind ehelich gezeuget worden sey; daß die Aeltern ihre Kinder lieben *, daß eine Person noch lebe, es sey dann der Todesfall wäre erwiesen worden u. s. w. weil diese und dergleichen Eigenschaften solche sind, mit welchem jedes Wesen ordentlicher Weise begabet ist.

* Aus diesem vermuthungsgrund hat Salamon entschieden, daß jenes unter den zwey streitenden Weibern die wahre Mutter des Kindes sey, welche es nicht ließ

ließ in zween Theile zerstücken, weil die Zulassung einer solchen That mit der mütterlichen Liebe nicht bestehet.

296.

Wenn man in einem Wesen gewisse Bestimmung wahrgenommen hat, so steht so lang die Vermuthung, daß sich selbes noch im nämlichen Stande befinde, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist. Aus diesem Vermuthungsgrunde hält man jenen in seinem Alter für enthaltsam, der es in den Jugendjahren war; wenn einer einst Eigenthümer einer Sache war, wird vermuthet, daß er es noch immer sey, bis das Gegentheil erwiesen wird u. s. w.*

* Aus diesem Grunde entstand die bekannte Rechtsregel: Semel malus semper præsumitur talis in eodem genere mali (*Cap. semel de reg. juris in* 6 *C. parvuli* 22. *q.* 5.).

297.

Ein wahrscheinlicher Satz kann in sich selbst falsch seyn (nach der Vernunftlehre), obschon also auch die Vermuthungen, da sie nur aus wahrscheinlichen Gründen hergeleitet werden (§. 293.), in sich selbst falsch seyn können, so gelten sie doch in Zweifelsfällen so lang, bis das Gegentheil erwiesen ist.

298.

Die Mittel, einen gerichtlichen Beweis zu führen, werden Beweismittel genennet (§. 274.). Man führt

führt den gerichtlichen Beweis entweder mittels der Zeugen, oder der schriftlichen Urkunden (§. 280.), und in Mangel dieser finden in gewissen Fällen die Vermuthungen Statt (§. 293.); daher sind die Zeugen, die Urkunden, und die Vermuthungen die gemeinüblichsten Mittel des gerichtlichen Beweises. Der mit Hilfe dieser Mittel gemachte Beweis kann entweder vollkommen seyn, oder nicht (§. 275.). Ist das erste, kann der Richter zum gerichtlichen Ausspruche schreiten, im zweyten Falle kann er es so lange nicht thun, als der Beweis nicht vollkommen wird. Das Mittel einen unvollkommenen Beweis vollkommen zu machen ist der **Eid**, mit welchem der Richter dem beweisenden Theile seinen Beweis zu bekräftigen aufträgt, und daraus läßt es sich begreifen, in wie weit man den Eid für ein Beweismittel ansehen könne.

299.

Um die Vermuthungen zu entkräften müssen die Grade ihrer Wahrscheinlichkeit entkräftet werden (§. 297.). Unter die Mittel, die Vermuthungen, die wider den Beklagten vorwalten, zu vernichten, gehöret der Eid, welchen er, um sich zu reinigen, ablegen muß. Dieser Eid ist bey den Rechtsgelehrten unter dem Namen des **Reinigungseides** (juramentum purgatorium), wie jener, der einen unvollständigen Beweis vollkommen macht (§. 298.), unter dem Namen des **Bekräftigungseides** (juramentum suppletorium) bekannt.

300.

Es giebt noch eine andere Art des gerichtlichen Eides, welchen man den Eid für Gefährde (juramentum calumniæ) nennet. Durch diesen betheuern die rechtenden Theile, daß sie eine gerechte Sache zu haben glauben, und also nicht aus Unbesonnenheit rechten; daß sie keine falschen Zeugen, oder unächte Urkunden vorbringen, und keinen unnöthigen, oder schädlichen Aufschub, die Rechtssache damit aufzuzögern, suchen wollen *.

* Was durch den Eid vor Gefährde beschworen werden soll, hat Justus Vultejus mit diesen Versen ausgedrückt:

Juro meam litem mihi fultam jure videri
Nec celaturum, si qua rogatus ero.
Nec promissurum, neque causæ falsa levandæ
Dicere, nec litem ducere velle meam.

301.

Die Arten des Eides, von denen bisher gehandelt wurde, sind solche, die der Richter selbst den rechtenden Theilen abzulegen aufträgt. Es kann aber auch ein Theil dem andern einen Eid antragen, daß er dadurch die Wahrheit einer Thatsache bekräftigen solle, und dieses entweder vor Gericht mit der Gutheissung des Richters, oder ausser demselben. Beyde haben die Kraft eines gütlichen Vergleiches, daher stehet es dem beweisenden Theile frey, seinem Gegentheile in allen jenen Streitsachen einen Eid anzutragen, die eines gütlichen Vergleiches fähig sind *.

* Man

* Man zweifelte einst: ob man die Juden zur Ablegung eines Eides zulassen könne? weil sie die Gottheit Christi läugnen; allein es ist genug, daß sie einen Gott als den Schöpfer dieses Weltalles erkennen. Was die Form und Ordnung des Christeneides betrift, so hat zwar das päpstliche Recht die Berührung der Evangelien vorgeschrieben, aber zugleich auch den Bischöfen in Rücksicht ihrer Würde, wenn sie nur das Evangelienbuch vor ihren Augen liegen haben, ohne Berührung desselben zu schwören erlaubet.

302.

Wenn schon alle gerichtliche Handlungen der Ordnung gemäß beobachtet wurden, und der entweder für sich selbst vollkommene, oder mittels des Eides vollkommen gewordene Beweis (§. 298.) geführet worden ist, so schreitet der Richter zur Entscheidung der Streitsache durch den richterlichen Ausspruch, welcher, wenn er die Hauptstreitsache entscheidet, das **Endurtheil** (sententia definitiva) genennet wird *.

* Das Urtheil, welches nicht die Haupt-, sondern eine vorläufige Sache (quæstio incidens) entscheidet, heißt ein **Beyurtheil** oder **Bescheid** (sententia interlocutoria).

303.

In jenen Gerichtsstellen, in denen mehrere Richter Sitz und Stimme haben, ist das Endurtheil nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Mehrere Richter bey einer Gerichtsstelle machen

chen eine gleiche Gesellschaft aus. In gleichen Gesellschaften entscheidet die Mehrheit der Stimmen (nach dem Naturrechte), daher ist bey den von mehreren Richtern besetzten Gerichtsstellen auf die Mehrheit der Stimmen zu sehen *.

* Daher wird auch in den Kirchenversammlungen auf die Mehrheit der Stimmen gesehen; denn da die Bischöfe von Gott eine gleiche Macht empfangen haben, so machen sie in einem Kirchenrathe eine gleiche Gesellschaft aus.

304.

Wenn die Stimmen gleich ausfallen, ist der Beklagte loszusprechen. Wenn die Stimmen gleich ausfallen, sind eben so viele Gründe für als wider den Beklagten vorhanden. Wenn sowohl für, als gegen die Wahrheit eines Satzes gleich viele Gründe vorhanden sind, so ist derselbe ein zweifelhafter Satz (nach der Vernunftlehre), es ist folglich, wenn die Stimmen gleich ausfallen, zweifelhaft: ob das Endurtheil für, oder wider den Beklagten zu sprechen sey? Wenn dieses zweifelhaft ist, sind die Rechte dem Beklagten günstiger, als dem Kläger (§. 287*), folglich ist der Beklagte loszusprechen *.

* Doch ist dieses nur von ordentlichen Richtern zu verstehen; denn wären sie nur abgeordnete oder nachgesetzte Richter (delegati), so ist jenes Urtheil rechtsbeständig, welches der ordentliche Richter bestättiget.

305.

In ordentlichen Rechtshändeln ist der richterliche Ausspruch schriftlich abzufassen, und kundzumachen *, welcher als ein gerichtliches Endurtheil (res judicata) in Rücksicht der rechtenden Theile die Kraft eines Gesetzes erhält, wenn er anders nicht widerrechtlich gefället, oder von einem höhern Gerichte im weitern Zuge (per adpellationem) ist entkräftet worden.

* Cap. ult. de sent. & re judicata in 6. Clem. 2. de V. S.

306.

Die Vollstreckung des gerichtlichen Endurtheiles ist eine Handlung, wodurch der Richter ein gerichtliches Endurtheil, welchem der Beklagte nicht nachleben will, durch Zwangesmittel in die Wirklichkeit setzet. Weil es sich aber manchmal ereignet, daß sie der Richter allein nicht vollziehen kann, so ruft er einen andern Richter zu Hilfe, dessen Gerichtsbarkeit der Verurtheilte, oder wenigstens seine Habschaften ebenfalls unterstehen *.

* Ein Beyspiel einer solchen Hilfsexekution ist, wenn ein geistlicher Richter den weltlichen Arm wider die Widerspänstigen um seine Hilfe ersuchet.

Anwendung des zweyten Hauptstücks auf Deutschland.

307.

Die Gerichtsstellen könen sich nach keinem anderu Kalender halten, als nach jenem, den der Landesfürst angenommen hat (§. 262.), es sind also die Gerichte des deutschen Reiches nicht verbunden sich nach einem vom Papste entworfenen, oder verbesserten Kalender zu halten, es sey dann, daß die Reichsstände selben angenommen, und gutgeheissen haben. Dem zu Folge hat Papst Gregor XIII. den Kardinal von Madrucia an den Kaiser Rudolph II. abgesandt, um ihn sammt den übrigen Reichsständen zur Annahme des verbesserten Julianischen Kalenders zu bewegen (§. 262.*). Es wurde in dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1582 hierüber berathschlaget. Der Ausgang der Berathschlagung war, daß die katholischen Stände den gregorianischen Kalender ohne Widerrede annahmen, die protestantischen hingegen verwarfen ihn, nicht zwar aus der Ursache, als wenn sie nicht eingesehen hätten, daß der julianische Kalender fehlerhaft sey, und einer Verbesserung bedürfe, sondern weil sie sich vom Papste keinen aufdringen lassen wollten. Doch liessen sich dadurch der Kaiser, und die katholischen Stände nicht hindern, sondern sie nahmen den gregorianischen an, und liessen in einer besondern Verordnung vom 15ten Oktob. die Annahme desselben kundmachen.

308.

308.

Da nun die protestantischen Stände den alten julianischen Kalender beybehalten, die katholischen aber den gregorianischen angenommen haben, so hat diese Uneinstimmigkeit viele Unbequemlichkeiten und Unordnungen, besonders bey dem Kammergerichte, wo die Beysitzer gemischter Religionen sind, nach sich gezogen, weil die Ferien beyder Kalender beobachtet, und mithin vermehret wurden. Aus dieser Ursache wurde in einigen Rechstagen von der Beylegung dieser Uneinigkeit berathschlaget, aber immer fruchtlos, bis endlich Kaiser Mathias, und Leopold mit Ende des 17ten Jahrhundertes die protestantischen Stände dahin bewogen haben, daß sie einen Mittelweg eingiengen, und einwilligten, es sollen die 11 Tage, die nach dem alten Stylus dem 18ten Hornung folgen, im Jahre 1700. weggelassen, das Fest des heil. Mathias auf den 18ten zurückgesetzet, das Osterfest aber, und was davon abhängt, soll künftig weder nach dem Dionysianischen, der im julianischen Kalender angenommen wurde, noch nach dem gregorianischen Zyklus, sondern durch astronomische Berechnungen bestimmet werden.

309.

Obgleich das päpstliche Recht in der Eidesformel die Berührung des Evangelienbuchs vorschreibt*, so wird doch den Bischöfen in Anbetracht ihrer Würde ohne Berührung der Evangelien, wenn sie nur das Evangelienbuch vor ihren Augen liegen haben, zu schwören erlaubet (§. 301. *). Dieses bestättigte Kaiser Karl IV, in der goldnen Bulle, wo den geist-

lichen

lichen Kurfürsten vorgeschrieben wird, vor dem Evangelium des heil. Joannes: Im Anfange war das Wort ꝛc. die Hände auf die Brust zu legen, den weltlichen Kurfürsten aber wird selbes zu berühren verordnet.

* Weil die Juden das Evangelium für kein göttliches Wort halten, so ist für sie in dem Reichsabschiede vom Jahre 1538 eine andere Eidesformel bestimmet worden.

310.

Der Schluß der im Deutschlande gewöhnlichen Eidesformel war einst: so wahr mir Gott helfe, und alle Heiligen, welcher auch in der goldenen Bulle (2. Kap. §. 3.) in Betref der Kurfürsten gutgeheissen, und von den Kaisern zur Bekräftigung ihrer Wahlkapitulationen gebrauchet wurde. Weil aber die Protestanten die Verehrung der Heiligen verwerfen, so wurde in dem augsburgischen Reichsabschiede von Jahre 1555. §. ferner nachdem 103. diese Klausul der Eidesformel abgeändert, und den protestantischen Ständen zu Gott, und auf das heilige Evangelium mit Hinweglassung der Heiligen zu schwören gestattet. Selbst in der Wahlkapitulation Maximilians des II. ist an die Stelle der alten Eidesformel diese gesetzet worden: Inmassen Wir dann einen leiblichen Eid zu Gott, und dem Evangelium geschworen.

Drittes Hauptstück.

Von dem peinlichen Rechtshandel, und den Kirchenstrafen.

§. 11.

Die Rechtshändel werden in die bürgerlichen, und peinlichen eingetheilet (§. 241. *) Der Endzweck der peinlichen ist die Entdeckung, und Bestrafung der Verbrechen. Die Verbrechen werden in bürgerliche, und kirchliche eingetheilet, je nachdem jemand dem Endzwecke des Staates, oder der Kirche entgegen handelt. Dem zu Folge stehen bloß die kirchlichen, und keineswegs die bürgerlichen Verbrechen der strafenden Gewalt, welche die Kirche von Christo empfangen hat (öffentl. Kirchen. 1. Abtheil.) unter, und wenn die Kirche bloß bürgerliche Verbrechen bestrafet, so übet sie keineswegs eine ihr wesentliche, sondern eine zufällige, ihr von den Landesfürsten ertheilte Gewalt aus *.

* Unter die zufällige strafende Gerichtsbarkeit der Kirche gehören die bürgerlichen, und Halsverbrechen der geistlichen Personen. Prima septem, vel octo secula (sagt **Fleury** *in inst. jur. eccles. part.* 3. *Cap.* 14. §. 1.) nihil suppeditant causæ, quare clericorum capitaliter peccantium judicium judici seculari denegandum censeamus, nisi episcopos excipias, qui raro

in hæc crimina incidunt, & quorum dignitati aliquid dandum videtur. Indessen haben doch viele Landesfürsten aus Ehrerbiethigkeit gegen die Religion die Untersuchung der Verbrechen der Geistlichkeit den geistlichen Gerichten überlassen, wie es auch Maria Theresia höchstseligen Angedenkens in ihrer peinlichen Halsgerichtsordnung beschloß (*Const. crimen. Theresiana Art.* 19. §. 20.).

312.

In der alten Kirche haben die Bischöfe nie ohne Zuziehung der Priester, und Vorwissen der Diakonen ihrer Kathedralkirche die strafende Macht ausgeübet. Zuweilen haben sie den ganzen Klerus ihres Kirchsprengels zusammenberufen, und in wichtigern Geschäften sogar das Volk um seine Einwilligung gefraget. Die Bischöfe selbst aber wurden in den Provinzialkirchenversammlungen verhöret, und verurtheilet. Diese zwey waren die gewöhnlichen strafenden Gerichte der Kirche; die neuere Kirchenzucht aber hat beydes abgeändert, indem nach der Zeit die Bischöfe ausser dem Dioezesansynodus bloß in ihren Konsistorien die strafende Macht auszuüben anfiengen, die Verurtheilung der Bischöfe selbst aber nicht mehr von den Provinzialkonzilien, die nach und nach ohnehin ausser Gebrauch kamen, geschah, sondern ein zufälliges Recht des römischen Bischofes wurde.

313.

Auch die heutige Beschaffenheit und Verfassung der strafenden Gerichte ist von jener, die ehedessen in der Kirche üblich war, ganz unterschieden; denn erstens wußte man anfangs nichts von dem Unterschiede des

innern

innern und äussern Gerichtes, erst im zwölften Jahrhunderte, in welchem die skolastische Theologie eingeführt, und die kirchliche Gerichtsbarkeit auf bürgerliche Geschäfte ausgedehnet wurde, fieng man an das Gewissensgericht von dem äussern Zwangesgerichte abzusöndern, welches einem der vornehmern Priester, den man den bischöflichen Vikar nannte, zu verwalten übergeben wurde. Zweytens waren alle Rechtsformeln, und das gerichtliche Geräusch bey den geistlichen Gerichten unbekannt, welches auch das zwölfte Jahrhundert eingeführet hat (§. 237.*), und dieser ist der Zeitpunkt, in welchem die Ausübung der strafenden Macht der Kirche ein ganz anders Aussehen zu bekommen anfieng.

314.

Nachdem also die Gerichte der Kirche eine solche Veränderung erlitten haben (§. 313.), sind dreyerley Arten des peinlichen Rechtshandels eingeführet worden, derer erste die Klage, die zwote die Untersuchung, und die dritte die Anzeige ist. In der peinlichen Klage (processus adculatorius) muß der Kläger eine Klagschrift einreichen, und sich dem Wiedervergeltungsrechte (jus talionis) nach den gemeinen Rechten unterziehen *, falls er die Wahrheit seiner Klage zu erweisen nicht im Stande seyn sollte **.

* In den alten römischen Rechten war das Wiedervergeltungsrecht eine Strafe der Verläumder, vermög welcher sie mit eben der Strafe beleget wurden, die auf jenes Verbrechen verhänget war, dessen sie andere fälschlich beschuldigten. Heut zu Tage ist an dessen Stelle eine willkührliche Strafe eingeführet

worden, und hat in peinlichen Sachen gar nicht statt; jedoch kann eine Stadt gegen die andere, wo verschiedene Rechte eingeführet sind, sich des Wiedervergeltungsrechtes, oder rechtmäßiger Gegengewaltthätigkeiten (Repressalien) in bürgerlichen Streitigkeiten gebrauchen.

** Gleichwie nicht jeder einen bürgerlichen Rechtshandel führen, und rechten kann, eben so ist auch nicht jeder ohne Unterschied fähig, vor Gericht jemanden eines begangenen Verbrechens wegen anzuklagen; denn das päpstliche Recht verwirft die Klage der Ungläubigen und Ketzer (C. 1. & seq. III. q. 4.) die Klage jener, die selbst lasterhaft (C. 22. de accus.), ehrlos (C. 23. 25. II. q. 7.), oder Feinde des Beklagten sind C. 3. & 22. de accus.). Aus den falschen Dekretalen Isidors wurde auch angeordnet, daß kein Weltlicher einen Geistlichen eines Verbrechens wegen anklagen könne, obgleich das Gegentheil in den Kapitularen der fränkischen Könige klar entschieden ist.

315.

Die zwote Art des peinlichen Rechtshandels (§. 314.) ist die **Untersuchung** (processus inquisitorius), wenn nämlich der geistliche Richter durch den öffentlichen Ruf, durch welchen jemand eines Verbrechens beschuldiget wird, Anlaß bekömmt zu untersuchen: ob der allgemeine Ruf gegründet sey, oder nicht? Dieser Art des peinlichen Gerichtshandels hat ihren Ursprung Papst Innozenz der III. gegeben, denn ehedessen konnte Niemand ohne eine gerichtliche Anklage verurtheilet werden.

316.

316.

Die dritte Art endlich des peinlichen Rechtshandels ist die Anzeige (processus denunciatorius), welche zwar von den übrigen zwoen in dem corpus juris genau unterschieden, aber nirgends erkläret wird. Der Ursprung und die Beschaffenheit dieses peinlichen Rechtshandels kann auf diese Art am besten erkläret werden, wenn man bemerkt, daß Anfangs nur Privatanzeigen geheimer Verbrechen zu dem Ende gemacht wurden, damit der Verbrecher im Geheim ermahnet, und zur Busse angeeifert würde. Mit dieser Erklärung stimmt auch die Entscheidung des Papstes Innozenz III. überein, welcher verordnete, daß ein Verbrecher nach vorhergegangener brüderlicher Ermahnung der geistlichen Obrigkeit zwar könnte angezeiget werden, damit selbe ihm väterlich beystehe, um sein Gewissen reinigen zu können, nicht aber wider ihn gerichtlich verfahren solle, es wäre dann, daß das Verbrechen durch den öffentlichen Ruf bekannt geworden wäre, in welchem Falle der Untersuchungsprozeß vorgenommen wird (§. 315.).

317.

Wenn der peinliche Rechtshandel auf eine von diesen dreyen Arten vorgenommen wird, so kann der Beklagte nicht eher verurtheilet werden, bis er das Verbrechen entweder selbst eingestanden, oder davon überwiesen worden ist.

318.

Die peinliche Frage (Tortur) ist eine Untersuchung der Verbrechen durch die Folter, damit der Gefol-

Gefolterte durch die Schmerzen zum Bekenntnisse des Verbrechens bewogen werden sollte, und also zur Bestrafung gezogen werden könne.

319.

Die Schmerzen der Folter sind kein schickliches Mittel das Bekenntniß eines Verbrechens zu erpressen. Die Temperamente und Leibeskräfte sind so verschieden, daß ein nervichter und starkmüthiger Verbrecher, ein Held unter den Böswichtern, die Folter standhaft ertragen, und läugnen, einem schwachen Unschuldigen hingegen schon der Anblick einer Folterbank das Geständniß nie begangener Verbrechen auspressen kann *.

* Plerique patientia, sive duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, ut exprimi ab eis veritas nullo modo possit: alii tanta sunt impatientia. ut in quovis mentiri, quam pati tormenta velint: ita fit, ut etiam vario modo fateantur, ut non tantum se, verum etiam alios comminentur(*Ulpian: in L.* 1. §. 23. *ff. de quæstionibus.*).

320.

Durch die Folter kann leicht ein Unschuldiger verurtheilt werden. Es kann sich ereignen, daß der Unschuldige aus Furcht der Schmerzen nie begangene Verbrechen einbekenne (§. 319.), und daß dieses öfters geschehen sey, lehrt die Erfahrung *. Es ist also immer eine Gefahr, daß nicht ein Unschuldiger verurtheilet werde * *.

Zwey

* Zwey und vierzig Beyspiele von durch die Folter unschuldiger Weise Verurtheilten hat einzig Justus Oldekoop in observat. crimin. in append. angeführet; aber dergleichen Beyspiele würden ohne Zweifel häufiger seyn, wenn das unschuldige Blut aller derjenigen aus der Erde zu dem Thron der Fürsten rufen könnte, welche auf dem Todesgerüste das Opfer der Schmerzen geworden sind (Herr v. Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey §. 83.).

** Hier muß ich einem Einwurfe begegnen, welcher im ersten Anblicke blendet, in der That aber nichts minder, als erheblich ist. Es kann so leicht nicht geschehen, sagen die Verfechter der peinlichen Frage, daß ein Unschuldiger verurtheilet werde, weil man ihm weder vor, noch nach der Tortur den ganzen Hergang der Sache mit allen und jeden Umständen, so wie es die Erfahrung mit sich bringt, gleich erzählet, sondern allzeit die meisten, und solche Sonderlichkeiten, die einem Unschuldigen so leicht nicht bekannt seyn können, in dem Befragen zurückbehält. Wenn nun seine Aussage in der Folter mit der eidlichen Erfahrung in diesen besondern Umständen zusammentrift, so ist ja das Verbrechen offenbar gewiß. Allein über dieß, daß dieser Einwurf nicht alle Bedenklichkeiten berührt, welche von grossen und menschenliebenden Männern wider diese gewaltsame Zwangesmittel sind gemacht worden, zum Beyspiel, daß oft ein Unschuldiger auf die Folter gebracht werde, welcher vielleicht

die

die Umstände, die seine Richter von ihm zu wissen wünschen, zur Verminderung der Strafe gerne gestehen würde, wenn man sie ihm nur vortrüge, so ist es ja nicht einmal im allgemeinen Verstande richtig, daß überall, und bey jedem Verbrechen derley Sonderlichkeiten fürwalten, die man dem Untersuchten verheelen kann.

321.

Das auf der Folter gemachte Geständniß des Untersuchten ist zur Verurtheilung unzureichend. Das zur Verurtheilung hinreichende Geständniß muß die Kraft eines vollständigen gerichtlichen Beweises haben (§. 275.), folglich muß es einen zureichenden Grund in sich enthalten die Wahrheit zu entdecken. Weil aber durch das auf der Folter gemachte Geständniß ein Unschuldiger, der bloß aus Furcht der Schmerzen etwas einbekennet, verurtheilet werden kann (§. 320.), so hält dasselbe keinen zureichenden Grund in sich, die Wahrheit zu entdecken, und ist folglich zur Verurtheilung unzureichend *.

* Die Verfechter der peinlichen Frage gestehen es selbst, daß man nie gewiß seyn könne: ob der Untersuchte nicht aus Furcht auf der Folter ein Verbrechen eingestanden habe; daher fordern sie, daß er das auf der Folter gemachte Geständniß wenigstens über den andern Tag von dem Anblicke der Folterbank entfernt ad bancum juris, wie es genennet wird, bestättige. Diese Vorsichtigkeit hat zum Grunde, damit

mit der Untersuchte nicht etwan auf ein durch die Furcht erpreßtes Geständniß verurtheilet werde. Wäre das unter den Schmerzen abgelegte Geständniß zuverläßig; so würde das zweyte ein Ueberfluß, und von Seite des Richters Unweisheit seyn, dem Verbrecher neue Wege zu Ausflüchten zu eröffnen.

322.

Auch die Bestättigung des auf der Folter gemachten Geständnisses, die der Untersuchte von der Folterbank entfernt ablegt, ist zur Verurtheilung unzureichend. Das auf der Folter gemachte Geständniß ist aus dem Grunde zur Verurtheilung unzureichend, weil es geschehen kann, daß es der Untersuchte aus Furcht der Schmerzen ablege (§. 321.); allein eben diese Ursache findet statt, wenn er von der Folterbank entfernet (ad bancum juris) sein Geständniß bestättigt, weil man nicht gewiß seyn kann: ob er es nicht bestättiget habe, um einer zwoten und weitern Folter zu entgehen *.

* Wofern man zweifelt: ob nicht nur das unter den Martern abgelegte Geständniß, sondern auch die nachfolgende Bestättigung durch Furcht erzwungen sey; so spreche man zu dem Gefolterten: er habe ein freyes und eigenwilliges Geständniß der Wahrheit abzulegen; weder sich zum Schaden, noch auch zur Rettung: würde er aber auch seinem Geständnisse, welches ihm vielleicht nur der Schmerz entrissen, widersprechen, so habe er darum weiter keine Folter zu fürchten. Welcher

cher Richter darf nach einer solchen Verheissung von einem Untersuchten eine Bestättigung seiner Aussage erwarten? Es ist also offenbar, daß auch das Geständniß ad bancum juris aus Furcht geschehe, um nicht zum zweyten- und drittenmale gefoltert zu werden.

323.

Die Folter ist dem Endzwecke der peinlichen Untersuchung geradezu entgegen. Der Endzweck der peinlichen Untersuchung ist den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, oder ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun. Eben, weil die Untersuchung erst nothwendig ist, ist es deutlich, daß es zweifelhaft sey: ob der Untersuchte ein Uebel der Handlung begangen habe, es wird also durch die Folter ein Uebel der Empfindung verhänget, da es noch ungewiß ist: ob der Untersuchte ein Uebel der Handlung begangen habe? * Dieß ist: er wird bestrafet, ehe es erhoben ist, daß er ein Verbrecher sey. Nun aber ist es ein offner Widerspruch sagen: der Endzweck des peinlichen Verfahrens sey gewisse Verbrechen zu bestrafen, und wieder sagen: ein Mittel, diesen Endzweck zu erreichen, sey die Bestrafung ungewisser Verbrechen **.

* Eben so schön als richtig drückt sich hierüber der heilige Augustin aus: Cum quæritur: utrum sit nocens? cruciatur, & innocens luit pro *incerto* scelere *certissimas* pænas, non quod commisisse *detegitur*, sed quia non commisisse *nescitur*, ac per hoc *ignorantia*

rantia judicis plerumque est *calamitas* innocentis (de civit, Dei L. 19. cap. 6.).

** Der einzige Fall, in welchem die peinliche Frage ihrem Endzwecke nicht widerspricht, ist, wenn ein schon überzeugter Uebelthäter seine Mitschuldigen verschweigt, wo doch die Art des Verbrechens andeutet, daß es von einem Einzigen nicht konnte verübet werden, oder wenn er Umstände geheimhält, deren Entdeckung für den Richter wichtig ist: denn in solchen Umständen begehet der schon überführte Missethäter ein neues Verbrechen, welches bestraft werden kann, dieß ist: in diesem Falle wird kein Uebel der Empfindung verhänget, ehe es noch erhoben ist, daß ein Uebel der Handlung begangen worden sey.

324.

Wenn auch noch so schwere Inzichten von einem begangenen Verbrechen gegen den Untersuchten vorhanden wären, so widerspricht die Verhängung der Folter den Grundsätzen der Sittenlehre. Obschon die Verfechter der peinlichen Frage selbst gestehen, daß die Folter nur dann vorzunehmen sey, wenn schwere Inzichten (indicia ad torturam) vorhanden sind *, so verschwindet darum doch nicht alle Gefahr, daß nicht ein Unschuldiger verurtheilet werden könne (§. 320.), folglich setzt sich jener Richter, der die Folter aus dem Beweggrunde der möglichst schweren Inzichten verhängt, der Gefahr aus, einen Unschuldigen zu verurtheilen. Wenn er aber einen Untersuchten, der weder ganz überwiesen

sen werden kann, noch ein Verbrechen einbekennet, ohne ihn zu foltern lossprícht, kann höchstens geschehen, daß ein Verbrecher begnadiget wird. Da man nun nach den Grundsätzen der Sittenlehre sich der Gefahr, einen Unschuldigen zu verurtheilen, nicht aussetzen solle, weil die Verurtheilung eines Unschuldigen in allen Fällen widerrechtlich und unerlaubt ist, die Begnadigung eines Verbrechers hingegen, wenn der Untersuchte doch nicht unschuldig seyn sollte, wenigstens in dem Falle der Nicht-Ueberzeugung erlaubt ist, so ist es eine deutliche Folge, daß die Folter, so schwer auch die Inzichten gegen den Inquisiten seyn mögen, der Sittenlehre widerspreche.

*Daß man sich immer um das Daseyn der Inzichten viel bekümmerte, kann uns Franz Zech, ehemaliger Lehrer des Kirchenrechtes zu Ingolstadt, zum Zeugnisse dienen, welcher im zweyten Theile seines Buches de judiciis ecclesiasticis ad Germaniæ catholicæ principia & usum erzählet: daß zu seiner Zeit ein Kriminalrichter die juridische Fakultät zu Ingolstadt zu entscheiden ersuchet habe: ob in der eingeschickten Species facti, und der Untersuchung solche Inzichten vorhanden seyen, die zur Tortur hinreichen? In einem besondern Briefe aber ersuchte er einen Lehrer der Fakultät, daß er die Antwort zur Vornehmung der Tortur einrichten solle, weil er einen Sohn habe, der eben von der hohen Schule zurückgekommen ist, und nie einer Tortur beygewohnet hat, es sey aber jungen Leuten sehr nützlich, daß sie die Praxis zu foltern nicht nur in den Büchern allein, sondern auch mit Augen sehen. Ein andrer (fährt Zech fort)

behaup-

behauptete in meiner Gegenwart, daß man einen Verbrecher, der sein Verbrechen freywillig eingestanden hat, auch überdieß noch foltern müsse, weil die Rechte sagen: das Geständniß müsse sowohl in, als ausser der Tortur geschehen.

325.

Die peinliche Frage hat sich wider den bessern Endzweck der Gerechtigkeit in die peinliche Untersuchung eingedrungen. Weil die peinliche Frage kein schickliches Mittel ist, die Wahrheit zu entdecken (§. 319.), so kann leicht ein Unschuldiger verurtheilet werden (§. 320.). Und da ferner nicht nur allein weder das auf der Folter gemachte Geständniß (§. 321.), noch dessen Bestättigung ad bancum juris zur Verurtheilung hinreichend ist (§. 322.), sondern auch das Foltern dem Endzwecke der peinlichen Untersuchung entgegen ist (§. 323.), und selbst den Grundsätzen der Sittenlehre widerspricht (§. 324.), so wird es aus guten Gründen für unschicklich erkennet *.

* Man wird mir hoffentlich nicht zur Last legen, daß ich, da ich mich in die Tortur einmenge, einen auswärtigen, und zum Kirchenrechte nicht gehörigen Gegenstand berühret habe; denn es waren Zeiten, da die Kanonisten vermeinten, der geistliche Richter sey berechtigt, die Folter zu verhängen. Zech, ehemaliger Lehrer des Kirchenrechtes zu Ingolstadt, und mit ihm mehrere, die ein unterschobener und falscher Kanon (Can. 4. V. q. 5.) verführte, scheueten sich nicht, diese Meinung zu behaupten. Zech hat zwar

diese

diese Beschränkung hinzugesetzt, daß man die geistlichen Inquisiten gelinder, als die weltlichen foltern solle; allein anders hat einst Hildebert, Bischof zu Maine, in seinem 30sten Briefe gelehret: Ecclesia non est carnifex, sed sacrifex, & pro reis immolat, reos autem immolare non solet.

326.

Der Endzweck der peinlichen Untersuchung ist nicht nur den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun (§. 323.), und wenn er die wider ihn vorhandene Inzichten zu entkräften nicht im Stande ist, kann er seine Unschuld durch die gerichtliche Reinigung (purgatio) darthun. Dergleichen Reinigungen hat die Unwissenheit, und Barbarey der mittleren Zeiten verschiedene hervorgebracht, die unter dem Namen der göttlichen Urtheile, oder des Ordelrechtes (Ordalia, seu judicia Dei) bekannt sind.

327.

Unter die merkwürdigern Ordelrechte, die einst üblich waren, gehört erstlich das Bahrrecht (jus cruentationis, stillicidii, vel feretri); denn wenn auf jemanden der Verdacht einer verübten Mordthat fiel, so konnte er sich dadurch reinigen, wenn er seine Finger auf den Nabel, und die Wunde des Ermordeten legte, ohne daß aus der Wunde Blut floß, wo im Gegentheile jener für den Thäter gehalten wurde, auf dessen Berührung der Leichnam zu bluten anfieng *.

* Sa:

* Samuel Stryck erzählet, daß im Jahre 1669. den 20. Junius der Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder aus Pommern folgende Begebenheit einberichtet worden sey: Es geschah ein Kindesmord; man wußte aber nicht: ob die Mutter, oder Großmutter desselben die Thäterinn gewesen sey? Es wurde daher ein Bahrrecht vorgenommen, und Beyde, die Mutter und Großmutter sind zu dem Leichname des ermordeten Kindes geführet worden, um ihn zu berühren. Zuerst trat die Mutter hinzu, und sprach: Habe ich Schuld an deinem Tode, so gebe Gott ein Zeichen an dir. Auf diese Worte der Mutter ist zwar kein Zeichen gefolget; aber kaum hatte die Großmutter den Leichnam berühret, und die nämlichen Worte nachgesprochen, so sind die Wangen des Kindes mit Blut unterlaufen, und aus den Augen einige Blutstropfen geflossen, worüber sie erschrocken, und von Gewissensbissen angetrieben, die That mit allen Umständen bekennet hat.

328.

Nach dem Bahrrechte ist merkwürdig die Wasserprobe, oder das Wasserurtheil (supernatatio in aqua), mit der sich jene, die der Zauberey verdächtig waren, reinigen mußten. Es wurde nämlich der Verdächtige in die Kirche geführet, und in ein mit Wasser gefülltes Gefäß geworfen. Bevor man ihn aber in das Wasser getauchet hat, wurde sowohl er selbst, als auch das Wasser beschworen *. Wenn er nun auf der Oberfläche des Wassers schwam, und nicht untersank, wurde er als ein Zauberer verurtheilt.

Die

* Die Beschwörungsformel des Wassers lautete also: Adjuro te aqua per Spiritum sanctum, qui super Dominum in te baptisatum descendit, qui te invisibili sanctificatione sacratam ad animarum purgationem inenarrabile constituit sacramentum, per quam olim & populus Israeliticus siccis pedibus transivit, & ex aqua ferrum, quod casu deciderat, Helisæus divina virtute contra naturam natans in suo manubrio redire fecit, ut nullo modo suscipias hunc hominem, si in aliquo culpabilis est ex hoc, quod illi objicitur, scilicet aut opere, aut consensu, seu conscientia, vel quolibet ingenio, sed per virtutem Domini nostri Jesu Christi rejice ex te, & fac illum natare super te, quatenus cognoscant fideles Christi, nullum præstigium divinæ virtuti posse resistere (Heigius P. 2. q. 29. num. 42.). Der Verdächtige selbst aber wurde mit diesen Worten beschworen: Quod si diabolo suadente celare disposueris, & culpabilis exinde es, evanescat cor tuum incrassatum, & induratum, & non suscipiat te aqua incredulum, & seductum, ut discat populus, quia Deus noster judex est, cujus potestas in secula seculorum.

329.

Die übrigen merkwürdigen Ordalien waren der Beweis durch den Zweykampf; durch die Berührung eines glühenden Eisens *; durch den Genuß verfluchter Suppen, oder Käse; durch siedendes Wasser; durch die Kreuzprobe, vermög welcher jener losgesprochen wurde, der die Arme durch eine längere Zeit in der Gestalt eines Gekreuzigten ausgespannt halten konnte.

* Durch

* Durch die Berührung des glühenden Eisens hat ihre Unschuld dargethan Richarda, eine Tochter des Königs in Schottland, und Gemahlinn Karls des Dicken, der sie aus dem Verdachte eines Ehebruches verstossen hat.

330.

Da die Unschicklichkeit der Ordalien die Unschuld oder ein begangenes Verbrechen zu entdecken so auffallend ist *, so wurden sie von den Kaisern, und Päpsten nicht nur nicht gutgeheissen **, sondern vielmehr abgeschaffet, und an deren Stelle die kanonische Reinigung, die durch den Reinigungseid geschieht (§. 299.) eingeführet.

* Wenn auch zuweilen, wie in der Anmerkung zum 327., und 329. §. gesagt wurde, durch das Ordelrecht ein Thäter entdeckt, oder die Unschuld dargethan worden ist, so sind diese nur ausserordentliche Zufälle, die entweder ein Ohngefähr, oder vielleicht auch die unerforschlichen Urtheile Gottes zuliessen, die aber darum keine allgemeine, und untrügliche Richtschnur sind. Indessen überzeugt uns die Erfindung der Ordalien, daß man in jenen sonst finstern Zeiten, in denen sie üblich waren, eine Vorsicht Gottes geglaubet habe.

** Viele hielten den Papst Eugen II. für den Urheber der Wasserprobe, aber Nat. Alexander und Böhmer haben das Gegentheil erwiesen. Die Wasserprobe, und das Zeuchen des Kreuzes hat Ludwig der Fromme im Jahre 816. abgeschaffet. Andere Ordalien hat Papst Stephan V. verworfen.

331.

Sobald jemand durch die kanonische Reinigung (§. 330.) die Inzichten wider ihn vernichtet hat, so wird er losgesprochen. Im Falle aber der Beklagte, oder Untersuchte ein Verbrechen gestände, oder desselben überführet würde, so schreitet der Richter zum Urtheile, und zur Vollstreckung der mit dem Verbrechen verknüpften Strafe, welche entweder gegen alle Mitglieder der Kirche, sowohl gegen Geistliche, als Layen, oder bloß gegen die ersten verhänget werden kann. Unter die auf alle Mitglieder der Kirche passenden Kirchenstrafen gehört erstlich der Kirchenbann (excommunicatio), der in den grösern, und kleinern eingetheilet wird.

332.

Der grösere Kirchenbann ist die grösste unter allen Strafen, mit welchen die Kirche ihre Untergebenen belegen kann. Je ein grösseres Uebel mit einer untersagten Handlung verknüpfet wird, oder je mehrere, und grössere Güter einer Uebertrettung wegen benommen werden, desto grösser ist die Strafe (öffentl. Kirchenr. 1. Abtheil.). Durch den grösern Kirchenbann werden die Gläubigen aller geistlichen Güter beraubet, diese ist also die grösste unter den Kirchenstrafen *.

* Pæna excommunicationis in ecclesia nulla major est (*Can.* 17. *XXIV. q.* 3.).

333.

Der grössere Kirchenbann kann bloß mit schweren und öffentlichen kirchlichen Verbrechen ver-

verknüpfet werden. Weil das mit dem Verbrechen verknüpfte Uebel der Beweggrund ist von der Uebertretung abzuhalten, so muß mit der Schwere und Grösse des Verbrechens auch der Beweggrund davon abzuhalten, oder die Strafe wachsen. Dieses Ebenmaß würde aber nicht beobachtet, wenn der grössere Kirchenbann, als die größte Kirchenstrafe (§. 332.), nicht bloß mit den schweren Verbrechen verknüpfet würde. Daher kann niemand in den größern Kirchenbann gethan werden, es sey dann, er mache sich eines Verbrechens schuldig, dessen Schwere ein grosses Aergerniß in der Kirche anrichtet, und welches folglich öffentlich ist. Oder wäre es wohl eine hinreichende Ursache jemanden heimlicher Verbrechen wegen aus der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschliessen, da sie die strengste Kirchenzucht nicht einmal der öffentlichen Busse unterworfen hat?*.

* Kleine Vergehungen können also nie eine hinreichende Ursache seyn, mit dem größern Kirchenbanne zu strafen. Noch viel weniger ist es schichlich, um zeitliche Güter, und Absichten zu erreichen, oder um eine erlittene persönliche Unbild zu rächen, mit dem Bannstrahle umher zu schleudern (S. Gregor. L. 2. Ep. 34. Can. 27. Caus. 33. q. 4.); denn der Kirchenbann, wenn er unbedachtsam, und nichts bedeutender Ursachen wegen gebraucht wird, wirket (wie sich der tridentinische Kirchenrath ausdrückt) ehe den Untergang, als eine Besserung, und wird mehr verachtet, als gefürchtet.

Die Strafe des Bannes soll nur gegen die Widerspänstigen, bey denen die vorhergehenden Ermahnungen fruchtlos sind, verhänget werden. Die Kirche soll nur nach dieser Art ihre Macht in den Bann zu thun ausüben, welche Christus vorgeschrieben hat, die Vorschrift des Evangeliums aber sagt, daß ein irrender Bruder ehe zu ermahnen, und dann erst, wenn er die Kirche nicht höret, dieß ist: wenn er Halsstärrig und widerspänstig ist, einem Heyden und ofnen Sünder gleichzuhalten, oder von der Gemeinschaft der Kirche auszuschliessen sey (Math. 18. Kap.) Daher sollte dem Ausspruche des Bannes die kanonische, dieß ist: eine dreyfache (cap. 3. & S. de sent. excom. in 6. Can. 5. caus. 16. q. 7.) oder nach dem tridentinischen Kirchenrathe (Sess. 25. Cap. 3. de reform.) wenigstens eine zwofache Ermahnung vorhergehen *. Die Zeit, die von einer Ermahnung zur andern verfliessen soll, ist zwar von den Rechten nicht bestimmet; allein es lehrt das natürliche Vernunftlicht, daß sie dem Unterschiede der Orte, der Personen, und andrer Umstände angemessen seyn müsse, damit man nach den Regeln der Klugheit von einer wahren Widerspänstigkeit überzeugt seyn könne.

* Diese Vorschrift wurde in den ersten Jahrhunderten der Kirche genau befolget. So hat der Kirchenrath zu Ephesus dem Kaiser wegen der Entsetzung des Nestorius berichtet: daß er schon zweymal sey einberufen worden, aber nicht erschienen sey. Porro autem (sagt weiter der Kirchenrath) cum canones præscribant, *tertio* quoque contumacem esse admonendum, missis iterum aliis ad illum episcopis, durum,

& immorigerum eundem invenimus. Eben so ist Dioskorus von dem Kirchenrathe zu Khalzedon zum ersten, zweyten, und drittenmal ermahnet worden. Die Ursache dieses Verfahrens liegt in der Sanftmuth der Kirche, die als eine gütige Mutter alle liebt, alle nach dem Beyspiele ihres Lehrmeisters selig zu sehen verlangt, und ehe sie zur Bestrafung schreitet, alle gelindern Mittel, die Irrenden auf den Weg des Heils zurückzuführen, anwendet. Cum dolore enim (sagt der heil. Ambros im 1ten Buche von den Pflichten am 27ten Hauptst.) amputatur, etiam quæ putruit, pars corporis, & diu tractatur, si potest sanari medicamentis, si non potest, tunc a medico bono abscinditur: sic episcopi affectus boni est, ut optet sanare, serpentia aufferre ulcera, adducere aliqua, vel abscindere, postremo quod sanari non potest, cum dolore abscindere. Mit Thränen (sagt Flavian) hat der Kirchenrath zu Kalzedon den Entiches seiner Priesterwürde entsetzt, und in den Bann geleget. Dieser Geist der Sanftmuth hat die Kirche immer beseelet, bis die spätern Zeiten eine Art des Bannes hervorgebracht haben, die durch neun Jahrhunderte ganz unbekannt war, und von der selbst noch in dem Dekrete Gratians kaum einige Spuren zu finden sind. Man hat nemlich mit Hindansetzung aller vorherzugehenden Ermahnungen mit der Verübung eines Verbrechens unmittelbar den Bann verknüpfet, und daher entstand die Eintheilung des von selbst auf eine Handlung folgenden (excommunicatio *latæ* sententiæ), und des erst durch den richterlichen Spruch zuerkannten Bannes (*ferendæ* sententiæ).

tiæ). Man sagt zwar, die Stelle der Ermahnungen vertrete das Gesetz selbst, welches die Uebertreter ipso facto ohne einen richterlichen Spruch mit dem Banne beleget; allein daß eine einzige Uebertretung einen so halsstärrig und widerspänstig mache, daß er als ein verhärteter Sünder verdiente aus der Kirche geworfen zu werden, ist leichter zu sagen, als zu beweisen. Indessen treffen dergleichen Bannflüche nur jene, denen die Verhängung derselben bekannt ist, denn daß man viele davon ohne Schuld nicht wissen könne, ist ihre ungeheure Anzahl Beweis genug, welche so groß ist, daß auch der erfahrenste und belesenste Kanonist sie nicht alle herzählen kann. Tantus est sagt **Fleury** in Inst. jur. eccl. pag. 294.) excommunicationum a *lege*, vel *ipso facto* numerus, ut ne quidem solertissimi canonum interpretes cunctas enarrare audeant. In solo sexto decretalium numerantur 32, in Clementinis 50. In ceteris pontificum constitutionibus infinitæ, ne quid dicam de constitutionibus synodalibus, mandatis episcoporum. & regularium statutis. Sed in antiquis canonibus, in decreto, & decretalibus vix 30 reperiuntur, quæ tamen si recte ponderentur, maximam partem non excommunicationem *ipso facto*, sed ab homine convictis infligendam indigitat.

335.

Der Bann ist dem Stofe nach widerrechtlich, wenn er ohne eine hinreichende Ursache, und der Form nach, wenn er ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und der Verfahrungsordnung zuerkannt, und vollzogen wird.

336.

336.

Ein widerrechtlicher Bann zieht keine Wirkung nach sich. „ Denn was verschlägt es einem „ Gläubigen, wenn ihn die menschliche Unwissenheit „ in dieses Verzeichniß nicht eintragen will, da ihn „ doch kein böses Gewissen aus dem Buche der Lebendigen auslöschet?“ (Augustin beym Gratian can. 50. caus. 11. q. 3.) „ auch hält das Gericht „ Gottes jene nicht für schuldig, welche der menschliche Richter widerrechtlich verurtheilet hat“ (Cap. 1. de sent. & re jud. in 6.).

337.

Ob aber gleich ein widerrechtlicher Bann keine Wirkung nach sich zieht (§. 336.), so muß man ihn doch äusserlich beobachten; denn gleichwie die Kirche will, daß Niemand unschuldig verurtheilet werde, eben so will sie auch, daß ihre Schlüsselgewalt nicht verachtet werde, welches nothwendig geschehen müßte, wenn es jedem erlaubt wäre, den Ausspruch eines rechtmäßigen Richters öffentlich zu verlachen, und für nichtig zu halten *, Oder würde man nicht auf diese Art unter dem Vorwande der Widerrechtlichkeit, mit dem man sich gerne schmeichelt, auch von den gerechtesten Kirchenstrafen sich loszuwinden suchen?

* Wenn jedoch die Widerrechtlichkeit eines Bannes sowohl dem Stofe, als der Form nach (§. 335.) öffentlich, und jedermann bekannt wäre, oder wenn derselbe weder von einen rechtmäßigen Richter zuerkannt, noch hinlänglich und gehörig kundgemacht worden wäre, so kann man ihn auch äusserlich verachten,

achten, indem in solchen Umständen dem Ansehen der Kirche nicht zu nahe getreten wird.

338.

Die wesentliche Wirkung des Kirchenbannes ist der Verlust bloß geistlicher Güter, aber die Landesfürsten haben mit selben auch bürgerliche Folgen verknüpfet (öffentl. Kirchenr. 1. Abtheil.), und darum sind jene, die im Banne sind, zu öffentlichen Bedienstungen unfähig, sie können weder die Stelle eines Rechtsfreundes, noch eines Sachwalters vertreten. Eben so sind sie untüchtig vor Gericht einen Zeugen abzugeben, oder einen Rechtshandel zu führen.

339.

In den ersten Jahrhunderten wurde der Bann mit keinen Formeln und Gepränge begleitet, aber im eilften Jahrhunderte, als man diese Strafe, weil sie so oft, und ohne Maaß gebrauchet wurde, gering zu schätzen anfieng, hat man einige Formeln, um den Bannflüchen ein fürchterlicheres Ansehen zu geben, beygefüget *.

* Die heut zu Tag übliche Bannformel ist in dem römischen Pontifikal unter der Rubricke Ordo excommunicandi & absolvendi zu finden.

340.

Die zwote allen Kirchenmitgliedern gemeinschaftliche Strafe (§. 331.) ist das Interdikt, oder der Verbot

Verbot in gewissen Orten den Gottesdienst zu halten, oder gewisse Personen demselben beywohnen zu lassen. Ersteres wird ein örtliches (locale), das zweyte ein persönliches, und das aus beyden zusammengesetzte ein gemischtes genennet. Das örtliche sowohl, als das persönliche kann wieder ein allgemeines, oder besonderes seyn, je nachdem es sich entweder auf eine ganze Gemeinde, oder Provinz *, oder nur auf einen einzelnen Ort, und einzelne Personen erstrecket.

* Allgemeine Interdikte waren der ersten Kirche so unbekannt, daß der heil. Augustinus erstaunte, als zu seiner Zeit ein Bischof einer ganzen Familie den gottesdienstlichen Handlungen beyzuwohnen untersagte. Aber von den Zeiten Gregors VII. sind öfter ganze Reiche und Provinzen mit allgemeinen Bannflüchen und Interdikten beleget worden. Beyspiele liefert uns die Geschichte. Papst Innozenz III. hat im Jahre 1200. ganz Frankreich mit einem Interdikt beleget, weil sich der König Philpp weigerte, seine Gemahlinn zurückzunehmen, die er unter dem Vorwande einer zu nahen Blutsverwandschaft mit Begnehmigung des Kardinals Wilhelm entlassen, und sich mit der Schwester des Königs in Dänemark vermählet hat. In ganz Frankreich (sagt Rigard in gem Leben Philipps) sah man nichts von den gottesdienstlichen Handlungen ausüben, die einzigen Kindstaufen, und Sakramente der Sterbenden ausgenommen, alle Kirchthüren waren verschlossen, und die Todten ließ man unbegraben liegen. Das Volk wurde endlich über dieses Verfahren so aufgebracht, daß es den König zwang, seine erste Gemahlinn wieder anzunehmen.

Eben

Eben dieser Innozenz III. hat im Jahre 1199. ganz Portugal mit dem Interdikte beleget, weil der Alphons von Leon sich mit der Theresia von Portugal ohne die päpstliche Dispensation vermählet hat, und sie nicht entlassen wollte. Das Interdikt, mit dem Innozenz III. England wegen des Ungehorsams des Königs Johann beleget hat, war so streng, daß die Altäre in den Gotteshäusern entblößt wurden, man durfte weder Ehen, noch Verlobnisse eingehen; wan verweigerte entbundenen Frauen das Hervorsegnen; die Leichen wurden aus den Städten und Dörfern auf öffentliche Strassen getragen, und ohne die Einsegnung des Priesters begraben; die Ausspendung aller Sakramente ausser der Kindstaufe, und jener der Sterbenden war untersaget. Der König war über dieses Verfahren des Papstes so aufgebracht, daß er im Beysein der englischen Bischöfe schwur, er werde, wenn sie dieses Interdikt befolgen, ihre Güter einziehen, und sie alle zum Papste schicken, den in seinem Staate sich befindenden Römern aber werde er die Augen ausstechen, und die Nase abschneiden lassen; allein die Bischöfe haben dieser Drohungen unerachtet das Interdikt am bestimmten Tage zu vollziehen angefangen. Als Kaiser Friedrich vom Papste abgesetzet wurde, Bayern und Schwaben aber ihm noch anhieng, so hat Innozenz IV. beyde Provinzen, um sie zum Ungehorsame gegen ihn zu verleiten, mit einem Interdikte beleget, welches sieben Jahre gedauert hat, nur Freysingen war davon befreyet, weil sich die Einwohner erklärten, daß sie ihm nicht anhängen. In einer Stadt der

Marka

Marka d'Ancona (sagt die Glossa ad cap. 24. de sen. excommun. in 6.) ist ein Interdikt so lange gestanden, daß nach dessen Aufhebung Leute von 30 und 40 Jahren, die nie einer Messe beygewohnet haben, die Priester für wahnsinnig hielten, als sie dieselben zum erstenmal die Messe lesen sahen. Das lezte allgemeine Interdikt war jenes, welches Papst Paul V. im Jahre 1606. wegen der seiner Meinung nach verlezten geistlichen Immunität wider die venetianische Republick verordnete; aber der Senat ließ eine Verordnung an alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, und den ganzen Klerus der Republik ergehen, in welcher er die päpstliche Bulle des Interdikts als widerrechtlich erklärte. Ita est invalida (sagt die Verordnung) irrita, & fulminata illegitime, & de facto, nulloque juris ordine servato, ut ea remedia adhibenda nos duxerimus, quibus majores nostri, & alii supremi principes usi sunt cum Pontificibus, qui potestatis sibi a Deo in ædificationem traditæ limites, ac modos egressi sunt.

341.

Der Gebrauch allgemeiner Interdikte entspricht dem gesellschaftlichen Endzwecke der Kirche nicht. Denn erstlich werden die Strafwürdigen mit den Unschuldigen gestrafet, zu dem erkaltet der Eifer in der Religion, und die Frömmigkeit, weil alle gottesdienstliche Handlungen untersaget sind; es wird den Irrlehren der Weg geöfnet, und den Gotteshäusern die ihnen zu bezeugende Ehrerbiethigkeit entzogen *; zu geschweigen, daß eine solche übertriebene Strenge Nationen und Landesfürsten leicht erbittern, und zur Spaltung, oder Abfall von der Kirche bewegen kann **.

* In

* In diſtrictione hujusmodi ſtututorum excreſcit indevotio populi, pullulant hæreſes, & infinita pericula animarum inſurgunt, ac eccleſiis ſine culpa earum debita obſequia ſubtrahuntur (*Cap.* 24. *de ſent. excommun. in* 6.)

** Ludwig Engel, ehemaliger Lehrer des Kirchenrechtes zu Salzburg, bemühete ſich, den Gebrauch der Generalinterdikte mit folgenden Gründen zu rechtfertigen: 1) die Strafe des Hochverraths erſtrecket ſich auch auf die Söhne, ob ſie gleich unſchuldig ſind; 2) im Kriege kommen ebenfalls viele Unſchuldige um; 3) eine allgemeine Strafe iſt unentbehrlich und nöthig, theils weil man die Strafwürdigen nicht immer entdecken kann, theils weil ſie, wenn man ſie auch ausgeforſchet hätte, ihre Schuld nie eingeſtehen würden. Die meiſte Wirkung aber mache ein allgemeines Interdikt auf die Regenten, die, wenn ſie eine perſönliche Kirchenſtrafe nicht achten, ein Interdikt mehr fürchten müſſen, weil das ihrer wegen geſtrafte Volk aufgebracht werden, und leicht einen Aufſtand erregen kann; allein keiner dieſer Gründe iſt von Wichtigkeit; denn mit dem Hochverrathe iſt darum die Einziehung der Güter verknüpfet, damit die Söhne nicht dem Beyſpiele des Vaters folgen können, und auſſer Stand geſetzet werden, etwas Staatswidriges vorzunehmen. Zudem werden den Söhnen eines des Hochverraths ſchuldigen Vaters nur ſolche Güter benommen, die ſie nie urſprünglich, und wirklich beſeſſen haben, ſondern die erſt

durch

durch das Recht der Erbfolge auſſer dem Falle der Konfiskation auf sie gekommen wären; wie kann aber im Gegentheil ein Unschuldiger eines Schuldigen wegen der geistlichen Güter beraubet werden, die jeder für sich ursprünglich besitzt, und die er nicht von dem Strafwürdigen überkommen hat? Das angeführte Gleichniß von dem Kriege ist ein Beweis, wie leicht man sich in Behandlung des Kirchenrechtes irren könne, ohne eine Hinsicht auf die Grundsätze des Staats- und Völkerrechtes zu nehmen. Da im Staate nur ein einziger gemeinschaftlicher Wille ist, den der Regent vorstellt; so kann kein wehrhafter Bürger des feindlichen Staates für unschuldig gehalten werden; unwehrhafte Leute aber niederzumachen, untersagt das Naturrecht. Aus der dritten Einwendung könnte man schlieſſen, daß, wenn Zehen eines Diebstahles beschuldiget würden, man alle, ohne sie des Verbrechens überführt zu haben, strafen könne. Ob aber durch den Aufstand der Unterthanen die Fürsten zu recht zu bringen, mit dem Geiste der Kirche übereinstimme, überlasse ich jedem zu entscheiden.

Die Kirchenstrafen berauben die Gläubigen nur der geistlichen Güter. Die Geldstrafen können also nicht unter die Kirchenstrafen gezählet werden; aber nachdem man das innere Gericht von dem äusseren Zwangesgerichte zu unterscheiden anfieng, hielten sich die

die geistlichen Richter berechtiget, auch Geldstrafen aufzulegen, welche daher, weil sie nur durch die Behandlung des Landesfürsten verhänget werden können *, im uneigentlichen Verstande zu den Kirchenstrafen gehören **.

* Geldstrafen sind auch in der bürgerlichen Gesellschaft in sehr seltnen Fällen ein schickliches Mittel, den Verbrechen vorzubeugen; denn sollten sie genugsam abhaltend seyn, so müßten sie sehr erhöhet werden. Aber dann ist es eine Strafe, die auf den Armen nicht wirkt, dem Reichen aber ist sie weniger empfindlich; und die Klasse der Bürger, die mittelmäßig begütert ist, wird wider die Absicht der Gesetzgebung zu Grunde gerichtet.

** Als Peter Kunerius in der Streitrede mit dem Bischof Peter Bertrand sagte: daß sich die Gerichtsbarkeit der Kirche auf die Geldstrafen nicht erstrecke, antwortete ihm dieser: wenn die Kirche mit dem Banne strafen kann, so kann sie auch Geldstrafen auflegen, weil der Bann eine größere Strafe ist, als es die Geldstrafen sind; allein dieser Schluß wäre nur dann bündig, wenn der Bann und die Geldstrafen in der nämlichen Sphäre lägen, denn sonst könnte man ebenfalls sagen, daß jeder Priester eine bürgerliche Gerichtsbarkeit habe, weil es mehr ist, das Brod in den Leib Christi zu verwandeln, als eine weltliche Gerichtsbarkeit ausüben können. Eben so wenig beweiset Reifenstuel mit der Ursache, daß die Kirche darum Geldstrafen auf-

aufzulegen berechtiget sey, weil sie mehr als der Bann, oder andere Kirchenstrafen gefürchtet werden; denn müßten wir nicht, wenn es sich also verhielte, zugeben, Christus habe seine Kirche nur mit kraftlosen und unzureichenden Mitteln, ihren Endzweck zu erreichen versehen? oder ist es eine rechtmäßige Folge, daß ein Landesfürst jene seiner Unterthanen mit dem Banne belegen könne, die denselben mehr als die bürgerlichen Strafen fürchten?

343.

Die Gütereinziehung ist von den Geldstrafen nicht unterschieden. So wenig also die Geldstrafen unter die Kirchenstrafen gehören (§. 342.), eben so wenig ist die Gütereinziehung darunter begriffen; und wenn man auch sagt, daß die eingezogenen Güter zu frommen Endzwecken verwendet werden, so bleibt diese Strafe doch immer eine bürgerliche Strafe, welche die Kirche nie eigenmächtig, sondern nur mit der landeshoheitlichen Genehmhaltung aufzulegen berechtiget ist.

344.

Es ist ein im Staate längst erwiesener Satz, daß die Todesstrafe unter die Majestätsrechte der bürgerlichen Herrschaft gehöre. Jene Kirchenrechtslehrer waren also einer irrigen Meinung, welche behaupteten: der Papst habe die Macht den geistlichen Richtern zu erlauben, daß sie die Todesstrafe zuerkennen können *.

* Die

* Die Quelle dieses Irrthumes ist das in Spanien eingeführte Ketzergericht, oder die sogenannte Inquisition. Denn wenn der Ketzerrichter einen dem weltlichen Richter übergab, so mußte er, um nicht in die Irregularität der verlezten Sanftmuth zu fallen, den weltlichen Richter ersuchen, daß er nicht die Todesstrafe zuerkennen solle, ob er gleich selbst in den Verdacht einer Verrätherey fiel, wenn er auf die Vorbitte des Ketzergerichtes Bedacht nahm (Cap. 18. de hæret. in 6.). Um aber die Ketzerrichter von der Furcht der Irregularität zu befreyen, hat Papst **Paul** IV. jene davon losgesprochen, die in der Gegenwart des Papstes zum Todesurtheile ihre Einwilligung geben, welches **Pius** V. bestättiget, und auf alle Ketzerrichter sowohl, als ihre Beysitzer ausgedehnet hat. Daher haben also einige gefolgert, der Papst könne mittels der Lossprechung von der Irregularität den geistlichen Richtern wider die Ketzer, und andere schwere Verbrecher das Todesurtheil zu fällen erlauben, unerachtet Christus dem Petrus das Schwert in die Scheide zu stecken befahl. Anders lehrte einst **Augustinus**: Nullis *bonis* in ecclesia catholica placet, si usque ad mortem in quempiam licet *hæretico* sæviatur (*contra Cresc*on. *L.* 3. *C.* 50.), und **Chrysostomus**: Dominus prohibet colligere zizania, ne simul forte cum zizaniis herbæ etiam tritici evellantur, quod dicebat, ut bella, & effusionem sanguinis prohiberet, nam si trucidarentur hæretici, atrox, & irrevocabile bellum orbi inferretur. — — Non prohibet conciliabula hæretica dissipare, ora obstruere,

ſtruere, libertatem loquendi coërcere, verum interficere, & trucidare (*Hom.* 47. *in Math.*).

345.

Paulus lehrt, daß die Prieſter untadelhaft, und rein von Verbrechen ſeyn ſollen (In dem Sendſchreiben an Tit. und Timoth.). Dieſe Lehre des Apoſtels hat die Kirche ſchon in den erſten Zeiten befolget, und jene vom Altarsdienſte ausgeſchloſſen, die ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben. Jemanden eines Verbrechens wegen des Rechtes oder der Fähigkeit zum Altarsdienſte berauben, heißt ein Uebel mit einer unerlaubten Handlung verknüpfen, oder eine Strafe ſetzen. Daher iſt alſo die mit einigen Verbrechen verbundene Irregularität (irregularitas ex delicto) entſtanden; eine Strafe (§. 13.), die gegen alle Mitglieder der Kirche verhänget werden kann (§. 331.), indem ſie nicht nur unfähig macht, die Weihen zu nehmen, ſondern auch die ſchon empfangenen, im Falle ein Verbrechen begangen wird, auszuüben unterſagt. In der alten Kirche zogen alle ſowohl heimliche, als öffentliche Verbrechen die Irregularität nach ſich, ſeit den Zeiten Gratians (§. 15. Einleit.) aber wurde ſie einzig auf die öffentlichen eingeſchränket *.

* Nach den gemeinen päpſtlichen Rechten alſo verfallen in die Irregularität 1) die Rebellen, oder Aufrührer; 2) die Wucherer; 3) die Ketzer mit ihren Abkömmlingen bis in den zweyten Grad (welches doch in Deutſchland auf die geduldeten Religionen nicht ausgedehnet werden kann); 4) die andre wiedertaufen, oder ſich ſelbſten wiedertaufen laſſen; 5)

die Mörder, wie auch jene, die jemand auſſer einem Nothfalle, oder ſich ſelbſt verſtümmeln, oder durch andre ſich verſtümmeln laſſen; 6) alle jene, welche die Weihen auf eine unerlaubte Art empfangen, oder ausüben.

346.

Das Kerkerrecht iſt ein Majeſtätsrecht. Obgleich der eigentliche Endzweck der Gefängniſſe nur die Verſicherung der Perſon des Unterſuchten ſeyn ſollte *, ſo werden ſie doch manchmal als eine Strafe zuerkannt. Weil aber die bürgerliche Freyheit, die durch die Strafe des Kerkers benommen wird, unter die bürgerlichen Rechte gehöret, ſo kann ſie nur von der bürgerlichen Macht zuerkannt werden, und daher iſt das Kerkerrecht (jus carcerum) ein landeshoheitliches Recht.

* Ad reorum cuſtodiam, non ad pænam carcer ſpecialiter deputatus eſſe noſcitur (*Cap.* 3. *de pœnit. in* 6.).

347.

Weil das Kerkerrecht unter die Majeſtätsrechte gehöret (§. 346.), ſo iſt die Strafe des Kerkers keine Kirchenſtrafe; daher können Biſchöfe, oder andere geiſtliche Obrigkeiten ihre untergebene Geiſtlichen, und um ſo weniger Layen nie eigenmächtig, ſondern nur mit Bewilligung des Landesfürſten, der ihnen das Vorrecht, Gefängniſſe zu haben, verleihen, oder wieder benehmen kann *, mit dieſer Strafe belegen **.

* Die

* Die Menschenliebe, die eine von jenen Tugenden ist, welche **Marien Theresien** höchstsel. Angedenkens die Verehrung und Bewunderung Europens zugezogen haben, bewog sie, im Jahre 1771 den 7ten September zu verordnen: daß keinerley Ordensobern bey Vermeiden der schwersten Ungnade, und der auf die Beleidigung der Landeshoheit gesetzten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beschaffenheit der Umstände, und Schwere der Vergehung bey Vermeidung der Verbannung des ganzen Ordens aus den Erblanden, oder Niederreissung des Hauses, wo dergleichen höchststrafbare Eingriffe in die landeshoheitlichen Rechte begangen würden, unterfangen sollen, mit Gefängniß oder andern Leibesstrafen gegen ihre Untergebene zu verfahren, noch auch einiger Civil- oder Kriminalverfahren sich anzumassen.

** Die öffentlichen Strafen, mit denen einst die Geistlichkeit gefallene Mädchen belegte, widersprachen dem Geiste der Kirche, und selbst der bürgerlichen Gesetzgebung. Sie widersprechen der Gesetzgebung, weil sie zu Kindermorden Anlaß geben. Sie widersprechen dem Geiste der Kirche, weil der uneheliche Beyschlaf kein kirchliches, sondern ein bloß politisches Verbrechen ist. Auch die strengste Zucht der alten Kirche hat diese Schlachtopfer der weiblichen Schwachheit keiner öffentlichen Buße unterworfen.

348.

Mit einigen Strafen können nur geistliche Personen beleget werden (§. 331.). Hieher gehöret erstlich die **Suspension**, durch welche einer geistlichen Person die Ausübung der geistlichen Gewalt entweder ganz, oder nur zum Theil untersaget wird.

349.

Die **Entsetzung** (depositio) ist eine Strafe, durch die ein Geistlicher sowohl seiner geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, als auch seiner Pfründe, wenn er eine hat, lebenslänglich beraubet wird. Wenn diese Strafe mit der gänzlichen Verstossung und Ausschließung vom geistlichen Stande, die durch ein bestimmtes äusseres Gepräng zu geschehen pflegt *, verknüpfet ist, so wird sie **Degradation** genennet, welche so oft vorzunehmen ist, so oft ein Geistlicher ein Halsverbrechen begeht, und dem weltlichen Gerichte zur Strafe übergeben wird.

* Das römische Pontifikale schreibt folgende Degradationsformel vor: Clericus degradandus vestibus sacris indutus in manibus habens librum, vas, vel aliud instrumentum ad ordinem suum pertinens, ac si deberet in officio suo solemniter ministrare, ad episcopi præsentiam adducatur: cui episcopus publice insignia, sive sint vestes, calix, liber, seu quævis alia, quæ illi juxta morem ordinandorum clericorum in sua ordinatione ab episcopo fuerant tradita, seu collata, singulariter auferat, ab illo vestimento, seu ornamento, quod datum, & traditum fuit ultimo, inchoando, & descendendo gradatim degra-

degradationem continuet uſque ad primam veſtem, quæ datur in collatione tonſuræ: tuncque radatur caput illius; ſeu tondeatur, ne tonſuræ, vel clericatus veſtigium remaneat in eodem. Poterit autem epiſcopus in degradatione hujusmodi uti verbis aliquibus ad terrorem, illis oppoſitis, quæ in collatione ordinum ſunt prolata, dicendo presbytero hæc, vel ſimilia verba in remotione planetæ: *Auferimus tibi veſtem ſacerdotalem, & te honore ſacerdotali privamus*, ſicque in remotione reliquorum inſignium ſimilibus verbis utens. In ablatione ultimi, quod in collatione ordinum fuit primum, infra ſcripto, vel alio ſimili modo pronuntiet, ſive dicat: *Authoritate Dei omnipotentis Patris, Filii, & Spiritus ſancti, ac noſtra tibi auferimus habitum clericalem, & deponimus, degradamus, ſpoliamus, & exuimus te omni ordine, beneficio, & privilegio clericali.*

Viertes Hauptſtück.

Von den Kirchenbuſſen, und Ablässen.

350.

Es lehrt das Vernunftlicht, daß man für die begangenen Verbrechen Gott eine Genugthuung leiſten müſte, ob wir gleich die Art derſelben nur aus der Offenbarung wiſſen. Daß man in der chriſtlichen Kir-

che

che durch das Sakrament der Busse die durch unerlaubte Handlungen zugezogene Schuld tilgen müsse, ist eine Glaubenslehre. Weil aber nach getilgter Schuld die zeitliche Strafe nicht immer nachgelassen wird, so gehöret es unter die Schlüsselgewalt der Kirche, die Mittel zu bestimmen, durch die man die Erlassung der Strafe erwerben kann. Daher verhänget die Kirche nicht nur im äussern Gerichte Kirchenstrafen gegen die Verbrechen, sondern sie leget auch im Gewissensgerichte heilsame Bussen auf, und verleihet die Mittel, die zeitliche Strafe zu tilgen.

351.

Die Kirchengeschichte giebt uns den Grund, die Kirchenbusse in die öffentliche, und Privatbusse einzutheilen. In den ersten sehs Jahrhunderten waren sowohl die heimlichen, als öffentlichen kanonischen Verbrechen der öffentlichen Busse unterworfen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die heimlichen Verbrecher nicht durch Kirchenstrafen, sondern durch die Versagung der Lossprechung im Gewissensgerichte dazu angehalten wurden. Diese Kirchenzucht wurde bis gegen das End des siebenten Jahrhunderts in der abendländischen Kirche beobachtet, nachher ist durch ein Einverständniß der Kirchenvorsteher zum Grundsatze angenommen worden: daß man für die öffentlichen Verbrechen öffentlich, und für die geheimen in Geheim büssen müsse.

352.

Die öffentliche Busse hat vier Grade, oder Stufen. Jene, die vor der Thüre der Gotteshäuser standen, und die Hereinkommenden baten, für sie bey dem

Bischofe

Bischofe vorzusprechen, daß er sie zur öffentlichen Busse zulassen möchte, waren in dersten Stufe, und hiessen die Weinenden. Wenn der Bischof ihre Bitte bewilligte, kamen sie in die zwote Stufe der Hörenden, denen es der Auslegung der heiligen Schrift in der Kirche beyzuwohnen erlaubt war. In der dritten Stufe waren die Knienden, welche in jenem Theile der Kirche ausser dem Chor, wo die Layen stehen (in navi ecclesiæ) den Segen, und die Händeauflegung des Bischofs empfiengen. In der vierten Stufe endlich waren die Stehenden, die zwar noch nicht zu dem Abendmahle zugelassen wurden, denen es aber doch erlaubt war, mit den übrigen Gläubigen dem gemeinschaftlichen Gebethe und der Messe beyzuwohnen.

353.

Daß der Bischof allein, oder höchstens sein Bevollmächtigter mit der ausdrücklichen Erlaubniß desselben die öffentliche Busse auflegen konnte, lehrt der zweyte und dritte Kirchenrath zu Karthago, deren einer im Jahre 390, und der andere im Jahre 397 gehalten wurde. Aber so, wie die Bischöfe allein berechtiget waren, öffentliche Kirchenbussen aufzulegen, so waren auch nur sie berechtiget, die Büssenden, wenn ich so sagen darf, zu begnadigen, dieß ist: jenen, bey denen sie eine besonders grosse Reue, und einen vorzüglichen Eifer in der Ausübung der Busse bemerkten, dieselbe entweder ganz, oder zum Theil nachzulassen. Ein Nachlaß in der entweder schon aufgelegten, oder erst aufzulegenden Kirchenbusse heißt ein Ablaß (indulgentia), der entweder vollkommen, oder unvollkommen ist, je nachdem die ganze Kirchenbusse, oder nur ein Theil derselben nachgelassen wird *.

* Die

* Die Kirchengeschichte hat kein Beyspiel aufzuweisen, daß in den ersten Jahrhunderten, in denen die öffentliche Busse üblich war, die Päpste jemanden, den die öffentliche Busse ist aufgelegt worden, einen Nachlaß in derselben, oder einen Ablaß ertheilet hätten, so wie sie auch Niemanden, der seinen eignen Bischof hatte, eine Busse auflegten. Noch viel weniger kann man ein Beyspiel anführen, daß in jenen Zeiten die Päpste allgemeine Ablässe für die ganze Christenheit ertheilet, dieß ist: daß sie erkläret hätten: in der ganzen Kirche sey die öffentliche Busse allen jenen, denen sie von ihren Bischöfen ist aufgeleget worden, nachgelassen. Das Recht also, allgemeine Ablässe zu ertheilen, ist keines von jenen, welche unter die wesentlichen Rechte des römischen Stuhles gehören; denn nur jene sind wesentliche Rechte des Papstes, die ein Mittel sind, die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre zu erhalten, oder herzustellen (öffentl. Kirchenr. 2te Abtheil.), zur Erhaltung, oder Herstellung der Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre aber trägt das Recht, allgemeine Ablässe zu ertheilen, nichts bey. Im Falle nun solche Ablässe vom römischen Stuhle ertheilet werden, so ist jeder Bischof berechtiget, zu untersuchen: ob dieselben entweder ihrer Beschaffenheit, oder ihrer Menge nach seinem Kirchsprengel nicht nachtheilig seyen? wo er sodann, wenn er sie nachtheilig fände, befugt ist, Vorstellungen dagegen zu machen, und die Landesregierung zu ersuchen, daß ihnen das Placetum versaget werde.

354.

Im zwölften Jahrhunderte fieng man an die Strenge der öffentlichen Bussen zu mildern. Anfangs wurden zwar die kanonischen Bussen mit andern wirklich, oder dem Scheine nach guten Werken, als da sind: Geiselstreiche, Almosen, Wallfahrten, und dergleichen verwechselt, aber nachher als auch den Priestern Bussen aufzulegen erlaubt wurde, und die Bischöfe dieses Recht nicht mehr ausschliessungsweise ausübten (§. 353.), wurde es allgemein angenommen, daß die Auflegung der Busse von dem Gutbefinden des Beichtvaters abhänge.

355.

Noch ein anders Aussehen gab den Bussen der Gebrauch einer Art von Ablässen, die dem Alterthume ganz unbekannt war. In der alten Kirche war keine andere Art von Ablässen bekannt, als jene, die im Nachlasse der kanonischen Bussen besteht (§. 353.), und auch diese Abläße wurden mit grosser Mäßigkeit ertheilet; allein im eilften Jahrhunderte wurden auch wegen Unternehmung solcher Werke Abläße ertheilet, aus denen der Kirche ein wahrer, oder Scheinnutzen zuwuchs. Unter dergleichen Unternehmungen sind die merkwürdigsten die Kreuzzüge, deren der erste auf Einrathen des Papstes **Urban** II. in der Synode zu Klermont vom Jahre 1095 auf Palestina wider die Sarazenen beschlossen wurde. **Urban** hatte in dieser Synode einen Kanon dieses Inhaltes kundgemacht: daß jedem, der aus Andacht, und nicht Geld- oder Ehrgeiz den Kreuzzug als Kreuzfahrter mitmachen will, diese Reise für alle Bussen abgerechnet werden solle.

Der

Der nämliche Erlaß wurde nachher auch jenen ertheilet, welche, weil sie ihres Geschlechtes, Alters, oder Leibesgebrechlichkeit halber den Kreuzzug in eigner Person nicht mitmachen konnten, auf ihre Kösten einen Soldaten unterhielten. Hier finden wir den ersten Zeitpunkt, in dem für Geld ein Ablaß ertheilet wurde. Nachdem man einmal dadurch den Anfang gemacht hatte, den Ablaß für Geld hinzugeben, wurde der Ablaßverkauf weiter ausgedehnet, und selber allen jenen ertheilet, die zur Erbauung der Kirchen, Klöster, und Siechenhäuser, oder zur Erhaltung der Brücken, und Heerstrassen, um dadurch den Wallfahrtern ihre Reise zu erleichtern, etwas beygetragen haben. Endlich ist man so weit gegangen, daß auch mit einigen ganz leichten Andachtsübungen, als da sind: eine Kirche besuchen, einen englischen Gruß sagen; eine Bildniß küssen, und dergleichen, ein Ablaß verknüpfet worden ist. *.

* Dieses beweiset, daß der unächte Begriff, den sich gemeiniglich das Volk von der Wesenheit und Wirkung der Ablässe macht, nach und nach durch verschiedene Abstufungen entstanden sey. In den ersten Jahrhunderten haben nie die Päpste, sondern nur die Bischöfe Ablässe ertheilet (§. 353.); nachdem aber der ächte Begriff von der Natur der Ablässe erloschen ist, verfiel das Volk in die irrige Meinung, daß der Bischof entweder gar nicht berechtiget sey, Ablässe zu ertheilen, oder wenn man ihm dieses Recht doch einräumte, so war man wenigstens in dem Irrwahne, daß ein vom Papste ertheilter Ablaß viel nachdrücklicher, und wirksamer sey, als jener, den der Bischof in seinem Kirchsprengel ertheilt. Was aber noch auffallender ist, ist dieses, daß sich selbst in die theologi-

schen

schen Schulen eine Erklärung der Ablässe eingedrungen, und sich auch in einigen theologischen Lehrbüchern bis auf unsre Zeiten erhalten habe, die ihrer Wesenheit geradezu entgegenstehet, und weder in der Offenbarung, noch in der Ueberlieferung gegründet ist. Der Ablaß ist eine Nachlassung der schon aufgelegten, oder erst aufzulegenden Kirchenbussen (§. 353.), dieser einzig wahren, und ächten Erklärung hat man folgende untergestellet: der Ablaß ist ein Nachlaß der zeitlichen Strafe, welchen jener ertheilet, der die Macht hat den himmlischen Schatz der Kirche auszuspenden. Zur Quelle dieses himmlischen Kirchenschatzes giebt man an die unendlichen Verdienste Christi, vereinigt mit den übermässigen Verdiensten der Heiligen (merita supererogatoria), welche sie für sich selbst nicht nöthig haben, und sie folglich den Mitgliedern der streitenden Kirche überlassen. Diese Verdienste stellet man sich vor gleichsam als eine der ganzen Kirche gemeinschaftliche Kassa, derer Verwaltung dem Papste zustehet, und der folglich nach seinem Gutbefinden aus dieser himmlischen Schatzkammer die Schätze zu beheben, und unter die Gläubigen auszutheilen befugt ist.

356.

Die berühmteste Art von Abläßen ist die Jubelzeit, oder das sogenannte Jubiläum, dessen Urheber Bonifazius VIII. war *. Er hat nämlich im Jahre 1300 allen, die sich durch das Sakrament der Busse reinigen, und zu Rom die Peterskirche besuchen wollen, einen vollkommenen Ablaß ertheilet, wie auch künftig

alle

alle hundert Jahre ein solches Jubiläum zu feyern befohlen, aber Klemens VI. ließ das zweyte schon im Jahre 1350. feyern, und erlaubte es künftig alle 50. Jahre zu wiederholen **. Urban VI. hat die Zeit von einem Jubelfeste zu dem andern noch mehr verkürzet, und es alle 33 Jahre, und Sixtus IV. endlich alle 25 Jahre zu feyern erlaubet. Bisher war noch keine andere Ursache Jubelfeste zu feyern bekannt, als die Wiederkunft jedes 25. Jahres. Sixtus V. hat zuerst mit dem Antritte seines Papsttums eines ausgeschrieben, welches seine Nachfolger nachgeahmet haben.

* Einige suchen ein Vorbild dieses Jubelfestes in dem 25ten Kap. des dritten Buches Mosis, wo befohlen wird: Du sollest das fünfzigste Jahr heiligen, denn es ist das Jubeljahr. Ihr sollet nicht säen, auch was von sich selbst auf dem Acker wächst, nicht abnehmen, und die Erstlinge des Weingarten nicht sammeln um der Heiligung willen des Jubeljahres, sondern ihr sollet essen, was euch zuerst fürkommt.

** Es ist damals eine so grosse Menge von Leuten, die den Ablaß gewinnen wollten, zusammengeflossen, daß man im gemeldten Jahre 1350 täglich 5000 Wallfahrter zählte; ein Kunstgriff, der sehr geschickt war, die Gastwirthe und andere Innwohner der Stadt Rom zu bereichern; denn angenommen, daß eines in das andere gerechnet jeder dieser Fremdlinge einen Gulden zu Rom verzehret habe, welches gewiß nicht zu hoch angesetzet ist, so kamen in dem

Ju-

Jubeljahre 1800000 Gulden fremden Geldes zu Rom in Umlauf. So vortheilhaft aber das Jubeljahr der päpstlichen Kammer war, eben so nachtheilig war es den übrigen christlichen Staaten; denn wenn nur, ich wil nicht sagen der halbe, sondern der dritte Theil dieser Wallfahrter von der arbeitenden Klasse war, so wurden durch die Zeit, die sie mit der Hin- und Rückreise von Rom zubrachten, zum größten Nachtheile der katholischen Staaten den Manufakturen, den Fabriken und dem Ackerbaue so viele Hände entzogen. Hätten die Landesfürsten jener Zeiten sich ihrer Rechte mit Nachdrucke gebrauchen wollen, so hätten sie ihren Unterthanen untersagen können, eines Ablasses wegen, den sie zu Hause von ihrem Bischofe bekommen können, eine Reise nach Rom zu machen.

Verzeichniß der Hauptstücke im zweyten Theil.

Einleitung.

Erstes Hauptstück: Von verschiedenen Sammlungen der Kanonen, oder kirchlichen Zuchtgesetze S. 1.
Zweytes Hauptstück: Von dem Gebrauche und der Verbindungskraft des kanonischen Rechtes 21.

Erste Abtheilung

Erstes Hauptstück: Von den zum geistlichen Stande erforderlichen Eigenschaften . . . 28.
Zweytes Hauptstück: Von dem Ursprunge, der Erklärung und Eintheilung der geistlichen Pfründen 44.
Drittes Hauptstück: Von der Art geistliche Pfründen zu erhalten . . . . . 50.
Des dritten Hauptstückes Anwendung auf Deutschland . . . . . 63.
Viertes Hauptstück: Von geistlichen Lehenschaften 72.
Des vierten Hauptstückes Anwendung auf Deutschland . . . . . 79.
Fünftes Hauptstück: Von den Rechten und Pflichten eines Pfründners . . . . . 87.
Sechstes Hauptstück: Von den Neuerungsfällen der Pfründen . . . . . 97.
Des sechsten Hauptstückes Anwendung auf Deutschland . . . . . 108.

Zwote Abtheilung.

Erstes Hauptstück: Von den zum Gottesdienste gewidmeten Sachen und Orten . . . 114.
Des ersten Hauptstückes Anwendung auf Deutschland . . . . . 142.
Zweytes Hauptstück: Von den kirchlichen Sachen, und den Erwerbungsarten derselben . . 145.
Des zweyten Hauptstückes Anwendung auf Deutschland . . . . . 184.
Drittes Hauptstück: Von den Zehenten . 186.
Viertes Hauptstück: Von der Veräusserung kirchlicher Sachen . . . . . 208.
Des vierten Hauptstückes Anwendung auf Deutschland . . . . . 223.

Dritte Abtheilung.

Erstes Hauptst. Von der Beschaffenheit und Verfassung der geistlichen Gerichte überhaupt . . 226.
Zweytes Hauptst. Von der Gerichtsordnung . 237.
Des II. Hauptstückes Anwendung auf Deutschland 286.
Drittes Hauptst. Von dem peinlichen Rechtshandel und Kirchenstrafen. . . . . 289.
Viertes Hauptst. Von den Kirchenbussen u. Ablässen 325

Druckfehler im zweyten Theil.

Seite.	Zeile.	statt	Lies
5	19	Galitia	Galatia
21	4	wetden	werden
65	3	uuter	unter
81	8	schliessen	fliessen
94	22	fplgern	folgern
100	1	Pfründenverleihung	Pfründen-vereinigung
116	1	erlaubt	unerlaubt
117	28	dea	der
139	24	ſp	ſo
168	12	eax	lex
175	24	Erbeu	Erben
209	18	nich	nicht
210	letzte	Kiche	Kirche
227	5	übernommen	überkommen

300 ist in der 14ten Z. nach den Worten: daß man sich das Wort nicht hinzuzusetzen

305	9	nickt	nicht
307	20	schichlich	schicklich
311	14	dß	daß
313	24	Rigard in gem	Richard in dem
316	1	ſtututorum	ſtatutorum
318	3	Behandlung	Genehmhaltung
319	19	im Staate	im Staatsrechte
329	8	Verrätherey	Ketzerey

C. X. 7. C6

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmeiner, Franz Xaver, 1752-1824

Franz Xaver Gmeiner's, kais. königl. Lehrers der Kirchengeschichte zu Graz, Kirchenrecht

Bd.: 2

Graz 1790

J.can.u. 95-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547850-5
VD18 12593699-001